

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1889)

**Rubrik:** Zusammentritt des Grossen Raths : November

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Großen Raths.

Bern, den 15. Oktober 1889.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf Montag den 4. November festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe.

Bur zweiten Berathung.

1. Steuergesetz, Schlüßberathung.

Bur ersten Berathung.

1. Gesetz über den Primarunterricht.
2. Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

#### Dekretsentwürfe.

1. Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise.
2. Kantonale Gewerbeschule.
3. Organisation der Finanzverwaltung.

#### Vorträge.

##### Des Regierungspräsidiums.

1. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1888.

##### Der Direktion des Innern.

1. Bericht über das Postulat betreffend Erleichterung des nicht gewerbmäßigen Brennens.

##### Der Kirchendirektion.

1. Gesuch der Kirchengemeinde Ligerz um Aufhebung ihrer Vereinigung mit Twann.
2. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Langnau.

##### Der Justizdirektion.

1. Bericht über das zur Abstimmung gelangende Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

##### Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

##### Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Staatsrechnung für das Jahr 1888.
2. Voranschlag für das Jahr 1890.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Bericht und Antrag betreffend die Verantwortlichkeit der Kantonalsbankbehörden.
5. Nachkredite.

##### Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

**Der Baudirektion.**

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Umbauten behufs Verlegung der Männerverpflegungsanstalt und der Taubstummenanstalt.
4. Strafanstalt St. Johannsen, Bau einer Scheune.
5. Beiträge an die Korrektionsen der Birs und der Illis.

**Der Direktion der Entwässerungen.**

1. Gesuch des Ferd. Aeschlimann um Erlaß seiner Schuld für Entwässerungskosten.
2. Gesuch von Büren und andern seeländischen Gemeinden um theilweisen Nachlaß der Loskauffsumme für die Schwellenpflicht an der alten Aare.

**Der Eisenbahndirektion.**

1. Bericht und Antrag über die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit den westschweizerischen Bahnen und die Abtretung der Bern-Luzern-Bahn.

**Wahlen**

1. eines Vizepräsidenten des Grossen Raths an Platz des demissionirenden Herrn Elsäfer;
2. eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission an Platz des verstorbenen Herrn Michel;
3. zweier Ständeräthe für das Jahr 1890;
4. des kantonalen Kriegsgerichts;
5. des Kantonskriegskommissärs;
6. des Obergerichtsschreibers;
7. von Stabsoffizieren.

**Anzüge:**

1. des Herrn Jobin und Mithafte betreffend die Einregistirung;
2. des Herrn Bühler und Mithafte bezweckend Erleichterung der Stimmabgabe;
3. des Herrn von Werdt betreffend Reglirung der Gemeindegrenzen u. s. w.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 6. November statt.

Mit Hochachtung!

**Der Grossrats-Präsident:**  
**Lienhard.**

**Erste Sitzung.**

Montag den 4. November 1889.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 94, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aefolter, Ambühl, Bailat, Bläuer, Bühler, Hennemann, Herzog, Hoffstetter, Kaiser (Delsberg), Lehmann, Meier, Nägeli (Meiringen), Naine, Nußbaum (Worb), Ritschard, Schmid (Laupen), Stämpfli (Bäziwil), Stožinger, Ueltschi, v. Wattewyl (Oberdiessbach), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard, Beutler, Boinah, Bourquin, Brunner, Bürgi, Choquard, Daucourt, Dubach, Elsäfer, Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Geiser (Dachseldgen), Gerber (Steffisburg), Gigon, Glaus, Glauser, Gouvernon, Grenouillet, Guenat, Gygar (Bliesenbach), Hadorn, Haslebacher, Hauert, Hegi, Heß, Hiltbrunner, Houriet, Jenni, Jobin, Jöeli (Grafenried), Kindler, Kipfer, Kloßner, Kohler, Koller, Krenger, Lauper, Linder, Locher, Lüthi (Rüderswil), Marolf, Marti (Gyß), Matthey, Mérat, Morgenthaler (Leimiswil), Müller (Tramlingen), Näh, Dr. Reber, Reichenbach, Rem, Renfer, Rolly, Romy, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Scheidegger, Schmalz, Schmid (Andreas), Schmid (Karl), Schneeberger (Orpund), Steffen (Madiswil), Steiner, Steinhauer, Stoller, Tieche (Reconvillier), Tschanen, Wieniger, Wolf, Zingg (Erlach).

Der Präsident eröffnet Sitzung und Session mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Indem ich die Sitzung eröffne, sehe ich mich veranlaßt, Ihnen vor allem nachträglich meinen Dank für das Zutrauen auszusprechen, das Sie mir durch die Wahl zu Ihrem Präsidenten kundgegeben haben.

Seit unserer letzten Session sind verschiedene unserer Kollegen aus unseren Reihen geschieden, die es verdienen, daß man ihrer gedenke. Es sind dies die Herren Jakob Scherz, Friedrich Michel und Johann Kaiser. Die Herren Scherz und Michel haben während so außerordentlich

langer Zeit unserer Behörde angehört, daß die Lücke, welche ihr Hinscheiden entstehen läßt, sehr schmerzlich empfunden werden wird. Herr Scherz ist im denkwürdigen Jahre 1846 in die öffentlichen Angelegenheiten eingetreten und hat seither unausgesetzt als Grossrath, Regierungsrath, Oberrichter, Nationalrath u. s. w. dem Gemeinwesen die wichtigsten Dienste geleistet. Herr Michel seinerseits ist im Jahre 1862 Mitglied des Großen Rathes geworden und hat demselben seither unausgesetzt angehört. Er hat auch den Kanton Bern während zweier Perioden im Ständerathe vertreten. Endlich ist er wiederholt Präsident Ihrer Behörde gewesen. Diese beiden Mitglieder haben sich schon äußerlich durch ein bedeutsames und auffallendes Wesen ausgezeichnet; es waren markante Erscheinungen, typische Vertreter des kernigen oberländischen Volkschlages. Wie sie in ihrem Aeußern markig auftraten, so hat man sie auch im Rath, in ihren Geschäften, kurz überall, ihr Ziel mit Muth und Energie anstreben sehen. Sie zeichneten sich aus durch staatsmännische Einsicht, durch Fleiß und große Arbeitskraft und Gewissenhaftigkeit. Auch Herr Kaiser, von Gressingen, war ein strebjames und gutes Mitglied Ihrer Behörde. Ich lade Sie deshalb ein, das Andenken dieser Kollegen dadurch zu ehren, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschicht.)

---

Es erklären ihren Austritt aus dem Großen Rath:  
1) Herr Emil Elsäßer, Fabrikant in Kirchberg,  
2) Herr Jakob Liedtke, Gerber im Rüegsaufschachen.

Die beiden Austrittserklärungen werden dem Regierungsrath übermittelt behufs Anordnung der Ersatzwahlen.

---

Der bisher noch nicht beeidigte Herr Eggimann (Sumiswald) leistet den verfassungsmäßigen Eid.

---

### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

#### Steuergesetz.

Präsident. Es handelt sich eigentlich nicht um eine Schlussberathung wie es in der Traktandenliste steht, sondern nur um eine redaktionelle Vereinigung und die Schlussabstimmung. Herr Brunner ist morgen nicht anwesend und es kann deshalb die Behandlung erst am Mittwoch stattfinden. Ich würde diesen Gegenstand demnach auf

die Tagesordnung vom nächsten Mittwoch setzen, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Einverstanden.

---

### Primarschulgesetz.

Gobat, Erziehungsdirektor. Die Kommission des Großen Rathes hat das Gesetz über den Primarunterricht durchberathen und dasselbe im großen ganzen mit einigen nicht sehr wesentlichen Änderungen angenommen. Diese Änderungen werden im Laufe dieser Woche dem Regierungsrath unterbreitet werden, um sich darüber auszusprechen, sodaß der Entwurf in wenigen Tagen bereinigt sein wird. Es kann deshalb dieser Gesetzesentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Woche angesetzt werden. Der Regierungsrath hat nämlich von Anfang an eine 14-tägige Session in Aussicht genommen, und es wird gewünscht, daß dieses Traktandum einmal an die Hand genommen wird. Sollte der Große Rath nächste Woche keine Sitzung halten wollen, so könnte der Entwurf vorläufig in dieser Periode nicht zur endgültigen Berathung gelangen, was aus verschiedenen Gründen nicht zu wünschen ist. Die Regierung hatte die Absicht, das Gesetz, wenn es vom Großen Rath angenommen ist, dem Volke im nächsten Mai vorzulegen, wo letzteres ohnedies wegen der Wahlen einberufen werden muß.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden, daß dieses Gesetz für die nächste Woche auf die Tagesordnung gesetzt wird.

---

### Dekret betreffend Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule.

v. Steiger, Direktor des Innern. Sie finden im Traktandenverzeichniß den Gegenstand „Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule“ unter den Dekretsentwürfen aufgeführt. Im Zeitpunkte, wo der Regierungsrath das Traktandenverzeichniß anstellte, war er noch unentschieden, ob die Form eines Gesetzes oder eines Dekretes gewählt werden solle. Seither hat der Regierungsrath dahin entschieden, daß nur die Form des Gesetzes zulässig sei. Der Gegenstand ist demnach unter die Gesetzesentwürfe zu verweisen und hat also eine zweimalige Berathung durchzumachen. Der Regierungsrath war in der letzten Woche aus verschiedenen Gründen nicht immer vollständig und hat deshalb die definitive Berathung auf morgen angesetzt, sodaß die Alten hernach sofort der niedergesetzenden Kommission zugestellt werden können. Da eine zweimalige Berathung stattfinden muß, so ist es wünschenswerth, daß die erste Berathung in der gegenwärtigen Session stattfinde, damit der Gegenstand bekannt wird und Gelegenheit gegeben ist, denselben in weiteren Kreisen zu besprechen.

Der Große Rath beauftragt das Bureau, zur Vorberathung dieses Gegenstandes eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen.

---

Es werden ferner gewiesen:

- 1) das „Dekret betreffend Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise“ an eine vom Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommission;
  - 2) das „Dekret betreffend Organisation der Finanzverwaltung“ an die Staatswirtschaftskommission;
  - 3) die Vorlage betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Langnau an die Bischöflichenkommission.
- 

#### Voranschlag für das Jahr 1890.

Präsident. Das Budget ist weder von der Regierung noch von der Staatswirtschaftskommission zu Ende berathen und kann deshalb erst in einer außerordentlichen Session im Dezember erledigt werden.

Wird verschoben.

---

#### Gesuch seeländischer Gemeinden um teilweisen Nachlaß der Loskaufsumme für die Schwellenpflicht an der alten Aare.

Tschiemer, Direktor der Entzumpfungen. Dieses Geschäft wird in der gegenwärtigen Session nicht wohl behandelt werden können. Einerseits könnte die Staatswirtschaftskommission dasselbe noch nicht berathen und anderseits wünschen die Gemeinden, wie ich höre, es möchte eine Verschiebung stattfinden, damit sie Gelegenheit finden, allfällige Ergänzungen anzubringen. Ich beantrage deshalb Verschiebung auf die nächste in nicht allzu ferner Zeit anzuberaumende Grossräthsession.

Einverstanden.

---

#### Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit den westschweizerischen Bahnen.

Präsident. Ich beantrage, eine vom Bureau zu wählende, aus 11 Mitgliedern bestehende Kommission niederzusetzen.

Dürrenmatt. Das vorliegende Traktandum betreffend die Eisenbahnfusion, das zwar, wie ich annehme, keiner großen Opposition begegnen wird, ist von so erheblicher Wichtigkeit, es handelt sich um einen so großen Theil des Staatsvermögens, daß ich mir erlaube, den Antrag zu stellen, es sei für dieses Traktandum der Große Rath bei Eidgen zu bieten. Es schadet vielleicht auch für die Behandlung der übrigen Traktanden nichts, wenn der Große Rath schon einmal etwas zahlreicher versammelt ist, als es in letzter Zeit sehr oft der Fall war.

Mein Antrag schließt durchaus keinen Vorwurf in sich, als ob in dieser Beziehung das Reglement nicht beobachtet worden wäre. Immerhin kann es zweifelhaft sein, ob wir nach dem Reglement nicht verpflichtet sind, bei Eidgen zu bieten. Der § 12 des Grossräthsreglements verlangt, daß bei Eidgen geboten werde, wenn es sich um Entscheidungen über die Verminderung des Kapitalvermögens oder den Verbrauch eines Bestandtheiles desselben für die laufende Verwaltung handelt. Außerdem gibt der § 12 dem Großen Rath überhaupt die Befugniß, in Bezug auf jedes Traktandum zu beschließen, daß bei Eidgen geboten werden solle. Hier handelt es sich nun um einen Verkauf im Betrage von 14 Millionen und ferner um eine Verminderung des Vermögensbestandes, wenigstens der Form nach, indem die Bern-Luzern-Bahn mit 19 Millionen in der Staatsrechnung figurirt, so daß man also im Falle sein wird, 5 Millionen abschreiben zu müssen. Von nicht minder großer Bedeutung ist die Fusion an sich, indem der Kanton Bern in die Lage kommt, auch fernerhin eine Zinsengarantie für viele Millionen zu übernehmen und zwar für eine Gesellschaft, in welcher er nicht mehr das Übergewicht hat, wie es bisher in der Jurabahngesellschaft der Fall war. Alle diese Erwägungen von höchster Wichtigkeit machen es zur unumgänglichen Pflicht, den Großen Rath zur Behandlung dieses Traktandums bei Eidgen zu bieten.

Der Große Rath beschließt, in Zustimmung zum Antrage des Präsidiums, mit der Vorberathung dieses Geschäftes eine vom Bureau zu ernennende elfgliedrige Kommission zu betrauen. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt soll nach Erledigung des Traktandenverzeichnisses in Berathung gezogen werden.

---

Dürrenmatt. Ich hätte ferner noch das Wort gewünscht bezüglich des Berichtes der Justizdirektion über das Betriebs- und Konkursgesetz.

Präsident. Wir sind in der Vereinigung des Traktandenverzeichnisses bereits über diesen Gegenstand hinausgegangen. Stellt Herr Dürrenmatt einen Antrag auf Zurückkommen?

Dürrenmatt. Ja.

Der Antrag auf Zurückkommen wird von keiner Seite bestritten und ist somit angenommen.

Dürrenmatt. So gerne ich die Ansichten unseres

verehrten Herrn Justizdirektors über diese Angelegenheit vernehme, wozu wir übrigens — wie ich mir vorstelle — auch sonst noch Gelegenheit haben werden, und so sehr ich diese Meinung respektiere, so erlaube ich mir doch, den Antrag zu stellen, dieser Gegenstand sei von der Traktandenliste zu streichen.

Das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist ein eidgenössisches, nicht ein kantonales Gesetz. Es ist auch weder nach der Bundesverfassung noch nach der Kantonsverfassung die Aufgabe des Großen Rathes, über eidgenössische Gesetze ein Gutachten abzugeben. Ich weiß zwar wohl, daß dies schon wiederholt vorkam, aber niemals ohne Protest aus der Mitte des Großen Rathes. Man hat diesen Weg eingeschlagen, nachdem die eidgenössischen Behörden das Alkoholgesetz fertig berathen hatten, und es ist damals aus der Mitte der Versammlung dagegen protestiert worden. Auch im Jahre 1875, als der Große Rath sich in die Behandlung des eidgenössischen Stimmrechts- und des Zivilstandsgesetzes mischte, wurde dagegen von kompetenter Seite protestiert. Heute finde ich, es sei der Ort, diesen Protest gegen die Einmischung des Großen Rathes in die Verhandlungen der Bundesbehörden zu wiederholen. Eine solche Einmischung erscheint mir theils als eine Annäherung des Großen Rathes gegenüber den Bundesbehörden, theis als eine Herabwürdigung des Großen Rathes, als eine Demüthigung. Der Große Rath soll damit zu einer quasi offiziellen Agitation gebraucht werden, und das ist nie und nimmer seine Aufgabe. Wir sind weder dafür da, eidgenössische Gesetze zu begutachten, noch denselben durch das Bischen Ansehen, daß der Große Rath genießt, beim Volke Eingang zu verschaffen. Ich wünsche deshalb, daß dieses Traktandum gestrichen werde.

Eggli, Justizdirektor. Es hätte dieser Gegenstand vielleicht anders bezeichnet werden können, sodaß das Missverständnis, das obzuwalten scheint, möglicherweise nicht entstanden wäre, nämlich so: Bericht über den gegenwärtigen Stand der Revision der bernischen Gesetzgebung über Schuldbetreibung, Konkurs und Falliten. Damit wäre jedenfalls jeder Verdacht, daß sich die Regierung, beziehungsweise, wenn der Große Rath einen Bericht anhören will, der Große Rath selbst, in die Kompetenzen der Bundesbehörden einmischen wolle, beseitigt gewesen.

Die Herren haben aus dem Inhalt des Berichts entnehmen können, daß der Große Rath in den Jahren 1881 und 1883 sich ganz einlässlich mit der Revision des bernischen Gesetzgebungsweisen in dieser Materie beschäftigte. Im Juni 1883 ist aber der dahерigen Thätigkeit plötzlich Abbruch gethan worden durch das damalige Volksvotum über die Verfassungsrevision. Die Revisionsberathungen dauerten bis in den März 1885 und während dieser Zeit blieben die Berathungen des Großen Rathes über diese Materie sistirt, da man ja gewärtigen mußte, daß im Falle des Gelingens der Revision sich auch in dieser Materie die organisatorischen Grundlagen modifizieren werden. Nachdem im März 1885 das Volksvotum über die neue Verfassung negativ ausgefallen ist, wäre es dann an der Zeit gewesen, die begonnene Arbeit fortzusetzen. Sie entnehmen auch dem Bericht, daß noch wesentliche Punkte der Verbesserung bedürftig gewesen wären, namentlich die Organisation des Betriebsamtes. Es haben sich in dieser Beziehung verschiedene maßgebende

Personlichkeiten geäußert, und es lag in der Absicht der Regierung, diese Frage, welche sozusagen das Pivot des Kostenpunktes der Schuldbetreibung bildet, noch einer gründlichen Prüfung zu unterstellen. Allein nachdem dieser Zeitpunkt angerückt gewesen wäre, wurde bekannt, daß auch in den eidgenössischen Behörden die Sache nun ernstlich an die Hand genommen werden solle. Infolge dessen hat die Justizdirektion in ihrem Verwaltungsberichte proponirt, daß man die Angelegenheit vorläufig in hängenden Rechten lassen solle, bis man erfahre, welchen Erfolg die Bestrebungen für Ausarbeitung eines eidgenössischen Gesetzes über die betreffende Materie haben werden. Der Große Rath hat durch Genehmigung des Verwaltungsberichtes diese Auffassung der Situation zu der seiniigen gemacht, und es ist das Traktandum infolge dessen suspendirt worden. Nun ist der Moment herangerückt, wo das Bundesgesetz fertig vorliegt. Der Regierungsrath hat nun geglaubt, er solle Ihnen über den heutigen Stand der Dinge in der ganzen Materie einen Spezialbericht erstatten. Es kann dem Regierungsrathe gleich sein, ob Sie von dem erstatteten Bericht einfach im Protokoll Vormerkung nehmen wollen oder ob Sie sich zu einer Kundgebung veranlaßt sehen werden. Dagegen aber kann der Regierungsrath nicht den Vorwurf entgegennehmen, daß wenn er in diesem wichtigen Momente Ihnen einen Spezialbericht erstattet, er damit etwas gethan hätte, was nicht in seine Amtssphäre gehört. Es sind Ihnen schon Berichte über Dinge abgegeben worden, die lange nicht diese große wirthschaftliche Bedeutung haben, wie dieser Gegenstand. Wir wollen uns also nicht in die Bundeslegislative einmischen und wir haben es auch damals nicht gethan, als die kantonale gesetzgeberische Thätigkeit sistirt wurde; allein man hat doch nach dem Bundesrathause hingeschaut und sich gesagt, man wolle nicht doppelpurig fahren und im Großen Rathen ein Gesetz vorberathen, während man wisse, daß zu gleicher Zeit von den eidgenössischen Behörden ein Gesetz über den nämlichen Gegenstand berathen werde. Wir sind nicht nur Berner, sondern vor allem aus auch Eidgenossen und dürfen darum nachsehen, was in einer Materie, welche bei uns hängig ist, im Bundespalast geht. Es handelt sich also im vorliegenden Falle nicht um eine Einmischung in die eidgenössische Gesetzgebung, sondern einfach um eine Berichterstattung über den gegenwärtigen Stand der eigenen kantonalen Bestrebungen in dieser Materie, und ich möchte Sie darum ersuchen, den Bericht entgegenzunehmen. Ich will es dann Ihnen überlassen, welches Schicksal Sie demselben bereiten wollen.

#### Abstimmung.

Für Beibehaltung dieses Traktandums . Mehrheit.

---

Präsident. Es wird mir soeben bezüglich des Traktandums „Wahl des kantonalen Kriegsgerichts“ bemerkt, daß ein solches in Zukunft nicht mehr gewählt zu werden brauche. Ich schlage Ihnen vor, das Traktandum vorläufig beizubehalten, um bis nächsten Mittwoch diese Frage noch zu bereinigen.

**Müller (Eduard).** Es verhält sich mit dem kantonalen Kriegsgerichte wie folgt. Wenn das neue Bundesgesetz über Organisation der Militärgerichtspflege und das Strafverfahren vor Militärgerichten in Kraft erwächst, so hören die kantonalen Kriegsgerichte, soweit es Militärsachen betrifft, auf. Nun ist es im gegenwärtigen Zeitpunkte wahrscheinlich, daß dieses Gesetz in Kraft erwächst, denn bis jetzt hat man von einem Referendumsbegehr noch nichts gehört und die Referendumsfrist läuft im November zu Ende, sodaß das Gesetz voraussichtlich auf 1. Januar 1890 in Kraft gesetzt werden wird. In diesem Falle bliebe von den Kompetenzen des kantonalen Kriegsgerichtes nur noch die Beurtheilung der Landjäger übrig. Ich finde nun, es sei nicht ganz passend, einzig deswegen ein kantonales Kriegsgericht beizubehalten, sondern ich glaube, es sei der Fall, einen Gedanken auszuführen, der schon lange hängig war, nämlich die Landjäger einfach den ordentlichen Gerichten zur Beurtheilung zu überweisen. Nun ist zuzugeben, daß bis zum Neujahr die Ordnung dieser Angelegenheit nicht möglich sein wird, indem hiefür ein Gesetz erforderlich ist. Es scheint mir aber doch, man sollte sich über die Lösung der Frage Klarheit verschaffen, bevor man zur Wahl des Kriegsgerichtes schreitet, damit man nicht in eine schiefe Lage kommt. Ich sehe kein Hinderniß, diese Wahl auf die außerordentliche Dezemberseßion zu verschieben und die Regierung einzuladen, in dieser Sessjon Anträge zu bringen, was sie bezüglich der Organisation des kantonalen Kriegsgerichtes zu thun gedenke. Erst dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, uns über die einzunehmende Haltung schlüssig zu machen, während die Sache gegenwärtig in der Schwebe ist. Ich beantrage deshalb, dieses Traktandum auf die Dezemberseßion zu verschieben.

**Gobat, Militärdirektor.** Was mich anbetrifft, so habe ich nichts dagegen, daß diese Wahl verschoben wird, obschon ich einige Zweifel habe, ob das kantonale Kriegsgericht schon jetzt wegfallen kann.

Der Große Rath erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

**Probst (Edmund).** Es ist mir bekannt, daß seitens des Lorraine-Breitenrain-Bezirkes in Bern im Februar letzthin eine Petition betreffend Errichtung eines eigenen Wahlbüros dem Regierungsrath zu handen des Großen Rathes eingereicht worden ist. Nun sehe ich diese Petition nicht auf der Traktandenliste figuriren. Unter den Anträgen figurirt allerdings ein Antrag des Herrn Bühler betreffend Erleichterung der Stimmabgabe. Ich möchte nun anfragen, ob diese Petition der Vergessenheit anheimfallen soll, oder ob die Meinung dahin geht, die Petition solle gleichzeitig mit diesem Antrage behandelt werden. Wenn das Letztere der Fall wäre, könnte ich mich von vornherein für befriedigt erklären.

**M. Stockmar, président du gouvernement.** Je puis rassurer l'honorable membre du Grand Conseil qui vient de demander des nouvelles de la pétition des habitants du quartier de la Lorraine. Cette pétition

viendra en discussion très prochainement, et probablement déjà dans la session extraordinaire de décembre. En tout cas, elle sera soumise au Grand Conseil en temps utile pour qu'elle puisse être discutée avant les élections générales du mois de mai. Si le gouvernement n'a pas donné sa réponse plus tôt, c'est qu'il est arrivé encore deux pétitions analogues, l'une de Heimberg et l'autre de Zwingen, et qu'on a trouvé à propos de présenter un rapport d'ensemble sur les trois pétitions.

**Präsident.** Die spätere Behandlung dieser Einlage wird sich schon deshalb empfehlen, weil auch der Anzug des Herrn Bühler das gleiche bezweckt und wir über die Erheblichkeit dieses Anzuges erst noch zu entscheiden haben.

**M. Jolissaint.** La question posée par M. Probst au Conseil-exécutif m'engage à lui en adresser une à mon tour. Elle concerne également une pétition dont le Grand Conseil est saisi depuis très longtemps et qui a trait à l'organisation de tribunaux de prud'hommes dans notre canton. Les sociétés ouvrières qui ont pris l'initiative de cette pétition attendent impatiemment qu'elle soit traitée et nous sommes à chaque instant interpellés sur le sort qui lui a été réservé. Ces sociétés ne comprennent pas qu'on la laisse ainsi dormir dans les cartons et elles désirent vivement savoir à quoi s'en tenir sur les intentions du Conseil-exécutif et du Grand Conseil. Il ne faudrait cependant pas que cette question des prud'hommes devint chez nous un nouveau serpent de mer. J'ai donc pensé qu'il serait bon d'obtenir du gouvernement une réponse publique, qui fût de nature à tranquilliser nos populations ouvrières.

Je sais très bien que l'honorable Directeur de la justice a son temps absorbé par une foule d'occupations, je connais toute sa tâche et n'ai donc nullement l'intention de lui reprocher les retards que subit la discussion de la pétition, mais il importe que lui ou M. le président du gouvernement déclare aujourd'hui que cet objet n'a pas été perdu de vue.

**Eggli, Justizdirektor.** So viel an mir — ich kann natürlich nicht im Namen des Regierungsrathes sprechen — möchte ich die Erklärung abgeben, daß diese Angelegenheit demnächst zur Vorlage an die Behörden gelangen soll. Das Studium derselben ist vorgenommen; sie wird aber voraussichtlich, wenn auch nur äußerlich, in Verbindung gebracht werden mit der andern Bestrebung, welche auf die Einführung von Handelsgerichten hinausgeht. Ich sage nicht, daß beide Gegenstände in einer Vorlage vereinigt werden sollen; aber beide Fragen gehen einander parallel und es sollen dieselben jedenfalls noch in dieser Legislaturperiode den vorberathenden Behörden, wenn möglich auch dem Großen Rath, vorgelegt werden.

Herr Jolissaint erklärt sich durch die erhaltenen Aufklärungen für befriedigt.

**Tièche** (Bern). Es ist noch ein weiterer Gegenstand schon seit langer Zeit beim Regierungsrath hängig, nämlich die Frage der Schaffung eines Baugesetzes. Wie Ihnen Herr Brunner seinerzeit auseinandergesetzt hat, sind durch Entscheid des Bundesgerichtes die Baureglemente verschiedener Städte, wie Bern, Biel etc., unbrauchbar geworden, und wurde der Antrag gestellt, der Regierungsrath möchte dafür sorgen, daß Ordnung in die Sache gebracht werde. Ich möchte nun anfragen, wie es in Sachen steht.

**Eggli**, Justizdirektor. Sie hören, daß nicht wenige Begehren gestellt werden und daß man sich, um denselben gerecht zu werden, verdoppeln oder verdreifachen können sollte. Indessen ist dieser Gegenstand nicht so schwierig, wie andere, und ich habe schon privaten Interpellanten die Erklärung abgegeben, und ich will sie hier wiederholen, daß dieses Geschäft für die außerordentliche Dezemberession zur Behandlung angesezt werden kann.

Herr Tièche erklärt sich für befriedigt.

---

**Zingg** (Bußwyl). Es ist im letzten Frühjahr von einem Bürger von Melchnau ein Gefuch um Vergütung von erlittenem Rauschbrandschaden eingereicht worden, welches vom Großen Rath unter'm 23. Mai an die Bittschriftenkommission gewiesen wurde. Dieses Geschäft steht nicht auf der Traktandenliste und ich möchte fragen, wie es sich damit verhält.

**v. Steiger**, Direktor des Innern. Es ist richtig, daß eine solche Petition an den Regierungsrath gerichtet worden ist, und es muß übersehen worden sein, daß sie zu handen des Großen Rathes gelautet hat. Das Geschäft ist vom Regierungsrath behandelt worden und kann dem Großen Rath jederzeit vorgelegt werden, wenn dessen Behandlung verlangt wird. Hingegen hat der Regierungsrath beabsichtigt, die Frage noch etwas näher zu untersuchen. Nach den bestehenden Vorschriften muß das Gefuch grundsätzlich abgewiesen werden. Der Regierungsrath hatte aber das Gefühl, man sollte vielleicht zum bestehenden Dekret einen Zusatz zu machen versuchen, der es ermöglichen würde, auch in solchen Ausnahmefällen entsprechen zu können. Ich glaube nun, es wäre vielleicht im Interesse des Petenten und Dernjenigen, welche sich für ihn interessieren, wenn der Entscheid jetzt noch nicht getroffen werden müßte. Wird es jedoch verlangt, so kann es geschehen.

**Zingg** (Bußwyl). In diesem Falle bin ich einverstanden, daß man die Sache abwartet.

---

Von „einigen Bürgern“ ist eine anonyme Eingabe in Bezug auf einen Naturalisationskandidaten eingelangt. Auf Antrag des Präsidiums wird dieselbe in den Papierkorb geworfen.

---

#### Antrag des Herrn Dürrenmatt, den Großen Rath zur Behandlung der Eisenbahnfusion bei Eiden zu bitten.

(Siehe Seite 214 hievor.)

**Präsident**. Ich theile Ihnen mit, daß zur Behandlung dieses Traktandums der Donnerstag in Aussicht genommen ist.

Das Wort wird nicht verlangt und es ist der Antrag des Herrn Dürrenmatt zum Besluß erhoben.

---

#### Bericht über das Postulat betreffend Erleichterung des nicht gewerbsmäßigen Brennens.

**v. Steiger**, Direktor des Innern. Es ist Ihnen in der vergangenen Session ein Bußnachlaßgesuch vorgelegen von einem Bürger, der wegen Nichteinholung der Bewilligung für das Brennen seines eigenen Obstes vom Richter bestraft worden ist. Jener Bürger war der Meinung, da durch die eidgenössische Alkoholgesetzgebung das Brennen von Obst frei erklärt worden sei, so habe er überhaupt bei niemand mehr eine Bewilligung dafür zu erheben; er übernahm, daß die kantonalen Bestimmungen über das nicht gewerbsmäßige Brennen aufrecht geblieben sind, welche dahin gehen, daß im Dekret vom 29. Oktober 1884 vorgeschrieben wird: „Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten in nicht gewerbsmäßiger Weise betreiben will, hat hiess für vor Beginn des Brennens beim Regierungsstatthalteramt eine für das betreffende Brennjaahr geltende Bewilligung, welche unentgeltlich ausgestellt wird, zu erheben.“ Bei der Behandlung dieses Bußnachlaßgesuches hat die Bittschriftenkommission ein Postulat beantragt, das von Ihnen acceptirt wurde und folgenden Wortlaut hat: „Auf den Antrag der Bittschriftenkommission ladet der Große Rath den Regierungsrath ein, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und inwieweit die Vorschriften über das Brennen eigener Obstabgänge u. s. w. einer Abänderung im Sinne der Erleichterung für das Publikum unterstellt werden können.“ Soviel man aus der Motivirung dieses Postulates entnehmen konnte, ging die Meinung der Bittschriftenkommission dahin, es sei dem Bürger das Erheben einer Bewilligung noch leichter zu machen, als es bisher war. Eine bedeutende Erleichterung ist durch das Dekret von 1884 in dem Sinne eingetreten, daß der Bürger nicht nur für 4 Wochen eine Bewilligung erheben kann, sondern gerade für das ganze Jahr. Die Sache ist also dem Brenner bereits außerordentlich leicht gemacht. Die Bewilligung kostet nichts, als einen Gang auf das Regierungsstatthalteramt oder einen kurzen Brief an dasselbe. Es wäre nun möglich, das Erheben der Bewilligung in der Weise noch mehr zu erleichtern, daß dieselbe beim Gemeindeschreiber oder dem Gemeindepräsidenten erhoben oder wenigstens durch Vermittelung eines solchen Beamten vom Regierungsstatthalter verlangt werden könnte. Gleichwohl aber ist der Regierungsrath der Ansicht, daß im gegenwärtigen Augenblicke keine Abän-

derung unserer kantonalen Vorschriften über die Branntweinfabrikation vorgenommen werden soll und zwar aus dem Grunde, weil man die Thätigkeit der eidgenössischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch nicht als durchaus abgeschlossen betrachten kann. Es werden fast in jeder Session der Bundesversammlung Anregungen gemacht, der Bund möchte über diesen und jenen Punkt auch noch legiferiren, so daß wir besser thun, abzuwarten, was in dieser Beziehung in nächster Zeit noch gehen wird. Wie man aus den Zeitungen vernommen hat, hat gerade lezhin die ständeräthliche Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichtes mehrere Postulate gestellt und unter anderen dasjenige, der Bundesrath werde ersucht, Bericht zu erstatten, wie die Kontrolle über das nicht gewerbsmäßige Brennen — also gerade das, was hier in Frage steht — eingerichtet werden könne. Es wird also gerade über den vorliegenden Gegenstand möglicherweise zu einer eidgenössischen Verordnung kommen, und unter diesen Umständen wäre es nicht angezeigt, Abänderungen unserer kantonalen Vorschriften vorzunehmen, sondern es ist besser, man warte noch eine Zeit lang. So bald wir die Überzeugung haben, daß die eidgenössische Gesetzgebungs-maschine auf diesem Gebiete für einige Zeit zur Ruhe gekommen ist, werden wir unsere kantonalen Vorschriften dann revidiren und nach den eidgenössischen Vorschriften einrichten müssen, und bei diesem Anlaß wird man dann auch über den vorliegenden Punkt das beschließen können, was man für gut findet.

Der Große Rath nimmt von diesen Mittheilungen Kenntniß und beschließt, es sei dem von der Bittschriften-kommission gestellten Postulate einstweilen keine weitere Folge zu geben.

#### Anschaffung eines dritten Dampfkessels für die Irrenanstalt Waldau.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei zur Anschaffung eines dritten Dampfkessels für die Irrenanstalt Waldau ein Kredit von Fr. 9788 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Aufsichtskommission der Waldau hat dem Regierungsrathe die Mittheilung gemacht, daß der eine der zwei bestehenden Dampfkessel einen Riß erhalten habe, was namentlich für die vermehrte in Anspruchnahme der Kessel im Winter bedenklich sei, und insbesondere bedenklich für die Zeit, wo der eine Kessel zum Zwecke der periodischen Reinigung außer Dienst gesetzt sei und ein Kessel allein den ganzen Dienst versehen müsse. Es müßte dies namentlich für die Zeit bedenklich werden, wo der defekte Kessel an die Reihe käme, den Dienst allein zu versehen. Die Aufsichtskommission hat deshalb gewünscht, es möchte ein dritter Kessel angekauft werden und hat bemerkt, es sei diese Anschaffung schon ursprünglich beabsichtigt gewesen, man habe aber aus Oekonomie-rücksichten davon abgesehen. Die Eingabe der Aufsichtskommission stützt sich namentlich auch auf ein Gutachten des Ingenieurs des Vereins schweizerischer Dampfkesselbesitzer,

des Herrn Struppler, der in solchen Dingen eine Autorität ist und in seinem Berichte lebhaft gewünscht hat, es möchte ein dritter Kessel beschafft werden; er hat auch nicht unterlassen, auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welche man übernehmen würde, wenn man dem Begehr nicht entsprechen sollte. Das Bedürfniß nach einem dritten Kessel hat sich übrigens schon dadurch ergeben, daß eine neue Dampfkochküche eingerichtet worden ist. Wir haben nun geglaubt, man könnte die Kosten dieses Kessels, Fr. 9788 betragend, zum Theil aus einer Ersparnis bestreiten, welche man bei der Einrichtung dieser Dampfkochküche mache und welche Fr. 3173 be-trägt, so daß nur eine Ausgabe von rund Fr. 6700 nötig geworden wäre. In diesem Falle wäre die Anschaffung des Kessels in die Kompetenz des Regierungsrathes gefallen. Man fand jedoch, es sei besser, man lasse diese neue Anschaffung durch den Großen Rath bewilligen und so liegt Ihnen nun das Gesuch vor, Sie möchten den Regierungsrath zur Anschaffung eines dritten Dampfkessels ermächtigen und hiefür einen Kredit von Fr. 9788 bewilligen.

Eines muß ich noch hinzufügen. Nachdem der Regierungsrath seinen Beschuß gefaßt hatte, ergab sich, daß auf den 15. Oktober auf dem Eisen ein allgemeiner Preisaufschlag in Aussicht stehe. Um nun die Auslagen nicht zu vermehren, entschloß sich der Regierungsrath, die Bestellung vor dem 15. Oktober zu machen, und es ist nun am Großen Rath, diese Bestellung nachträglich zu genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem Bericht des Herrn Baudirektors habe ich eigentlich nichts mehr beizufügen. Es handelt sich, wie Sie hörten, nur noch um eine nachträgliche Genehmigung, indem der Dampfkessel bereits angeschafft ist. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, es sei das Vorgehen des Regierungsrathes gerechtfertigt gewesen, indem mit einem längern Zuwarten wegen des Eisenaufschlages Nachtheile verbunden gewesen wären. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, es sei dieser Anschaffung nachträglich die Genehmigung zu ertheilen.

Genehmigt.

#### Eingabe der Herren Knittel und Konsorten, betreffend Abänderung des Subventionsbeschlusses bezüglich der Münchenbuchsee-Mülchistraße.

Der Regierungsrath beantragt, über diese Eingabe zur Tagesordnung zu schreiten.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat unterm 28. Mai 1885 an die Straße von Münchenbuchsee nach Mülchi einen Staatsbeitrag von der Hälfte der Kosten oder höchstens 74,000 Fr. bewilligt. Wenn ich gesagt habe, für die Straße von Münchenbuchsee nach Mülchi, so muß ich mich korrigieren, indem dieser Staatsbeitrag nur für die Strecke von der sogenannten Moospinte bis

Mülchi bewilligt wurde, während die Subventionirung der Straßenstrecke Moospinte-Münchenbuchsee ausdrücklich einer späteren Beschlusssfassung vorbehalten blieb, da man in Bezug auf das zu wählende Tracé noch nicht einig war. Später hat sich der Regierungsrath über die schwedende Tracéfrage schlüssig gemacht, indem er das sogenannte Todtenhofprojekt genehmigte und an dasselbe eine Subvention von 5000 Fr. bewilligte. Dieses sogenannte Todtenhofprojekt wurde genehmigt im Gegensatz zu einem andern Projekt, das, anstatt neben dem Friedhof, bei der Mühle vorbeiführt und in der Nähe der Bahnhofstation in die Hauptstraße eingemündet hätte. Nun ist ein Gesuch der Herren Knuchel und Konsorten eingelangt, das dahin geht, es möchte der Große Rath seinen Subventionsbeschluß in der Weise auslegen, daß die 5000 Fr., welche der Regierungsrath für das Stück Moospinte-Münchenbuchsee gesprochen hat, ebenfalls noch an die Kosten der längern Strecke gegeben würden; man müßte also den oberen Gemeinden ihre Subvention wegnnehmen und sie dafür den unteren Gemeinden, welche bereits 74,000 Fr. erhalten haben, zuerkennen. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es gehe dies nicht wohl an, und wir glaubten, das Gesuch beruhe vielleicht auf einer irrgen Voraussetzung, indem die Gesuchsteller der Ansicht seien, die nachträglich vom Regierungsrath bewilligten 5000 Fr. bilden einen Bestandtheil der vom Großen Rath beschloßnen Subvention von 74,000 Fr.; denn sonst hätte man beinahe nicht begreifen können, wie die Gesuchsteller zu ihrer Eingabe kommen könnten. Nun sind aber die mehr erwähnten 5000 Fr. eine selbständige Subvention des Regierungsrathes, welche für das Straßenstück Moospinte-Münchenbuchsee gesprochen wurde. Unter diesen Umständen glaubten wir, die Erledigung der Sache liege in der Kompetenz des Regierungsrathes und es habe der Große Rath deshalb auf diese Petition eigentlich nicht einzutreten, sondern es sei der Fall, darüber zur Tagesordnung zu schreiten. Ich habe seitens des Regierungsrathes den Auftrag, Ihnen diesen Antrag zu stellen.

**Ballif**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als der Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft zugewiesen wurde, fand sie, die Schlussnahme darüber liege in der Kompetenz des Regierungsrathes und es sei also nicht der Fall, dasselbe vor den Großen Rath zu bringen. Aus den Mittheilungen des Herrn Baudirektors könnten Sie entnehmen, daß der Regierungsrath sich dieser Ansicht anschließt, und möchte ich Ihnen auch namens der Staatswirtschaftskommission beantragen, dieses Geschäft hier nicht zu berathen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission wird vom Großen Rath zum Beschuß erhoben.

#### Expropriationsbeghren der Gemeinde Niederbipp.

Der Regierungsrath legt dem Großen Rath zur Genehmigung vor nachstehenden

##### Defkretsentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Niederbipp behufs Erwerbung

Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. — 1889.

des zur projektierten Erweiterung des direkten Verbindungswege zwischen der Mühle und Lehn nach vorgelegtem Plan erforderlichen Landes das Expropriationsrecht.  
(Unterschriften)

**Tschiemer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt ein Gesuch des Gemeinderathes von Niederbipp vor, um Ertheilung des Expropriationsrechtes behufs Anlage eines Weges, der vom Lehn direkt in die Solothurn-Oltensstraße einmünden soll. Gegen die Abtretung des hiezu nöthigen Landes sind zwei Einsprüchen erhoben worden, indem die betreffenden Einsprecher behaupteten, das fragliche Terrain sei ihr Eigentum und die Gemeinde habe sich deshalb mit ihnen abzufinden. Die Gemeinde hat nun mit den Betreffenden nicht einig werden können und ist deshalb genötigt, mit dem Gesuche an Sie zu gelangen, es möchte ihr das Expropriationsrecht ertheilt werden. Die hiezu nöthigen Formalitäten sind erfüllt worden und es empfiehlt Ihnen der Regierungsrath nachstehenden Defkretsentwurf zur Annahme. (Redner verliest den Eingangs abgedruckten Defkretsentwurf.)

Der Große Rath ertheilt dem Expropriationsdefkret ohne weitere Bemerkung die Genehmigung.

#### Abtretung des Kirchenhors von Hilterfingen.

Der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission beantragen die Genehmigung dieser Abtretung. Die der Gemeinde zu bezahlende Entschädigung ist festgesetzt auf Fr. 2500 (Grundsteuerabschätzung Fr. 26,460; Brandassuranzabschätzung Fr. 19,800).

**Ballif**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt Ihnen den Antrag, diese Abtretung des Kirchenhors von Hilterfingen zu genehmigen. Es wird im vorliegenden Falle eine etwas höhere Entschädigung ausbezahlt, als sonst üblich ist, nämlich Fr. 2500, während sonst selten mehr als Fr. 1200—1500 ausgerichtet wurden. Der höhere Preis erklärt sich dadurch, daß das Chor eines der größten im Kanton Bern ist. Es hat deshalb die Staatswirtschaftskommission gefunden, man könne diese Abtretung dem Großen Rath bestens zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 3<sup>3/4</sup> Uhr.

Für die Redaktion:  
Rud. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

---

Dienstag den 5. November 1889.

Vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

---

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Ambühl, Bailat, Bühler, Hennemann, Herzog, Kohler, Lehmann, Meyer, Nägeli (Meiringen), Naine, Nußbaum (Worb), Ritschard, Stämpfli (Zäziwil), Stožinger, Tschanen, Ueltschi, v. Wattenwyl (Oberdiessbach); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Thun), Beutler, Boinah, Bourquin, Bürgi (Bern), Chouard, Fattet (Bruntrut), Fattet (St. Ursik), Freiburghaus (Neuenegg), Geiser (Dachsfelden), Glaus, Gläuser, Guggisberg, Hegi, Hofer (Oberdiessbach), Hofer (Oberönz), Hofmann (Riggisberg), Hoffetter, Hubacher, Jenni, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kloßner, Koller, Linder, Locher, Marti (Lyss), Matthey, Messer, Nätz, Dr. Reber, Reichenbach, Scheidegger, Schmid (Karl), Schürch, Steiner, Stoller, Bingg (Büren).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

---

Der Präsidenttheilt mit, daß das Bureau die verschiedenen Kommissionen wie folgt bestellt habe:

### 1. Eisenbahnfusion und Verkauf der Bern-Luzern-Bahn.

1. Herr Großrath Stämpfli (Bern), Präsident.
2. " " Aegerter.
3. " " Syro.
4. " " v. Werdt.
5. " " v. Erlach (Münzingen).
6. " " Bigler.
7. " " Roth (Adolf).
8. " " Schmid (Karl).
9. " " Robert (Charles).
10. " " Folletête.
11. " " Marti (Lyss).

### 2. Kantonale Gewerbeschule.

1. Herr Großrath Schmid (Andreas), Präsident.
2. " " Demme.
3. " " Tieche (Bern).
4. " " Meyer.
5. " " Schlatter.
6. " " Bürcher.
7. " " Schweizer.
8. " " Marchand (St. Zimmer).
9. " " Tschanen.

### 3. Repräsentationsverhältniß der kantonalen Wahlkreise.

1. Herr Großrath Scherz, Präsident.
  2. " " Tieche (Reconvillier).
  3. " " v. Wattenwyl (Albert).
  4. " " Schürch.
  5. " " Vorter.
- 

### Tagesordnung:

#### Gesetz

betreffend

#### das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum.

(Siehe den bezüglichen Bericht nebst Gesetzesentwurf unter Nr. 10 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1889.)

### Eintretensfrage.

Egli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath unterbreitet Ihnen einen gedruckten Bericht über die Veranlassung zu dieser Gesetzesnovelle und den Umfang und Zweck derselben, sodass ich mich in betreff der Eintretensfrage kurz fassen kann. Die Veranlassung zu dem Gesetze liegt in verschiedenen Bundesgesetzen und zwar vorerst in demjenigen über die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887, welches sagt:

„Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß

„1. den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder derjenigen vom 1. Juli 1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum voraus als unbegründet herausstellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Käutionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden; 2. Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können.“

Ferner liegt die Veranlassung im Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, und in demjenigen betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, welches den Kantonen

das Postulat stellt: „Die Kantone haben zur Behandlung „der civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung „patentirter Gegenstände (resp. hinterlegter Muster und „Modelle) eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den „Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet.““

Diese Anforderungen der Bundesgesetzgebung an die Kantone sind nicht als die Vollziehung eines Bundesgesetzes aufzufassen, das in seinem ganzen Umfange eine Materie behandelt, die ausschließlich in die Kompetenz der Bundeslegislative fällt, sondern die Sache ist umgekehrt so aufzufassen, daß die Bundesgesetzgebung in Bezug auf Materien des Prozeßrechtes, wo sie nicht selbst verfügen kann, weil ihr die verfassungsmäßige Kompetenz fehlt, gewissermaßen Ansprüche an die kantonale Gesetzgebung erhebt. Wir sind deshalb genötigt, die betreffenden Vorschriften in Gesetzesform zu erlassen, weil sie theilweise Modifikationen sowohl des Civilprozesses als auch der Gerichtsorganisation und theilweise auch Zusätze zu diesen kantonalen Gesetzmaterien enthalten. Über die Zweckmäßigkeit der betreffenden Vorschriften will ich mich hier nicht aussprechen; es ist dies im schriftlichen Bericht geschehen und verweise ich Sie auf die betreffenden Stellen. Ich möchte beantragen, auf die Verathung dieser Gesetzesvorlage einzutreten.

**Sahl**, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung nichts beizufügen und beantrage Ihnen ebenfalls, auf das Gesetz einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

---

### § 1.

**Eggli**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser erste Paragraph vermittelt den Anschluß der vorliegenden Novelle an unser bestehendes Civilprozeßgesetz, indem gesagt wird, so weit in der Novelle nicht Ausnahmen statuiert werden, gelte das kantonale Prozeßgesetz. Es ist nothwendig, dies so zu ordnen, damit man nicht später überall Vorbehalte machen muß, wo man etwas besonderes legiferieren will, und damit man weiß, daß überall da, wo nicht in diesem Gesetze Spezialbestimmungen aufgestellt werden, das allgemeine Prozeßrecht ergänzend eintritt.

Angenommen.

---

### § 2.

**Eggli**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Vorschrift soll dem Postulat genüge leisten, wonach Streitigkeiten aus Haftpflichtfällen durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden sollen. Es ist darin nur von den Streitigkeiten aus Haftpflichtfällen gesprochen, wo die Forderung 400 Fr.

übersteigt, denn wenn sie unter 400 Fr. ist, fällt das Verfahren entweder in die Kompetenz des Friedensrichters, sofern die Forderung unter 50 Fr. beträgt, oder des Gerichtspräsidenten, wenn die Forderung bis auf 200 Fr. geht, oder endlich in die Kompetenz des Amtsgerichtes, wenn sich die Forderung bis auf 400 Fr. beläßt. In allen diesen Fällen ist es nicht nöthig, ein summarisches Verfahren aufzustellen, indem es bereits durch unser Prozeßgesetz geordnet ist. Anders ist es, wenn die Forderung des Klägers 400 Fr. übersteigt. Nach dem ordentlichen Prozeßgesetz müßte das ordentliche Verfahren eintreten mit Einreichung einer Klage und Fristsetzung für Einreichung von Bertheidigung, Replik und Duplik; dann käme das Stadium der Beweisführung und hierauf das erste Urtheil durch das Amtsgericht, sofern nicht eine Umgehung direkt an den Appellations- und Kassationshof verfügt wird. Man fand nun, es müsse an Stelle dieses komplizirten Verfahrens ein rascheres gesucht werden. Über die Art und Weise, wie dies geschehen könne, haben in den Berathungen einer hiefür niedergegesetzten Spezialkommission successive verschiedene Meinungen geherrscht, bis man schließlich einig wurde, daß vorliegende Verfahren möchte das richtigste sein. Die erste Auffassung ging dahin — und zwar ging dieselbe von meiner Wenigkeit aus — man möchte das Verfahren so ordnen, wie es im jetzigen Civilprozeß für die sogenannten Zwischengefuge aufgestellt ist, wonach der Gerichtspräsident einzigt die Sache mündlich instruirt und als Einzelrichter in erster Instanz entscheidet. Diese Behandlungsweise hat aber in der Kommission nicht beliebt und ich habe mich auch ohne weiteres der Ansicht der Kommission angegeschlossen. Man fand nämlich, das richtige Verfahren sei dasjenige vor Amtsgericht, denn es handle sich mehr um die Würdigung von Thatsachen, als von rechtlichen Momenten. Der Kläger wird sagen, er sei durch den und den Unfall körperlich geschädigt worden, während der Beklagte behaupten wird, der Kläger sei selbst schuld, oder es sei sonst ein Moment vorhanden, das ihn entlaste. Das sind thatsächliche Fragen, über welche am richtigen das Amtsgericht entscheidet, das nicht aus Juristen besteht, aber aus Männern von gesundem Verstande und richtiger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse. Als der Entwurf in dieser Form fertiggestellt war, glaubte man, es solle derselbe noch dem Obergericht zur Ansichtäußerung mitgetheilt werden. Dasselbe hat dann mit einer Stimme Majorität gefunden, es dürfte richtiger sein, wenn man das ordentliche Verfahren beibehalten, aber die Fristen zur Einreichung der einzelnen Begehren beschränken würde. Die Minderheit des Obergerichts hat der hierseitigen Auffassung beigestimmt. Der Antrag des Obergerichtes — dasselbe hat nur allgemeine Vorschriften aufgestellt, die ich dann in eine bestimmte Redaktion gebracht habe — geht also dahin, zu sagen:

In Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verlebungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, welche im ordentlichen Prozeßverfahren verhandelt werden, soll der Richter keine Zeitbestimmungen länger als auf vierzehn Tage treffen, die Editalfristen gemäß § 84 ausgenommen.

Eine Verlängerung der von dem Richter getroffenen Zeitbestimmungen, auf einseitiges Begehrten hin, darf erst nach Einvernahme der Gegenpartei erfolgen. Fristverlängerungen durch Uebereinkunft der Parteien sind unwirksam, wenn sie nicht die Bestätigung des Richters erhalten haben."

Das Obergericht hat hauptsächlich betont, daß wir die nöthigen Organe zu einer richtigen Protokollirung der mündlichen Verhandlung der Parteien noch nicht besitzen und infolge dessen Gefahr laufen, der oberen Instanz eine schriftliche Prozedur zur Beurtheilung zu unterbreiten, die kein vollkommenes Bild des betreffenden Prozeßstoffes gibt. Nun halte ich aber doch dafür, das Ziel der ganzen Prozeßreform sei das, daß man möglichst mündlich verhandelt und wenig schriftlich und mehr und mehr dafür sorgt, daß die Gerichtsschreiber befähigt sind, die Parteianbringen, die Beweisergebnisse und Zeugendepositionen richtig zu protokolliren. Wenn die Gerichtsschreiber — dies nur in Parenthese bemerkt — z. B. von ihren jetzigen Liquidationsarbeiten in Gelstagen und Ganten entlastet würden, welche Arbeit sie hauptsächlich in Anspruch nimmt und auf einen dem Gerichtssekretariat fremden Boden stellt, so würde es möglich sein, diese Gerichtssekreariate durch Leute versetzen zu lassen, welche die nöthigen Qualifikationen besitzen, um eine solche mündliche Gerichtsverhandlung niederzuschreiben. Ich glaube, man würde auch andere Streitigkeiten mehr und mehr vor dieses mündliche Verfahren verweisen und damit die weitläufige schriftliche Verhandlung successive auf den Aussterbetat setzen können. Wir proponiren Ihnen daher, bezüglich dieser Haftpflichtstreitigkeiten einen Versuch in dieser Richtung zu machen und das gleiche Verfahren einzuschlagen, wie es bei Ehescheidungsprozessen angewendet wird, nur sind in den Ziffern 1—3 einige von dem amtsgerichtlichen Verfahren etwas abweichende Bestimmungen aufgestellt, welche dafür sorgen, daß erstens keine Überraschung der Parteien stattfinden kann, und zweitens das Wichtigste zu Protokoll genommen wird. Ich beantrage Ihnen die Annahme dieses Artikels.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich habe auch hier vorläufig nichts zu bemerken und will gewärtigen, ob andere Ansichten geltend gemacht werden.

Der § 2 wird ohne weitere Bemerkungen angenommen.

### § 3.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Über den bereits im Prozeßgesetze im Falle des Armenrechts gewährten Vortheil der unentgeltlichen Rechtshülfe hinaus kommt hier für die Haftpflichtfälle noch der Vorschuß durch die Staatskasse in betreff allfälliger Expertenkosten und Zeugengelder hinzu. Soweit es sich um Expertenkosten handelt, sind die betreffenden Fälle jedenfalls höchst selten, denn um sich von der Haftpflicht zu befreien, liegt die ganze Beweislast dem Bellagten ob. Der Kläger wird in der Regel nur

die Thatsache, daß er geschädigt worden sei, zur Grundlage seiner Klage machen, wobei er auseinandersezten wird, worin der Schaden bestehet, inwiefern er der Ernährer von dritten Personen sei und inwiefern er selbst in der Erwerbsfähigkeit für die Existenz der eigenen Person beeinträchtigt worden sei. Das sind aber alles Momente, wo es einer Expertise nicht bedarf, denn das Gericht ist ausdrücklich an das freie Ermessen gewiesen. Die Fälle, wo der Kläger sich auf eine Expertise beruft, werden also thatsächlich äußerst selten sein. Wenn sich aber umgekehrt der Arbeitgeber auf eine Expertise beruft — was hauptsächlich der Fall sein wird, weil technische Fragen des Verschuldens, sc. in Betracht fallen — so gilt für ihn die Bestimmung des § 3 nicht, es wäre denn, er (der Fabrikherr) würde das Armenrecht genießen, was ja natürlich nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht denkbar ist.

Nun ist von den Arbeitern, welche im übrigen diese Novelle begrüßen, bemerkt worden, der Ausdruck Armenrecht sei störend und stehe in Widerspruch mit den Tendenzen des Bundesgesetzes. Ich gebe zu, daß etwas Störendes darin liegt, daß Einer gewissermaßen an ein Almosen des Staates appelliren muß. Aber noch viel störender wäre es, wenn man für alle übrigen Bürger, welche ebenfalls das Armenrecht in Anspruch nehmen, diesen Ausdruck bestehen lassen und nur für die Haftpflichtfälle einen andern Ausdruck wählen würde. Der Ausdruck Armenrecht ist überhaupt der technisch gebräuchliche und deshalb müssen sich die Arbeiter darunter bequemen, so gerne ich zugebe, daß es etwas störend ist.

Die Kommission beantragt noch einen Zusatz, der folgenden Wortlaut hat: „Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so ist die Gerichtsgebühr nachzuzahlen.“ Die Kommission will also den § 3 noch erweitern, so daß schon die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch, welche sonst eine Gerichtsgebühr kostet, kreditirt wird. Wird das Armenrecht ertheilt, so ist natürlich eine Gebühr nicht nachzuzahlen, sondern nur, wenn das Gesuch abgewiesen wird. Der Regierungsrath acceptirt diesen Zusatz, der Ihnen leider nicht gedruckt ausgeheilt werden konnte.

Der § 3 wird mit dem von der Kommission beantragten Zusatz angenommen.

### § 4

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In diesem Paragraphen wird die Zulässigkeit der Widerklage gegenüber den Vorschriften, wie sie im Prozeßgesetz enthalten sind, etwas eingeschränkt. In § 151 des Prozeßgesetzes heißt es: „Die Widerklage beweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat. Der Gegenanspruch muß einklagbar sein (das gilt auch hier, ohne daß es ausdrücklich gesagt ist) und, sofern es sich nicht um Kompensationsverhältnisse handelt, mit dem Gegenstande der Vorklage in einem Zusammenhange stehen.“ Diese letztere Bestimmung, daß auch Widerklags-

ansprüche des Beklagten, die nur in irgend einem weitergehenden Zusammenhang zum Anspruch des Klägers stehen, widerlagsweise sollen geltend gemacht werden können, glaubten wir nicht zulassen zu sollen, und zwar ergibt sich dies aus der Natur des Klagsanspruches selber. Der Arbeiter, der durch einen Unfall in seiner Arbeitsfähigkeit geschädigt wird und infolge dessen die nöthigen körperlichen Eigenschaften nicht mehr in vollem Maße besitzt, um für sich und seine Angehörigen die Existenz zu sichern, ist in der Lage, aus der Haftpflicht möglichst rasch einen materiellen finanziellen Ersatz zu erhalten, wenn nicht die Existenz seiner Familie Schaden leiden und die Leute nicht auf den Notharmenat gebracht werden sollen. Der Gesetzgeber soll also Vorsorge treffen, daß dem Arbeiter nicht alle möglichen Gegenansprüche entgegengesetzt werden können, die schließlich zu dem Resultat führen, daß er einige Schulden gegenüber dem Arbeitgeber getilgt hat, aber für die weitere Existenz keine materielle Grundlage besitzt. Man glaubte deshalb, man solle die Zulassung der Widerklage auf Kompensationsverhältnisse beschränken, und wie die Sache in dieser Beziehung geordnet ist, ergibt sich aus dem Obligationenrecht, denn dort ist gesagt, daß diejenigen Ansprüche, deren Natur eine sofortige Erfüllung verlangt, nicht in Gegenrechnung gestellt werden können. Es heißt nämlich im Artikel 132 des Obligationenrechts: „Wider den Willen des Gläubigers (das wäre hier der geschädigte Arbeiter) können durch Verrechnung nicht getilgt werden:... 2. Verpflichtungen, deren besondere Natur die thatsfächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, z. B. Alimente, nicht pfändbare Lohnsguthaben und ähnliche Ansprüche.“ Nun entzieht sowohl unser bisheriges Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldssachen Entschädigungen, welche dem Schuldner aus Grund erlittener Körperverletzung zugesichert worden sind, ordentlicher Weise der Pfändung und ebenso das demnächst zur Abstimmung gelangende Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Wirkung dieser Vorschrift, wie sie im § 4 proponirt wird, wird also die sein, daß kompensable Gegenansprüche des Beklagten an den Kläger nur mit Zustimmung des letztern widerlagsweise geltend gemacht werden können. Sobald der Kläger mit der Verrechnung des Gegenanspruchs nicht einverstanden ist, wird der Richter sofort den betreffenden Anspruch aus dem Prozeß eliminieren und nur über den Anspruch aus der Haftpflicht ein Urteil fällen.

Angenommen.

### § 5.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente und den Schutz gewerblicher Muster und Modelle verlangen, daß die Kantone zur Behandlung der aus denselben erwachsenden civilrechtlichen Streitigkeiten für den ganzen Kanton eine einheitliche Gerichtsstelle bezeichnen, welche als einzige kantonale Instanz zu entscheiden hat. Es geschieht dies hauptsächlich deswegen, damit die Streitigkeiten rasch erledigt werden und der durch

sein Patent Geschützte möglichst rasch den materiellen Erfolg des Patentes gegenüber allfälligen Nachahmungen sicher stellen kann, sei es ein Fabrikant, ein Handwerker, ein Arbeiter etc. Man sagte sich nun, die Beurtheilung von Streitigkeiten aus diesem modernen Recht des Patent schutzes sei noch nicht in die allgemeine Rechtsanschauung übergegangen, es seien das vorläufig noch Spezialitäten, zu deren Beurtheilung das Amtsgericht noch nicht als fähig betrachtet werden könne. Es müssen Richter sein, welche vermöge spezieller Studien sich in die besondere Natur dieses Rechtsschutzes eingearbeitet haben oder dazu Gelegenheit hatten. Wir verweisen deshalb diese Streitigkeiten vor den Appellations- und Kassationshof. Sie kommen nicht so zahlreich vor, wie Streitigkeiten über Grund und Boden etc., sondern zeigen sich nur in gewerblichen und industriellen Centren, deren es ja nur wenige in unserm Kanton gibt, so daß der Kreis nur ein beschränkter ist und man den Interessenten wohl zumuthen darf, sie sollen diese Streitigkeiten vor dem Appellations- und Kassationshof ausscheiden. So viel ich weiß, ist diese Vorschrift auch von Seite der Interessenten begrüßt worden, wenigstens haben diejenigen Mitglieder der grossräthlichen Kommission, welche speziell diese Interessen vertreten, sehr gerne zu einer solchen Ordnung der Dinge gestimmt.

Man hat nun geglaubt, daß Streitigkeiten aus dem Gesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom Jahre 1879, und dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom Jahr 1883, ungefähr in den Kreis der nämlichen Rechtsmaterie fallen, wie die vorhin erwähnten Streitigkeiten. Man fand deshalb, man solle der einheitlichen Rechtsprechung wegen auch diese Streitigkeiten in die vorliegende Novelle aufnehmen, obwohl wir vom Bundesgesetzgeber in dieser Beziehung keinen Auftrag erhalten haben. Es läßt sich die ganze Materie unter dem Begriff zusammenfassen „Schutz des geistigen und gewerblichen Eigenthums“, und ist es deshalb gerechtfertigt, daß man alle die hieraus entstehenden Streitigkeiten vor die nämliche Gerichtsstelle verweist.

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß der Appellations- und Kassationshof, weil er die Verhandlungen mündlich vor sich gehen lassen muß, in der Abwicklung der übrigen Geschäfte etwas gehindert sein könnte. Für diesen Fall soll ihm die Befugnis eingeräumt sein, die betreffenden Geschäfte einer Spezialabtheilung von drei Mitgliedern zu überweisen, ähnlich wie wir einen Assisenhof zur Beurtheilung von korrektionellen und Polizeigeschäften haben. Es würde sich da also eine eigene Centralabtheilung herausbilden. Ich beantrage Ihnen die Genehmigung dieses Paragraphen.

Angenommen.

### § 6.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der Appellations- und Kassationshof für die Behandlung der Geschäfte vor seinem Forum bis jetzt nur ein Verfahren kennt, daß auf der Schriftlichkeit

beruht, so müßten wir hier ein besonderes Verfahren aufstellen, das eine mündliche Verhandlung ermöglicht. Es war nun das Geeignete, genau wie bei den Haftpflichtfällen, auf das amtsgerichtliche Kompetenzverfahren zu verweisen, unter Anbringung derjenigen Modifikationen, welche die Stellung des Centralgerichtshofes für den ganzen Kanton nachsichzieht.

Die Ziffer 1 ist die Wiederholung der Ziffer 1 des § 2 und kann ich mich weiterer Bemerkungen darüber erhalten. Was die Ziffer 2 betrifft, so sieht das amtsgerichtliche Verfahren ein persönliches Erscheinen in der Regel nur dann vor, wenn die betreffenden Personen im Amtsbezirk wohnhaft sind. Hier muß man ein persönliches Erscheinen annehmen, wohne dann die betreffende Person in diesem oder jenem Amtsbezirk, und zwar soll das Erscheinen dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt werden. Hat die Anordnung des Erscheinens stattgefunden, so würdigt das Gericht das Ausbleiben, z. B. bei einem Schwurgermin, nach freiem Ermessen. Die Ziffer 3 ist eine Wiederholung der Ziffer 3 des § 2. In Ziffer 4 ist vorgesehen, daß wenn eine Eidesverhandlung z. B. in Biel oder Brunnen stattfinden muß, das Gericht entweder eine Delegation hinschicken oder den Gerichtspräsidenten damit beauftragen kann; ebenso zur Abhöre von Zeugen, die wegen großer Entfernung oder aus anderen Gründen nicht erscheinen können. Wir haben ferner in Aussicht genommen, daß der Gerichtspräsident auch mit der Vornahme des Augenscheins beauftragt werden könne. Nun wird man sagen, der Augenschein erfordere, daß das urtheilende Gericht auf Ort und Stelle sich von der Sachlage überzeuge, und da könne doch nicht der Gerichtspräsident das, was er durch seine Brille angesehen habe, in die sinnliche Wahrnehmung der Oberrichter überpropfen. Nun haben wir aber schon jetzt Fälle, wo der Gerichtspräsident einen Augenschein vornimmt und ein Protokoll darüber verfaßt, und wo das Obergericht einen Augenschein vornimmt, ist es an den vom Gerichtspräsidenten vorgenommenen gebunden. Es kann also vorkommen, daß wenn der Gerichtspräsident einen Augenschein vornimmt, das daherige Protokoll dem Obergericht als Beweismaterial vollkommen genügt. Findet aber das Obergericht, es sollte selbst eine Abordnung schicken, so kann es dies auf Grund der Ziffer 4 thun. Was endlich die Ziffer 5 anbetrifft, so mußte man in dieser Beziehung natürlich eine Modifikation des amtsgerichtlichen Verfahrens eintreten lassen, indem beim Obergericht zuerst die Referenten votiren und der Präsident am Schluß, während beim Amtsgericht zuerst der Präsident votirt und darnach die Amtsrichter.

Dies sind die Bemerkungen, die ich über die einzelnen Ziffern des § 6 zu machen habe. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Angenommen.

was er nach der Bundesgesetzgebung kann, muß es demselben freigestellt sein, auch den Entschädigungsanspruch vor dem gleichen Strafrichter adhäsionsweise zu verfolgen, denn die Bundesgesetzgebung verlangt nur, daß man eine einheitliche Instanz für civilrechtliche Streitigkeiten aufstelle. Es hat zwar beim Obergericht eine Majorität obgewaltet, welche den Adhäsionsprozeß für diese Ansprüche überhaupt beseitigen wollte, da derselbe ohnehin Unzukämmlichkeiten im Gefolge habe und es am besten sei, wenn man die Gelegenheit benütze und denselben hier nicht zulasse. Die dahерige Meinung des Obergerichts habe ich dahin formulirt: „Die Civilklage auf Schadensersatz kann mit der Strafklage nicht verbunden werden. — Durch die Erhebung der Strafklage wird der Fortgang des Verfahrens vor dem Civilgerichte nicht gehemmt.“ Allein so sehr vielleicht diese Auffassung theoretisch richtig und in einzelnen Fällen auch praktisch annehmbar sein mag, so haben wir doch geglaubt, keine Änderung eintreten lassen zu sollen. Wenn man überhaupt gegen den Adhäsionsprozeß ist, so soll man ihn ganz abschaffen und nicht nur für einzelne Fälle. Der Regierungsrath proponirt Ihnen deshalb, an der Fassung des Entwurfes festzuhalten.

Angenommen.

### § 8.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe zu diesem Paragraph nicht viel zu bemerken. Man kann natürlich vorläufig das Datum des Inkrafttretens nicht aussiezen. Ferner muß gesagt werden, daß wenn ein Streit im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnen hat, er im bisherigen Verfahren zu Ende geführt werden soll, daß aber gleichwohl die Vorschriften über das Urmenrecht Anwendung finden. Es ist das ein Zusatz der Willigkeit.

Angenommen.

### Titel und Ingeß.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob Wiederrückungsanträge gestellt werden, meldet sich niemand zum Wort.

### Schlusabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

### § 7.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In allen den Fällen, wo der Kläger wegen Nachahmung eines Patentes oder deponirter Muster und Modelle eine Strafklage beim Strafrichter erhebt,

### Verkauf des Kühlewylgutes an die Einwohnergemeinde der Stadt Bern.

Der Regierungsrath beantragt, dem Kaufvertrage, wonach das Kühlewylgut um die Summe von Fr. 115,000 (Grundsteuerschätzung Fr. 131,940) an die Einwohnergemeinde der Stadt Bern verkauft wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Ihnen in Erinnerung ist, sah sich der Staat vor circa einem Jahre veranlaßt, der Insel- und Auferfrankenhaukskorporation zur Sanirung ihrer Finanzlage und zur Ermöglichung der Erfüllung ihrer zukünftigen erweiterten Aufgabe die nicht zum eigenen Betriebe nothwendigen Liegenschaften abzukaufen. Zu diesen Liegenschaften gehörten namentlich auch die sogenannten Tscharnergüter in Kehrsatz, welche vor Jahren zur Hälfte der Insel und zur Hälfte dem Auferfrankenhauk vergabt wurden. Diese Tscharnergüter bestehen aus drei Hauptbestandtheilen: 1. Das eigentliche Schloßgut von Kehrsatz, 2. das Bleikemattgut, ebenfalls bei Kehrsatz gelegen, zu dem noch ein größerer Wiesenkomplex im Belpmoos gehört, 3. das Kühlewylgut. Was das Schloßgut betrifft, so konnte der Staat von demselben selbst Gebrauch machen, indem er die Mädchenrettungsanstalt in Köniz dahin verlegen wird. Die Umbauten sind bereits im Gange und es wird in kurzem die Ueberiedelung stattfinden können. Für die beiden andern Bestandtheile hingegen hat der Staat bis jetzt und wohl auch in Zukunft keine eigene Verwendung. Es ist zwar eine Zeit lang die Frage ventilirt worden, ob man nicht die Männerverpflegungsanstalt Bärau nach Kühlewyl verlegen könnte; allein man abstrahirte davon, weil der Staat in Frienisberg eine geeigneter Domäne zur Verfügung hat.

Zu gleicher Zeit nun, wo der Staat diese Frage untersuchte, ist in der Gemeinde Bern, welche eine eigene Armenanstalt gründen will, der Gedanke aufgetaucht, dieses Gut zu acquiriren. Die Gemeinde Bern nahm eine Untersuchung vor und eröffnete sogar eine Konkurrenz, um noch andere geeignete Güter kennen zu lernen. Dem Vernehmen nach ließen ziemlich viele Angebote ein, aber es scheint, daß seitens der Behörden von Bern das Kühlewylgut als am geeignesten erfunden wurde. Es hat dasselbe auch wirklich besondere Vorzüge. In landwirthschaftlicher Beziehung gehört das Gut zu den bessern; es ist schön arondirt und hat gutes Land. Ferner liegt es nicht in allzu großer Nähe der Stadt Bern und doch auch von derselben nicht allzuweit entfernt, und endlich ist es nicht mit übersüßigen und unnöthigen Gebäuden belastet. Es steht nur ein großes gut eingerichtetes Bauernhaus darauf; andere Gebäudelkeiten dagegen, welche den Preis erhöht hätten und der Errichtung der Anstalt nur im Wege gestanden wären, sind nicht vorhanden.

Was den Kaufpreis anbetrifft, so hatten sich die Parteien sehr bald geeinigt, indem seitens des Staates keine andere Forderung gestellt wurde, als die Rückstattung des Kaufpreises, den er selbst bezahlt hat, und es hat die Gemeinde Bern diesen Preis als einen angemessenen betrachtet. Ich glaube, er sei wirklich für beide Parteien ein annehmbarer. Der Staat Bern kommt

wieder zu seinem Gelde, und die Stadt Bern erhält eine für ihre Zwecke geeignete Liegenschaft zu einem Preise, der dem inneren Werthe des Objektes entspricht. Es ist allerdings gar wohl möglich, daß der Staat bei einigem Zuwarten einen Profit gemacht hätte, und es ist gerade zu der Zeit, als die Unterhandlungen mit Bern schwieben, von Seite eines Kaufliebhabers eine Anfrage gekommen, der vielleicht im Falle gewesen wäre, eine größere Summe zu bezahlen. Allein man hat gefunden, es sei nicht der Fall, sich gegenüber der Gemeinde Bern auf den Weg der Spekulation zu begeben, um so mehr, als der Zweck, welchen die Gemeinde im Auge hat, theilweise auch Staatszweck ist und durch die Versorgung der stadtbernischen Armen in der städtischen Anstalt die kantonalen Anstalten bedeutend entlastet werden.

Ich beantrage Ihnen namens des Regierungsraths, den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen und füge noch bei, daß auch ein Kaufvertrag vorliegt, wonach der andere übersüßige Bestandtheil der Tscharnergüter, nämlich das Bleikemattgut, ebenfalls verkauft wird, so daß der Staat nur noch das behält, was er für seine eigenen Zwecke nöthig hat.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rath die Genehmigung dieses Verkaufes. Es kann zwar allerdings etwas auffallen, daß der Kaufpreis von 115,000 Fr. ziemlich bedeutend unter der Grundsteuerschätzung ist. Wenn man aber berücksichtigt, daß nach den maßgebenden Ansichten das an der stattgefundenen Steigerung gefallene höchste Angebot von 135,000 Fr., das nicht einmal ein seriöses war, zu hoch ist und der Preis von 115,000 Fr. mit dem der Insel bezahlten Preise in ziemlicher Uebereinstimmung steht, so muß man schließlich zu der Ansicht gelangen, daß dieser Preis sich rechtfertigt, um so mehr, da es sich um die Errichtung einer Armenanstalt handelt und es also um so weniger der Fall ist, daß man einen Gewinn zu machen sucht. Ich glaube deshalb, den Kauf dem Grossen Rath namens der Staatswirthschaftskommission als einen durchaus gerechtfertigten zur Genehmigung empfehlen zu können.

Genehmigt.

### Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1888.

(Die Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht sind unter Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1889 abgedruckt.)

#### Bericht der Domänendirektion.

Zimer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu diesem Berichte keine besondern Bemerkungen zu machen. Bezüglich

der Jagd habe ich mir erlaubt, in der Staatswirthschaftskommission eine Bemerkung anzubringen. Es ist mir etwas aufgefallen, daß aus den 9 Wildhutbezirken im Jahre 1888 nur 6 Frevelanzeigen einließen. Ich glaube, die Hüter beschäftigen sich mehr mit dem Schießen von Raubwild und vernachlässigen die andern Interessen, und es wäre vielleicht wünschenswerth, wenn die Direktion der däherigen Thätigkeit etwas nachspüren würde.

Was die Fischerei anbetrifft, so habe ich mir in der Staatswirthschaftskommission ebenfalls eine Bemerkung erlaubt. Sie wissen, daß das Bundesgesetz über die Fischerei seit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist. Nun sieht dieses Gesetz voraus, daß die Kantone umgehend die Vollziehungsverordnungen dazu erlassen sollen. Seither ist die eidgenössische Vollziehungsverordnung erlassen worden, sodaß die Kantone im stande sind, ihre bisherigen Gesetze mit dem neuen eidgenössischen Fischereigesetz in Einklang zu bringen. Es ist das um so mehr nöthig, als das eidgenössische Gesetz die Feststellung einer ganzen Reihe von Bestimmungen den Kantonen überläßt. Es wäre nun zweckmäßig, wenn die Regierung dafür sorgen würde, daß die Aufstellung der kantonalen Vollziehungsverordnung möglichst bald an die Hand genommen würde, um so mehr, als wir punkto Fischerei im Vergleich mit andern Kantonen nicht gerade in erster Linie stehen. Im Interesse der Fischliebhaber spreche ich schließlich noch den Wunsch aus, es möchte mit den bisher verabschiedeten Subsidien fortgefahrene werden, wenn schon man noch einige Jahre wird warten müssen, bis sich eine Erhöhung des Fischbestandes bemerkbar macht.

Dies die Bemerkungen, welche ich zum Berichte der Domänendirektion zu machen habe. Ich empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

**S**cheurer, Domänendirektor. Es ist allerdings beim Lesen des Berichtes etwas auffallend, daß von den neun Wildhütern so wenig Frevelanzeigen eingereicht wurden, und ich will zur Erklärung dieser Thatsache folgendes mittheilen. Es ist sehr schwierig, namentlich im Hochgebirge, für die Wildhut die richtigen Leute zu erhalten, und ich muß offen bekennen, daß die im Amte befindlichen nicht alle besonders gut dazu geeignet sind. Andere dagegen erfüllen ihre Aufgabe ganz ausgezeichnet und stehen, wenn sie schon nicht viele Frevelanzeigen einreichen, gleichwohl auf der Höhe ihrer Aufgabe, indem sie sich so thätig und umsichtig erwiesen haben, daß die Wildfreveler nicht mehr aufzutreten wagen. Der beste Wildhüter ist ein gewisser Jaggi in Lenk, welcher den Bannbezirk Giffhorn besorgt. Dieser Bezirk befindet sich in einem ausgezeichneten Zustand. Ich habe denselben im letzten Sommer selbst inspizirt, und es ist der selbe in einer Weise bevölkert, daß man es nicht besser wünschen kann. Auch hört man aus den Aufzifferungen des Publikums, daß dieser Wildhüter seine Aufgabe vorzüglich erfüllt. Gleichwohl reichte derselbe im Jahre 1888 nur eine Anzeige ein, was sich sehr gut erklären läßt. Der Bezirk war früher dem Frevel stark ausgesetzt. Jaggi hat sich aber allen Mühsalen und Gefahren ausgesetzt, um den Bezirk von den Freveln zu befreien. Er hat denn auch von den bekannten Freveln einen nach dem andern erwischt und zur Anzeige gebracht, sodaß sich niemand mehr getraut, in diesem Bezirk das Frevelhandwerk auszuüben. Hier also ist die Erklärung der geringen Zahl von Frevelanzeigen der aufopfernden

Thätigkeit des Wildhüters zuzuschreiben, und es ist dies wohl die beste Erklärung, welche man geben kann. Anderorts sieht es weniger gut aus. Die Direktion wird aber bestrebt sein, wenn möglich bessere Hüter zu finden.

Was die Fischerei anbetrifft, so ist die zu erlassende Vollziehungsverordnung in Arbeit und ich hoffe, daß sie auf Neujahr erlassen werden kann. Was die Beiträge für die Fischzucht anbelangt, so wird man in den nächsten Jahren damit vorläufig weiter fahren. Allerdings treten die Folgen der bedeutenden Anstrengungen bis jetzt noch nicht sehr zu Tage, und es ist für jeden Fischliebhaber, wozu ich auch gehöre, fatal, daß die jungen Fische so langsam wachsen. Immerhin kann nicht gesagt werden, daß diese Bestrebungen nutzlos gewesen seien, denn jeder Fischkennner erklärt, daß man noch einige Zeit abwarten müsse, bis man ein Urtheil abgeben könne. Die Direktion gedenkt deshalb, einstweilen mit den Unterstützungen weiter zu fahren, um später die Resultate der gebrachten Opfer zu gewärtigen.

Der Bericht der Domänendirektion wird genehmigt.

---

#### Bericht der Forstdirektion.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### Bericht der Direktion des Vermessungswesens.

**T**schiemer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu diesem Berichte ebenfalls keine besondern Bemerkungen zu machen. Mit den Katasterplänen geht es im alten Kanton ziemlich vorwärts, doch sind immer noch 6 Amtsbezirke, in denen bis jetzt noch wenig oder nichts gegangen ist. Ferner wäre es sehr zu wünschen, wenn es mit der Regulirung der Kantonsgrenze gegen den Kanton Neuenburg vorwärts ginge. Wenn sich Neuenburg gegenüber Bern so hartnäckig zeigt, so würde ich wünschen, daß die Regierung zu einer andern Maßregel greifen und dafür sorgen würde, daß der Bund die Grenzbereinigung vornimmt. Ich zweifle daran, daß wir uns mit Neuenburg gütlich verständigen können und doch wäre eine baldige Erledigung wünschenswerth, schon deshalb, weil einige betheiligte Grundeigenthümer wissen möchten, ob sie neuenburgisch bleiben oder dem Kanton Bern zugeschlagen werden und umgekehrt.

**T**schiemer, Direktor des Vermessungswesens. Die Vereinigung der Grenze gegen den Kanton Neuenburg ist eine Folge der Juragewässerkorrektion und hängt auch mit den Unterhaltungsarbeiten an der neu geschaffenen Zihl zusammen. Ueber diese Unterhaltungsarbeiten hat man sich nun mit Neuenburg nicht ganz verständigen können. Wir halten dafür, Neuenburg sei namentlich in Bezug auf die Seedämme beim Zihlkanal im Rückstande und habe die Arbeiten auf seine Kosten zu voll-

enden, während dann nachher, wenn die Grenze festgestellt ist, diese Dämme in den Besitz des Kantons Bern übergehen und von ihm unterhalten werden müssen. Es existieren also noch wesentliche Differenzen, und wir haben erst in letzter Zeit seitens des Kantons Neuenburg eine Antwort auf einen neuen Vorschlag der bernischen Delegirten erhalten. Diese Antwort lautet nicht zustimmend, was zur Folge hat, daß eine neue Konferenz veranstaltet werden muß, um wenn möglich auf gütlichem Wege zum Ziele zu kommen. Sollte diese Konferenz nicht zu stande kommen, so bleibt dann nichts anderes übrig, als die Intervention des Bundes, welcher die Oberaufsicht über die Juragewässerkorrektion hat, anzurufen.

Der Bericht der Direktion des Vermessungswesens wird genehmigt.

---

#### Bericht der Baudirektion.

**Hausser**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine Abtheilung der Staatswirtschaftskommission hat den Bericht der Baudirektion des genauesten geprüft und hat zu demselben keine Bemerkungen zu machen. Sie empfiehlt Ihnen denselben, unter bester Verantwortung an den Herrn Baudirektor, zur Genehmigung.

Genehmigt.

---

#### Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirtschaft.

#### Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen.

Beide Berichte werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### Bericht der Militärdirektion.

**Zimer**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu diesem Berichte keine Bemerkungen zu machen und empfiehlt denselben zur Genehmigung.

**Schmid** (Andreas). Es war mir leider nicht möglich, der Sitzung der Staatswirtschaftskommission, in welcher dieser Bericht behandelt wurde, beizuwohnen und ich möchte deshalb meine Bemerkungen hier anbringen. Es ist seinerzeit eine Spezialkommission bestellt worden, um Bericht zu erstatten über das Resultat des Bekleidungswesens als industrielle Abtheilung der Militärdirektion. Es hätten diejenigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, welche die Staatsrechnung prüften, gerne

den Bericht dieser Kommission gehabt, um sich in Bezug auf das Rechnungswesen der Militärdirektion besser orientiren zu können, indem diejenigen Mitglieder, welche die Rechnung untersuchten, fanden, die Rechnungsstellung sei wahrscheinlich eine nicht ganz richtige und die Anfertigung der Militärkleider bringe dem Kanton, wenigstens nach meiner Überzeugung, eher Schaden als Nutzen. Ich möchte anfragen, wie es mit diesem Berichte steht.

**Gobat**, Militärdirektor. Die Kommission, welche niedergesetzt worden ist, um zu untersuchen, ob bei der Militärdirektion Vereinfachungen eintreten könnten, hat ihren Bericht vor nicht langer Zeit an die Regierung eingeschickt und es ist die Militärdirektion eingeladen worden, zu demselben ihre Bemerkungen zu machen. Ich habe diesen Bericht den verschiedenen Diensthefs der Militärdirektion zum Rapport überwiesen und denselben erst vor einiger Zeit zurückhalten. Es wird nun seitens der Militärdirektion ein Antrag an den Regierungsrath gestellt werden. Ich muß noch bemerken, daß die Militärdirektion von sich aus einigen Anträgen der Kommission bereits Rechnung getragen hat, indem mit Rücksicht auf dieselben im nächstjährigen Budget einige Ansätze herabgesetzt worden sind. Sobald die Militärdirektion ihre Anträge formulirt hat, werden Sie Gelegenheit erhalten, vom Berichte der Kommission Kenntniß zu nehmen.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

---

#### Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### Bericht der Finanzdirektion.

**Schmid** (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu diesem Berichte keine wichtigen Bemerkungen zu machen. Natürlich gehört zu demselben auch die Staatsrechnung, die aber separat behandelt wird, bei welchem Anlaß dann ein anderer Berichterstatter Ihnen die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission mittheilen wird.

Aus dem Eingange des Berichtes der Finanzdirektion haben Sie gesehen, daß letztes Jahr bei der Behandlung dieses Berichtes zwei Postulate gestellt wurden. Das eine davon betrifft die Anregung, es möchte das Dekret vom 26. Mai 1873 im Sinne der Anstellung eines fernern verantwortlichen Beamten bei der Kantonsbuchhalterei revidirt werden. Diesem Postulate ist Rechnung getragen worden, indem, wie ich gesehen habe, der Entwurf eines neuen Dekrets ausgetheilt worden ist. Das zweite Postulat betrifft die Herabsetzung des Salzpreises und harrt noch der Erledigung.

In einer andern Abtheilung des Berichtes finden Sie eine kurze Bemerkung über die Anleihenkonversion.

Wir haben hierüber hier nicht zu verhandeln, indem über das Resultat der Konversion dem Großen Rathé in einer früheren Sitzung ein spezieller Bericht mitgetheilt wurde.

Wenn Sie den Bericht der Finanzdirektion genau durchgangen haben, so wird Ihnen nicht entgangen sein, daß im Berichtsjahre ein auffallend vergrößerter Verkehr des Betriebskapitals stattfand. Der Grund dafür liegt hauptsächlich darin, daß in Folge der Anleihenkonzession bedeutende Kapitalbewegungen von einem Institut auf das andere vorkamen.

Was die Kantonalbank betrifft, die ebenfalls unter diesen Bericht fällt, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß einzelne Mitglieder der Staatswirtschaftskommission von der Art und Weise der Erledigung der verschiedenen Bankfragen nicht befriedigt sind. Ich habe als Berichterstatter über den gleichen Bericht schon vor einem Jahre gerügt, daß, nachdem man vor vier Jahren ein neues Gesetz geschaffen, um in die angeblich vorhandene Unordnung Ordnung zu bringen, man sich noch immer in einem Provisorium befindet. Seit einem Jahre ist allerdings ein Fortschritt gemacht worden, indem das Dekret über die Verwaltung der Bank vom Großen Rathé festgestellt worden ist. Es fehlen aber noch immer die Verwaltungsreglemente, welche die innere Organisation der Bank, den Verkehr mit den Filialen und die Kompetenzen der Beamten feststellen. Die alten Reglemente sind natürlich nicht mehr gültig und es wird deshalb, was allerdings hie und da bequem ist, ohne Reglement und Regulativ gehaushaltet. So mache ich darauf aufmerksam, daß z. B. die Filialkomitess und der Bankklassier seit 4 Jahren nur provisorisch bestellt sind und die oberste Behörde der Bankverwaltung, der Bankrath, zur Zeit wieder unvollständig ist. Es sind dies Zustände, welche bei einem so wichtigen Finanzinstitut nicht vorkommen sollten, wenn es das Zutrauen der Kundschaft und des Volkes genießen will.

Was das Resultat der Kantonalbankrechnung anbetrifft, so ist es sehr erfreulich, daß der Verkehr unter dem neuen Gesetz in ständigem Zunehmen begriffen ist. Das Rechnungsergebniß ist auch ein bedeutend günstigeres, als im letzten Jahre. Zwar hätte man erwarten dürfen, daß infolge der Konversion ein bedeutenderer Gewinnüberschüß sich zeigen werde. Indessen wollen wir zufrieden sein, indem der Gewinn von Fr. 517,500 im Vorjahr auf Fr. 569,352. 30 gestiegen ist. Die Verluste sind unbedeutend, und man mag räsonniren, wie man will, so ist ein Bankinstitut, wie die Kantonalbank, unmöglich zu führen, ohne daß man Verluste riskiren muß. Ich betone es hier: es ist ungerechtfertigt, wenn man solche Verluste den Bankbehörden zum Vorwurf macht; jede Bankbehörde wird sicher mit der größten Vorsicht vorgehen, aber es ist unmöglich — das wird jedermann anerkennen, der in einen solchen Geschäftsverkehr irgend welche Einsicht hat — Verluste zu vermeiden. Wenn Sie Verluste vermeiden wollen, können Sie keine Geschäfte machen, und dann wäre es besser, man würde die Bank liquidieren. Die Verluste betragen im Jahre 1887 Fr. 16,000, im Berichtsjahre Fr. 30,000 und ich betone, daß ich das für sehr gering halte. Der Liquidationsconto der früheren Verluste hat eine sehr erfreuliche Gestalt erhalten, indem derselbe im Berichtsjahre durch Zuweisung von Fr. 241,295. 37 ausgeglichen wurde. Was den Verkehr und das Resultat der Kantonalbank anbetrifft, muß sich die Staatswirtschaftskommission also nur lobend aussprechen.

Was die Hypothekarkasse anbelangt, das zweite Finanzinstitut, das unter diesen Bericht fällt, so hat dieselbe ebenfalls ein sehr erfreuliches Resultat aufzuweisen, ich möchte sagen, ein nur zu erfreuliches, indem ein förmlicher Geldüberschuß vorhanden ist und die Hypothekarkasse hie und da fast nicht weiß, was sie mit dem Geld anfangen soll. Es leidet darunter namentlich auch die Staatskasse, indem der Zinsfuß, welchen sie für ihr Geld bei der Kantonalbank erhält, geringer ist, als der von der Hypothekarkasse ausgerichtete. Die 13 Millionen, mit welchen der Staat die Hypothekarkasse dotirt hat, haben im letzten Jahre 5,37 % abgeworfen oder Fr. 698,056. 68 gegen Fr. 711,363. 64 oder 5,47 % im Jahre 1887; es ergibt sich also eine kleine Verminderung. Daß der Verkehr im allgemeinen zunimmt, mögen Sie aus folgenden Zahlen ersehen: Die Depots gegen Kassascheine betragen im Jahre 1887 Fr. 49,796,030 und im Jahre 1888 Fr. 54,793,230, sodaß sich also eine Vermehrung um circa 5 Millionen ergibt. Auch auf dem Conto der Sparkassaeinlagen ist eine bedeutende Zunahme zu konstatiren, indem die Einlagen von Fr. 11,539,748. 10 auf Fr. 12,566,619. 50 stiegen. Die Darlehen auf Hypothek vermehrten sich von 77 auf 80 Millionen, sodaß also überall eine bedeutende Zunahme bemerkbar ist. Was die Verwaltung anbetrifft, so wird dieselbe von Jahr zu Jahr schwieriger und verlangt immer mehr Personal und seitens des Verwalters eine größere Arbeitsleistung, indem fast jedes Jahr der Hypothekarkasse eine neue Verwaltung zugetheilt wird, wie in letzter Zeit die Verwaltung der Domänenkasse, der Viktoriasiftung, des Kantonsföderalfonds von Pruntrut ic.

Was das Kapitel Steuerverwaltung anbetrifft, so wurde letztes Jahr seitens der Staatswirtschaftskommission eine Anfrage bezüglich eines Steuerverhältnisses der Bodenkreditanstalt gestellt und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte diese etwas unklare Sache genauer untersucht und gesetzlich reglirt werden. Auf gestellte Anfrage hin, hat man uns nun mitgetheilt, daß die Sache bei der Steuerverwaltung anhängig sei und gegenwärtig mit der Bodenkreditanstalt Unterhandlungen stattfinden, um, wenn möglich, diese etwas leidige Angelegenheit in Minne beizulegen.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich namens der Staatswirtschaftskommission zum Berichte der Finanzdirektion zu machen habe. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung des Berichts und hat bestimmte Anträge nicht zu stellen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte nur einige Aufklärung zu der Kritik geben, welche Herr Schmid bezüglich der Kantonalbank ausgeübt hat. Was vorerst das Reglement anbetrifft, von welchem Herr Schmid sprach, so ist es richtig, daß ein definitives neues Reglement nicht existirt, sondern daß man sich noch mit dem früheren Reglement behilft. Der Entwurf zu einem neuen Reglement, verfaßt vom Bankpräsidenten, ist schon seit längerer Zeit vorhanden. Naturgemäß muß aber dieses Reglement im Bankrathe, dem es zur Genehmigung vorzulegen ist — die definitive Genehmigung spricht der Regierungsrath aus — von den Direktoren der Bank vertreten werden. Nun herrschte aber lange Zeit in Bezug auf die Besetzung der Direktorstellen ein provisorischer Zustand, und es sind erst seit kurzem beide Stellen besetzt, Herr Wütherich ist nach kurzer Funktion wieder ausgetreten, ohne sich mit der Reglementsfrage zu befassen,

und die beiden andern Direktoren, namentlich der zuletzt gewählte, mussten sich zuerst ins Geschäft einarbeiten, bevor sie sich an das Reglement machen konnten. Es ist nun aber bestimmte Aussicht vorhanden, daß dasselbe noch vor Neujahr definitiv unter Dach gebracht wird.

Was das Personal und die Behörden der Bank betrifft, so ist allerdings noch immer etwas Provisorium vorhanden. Der Bankrath war seinerzeit vollständig besetzt, ist nun aber infolge der Wahl des Herrn Largin zum Direktor und weil Herr Stämpfli sich vor kurzem gesondert sah, aus persönlichen und Geschäftsrücksichten seinen Austritt zu nehmen, wieder unvollständig, und es war bis heute nicht möglich, diese Stellen wieder zu besetzen. An Anstrengungen seitens der Behörden hat es nicht gefehlt, aber es ist sehr schwierig, die richtigen Leute zu finden, indem die geeigneten Personen gewöhnlich mit eigenen Geschäften so überladen sind, daß sie eine Wahl nicht annehmen können, oder sonstige Verbindungsgründe vorhanden sind. So hatte die Finanzdirektion vor 14 Tagen einen neuen Vorschlag gemacht, mußte ihn aber wieder fallen lassen, weil der Betreffende Mitglied einer Eisenbahngeellschaft ist, was nach dem Gesetze nicht zulässig ist. Nun schießen aber die Eisenbahnprojekte bekantlich wie Pilze aus der Erde und so wird bald kein rechter Mann mehr zu finden sein, der nicht im Verwaltungsrathe oder der Direktion einer Eisenbahngeellschaft sitzt (Heiterkeit), so daß es immer schwieriger wird, für den Bankrath die richtigen Leute zu finden. Was die Bankfilialen betrifft, so scheint es Herrn Schmid noch nicht bekannt zu sein, daß in den letzten Tagen einige Komites definitiv bestellt wurden, so namentlich dasjenige von Burgdorf, zu dessen Mitgliedern auch Herr Schmid gehört. Bei andern Filialen mußte man mit den Wahlen noch zuwarten, es werden dieselben aber in den nächsten Wochen definitiv getroffen werden, so daß dann die Kantonalbank auch nach dieser formellen Richtung hin in gesetzlichem Zustande sich befinden wird. Glücklicherweise hatten die formellen Mängel keine materiellen Nachtheile zur Folge, sondern es ist das Resultat der Kantonalbank im letzten Jahre ein solches, daß man damit zufrieden sein kann.

**Dürrenmatt.** Der Herr Referent der Staatswirtschaftskommission hat bereits in Erinnerung gebracht, daß vor einem Jahre vom Großen Rathen ein Postulat angenommen wurde, das die Ermäßigung des Salzpreises verlangt. Es ist dieses Postulat am 26. November 1888, ohne daß es von irgend einer Seite bestritten worden wäre, einstimmig angenommen worden. Man fragt nun auf dem Lande herum schon lange, was denn jetzt in Sachen gehe, und ich möchte dem Großen Rathen diese Frage angeleghentlich zur Erledigung empfehlen. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, die Regierung sei eingeladen, über die Ermäßigung des Salzpreises bei Anlaß der Budgetberathung im Dezember Bericht zu erstatten. Es will mir scheinen, wenn man wirklich den guten Willen besitzt, den seit Jahrzehnten seitens landwirtschaftlicher Vereine geäußerten Wünschen entgegen zu kommen, sollte es bis dahin möglich sein, Bericht zu erstatten. In anderen Sachen lag oft in viel kürzerer Zeit Bericht und Antrag vor und kam der Große Rath zu einer Beschlusffassung. Wenn es Ernst galt, brauchte man oft ganz erstaunlich kurze Zeit. Ich erinnere nur an das Vorgehen in der Nationalmuseumsfrage.

Wie lange aber will man das Volk auf einen mäßigeren Salzpreis warten lassen? Es hat lezthin durch alle Zeitungen eine Notiz die Runde gemacht, worin die Salzpreise aller Kantone aufgezählt waren. Daraus ging hervor, daß unser Kanton einer derjenigen ist, welche die höchsten Salzpreise haben, während in einer ganzen Reihe von ost- und mittelschweizerischen Kantonen der Preis des Salzes nur 10 bis 15 Rappen per Kilo beträgt. Ich glaube, es wäre gerade bei der nächsten Budgetberathung am Platze, wenn man in dieser Beziehung einmal Bericht erhalten würde, denn ich möchte nicht, daß die Frage wieder auf unbestimmte Zeit verschoben würde. In anderen Kantonen hat man mit dem Salzpreis politische Bewegungen hervorgerufen, was durchaus keine Kunst ist, und wenn meine Partei einen so agitatorischen Charakter hätte, wie er ihr oft zugeschrieben wird, so hätte sie dies schon lange ebenfalls thun können; allein es scheint mir, es sollte dies in einem Kanton, dessen Vertretung zum großen Theil aus Landwirthen besteht, nicht nötig sein, denn ich glaube, mit einem solchen Gegenstand sollte man nicht Politik treiben. Was die Berechtigung einer Ermäßigung des Salzpreises anbelangt, so erinnere ich nur an die Berathung des Steuergesetzes. Es ist damals sehr scharf nachgewiesen worden, in welchem Betrage der Bauernstand im Verhältniß zu den übrigen Gewerben durch unser Salzregal mehr zur Steuer herangezogen wird. Ich möchte Sie nun dringend bitten, in dieser Sache einmal etwas zu thun. Es ist ja nicht zu befürchten, daß sich unsere Staatsfinanzen in nächster Zeit verschlechtern werden; man hofft im Gegentheil, daß sich in verschiedenen Beziehungen, namentlich aber mit Rücksicht auf die Eisenbahnfusion, eine bedeutende finanzielle Besserstellung erzielen lassen wird. Lassen Sie nun die Landwirtschaft einmal Anteil daran haben; das ganze Land wird Ihnen dafür dankbar sein.

**Scheurer, Finanzdirektor.** Ich will nur mittheilen, daß auch ohne die Aufforderung des Herrn Dürrenmatt bei der nächsten Budgetberathung über die Ermäßigung des Salzpreises Mittheilungen gemacht worden wären, indem die Budgetberathung der geeignete Moment ist, über diese Frage zu verhandeln. Heute will ich nur darauf aufmerksam machen, daß man bezüglich dieser Frage seit der Annahme des Postulates nicht so unthätig war, wie es Herr Dürrenmatt darstellt. Man möge sich nur daran erinnern, daß man gegenüber den Salinen eine bedeutende Reduktion des Salzpreises erzielte. Ich glaube, das sei auch eine Leistung und eine gute Vorarbeit, sofern man beachtet, den Salzpreis gegenüber den Konsumenten herabzusetzen.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt und der von Herrn Dürrenmatt gestellte Antrag, weil nicht bestritten, zum Beschuß erhoben.

#### Bericht der Direktion des Armenwesens.

**Bühlmann,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bezüglich des Berichtes der Armendirektion sind im Schooße der Staatswirtschaftskommission fol-

gende Bemerkungen gemacht worden. Wie Sie gesehen haben, wird im Eingange des Berichtes auf die Abstimmung betreffend Revision der kantonalen Verfassung hingewiesen, welche Revision hauptsächlich den Zweck hatte, die im Armenwesen herrschenden Nebelstände zu beseitigen. Wie Sie wissen, ist die Revisionsfrage vom Volke verneint worden und sind darum die gesetzlichen Verhältnisse im Armenwesen die gleichen geblieben. Es darf für das Armenwesen nur eine bestimmte Summe ausgegeben werden, welche infolge der gestiegenen Bedürfnisse nicht mehr hinreicht; eine Änderung ist aber ohne Revision der Verfassung nicht möglich. Es wird deshalb, wenn die Frage der Verfassungsrevision auch vom Volke verneint wurde, diese Frage auf den Traktanden bleiben, und es wird sich das Bedürfnis der Revision nach und nach ganz entschieden wieder geltend machen. Wir halten nicht dafür, schon jetzt ein bezügliches Postulat stellen zu sollen, aber wir glaubten doch, darauf hinzuweisen zu sollen, daß die Frage nicht als endgültig abgethan betrachtet werden kann.

Was den Bericht über das Notharmenwesen anbetrifft, so sind Bemerkungen nur bezüglich der auswärtigen Armenpflege gemacht worden. Die Beiträge des Staates werden bekanntlich in zwei Formen verabfolgt: in Form des sogenannten Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden und in Form von Beiträgen und Unterstützungen an die auswärtigen Armen. Man hat die für den leztern Zweck ausgeworfene Summe letztes Jahr um einen bedeutenden Betrag erhöht. Allein es reicht diese Erhöhung nicht aus, weil die betreffenden Gesuche von Jahr zu Jahr zunehmen. Es sind nun in dieser Beziehung zwischen Gemeinden und dem Staat Differenzen entstanden, die einmal zu einem endgültigen Entscheid gebracht werden müssen. Es sind nämlich Fälle eingetreten, wo es nötig war, die betreffenden Familien zurückzunehmen. Bis jetzt sind dieselben dann seitens der Armandirektion entweder in der Värau oder in Hindelbank untergebracht worden, unter Einladung an die Gemeinde, sie möchte die betreffenden Personen nächstes Jahr auf den Notharmenetat aufnehmen. Letzteres ist oft geschehen, oft aber auch nicht, und in letzter Zeit haben sich mehrere Gemeinden geweigert, die betreffenden Personen auf den Notharmenetat aufzunehmen, weil sie fanden, es sei Pflicht des Staates, für die auswärtigen Armen zu sorgen. Wenn man die Bundesverfassung konsultiert, kann man allerdings zu dieser Meinung gelangen, indem dieselbe sagt, ein Rückschub in die Heimatgemeinde könne nur stattfinden, nachdem dieselbe fruchtlos angehalten worden sei, einen angemessenen Beitrag für die Unterhaltung der betreffenden Person zu bezahlen. Nach dem Armgesetz hat der Staat die Pflicht, für diese Armen zu sorgen, und es finden die Gemeinden, wenn er von sich aus einen Rückschub anordne, ohne daß ein Gesuch des auswärtigen Kantons vorliege, so habe er dann für die zurückgenommenen Personen zu sorgen. Es wäre absolut wünschbar, wenn die Gemeinden in dieser Beziehung erleichtert werden könnten. Diese Rückschübe verursachen den Gemeinden sehr viel Unannehmlichkeiten und oft kennen die betreffenden, z. B. im Jura aufgewachsene Altberner, nicht einmal die Sprache. Der Herr Armandirektor hat erklärt, er werde dem Regierungsrath vorschlagen, dadurch Abhülfe zu schaffen, daß die nötigste Summe auf der Rubrik „Spenden an Gebrechliche“ aufgenommen werde. Allein dieser Kredit wird auch von anderer Seite in Anspruch genommen

werden und es ist dies jedenfalls nur eine provisorische Hülfe. Die Staatswirtschaftskommission ersucht deshalb die Armandirektion, sie möchte die Sache noch einmal untersuchen und dann Bericht und Antrag bringen. Dabei hat die Staatswirtschaftskommission auf das Rechnungsverhältnis zwischen altem und neuem Kanton hingewiesen, wonach sich der alte Kanton immer noch im Vorschuß befindet, und es hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, es möchte untersucht werden, ob es nicht anginge, die dringendsten Bedürfnisse im Armenwesen aus diesem Vorschuß zu bestreiten.

Eine fernere Bemerkung wurde in Bezug auf die Armenpflege der Dürftigen gemacht. An Hand der Tabellen des Berichtes kam man zur Überzeugung, daß die Spendbehörden nicht überall ihre Pflicht thun. Gemeinden, welche einen sehr großen Notharmenetat aufweisen, mit 30, 40, 50 und 60 %o Notharmen, weisen keine aus der Spendkasse Unterstützte auf. Es ist dies namentlich bei Gemeinden des Oberlandes und des Amtes Konolfingen der Fall. Es kann nicht anders sein, als daß die betreffenden Gemeinden, wenn sie ihren Pflichten nachkommen würden, auch aus der Spendkasse Unterstützte haben müßten. Ich glaube, es wäre angezeigt, wenn die Armeninspektoren auf diese Missverhältnisse aufmerksam gemacht würden.

Dies sind die Bemerkungen, welche im Schooße der Staatswirtschaftskommission gemacht wurden; bezügliche Postulate stellen wir nicht. Im weitern anerkenne ich, daß die Armandirektion auch dies Jahr soweit als möglich zu helfen suchte und beantrage Ihnen, Sie möchten den Bericht genehmigen.

Mäz, Direktor des Armenwesens. Leider habe ich den Anfang der Bemerkungen des Herrn Bühlmann zum Verwaltungsberichte der Armandirektion nicht gehört; immerhin konnte ich aus den Schlusszügen entnehmen, um was es sich handelte, indem die Sache bereits schon in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission besprochen wurde, wo ich bezügliche Auskunft gab. Es thut mir leid, daß ich in dieser Beziehung keine Besserung versprechen kann. Es wird immer Fälle geben, wo auswärtige Arme zurückgenommen werden müssen. Gesezt den Fall, es sterbe der Vater oder die Mutter einer Familie und der andere Ghethiel sei ein schlechter Haushalter, mache sich fort oder bekümmerre sich sonst um die Familie nicht weiter. In diesem Falle fallen die Kinder der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last und es ist offenbar nichts anderes möglich, als dieselben heim zu nehmen. Oder umgekehrt, wenn alte gebrechliche Leute vollständig arbeitsunfähig werden und der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, muß ebenfalls eine Heimnahme angeordnet werden, weil es nicht möglich ist, sie auswärts zu einem annehmbaren Preis zu versorgen. Es werden aus diesen Gründen die Rückschlüsse nie völlig unterbleiben können, um so weniger, als die für die auswärtige Armenpflege ausgesetzte Summe, trotzdem sie im letzten Jahre auf Fr. 100,000 erhöht wurde, vollständig aufgebraucht wird, indem über 240 Gesuche mehr einlangten. Wenn man darauf drücken will, daß die betreffenden Personen nicht heim kommen, so muß man eben genügend helfen können. Wenn sich die Gesuche nächstes Jahr im gleichen Verhältnis vermehren, so weiß ich nicht, wo ich das Geld hernehmen soll, denn einen größeren Kredit können wir nicht aussetzen, weil die Verfassung dies nicht zuläßt.

Was das Abrechnungsverhältnis zwischen altem und

neuem Kanton betrifft, so wissen Sie, daß von daher ein Guthaben von Fr. 1,600,000 zu Gunsten des alten Kantons existirt. Die Staatswirtschaftskommission hat mir nun den Auftrag gegeben, zu untersuchen, ob man nicht aus diesem Guthaben schöpfen könne, um den dringendsten Bedürfnissen im Armentwesen zu begegnen. Ich habe mich mit großer Freude an diese Arbeit gemacht und ein Schreiben an die Kantonsbuchhalterei gerichtet, sie möchte mir über dieses Verhältniß zu handen der Staatswirtschaftskommission und des Großen Rathes Auskunft geben. Aus der Antwort der Kantonsbuchhalterei geht nun aber hervor, daß wir uns auf dieses Rechnungsverhältniß nicht vertrösten können. Nach der Staatsrechnung besteht allerdings in gewissem Sinne ein solches Guthaben des alten Kantons; aber in Wirklichkeit geht Null von Null auf. Ich habe dies sofort dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission mitgetheilt; wie es scheint, konnte derselbe aber der Kommission davon bis jetzt noch keine Kenntniß geben.

Was die weitere Bemerkung des Herrn Bühlmann betrifft, daß in vielen Gemeinden die Spendbehörden nicht ihre Pflicht thun, so muß ich bemerken, daß dies nur in höchst seltenen Fällen der Fall ist. Als Herr Bühlmann die Sache in der Staatswirtschaftskommission zur Sprache brachte und dabei auf die betreffenden Gemeinden hinwies, habe ich hernach bezüglich dieser Gemeinden auch noch Nachschau gehalten und gefunden, daß Herr Bühlmann sich bei einzelnen Gemeinden geirrt hat, indem dieselben ihre Pflicht ebenfalls thun, wenn auch vielleicht in etwas geringerem Maße, daß aber von der Krankenkasse in diesen Gemeinden nichts geleistet wird. Es ist dies jedoch erklärlich. Man weiß, daß das Institut der Krankenkasse, wie es im Gesetz geordnet ist, nicht das richtige ist. Die Gemeinden sind in dieser Beziehung sehr oft renitent und wünschen, daß das Institut aufgehoben und dessen Funktion durch die Spendkasse besorgt werde. In den Fünfzigerjahren war eine Krankenkasse wünschbar, indem die aus der Spendkasse Unterstützten nicht Wohnsitz wechseln konnten. Nachdem dann aber im Jahre 1865 das Niederlassungsgesetz in dem Sinne abgeändert wurde, daß die aus der Spendkasse Unterstützten auch Wohnsitz wechseln konnten, wie die aus der Krankenkasse unterstützten Personen, halte ich dafür, es können diese beiden Institute in eines verschmolzen werden.

Bei dieser Gelegenheit will ich nicht hinter dem Berge halten, daß die Revision des Armengezes im Konzept fertig ist. Ich möchte dasselbe nur noch einer sachkundigen Expertise unterbreiten, bevor ich es in Druck gebe und den Behörden vorlege. Es ist darin den verschiedenen Wünschen, die sich seit Jahren geltend machten, in mancher Beziehung Rechnung getragen worden.

Der Bericht der Armendirektion wird genehmigt.

---

#### Bericht der Direktion der Eisenbahnen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Bericht der Gemeindedirektion ist unter der Rubrik Gesetzgebung der Fall zitiert, der zu einer bündesgerichtlichen Entscheidung Anlaß gab. Es ist nämlich durch den Großen Rath eine Verschmelzung mehrerer Gemeinden im Kurzenberg ausgesprochen worden. Von einer der betreffenden Gemeinden wurde an's Bundesgericht gerichtet und es hat dasselbe das großräthliche Dekret als verfassungswidrig erklärt, indem nach der Verfassung Änderungen im Gemeindebestande nur auf dem Gesetzgebungswege getroffen werden können. Es bietet dieser Fall Anlaß zu einigen Bemerkungen. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, einen Weg zu finden, welcher es ermöglicht, den bestehenden Nebelständen im Gemeindewesen, indem viele Gemeinden infolge ihrer Kleinheit kaum im stande sind, aus ihrer Mitte die Gemeindebehörden richtig zusammenzusetzen, abzuheben. Nach dem bündesgerichtlichen Entscheid kann dies nur auf dem Gesetzgebungswege geschehen. Es liegt aber auf der Hand, daß es nicht möglich ist, die Verschmelzung zweier Gemeinden vor das Volk zu bringen, indem dies nur die betreffenden Gemeinden interessirt und für  $\frac{9}{10}$  des Kantons kein Interesse hat. Aber die betreffende Verfassungsbestimmung ist nun einmal da und so lange sie nicht revidirt ist, müssen wir dieselbe respektiren. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, man könnte ein kurzes Gesetz erlassen, welches dem Großen Rath die Recht geben würde, solche Verschmelzungen vorzunehmen. Wir möchten daher in Form einer Anregung den Herrn Direktor des Gemeindewesens auf die Sache aufmerksam machen, damit derselbe untersucht, ob es nicht möglich wäre, auf dem angedeuteten Wege dieser Schwierigkeit zu begegnen.

Eine andere Bemerkung betrifft die Gemeindesteuerstreitigkeiten. Sie wissen, daß infolge von Domizilwechsel immer solche Streitigkeiten vorkommen, indem einzelne Gemeinden die Steuern nach dem Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres beziehen, andere dagegen nach demjenigen des laufenden Jahres. Es wäre wünschbar, wenn in dieser Beziehung eine größere Einheitlichkeit erzielt werden könnte. Wenn ich nicht irre, so ist vom Herrn Direktor des Gemeindewesens mitgetheilt worden, man werde auf dem Wege eines Kreisschreibens oder eines Dekretes diese Steuerverhältnisse zu regeln versuchen. Ich glaube, es wäre die Reglirung dadurch möglich, daß die Gemeinden angehalten würden, ihre Steuern nach dem gleichen Maßstabe zu beziehen, sei es nun, daß man als solchen das Staatssteuerregister des vorhergehenden oder dasjenige des laufenden Jahres annimmt.

Mit diesen beiden kurzen Bemerkungen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Bericht der Direktion des Gemeindewesens zur Genehmigung.

Schär, Direktor des Gemeindewesens. Ich habe gegen die gemachten Anregungen absolut nichts einzubringen. Es wäre möglich, daß man auf dem Wege eines allgemeinen Gesetzes betreffend die Verschmelzung von Gemeinden zum Ziele kommen könnte. Immerhin sind die Schwierigkeiten, welche dabei auftauchen werden, jedenfalls groß. Ich erinnere daran, daß schon in den 70er Jahren an die Regierungsstatthalter eine allgemeine Anfrage gerichtet wurde, sie möchten sich darüber aus-

sprechen, welche Verschmelzungen in ihrem Bezirk allfällig vorgenommen werden könnten, sei es wegen Kleinheit der betreffenden Gemeinden oder aus Mangel an richtigen Persönlichkeiten zur Administration derselben. Die Berichte der Regierungsstatthalter fielen sehr ungünstig aus, und wenn man ein allgemeines Gesetz vorlegt, wonach der Große Rath ermächtigt wird, Verschmelzungen auf dem Dekretswege vorzunehmen, wird es in allen betreffenden Gemeinden heißen, man suche nun durch ein Hinterthürchen das zu ermöglichen, was auf dem direkten Wege nicht erreicht werden konnte. Wir haben es bei den zuletzt vorgenommenen Verschmelzungen gesehen, daß jede Gemeinde, so klein sie auch ist, dagegen Opposition macht, so weit sie kann. Die Schwierigkeiten werden also nicht ausbleiben; indessen bin ich bereit, Ihnen ein solches Gesetz, das den Großen Rath ermächtigt, Verschmelzungen auf dem Dekretswege vorzunehmen, zu unterbreiten — wenn es gewünscht wird, schon für die nächste Session — es wird sich dann zeigen, ob man damit zum Ziele kommt.

Eggli, Justizdirektor. Ich will über die Schwierigkeit der Verschmelzung von Gemeinden nicht reden — es ist das Sache der Gemeindedirektion, deren Herr Direktor sie richtig geschildert hat — sondern über die andere von Herrn Bühlmann angeregte staatsrechtliche Frage und zwar deswegen, damit das Resultat der heutigen Diskussion im Justizpalaste in Lausanne anlässlich eines gegenwärtig hängenden Falles nicht eine Wirkung ausübt, welche es nicht ausüben soll. Es liegt nämlich neuerdings ein Rekurs vor gegen die Verschmelzung der Gemeinde Wyl mit derjenigen von Alchenstorf, welche gleichzeitig, wie die Verschmelzung von Gemeinden im Kurzenberg, beschlossen wurde. Wir haben in erster Linie eine Fristeinrede erhoben, dann aber auch von dem nicht ganz richtig instruierten Papst an den besser zu instruierenden Papst recurriert. Ich will auf die Sache selbst nicht eintreten, aber auch wenn das Bundesgericht seinen erst eingetragenen Standpunkt festhält, brauchen wir kein besonderes Gesetz zu machen, sondern es genügt, wenn wir ein Dekret erlassen, aber dasselbe einer zweimaligen Berathung unterstellen. Das Bundesgericht wird sagen, das Referendumsgesetz von 1869 sei nicht ein Bestandtheil der Verfassung und es, das Bundesgericht, habe die Nichtbeachtung desselben auf dem Wege des Rekurses nicht zu prüfen, sondern es prüfe nur, ob verfassungsmäßige Vorschriften verletzt worden seien. Es ist also nach wie vor möglich, solche Verschmelzungen auf dem Wege des Dekrets vorzunehmen, das man aber einer zweimaligen Berathung unterstellen muß.

v. Werdt. Die Anregung des Herrn Bühlmann fällt zusammen mit dem Antrage, welchen ich in der bezüglich der Aufhebung von Enklaven niedergesezten Kommission stellte, es möchte der Regierungsrath eine Gesetzesvorlage bringen, wonach kleinere Gemeinden mit andern verschmolzen werden können. Letzten Sommer, als von der Gemeinde Wynigen die schöne Enklave Lünisberg abgetrennt und der Gemeinde Ursenbach angeschlossen wurde, war man der Ansicht, es solle Wynigen dafür entsprechend entschädigt werden. Die Entschädigung hätte am besten in der Zutheilung der Gemeinde Bickigen-Schwanden, zu Kirchberg gehörig, bestanden, indem sie nahe bei Wynigen liegt, und ihre Interessen mit den-

jenigen von Wynigen fast identisch sind. Die Regierung hatte den Anschluß versucht, allein es gelang ihr nicht. Es gelingt dies überhaupt in den meisten Fällen nicht, indem ein solches Projekt am Widerstand einzelner Matadoren und Familien scheitert, welche glauben, durch eine solche Vereinigung werden ihre persönlichen Interessen gefährdet. Es gibt im Kanton Bern noch eine ziemliche Anzahl Gemeinden, welche nicht einmal 100 Einwohner besitzen und ebenfalls viele, welche nicht 200 Einwohner aufweisen. Da sollte entschieden eine Aenderung geschaffen werden, und ich möchte Ihnen deshalb die Anregung des Herrn Bühlmann zur Annahme empfehlen. Wenn die Verschmelzung, wie Herr Eggli glaubt, der in dieser Beziehung kompetent ist, auf dem Dekretswege erfolgen kann, um so besser; andernfalls aber wäre es angezeigt, wenn der Regierungsrath eine Gesetzesvorlage machen würde.

Schär, Direktor des Gemeindewesens. Wenn die Ansicht des Herrn Justizdirektors richtig ist und das Bundesgericht im gegenwärtig hängigen Rekurs anders entscheiden sollte, so möchte ich dann mein Versprechen, daß ich in nächster Zeit einen Gesetzesentwurf einbringen werde, zurücknehmen, da dies dann nicht mehr nötig wäre.

Reichel. Ich hatte nicht die Absicht, in dieser Diskussion das Wort zu ergreifen, aber ich sehe mich dazu genötigt infolge der von Herrn Justizdirektor Eggli aufgestellten etwas sonderbaren staatsrechtlichen Theorie. Ich kenne die Entscheidung des Bundesgerichtes auch, wonach es sagt, das Referendumsgesetz von 1869 sei nicht in der Verfassung enthalten und es habe daher dessen Nichtbeachtung nicht zu beurtheilen. Allein deswegen gehört das Referendum gleichwohl zum bernischen Staatsrecht und läßt sich nicht durch ein Dekret, welches zweimal berathen wird, eskamotiren. Die Vereinigung von zwei Gemeinden interessirt allerdings nur diese Gemeinden und  $\frac{99}{100}$  der Bürger in keiner Weise. Aber wenn man da im Sinne des Herrn Eggli durch ein Dekret vorgehen würde, so wäre dies ein Präjudiz, das für unser Staatsrecht äußerst gefährlich sein müßte. Ich wiederhole: das Referendumsgesetz gehört zu unserem Staatsrecht und der Große Rath kann nicht aus einem Dekret ein Gesetz machen, wenn er es auch zweimal berath, sondern es muß dasselbe dem Referendum unterstellt werden. Ich bin deshalb durchaus mit der Anregung der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Eggli, Justizdirektor. Ich wollte nicht in Details eintreten. Aber da es den Anschein macht, als ob man gegen die Tendenzen der Regierung protestiren müsse, welche die Volksrechte schmälern wolle, so muß ich erklären, daß es keinen eifrigeren Anhänger der Volksrechte gibt, als mich. Allein es hat alles seine Grenzen. Die Verfassung bestimmt z. B. auch, daß die Abtrennung einer politischen Versammlung durch Gesetz zu geschehen habe. Schon in der ersten Legislaturperiode erfolgte aber die Ablösung politischer Versammlungen durch Beschluß des Großen Rathes, nicht durch Gesetz, und alle bisherigen Ablösungen — es sind deren etwa 20 — erfolgten durch einfachen Großerathsbeschluß, der das einte oder andere mal zweimal, in der Mehrzahl der Fälle aber nur einmal berathen wurde. Auch für Verschmelzungen ist früher

einfach der Dekretsweg gewählt worden. Wir stehen also durchaus auf dem Boden der bisherigen staatsrechtlichen Praxis. Ich weiß sehr wohl, daß das Referendum einen Theil unseres bernischen Staatsrechtes bildet. Aber es bildet nicht einen Bestandtheil der Verfassung, und das Bundesgericht wacht nur darüber, daß keine Verfassungsgrundsätze verletzt werden und verlangt daher, daß solche Beschlüsse einer zweimaligen Berathung unterstellt werden, weil es in § 30 der Verfassung heißt: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Grossen Rath unterworfen werden.“ Nun kommt in § 30 der Verfassung der Ausdruck „Gesetz“ zweimal vor, indem es darin heißt: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden,“ und hernach: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Grossen Rath unterworfen werden.“ Der gleiche Artikel sieht also Gesetze vor, welche nicht bleibender Natur sind, und ferner bleibende Gesetze. Wenn man sich nun fragt, ob es sich bei der Verschmelzung zweier Gemeinden um ein bleibendes Gesetz handle, so muß man sagen, unter einem bleibenden Gesetze könne nur die Aufstellung allgemein verbindlicher Normen verstanden sein, was bei der Verschmelzung zweier Gemeinden nicht der Fall ist.

Es besteht also, ich wiederhole es, durchaus nicht die Tendenz, dem Referendumsgesetz eine Nase drehen und dem Volksentscheid etwas eskamotiren zu wollen.

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens wird genehmigt.

#### Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bezuglich dieses Berichtes werden seitens der Staatswirtschaftskommission keine Bemerkungen gemacht, und ich beantrage Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung desselben.

Genehmigt.

#### Bericht der Justizdirektion.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Justizdirektion beantragt die Staatswirtschaftskommission folgendes Postulat: „Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht zum Zwecke der Vornahme regelmässiger Inspektionen der Amts- und Gerichtsschreibereien eine besondere Beamtung eingerichtet werden sollte.“ Es ist Ihnen allen bekannt, was für fatale Fälle von Veruntreuungen seitens von

Amtsschreibern, namentlich in den Aemtern Saanen und Interlaken vorkamen, Fälle, welche eine grosse Aufregung hervorriefen und zum finanziellen Ruin einer grossen Zahl von Personen führten, und welche bewiesen, daß es bei diesen Beamten an der nöthigen Aufsicht fehlte, indem die geeigneten Organe hiefür nicht vorhanden waren. Es ist der Staatswirtschaftskommission mittheilt worden, daß außer den angeführten Fällen auch noch andere vorlagen, die, weil nicht so gravirender Art, vom Regierungsrath auf dem Disziplinarwege abgewandelt wurden. Es hat dies die Staatswirtschaftskommission bewogen, das abgelesene Postulat zu stellen, indem sie überzeugt ist, daß eine richtige Inspektion nur dann durchgeführt werden kann, wenn man einen geeigneten Mann findet, der ständig diese Beaufsichtigung, welche namentlich mit Rücksicht auf die Grundbuchführung sehr schwierig ist, vornimmt. Diese Persönlichkeit, welche sich nach und nach in die Grundbuchführung einleben könnte, könnte dann bei der Neuordnung des Hypothekarwesens sehr gute Dienste leisten.

Man hat in der Staatswirtschaftskommission ferner auch darauf hingewiesen, wie dringend nöthig es sei, daß man mit der Revision unserer Hypothekargesetzgebung Ernst mache. Die Verhältnisse im Hypothekarwesen sind so kompliziert, daß es oft spezieller Nachschlagungen in 40—50 oder 60 Grundbücher zurück bedarf, eine Arbeit, die ein Laie in der Regel nicht machen kann. Da nun nach dem Bericht der Direktion des Vermessungswesens bereits 65 % sämmtlicher Gemeinden ihre Vermessungen durchgeführt haben, so schien es der Staatswirtschaftskommission, es wäre zweckmäßig, wenn man an die Revisionsarbeit ginge, indem zu hoffen ist, daß die andern 35 % mit ihren Vermessungswerken auch baldigst in's Reine kommen. Ist dies der Fall, so hat man die nöthige Grundlage für ein neues Katastergesetz und einen großen Theil der neuen Hypothekarordnung. Der Herr Justizdirektor hat uns nun erklärt, daß er schon lange an dieser Revision sei, hat uns aber in überzeugender Weise nachgewiesen, welche Schwierigkeiten damit verbunden seien. Die Staatswirtschaftskommission glaubt aber gleichwohl, ihm an's Herz legen zu sollen, er möchte diese Revision doch möglichst bald in den Räthen zur Berathung bringen.

Im übrigen haben wir zu diesem Berichte keine Bemerkungen zu machen und beantragen Ihnen die Staatswirtschaftskommission dessen Genehmigung.

Eggli, Justizdirektor. Ich kann Ihnen namens des Regierungsrathes erklären, daß er das Postulat annimmt und Ihnen seinerzeit über die Frage Bericht erstatte wird.

Dürrenmatt. Bei Anlaß der Berathung des Alkoholmonopols im Schooße des Grossen Raths ist vom Sprechenden eine Motion gestellt worden, welche einstimmig erheblich erklärt wurde und auf den Erlass gesetzgeberischer Maßregeln zur Bekämpfung der Trunksucht tendirte. Die Bekämpfung der Trunksucht war zu jener Zeit, als ich die Motion stellte, beinahe ein eidgenössischer Modeartikel, und man hat in allen Parlamenten und Zeitungen „darin gemacht“, um mich so auszudrücken. Ich möchte nun, nachdem meine Motion einstimmig erheblich erklärt wurde, nicht, daß die Sache liegen bleibt. Mit der Annahme des Alkoholmonopols ist noch der kleinste Schritt

zur Bekämpfung der Trunksucht geschehen. Ferner scheint es mir, es sollte möglich sein, die Ausführung meiner Anregung mit einer andern Motion in Verbindung zu bringen, welche in der letzten Session ebenfalls ohne Widerspruch angenommen wurde, nämlich derjenigen des Herrn Solletête, welche dahin zielt, die Polizeistunde herabzusetzen, respektive es den Gemeinden zu überlassen, auf wann sie von 10 Uhr an die Polizeistunde einführen wollen. Es scheint mir, es wäre angezeigt, in der angeregten Beziehung vorzugehen und ich möchte deshalb dem Herrn Justizdirektor den Wunsch aussprechen, er möchte uns bald eine bezügliche Vorlage unterbreiten.

Burkhardt. Es ist vor zwei Jahren ein Anzug gestellt und vom Großen Rathe angenommen worden, welcher dahin ging, es seien zum bessern Schutze des Eigenthums in Wald und Feld schärfere Bestimmungen in's Strafgesetz aufzunehmen. Herr Eggli hat damals in Bezug auf den Holzfrevel zugegeben, daß es nöthig sei, schärfere Maßregeln zu ergreifen, hat aber bestritten, daß dies auch bezüglich des Obst- und Feldfrevels erforderlich erscheine. Ich glaube nun, Herr Eggli habe seither Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß auch in Bezug auf den Obst- und Feldfrevel schärfere Bestimmungen nöthig sind. Es wurde bekanntlich vor einiger Zeit eine Obstbaumzählung vorgenommen, und wie ich mich überzeugte, haben eine sehr große Zahl von Gemeinden in ihren Eingaben in Bezug auf den Obst- und Feldfrevel schärfere Bestimmungen verlangt. Wenn man sich umsieht, was in den letzten 50 Jahren gegangen ist, so findet man, daß in vielen Beziehungen schärfere Bestimmungen aufgestellt wurden, und ich glaube, wir sollten das gleiche auch in Bezug auf das Eigenthum in Feld und Wald zu thun versuchen. So z. B. sind scharfe Schutzbestimmungen zum Schutze der gewerblichen Produkte aufgestellt worden. Ich erinnere nur an den Patentschutz und an den Schutz der Produkte von Literatur und Kunst. Auch der Wildschutz wird ziemlich scharf gehandhabt. Es figurirt z. B. unter den uns vorliegenden Strafnachlaßgesuchen dasjenige eines gewissen Walther, der, weil er zwei junge Hasen eingefangen hatte, zu einer Buße von Fr. 160 verurtheilt wurde, und der Herr Domärendirektor hat Ihnen vorhin auseinandergesetzt, ein wie großes Gewicht er auf den Wildschutz lege. Ich glaube, wenn solche Dinge des Schutzes so werth sind, sollte man auch diejenigen für ihre Produkte schützen, welche dieselben mit großer Mühe herzschaffen müssen. Ich verlange durchaus nicht, daß man den Holzfrevel oder das Apfelauflesen unter einem Baum als Diebstahl betrachtet, wohl aber soll das Plündern der Gemüsegärten und Obstbäume und das Vergreifen an stehendem Holz als Diebstahl betrachtet werden. Wenn sich bei den Landleuten eine so starke Unzufriedenheit zeigt, wie es in den letzten Jahren der Fall ist, so sind dafür gewiß Gründe vorhanden und ein Grund ist der, daß man gewisse Dinge schützt und andere, an welchen der größte Theil der Bevölkerung arbeitet, freigibt.

Eggli, Justizdirektor. Borerst einige Bemerkungen in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung der Trunksucht. Ich habe schon bei Anlaß der Behandlung der Motion des Herrn Dürrenmatt meine Meinung dahin ausgesprochen, daß diese Materie mit der Revision des Armenpolizeigesetzes in Verbindung gebracht werden

solle. Man will ja nicht die Trunksucht im allgemeinen als Delikt betrachten, sondern bloß Präventivmaßregeln gegen die Verarmung aufstellen; denn der reiche Schlemmer wird, wenn er sich betrinkt, nur bestraft, wenn er öffentliches Aergerniß erregt, in welcher Beziehung wir genügende Vorschriften besitzen. Der liederliche Familienvater aber, der die Familie an den Bettelstab bringt, soll bestraft werden, weil er in liederlicher Weise auf die Verarmung seiner Familie hinarbeitet und dadurch dem Gemeinwesen Lasten auferlegt. Ich betrachte nun die Anregung des Herrn Dürrenmatt unter diesem Gesichtspunkte der Aufstellung eines Präventivmittels zur Verminderung der Armut dadurch, daß man die Liederlichkeit als solche bestraft. Nun müssen aber mit dem Armenpolizeigesetz noch andere Materien geordnet werden. Es ist ein allgemeines Postulat, es möchte das Patronat eingeführt werden, und ich habe mir persönlich — mit Rücksicht auf die Uebelstände, welche ich in amtlicher Stellung anerkennen mußte — seit längerer Zeit die Aufgabe gestellt, in dieser Beziehung an einer Verbesserung mitzuwirken, obschon die Sache nicht gerade in meinen Sprengel gehört. Es hat mir aber geschienen, das Niederlassungsgesetz und das Armenpolizeigesetz sollten ungefähr zu gleicher Zeit in Berathung gezogen werden, weil sie gewissermaßen in Beziehung zu einander stehen. Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang glaube ich, der einzuschlagende Weg sei uns vorgezeichnet.

Was die Polizeistunde betrifft, so habe ich mich darüber nicht auszusprechen; das ist Sache des Herrn Polizeidirektors, beziehungsweise der Direktion des Innern.

Herrn Großrath Burkhardt möchte ich kurz folgendes erwidern. Die Frage der Bestrafung des Forstfrevels steht in Verbindung mit der Revision des Forstgesetzes und muß dort ihren Abschluß finden. Herr Burkhardt hat nur dagegen opponirt, daß man die bezüglichen Bestimmungen, soweit der Frevel als Diebstahl aufgefaßt wird, in's Forstgesetz einstelle. Allein so wie die Sache liegt, muß die Frage gleichzeitig mit jenem Entwurf zur Erledigung kommen.

Was den Feldfrevel anbetrifft, so glaube ich, man lege der Gesetzgebung unrechterweise etwas zur Last. Wir haben genügende Vorschriften, allein es fehlt an einer richtigen Organisation der Feldhut. Allerdings beginnt man nun auch, dieselbe besser einzurichten und zwar hat der ökonomische Verein von Burgdorf die Sache an die Hand genommen. Einzig auf diesem Wege kann man etwas erreichen. Ganz gleich, wie man die Weinberge durch eine richtige Hut möglichst zu schützen sucht, muß man auch zum Schutz der Feldfrüchte eine richtige Hut organisiren. Sobald ein Delinquent vor den Richter gebracht wird, hat letzterer genügende Strafvorschriften an der Hand. Er selbst aber kann die Leute nicht an den Haaren herbeiziehen, sondern muß warten, bis sie ihm von der Polizei gebracht werden; er kann so wenig, wie zu jedem Frosch, zu jedem Baum einen Landjäger stellen.

v. Werdt. Ich theile noch jetzt die Ansicht des Herrn Burkhardt, speziell was den Frevel in Feld und Hoffstatten anbetrifft. Es fehlen in dieser Beziehung entschieden die gesetzlichen Vorschriften, gestützt auf welche man die Betreffenden strafen kann. Wenn in der Nacht ein Diebstahl an Obst begangen wird, so kann man die Betreffenden, sofern man sie erwischt, allerdings vor den Richter nehmen; das gleiche kann aber nicht geschehen mit den Kindern,

welche schaarenweise die Bäume ruiniren und die Früchte unter dem Hohngelächter der Eltern wegtragen. Daß dem so ist, beweist der Umstand, daß der Gerichtspräsident des Amtes Seftigen vor zwei Jahren, kurz nachdem die Verhandlungen im Großen Rathen über diesen Gegenstand stattgefunden hatten, eine Anzeige erließ, er möchte die Lente ersuchen, nicht so viele Kinder zur Bestrafung anzeigen, deum es fehlen die nöthigen Strafbestimmungen. Was war die Folge dieser Anzeige? Am nächsten Sonntag kamen die Kinder schaarenweise in die Hoffstatten, plünderten dieselben und trugen das Obst weg. Schlagen mag man die Kinder nicht und wenn man nicht immer bei seinem Eigenthum steht, kommt man in kurzer Zeit darum. Das ist aber noch nicht das Schlimmste, sondern zu dem Obstfrevel kommt noch das Zerreissen der Bäume hinzu. Jeden Herbst werden die Bäume auf eine infame Weise verletzt und es ist angefichts dessen eine Bählung der Obstbäume zur Hebung des Obstbaues geradezu lächerlich. Ich glaube, es wäre Zeit, daß das Gesetz Hand bieten würde, daß man in solchen Fällen zwar nicht die Kinder, wohl aber die Eltern bestrafen könnte.

**Burkhardt.** Ich möchte dem Herrn Justizdirektor erwidern, daß der Antrag, die Strafbestimmungen über den Forstfrevel in's Forstgesetz aufzunehmen, vom Großen Rathen verworfen und der Antrag zum Besluß erhoben wurde, es sei das Strafgesetzbuch entsprechend abzuändern. Wenn man des Frevels Herr werden will, so muß das Strafgesetzbuch eine Bestimmung enthalten, wonach das Vergreifen an stehendem Holz oder Obst sc. als Diebstahl bestraft wird. Eine solche Bestimmung gehört offenbar in's Straf- und nicht in's Forstgesetz, und ich würde mich sehr bedanken, wenn die Strafbestimmungen in Bezug auf die Waldeigenthümer mit denjenigen betreffend die Holzschelme zusammengeworfen würden. Jeder Diebstahl soll auf Grund des Strafgesetzbuches bestraft werden; denn wenn die Strafbestimmungen in einer großen Zahl verschiedener Gesetze zerstreut wären, so hätten die Polizeiorgane viel zu thun, jeweilen nachzusehen, wie dieser oder jener Fall zu bestrafen sei. Wenn jemand aufgerüstetes Holz nimmt, so ist das Diebstahl und es kann der Betreffende sofort vom Ländjäger abgefaßt werden. Man kann deshalb auch konstatiren, daß aufgerüstetes Holz nur selten genommen wird. Wenn aber jemand Holz niedermacht und dabei vielleicht noch im zehnfachen Betrage Schaden verursacht, so kann er nicht abgefaßt werden, sondern man muß ihm zuerst nachweisen, wo er das Holz genommen hat. Würde ein solcher Frevel jedoch als Diebstahl qualifizirt, so wäre die Sache anders; dann müßte nach dem Strafgesetzbuch der Dieb beweisen, daß er das Holz nicht gestohlen hat.\*)

**Eggli,** Justizdirektor. Ich möchte Ihnen nur die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung rufen. In Art. 213 des Strafgesetzbuches heißt es: „Die Entwendung von noch nicht eingesammelten Feld- oder Gartenfrüchten wird nach den Bestimmungen des Art. 211 bestraft, wenn deren Werth den Betrag von Fr. 5 erreicht.“ Und der Art. 211 sagt, es werde bestraft: „... 2) mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren, wenn der Werth

der gestohlenen Gegenstände den Betrag von Fr. 30, aber nicht den von Fr. 300 übersteigt; ... 3) mit Gefängnis bis zu 40 Tagen, wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von Fr. 30 nicht übersteigt.“ Sobald also der Werth der gestohlenen Feld- oder Gartenfrüchte Fr. 5 übersteigt, haben wir die nöthigen Strafbestimmungen. Ist der Werth des Entwendeten unter Fr. 5, so findet die Bestimmung des Art. 256, Biss. 1, Anwendung, wo es heißt: „Mit einer Geldbuße von Fr. 1 bis zu Fr. 40 werden bestraft: 1) diejenigen, die außer den im Art. 213 vorgeesehenen Fällen nicht eingesammelte Feld- oder Baumfrüchte entwenden, selbst wenn sie dieselben an Ort und Stelle gegessen haben.“

Was nun die Publikation des Gerichtspräsidenten von Belp anbetrifft, so möchte ich bemerken, daß es in Art. 36 des Strafgesetzbuches heißt: „Als Unstifter ist zu betrachten, wer durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Missbrauch seines Ansehens oder seiner Gewalt, oder auf andere Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung angereizt oder dazu Anweisung gegeben hat.“ Wenn also die Eltern ihre Kinder anweisen, solchen Obstfrevel zu begehen, oder sie durch Missbrauch ihrer Gewalt dazu anreizen, so werden sie als Unstifter bestraft, ganz gleich, wie wenn sie die That selbst begangen hätten; denn das Kind ist dann nur das Mittel, durch welches die Eltern selbst den Diebstahl begehen. Nun wäre noch der andere Fall zu behandeln, wo die Eltern erklären, sie seien trotz aller Mühe nicht im Falle, die Kinder vom Frevel abzuhalten. Allein ob Sie auch in diesem Falle die Bestimmungen über den Diebstahl angewendet wissen wollen, möchte ich bezweifeln. Ich glaube, nur irgend eine Culpa, ein Mangel an Vorsicht, könnte die betreffenden Eltern mit Strafe belegen. — Das Gesetz bietet also Handhabe genug und der Gerichtspräsident von Belp hätte nicht eine so provokatorische und theilweise rechtsirrthümliche Publikation erlassen sollen.

**Dürrenmatt.** Die Auskunft des Herrn Justizdirektors, in Sachen der zur Bekämpfung der Trunksucht zu ergreifenden Maßregeln, befriedigt mich denn doch nicht ganz. Herr Eggli will, wie mir scheint, der Trunksucht nur insofern vorbeugen, als sie die Armut zur Folge hat. Das ist wirklich nicht meine Idee und ich glaube, es sei das auch nicht die Ansicht des Großen Rathes gewesen, als er meine Motion annahm. Ich halte dafür, man solle die Trunksucht als etwas Unsitthaftes bekämpfen und glaube, diese Aufgabe sei des Staates nicht unwürdig. Warum konnte man es in Schweden und Norwegen thun, die man uns vor zwei Jahren so viel als Vorbilder vor Augen gestellt hat? Wir können uns doch nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Trunksucht bei demjenigen, der dadurch verarmt, straffbarer sei, als beim reichen Schlemmer! Wir müssen sie deshalb vom sittlichen Standpunkt aus bekämpfen und in dieser Beziehung glaube ich, eines der besten Mittel sei die Herabsetzung der Polizeistunde, die gegenwärtig auf 11 Uhr fixirt ist. Man soll den Gemeinden auf dem Lande, wo man nicht das Bedürfnis hat, so lange im Wirthshause zu bleiben, gestatten, daß sie die Schließung der Wirthshaften auf 10 Uhr anordnen können. Daneben gibt es noch andere Maßregeln, die ebenfalls nicht armenpolizeilicher Natur sind. Es ist schon oft beklagt worden, daß während der großen „Wercheten“ im Sommer bald da, bald dort, Tanz ausgeschrieben ist, infolge dessen dann die Knechte und

\*) Im ersten Botum des Herrn Burkhardt auf Seite 234 soll es am Schluß heißen: „Ich verlange durchaus nicht, daß man das Holzauslesen sc.“, statt „daß man den Holzfrevel“, was wir zu berichtigten bitten.  
Die Red.

Mägde am andern Tage arbeitsunfähig sind. Man sorge dafür, daß die Regierungsstatthalter mit den Tanzbewilligungen nicht so freigebig umgehen.

Ich will mich über die Sache nicht weiter verbreiten, sondern nur darauf insistiren, die Regierung möchte möglichst bald eine bezügliche Vorlage bringen.

**M. Stockmar**, Directeur de la police. Dans les observations qu'il a présentées concernant la réduction du prix du sel, M. Dürrenmatt a rappelé la motion Folletête relative à l'heure de police et a exprimé ses regrets que le Conseil-exécutif ne s'en soit pas encore occupé. Je puis déclarer que la Direction de la police n'a pas perdu de vue cette affaire et qu'elle présentera très prochainement au Conseil-exécutif et au Grand Conseil un projet de décret dans le sens demandé par M. Folletête. J'ajouterais, du reste, que j'ai accepté sa motion d'autant plus volontiers que j'avais moi-même déjà émis l'opinion qu'il y avait avantage à laisser les communes libres de fixer elles-mêmes l'heure de fermeture des auberges. Mais ce n'était là, cependant, que mon opinion personnelle et il convenait de s'informer si elle trouverait de l'écho dans le pays. J'ai donc adressé une circulaire aux préfets pour leur demander des renseignements sur l'état de l'opinion publique dans cette question.

Au surplus, la chose n'est pas si simple que paraît le croire M. Dürrenmatt et la fixation d'une heure de police différente suivant les localités présente certaines difficultés. Ainsi, on ne pourrait pas admettre que, dans un même district, deux communes voisines décidassent, l'une, que ses auberges devraient être fermées à 10 heures, et l'autre, que les siennes pourraient rester ouvertes jusqu'à 11 heures. On voit d'ici les inconvenients qui résulteraient de la faculté accordée à des communes voisines de procéder différemment, surtout si le maire d'une de ces communes était lui-même aubergiste; il arriverait souvent que les buveurs ne quitteraient les auberges d'une localité que pour se rendre dans celles de la localité voisine. L'élaboration d'un projet de décret rencontrera donc des difficultés pratiques, qu'il ne sera pas très facile de surmonter. Mais, comme je l'ai dit, la question est très sérieusement à l'étude et ne tardera pas à être résolue dans un sens qui donnera satisfaction à l'auteur de la motion. Je ne doute nullement que ce dernier ne soit d'accord avec le court ajournement que nous avons trouvé nécessaire.

**M. Folletête**. En demandant, dans une précédente session, le changement de l'heure de police, je me suis rendu l'organe de plaintes nombreuses, qui sont certainement des plus justifiées, mais il est bien évident que je n'ai pas cru alors que la chose pût se faire d'un moment à l'autre. Je comprends parfaitement que l'honorable Directeur de la police tienne à s'entourer de tous les renseignements nécessaires avant d'élaborer son projet et qu'il veuille notamment consulter les autorités de district sur les vœux et les besoins des populations agricoles. Cependant, je lui demanderai de hâter autant que possible cette consultation, afin que le Grand Conseil

puisse être saisi d'un projet dans sa prochaine session. Je ne crois pas que les observations faites par les préfets soient de nature à affaiblir la force des arguments que j'ai eu l'honneur de vous présenter, et je suis toujours pleinement convaincu que la fermeture des cabarets à une heure moins tardive serait une mesure essentiellement morale, essentiellement propre aussi à prévenir les inconvenients auxquels M. Bühlmann vient de faire allusion. Mais je ne voudrais pas contrarier peut-être la Direction de la police en revenant déjà à la charge, car j'ai toute confiance dans les mesures qu'elle prendra pour hâter une solution que j'appelle de tous mes vœux.

Der Bericht der Justizdirektion wird genehmigt und das zu demselben gestellte Postulat der Staatswirtschaftskommision angenommen.

#### Bericht der Polizeidirektion.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Die Staatswirtschaftskommision hat zu diesem Berichte keine Bemerkungen zu machen. Das einzige, was angeregt worden ist, betrifft die Kostgelder der Arbeitsanstalten. Es ist bekannt, daß dieser Gegenstand auch schon früher zur Sprache gekommen ist und Sie finden auf Seite 235 des Berichtes eine Notiz, daß das Kostgeld in der Regel auf Fr. 70 per Jahr festgesetzt worden sei. Wir finden, man sollte in Bezug auf dieses Kostgeld möglichst wenig hoch gehen. Die Leute, welche in diesen Arbeitsanstalten untergebracht werden, sind durchaus arbeitsfähig, sodaß die Gemeinden für dieselben nicht gerne große Opfer bringen, weil sie in erster Linie die Verpflichtung haben, für diejenigen zu sorgen, welche nicht mehr arbeiten können. Wenn man nun ein zu hohes Kostgeld verlangt, so hält das die Gemeinden ab, arbeitscheue Personen in einer Arbeitsanstalt unterzubringen und wird so die beabsichtigte Wirkung des Gesetzes nicht erreicht. Setzt man das Kostgeld herab, so werden weit mehr arbeitscheue Personen, welche nur herumlungern, in diesen Anstalten untergebracht werden, während bei einem hohen Kostgeld die Gemeinden lieber riskiren, daß die betreffenden Personen ihnen zweimal oder dreimal per Transport zugeführt werden. Es mag das seitens der Gemeinden kein richtiger Standpunkt sein, aber dieselben sind eben mit Armenlasten so belastet, daß es begreiflich ist, wenn sie von den Arbeitsanstalten nur selten Gebrauch machen. Die Staatswirtschaftskommision stellt in dieser Beziehung kein Postulat; aber ich wollte mir doch erlauben, auf diesen Umstand nochmals aufmerksam zu machen. Immerhin soll das Kostgeld nur soweit herabgezahlt werden, daß die Anstalten noch existieren können. — Im übrigen empfehle ich Ihnen den Bericht der Polizeidirektion zur Genehmigung.

**M. Stockmar**, Directeur de la police. Je suis entièrement d'accord avec les tendances exprimées par M. le rapporteur de la Commission d'économie publique. Le prix de la pension des détenus des mai-

sons de travail était à l'origine de 150 fr.; il a été abaissé ensuite à 100 fr., puis à 70 fr., et il y a même encore des cas exceptionnels où l'on ne fait payer que 50 fr., soit lorsque la pension est à la charge de communes très pauvres, soit lorsqu'il s'agit d'individus valides, qui sont parfaitement en état de gagner leur vie; toutefois, le nombre de ces individus capables de travailler est très faible. Je crois, cependant, que le moment est venu de réduire d'une manière générale à 50 fr. le prix de la pension et j'ai l'intention d'en faire la proposition au gouvernement. Ce prix sera à la portée de toutes les communes et elles n'auront plus de motif de se plaindre des dépenses que leur occasionne l'internement de leurs vagabonds.

J'ajouterai, d'ailleurs, que le nombre des internés a sensiblement augmenté cette année, ce qui prouve que l'abaissement du prix de la pension a déjà donné de bons résultats. Il est certainement hors de doute que l'année prochaine, lorsque les communes n'auront plus à payer que 50 fr., le nombre des pensionnaires des maisons de travail augmentera encore.

Genehmigt.

#### Bericht der Erziehungsdirektion.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch zu diesem Bericht haben wir sehr wenig zu bemerken. Sie finden im Eingang desselben eine längere Abhandlung über den neuen Unterrichtsplan für Gymnasien und Mittelschulen. Die Staatswirtschaftskommission erklärt, daß sie diese Ausführungen als persönliche Meinungsäußerung des Herrn Erziehungsdirektors betrachtet, nicht aber als die Ansicht der Behörden überhaupt. Weitere Bemerkungen macht die Staatswirtschaftskommission dazu nicht, umso mehr, als diese Angelegenheit schon wiederholt Gegenstand der Berathung war. — Im übrigen beantragen wir die Genehmigung dieses Berichtes.

**Dürrenmatt**. Es thut mir leid, daß ich die Versammlung nochmals mit einigen Bemerkungen aufhalten muß. Die Diskussion über den Staatsverwaltungsbericht wäre allerdings angenehmer, wenn man den ganzen Bericht in einer oder in anderthalb Stunden durchjagen könnte, wie es auch schon geschah. Allein ich verstehe die Berathung nicht so. Ich glaube, es sei gerade bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes Gelegenheit, hier und da eine Mahnung oder eine Bemerkung über einen Punkt anzubringen, in Bezug auf welchen man nicht gerade einen Anzug stellen will. So drücken mich bei der Behandlung des Berichtes der Erziehungsdirektion einige Punkte, die ich zu den Schattenseiten unserer Hochschule zähle und welche zum Theil die Studentenschaft, zum Theil aber auch die Lehrerschaft betreffen.

Wenn ich mich nicht irre, so ist in dieser Behörde schon einmal das Duellunwesen zur Sprache gekommen. Ich habe mit Freuden aus den Zeitungen vernommen,

dass der Herr Erziehungsdirektor dagegen energisch einzuschreiten gedenke; aber leider habe ich vom Erfolg der Bekämpfung noch nicht viel gehört. Jeden Augenblick vernimmt man wieder Berichte über Mezeleien, welche da und dort unter den Studenten stattgefunden haben. Da sollte einmal, wie es der Kanton Zürich letzthin gethan hat, auch bei uns energisch eingeschritten werden. Es ist an der Zeit, daß den Herren Studenten durch die Behörden zu Gemüthe geführt wird, daß sie nicht unter einem andern Strafgesetz stehen, als jeder andere Bürger der Republik, und es ist Zeit, daß den Eltern, welche ihre Söhne auf die Universität schicken, eine Veruhigung gewährt wird und dieser Unfug, der aus dem Mittelalter stammt, in unserer aufgeklärten Epoche einmal aufhört. Das ist der erste Wunsch, den ich der Erziehungsdirektion an's Herz legen möchte.

Etwas anderes hat einen noch betrübenderen Charakter, und es ist etwas schwierig, die Sache in einer so großen Versammlung zur Sprache zu bringen. Es betrifft die akademische Krankenkasse. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß in betreff gewisser ansteckender Krankheiten in der Studentenschaft Diskussionen stattfanden, die auf unser Volk einen sehr bemügenden Eindruck machen müssen. Während früher, wenn ich recht berichtet bin, Patienten, welche an den bewußten Krankheiten litten, vom Genuss der Krankenkasse ausgeschlossen waren, wurde durch die Mehrheit der Studentenschaft beschlossen, dieselben in Zukunft ebenfalls an den Beiträgen der Krankenkasse Anteil haben zu lassen. Bei diesem Unlasse, ich konstatire das mit Bedauern, wurde die Prostitution in einer Art vertheidigt und als ein nothwendiges Uebel bezeichnet, daß die oberste Landesbehörde eine solche Sprache nicht stillschweigend hinnehmen kann. Ich war auch gespannt, was die Erziehungsdirektion gegenüber akademischen Bürgern, welche in dieser Weise das Laster beschönigen, für Maßregeln ergreifen würde. Ich glaubte, eine Relegation des Betreffenden sollte sich von selbst verstehen. Der Hoffnung gebe ich mich immerhin hin, daß unsere Erziehungsdirektion die in dieser Weise abgeänderten Statuten nicht genehmigen werde. Wir müssen gegenüber dem Fortschreiten des Lasters unter der akademischen Jugend absolut eine Veruhigung haben. Wie ich mir sagen ließ, haben ja mehr als ein Drittel sämmtlicher Krankheitsfälle, mit welchen sich die akademische Krankenkasse zu befassen hatte, der angedeuteten Kategorie angehört. Nun wollen wir nicht jahraus jahrein für die Kranken- und Irrenpflege enorme Summen bewilligen und dann stillschweigend zusehen, wie das Laster sich unter der Jugend ausbreitet. Da gilt es wachsam sein; wir sind das der Zukunft unseres Landes schuldig.

Ein dritter Punkt, der einen etwas heiterern Charakter hat, aber doch keinen Lichtpunkt an der Hochschule bildet, betrifft die Ertheilung des Ehrendoktoriums. Wir haben im letzten Winter infolge eines Privatstreites zwischen gelehrt akademischen Bürgern ganz sonderbare Enthüllungen erhalten, wie an der Hochschule mitunter bei der Ertheilung des Ehrendoktorats vorgegangen wird. Mit seiner Namensunterschrift hat ein Professor, der noch gegenwärtig an unserer Hochschule wirkt, einem Litteraten, der in dieser Weise ausgezeichnet worden ist, es in den Zeitungen vorgehalten, welchen Umständen er seinen Ehrendoktor zu verdanken habe. Der Professor erklärte dem Herrn Ehrendoktor wörtlich: „Die Zeit verging und es kam das Jahr 1880, in welchem Sie ihre Stellung

verloren. Obwohl in keinen persönlichen Beziehungen zu Ihnen stehend, glaubte ich dem von so vielen Seiten angegriffenen begabten Dichter eine Genugthuung verschaffen zu sollen. Ich fragte Sie privatim an, ob Ihnen die Ernennung zum Doktor honoris causa Freude machen würde, und als Sie diese Ernennung als sehr werthvoll für Sie bezeichneten, schlug ich Sie der Fakultät vor, und Sie wurden zum Doktor der Philosophie honoris causa ernannt. Ich aber hatte mir viele Feinde zugezogen, da nicht jedermann mit dieser Ernennung einverstanden war." Wozu wird also das Ehrendoktordiplom benutzt? Dazu, um Leuten, welche in einer andern Stellung unmöglich geworden sind, eine "Genugthuung" zu verschaffen. Es sind also Gefälligkeitsdiplome, um politische Pillen zu versüßen, Widervergeltung zu treiben und eine Demonstration ins Werk zu setzen. Da kann allerdings der Professor, welcher das Aktenstück, aus dem ich vorhin eine Stelle mittheilte, unterzeichnete, sagen, es seien viele Leute mit der Auszeichnung nicht einverstanden gewesen. Es scheint mir, solchen Zuständen gegenüber sei es Pflicht der Volksvertretung, den Finger in die Wunde zu legen und öffentlich den Tadel darüber auszusprechen, daß an unserer Hochschule solche Gefälligkeitsdiplome ertheilt werden, nicht zur Würdigung von Kunst, Litteratur und Wissenschaft, sondern als Demonstration bei politischen Vorgängen. Das gehört sich nicht!

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Herr Dürrenmatt hat verschiedene Bemerkungen angebracht, die eigentlich nicht aus dem Verwaltungsbericht resultiren, sondern sich auf sonst vorgekommene Fälle beziehen.

Was zunächst das Duellwesen betrifft, so ist das allerdings ein Unfug und ich stimme ganz mit Herrn Dürrenmatt überein, wenn er sagt, es sei Zeit, daß man diesen Missbrauch, der sich von früher erhalten hat und übrigens nur auf deutschen Hochschulen vorkommt, abschaffe. Allein das ist eben schwer zu machen. Vor einem oder zwei Jahren kam ein gravirender Fall vor, indem bei Anlaß eines Duells ein Student so gefährlich verwundet wurde, daß er wahrscheinlich auf Lebenszeit des Gebrauchs seines Armes beraubt sein wird. Bei diesem Anlaß wurde im Regierungsrathe die Frage aufgeworfen — ich selbst stellte den Antrag — ob es nicht angezeigt sei, Maßregeln gegen das Duellwesen zu ergreifen. Die Regierung glaubte, die Erziehungsdirektion müsse im Einverständniß mit dem Senat der Hochschule handeln, und ich schrieb deshalb sofort an den Senat und machte ihn auf diesen gravirenden Fall aufmerksam. Allein die Antwort war, der Senat fühle sich nicht berufen, einzuschreiten. Nun werden Sie einverstanden sein, daß wenn ich von vornherein der Opposition der Lehrerschaft begegne und weiß, daß der größere Theil der Studentenschaft gegen mich auftritt, ich mich zweimal besinnen werde, bevor ich mich einer solchen Opposition aussetze. Ich mußte deshalb vorderhand diejenigen Maßregeln ergreifen, welche in meiner Macht standen, nämlich, sobald ich von einem beabsichtigten Duell etwas erfahre, dasselbe durch die Polizei verhindern zu lassen. Und wirklich, als ich erfuhr, es solle dann und dann ein großer Zweikampf stattfinden, ging ich persönlich zu einem Polizeioffizier und that bezügliche Schritte. An verschiedenen Orten wurde denn auch Polizei aufgestellt, so insbesondere in der Schönau, wo man glaubte, daß das

Duell stattfinden solle; allein die Studenten mußten — wie, weiß ich nicht — von diesen Maßregeln gehörig haben und schlügen sich nun in der Papiermühle, wo keine Polizei aufgestellt war (Heiterkeit). Leider sind unsere Gesetze in Bezug auf den Zweikampf unvollständig. Nach dem Strafgesetzbuch ist der Zweikampf nur strafbar, ohne daß der Verletzte klagt, wenn die Verlezung eine Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 30 Tagen zur Folge hat. Nur in diesem Falle könnte also die Erziehungsdirektion eine Anzeige einreichen. In den meisten Fällen aber kommen so ernste Verlezungen nicht vor, und leichtere Verwundungen können nach Art. 148 des Strafgesetzbuches nur auf Klage des Verletzten hin verfolgt werden. Das Strafgesetzbuch läßt uns also im Stiche, und es ist sehr schwer, in dieser Beziehung einzutreten, umso mehr, wenn, wie es in der Schweiz der Fall ist, die verschiedenen Hochschulen sich über gewisse allgemeine Grundsätze nicht vereinbaren können. Gerade in Bezug auf das Duellwesen ist es am schwersten, mit den andern schweizerischen Hochschulen anzuknüpfen. Auch auf andern Gebieten sollten sich die schweizerischen Hochschulen vereinigen, namentlich betreffend den Unfug des zu späten Beginns der Vorlesungen, in welcher Beziehung fortwährend der größte Missbrauch getrieben wird. Nach dem Gesetz hätten die Vorlesungen im gegenwärtigen Wintersemester schon vor 3 Wochen beginnen sollen, während sie erst heute wirklich angefangen haben und viele sogar erst nächste Woche beginnen. Mit dem Schluss der Vorlesungen ist es ebenfalls so, und auf diese Weise werden die Semester fürchterlich beschritten, sodass die jährliche Collegienzeit auf 6 Monate zusammenschmilzt. Wenn ich dagegen Maßregeln ergreifen wollte, so hieß es, wenn man zu streng sei, so verlassen die Studenten Bern und gehen nach Basel oder Zürich, wo man etwas larger ist. Ich suchte deshalb mit Basel und Zürich in Verbindung zu treten; allein man antwortete mir, man sei nicht im Falle, auf die Sache einzutreten. Aehnlich verhält es sich auch mit dem Duellwesen, und solange ein gemeinsames Vorgehen fehlt, wird man diesen Missbrauch kaum zu beseitigen vermögen.

Was die Studentenfrankenfasse anbetrifft, so hat Herr Dürrenmatt in dieser Beziehung nicht alles sagen wollen; ich will es thun. Es besteht an der Hochschule eine freiwillige Krankenkasse, die von der Studentenschaft verwaltet wird. Die Erziehungsdirektion hat absolut nichts dazu zu sagen, als daß sie die Statuten genehmigt und die Rechnungen prüft. Die Kasse wird gespießen durch einen obligatorischen Beitrag von Fr. 1 per Semester. Nun kam es im Anfang des letzten Semesters vor, daß die venerischen Krankheiten einen großen Theil der Einkünfte der Kasse in Anspruch nahmen. Die Sache wurde auffällig, weil sich die Bresse, die in solchen Fällen besser thäte, zu schweigen, derselben in sehr ungeschickter Weise annahm. Das Mißfallen eines Theils der Studentenschaft machte sich dann in einem Antrage geltend, welcher in der Akademia — das ist die Versammlung aller Studenten — gestellt wurde und dahin ging, es seien die venerisch Kranken vom Genuss der Krankenkasse auszuschließen. Dieser Antrag wurde von mehreren Studenten bekämpft und von einem namentlich mit der Begründung, daß eigentlich die Staatsbehörden die Schuld treffe, daß solche Krankheiten häufiger vorkommen, als früher, indem der Regierungsrath die geduldeten Prostitutionshäuser abgeschafft habe, was eine Vermehrung der venerischen

Krankheiten zur Folge habe. Der Betreffende wies an Hand statistischer Zusammenstellungen — woher er diese hatte, weiß ich nicht — nach, daß in Städten, wo das Prostitutionswesen geregelt ist, venerische Krankheiten weniger häufig vorkommen. Herr Dürrenmatt scheint erwartet zu haben, daß die Erziehungsdirektion diesen Student relegire. Ich habe mich wohl gehütet, das zu thun; denn man hat tagtäglich Gelegenheit, von den Aerzten zu hören, daß die Abschaffung der geduldeten Häuser in Bern nicht vom Guten sei und es besser wäre, wenn das Prostitutionswesen geregelt würde. Wenn nun ein Student diese wissenschaftliche Meinung, welche die meisten Aerzte theilen, ausspricht, so kann man ihn deswegen doch kaum relegiren. Uebrigens kann die Erziehungsdirektion nicht von sich aus die Relegation aussprechen, sondern nach dem Reglement über die Disciplin an der Hochschule muß der Senat den Antrag stellen, was aber im vorliegenden Falle nicht geschah, obwohl die Presse genug dafür sorgte, daß die Behauptungen des betreffenden Studenten gehörig in's Publikum kamen.

Bon der Studentenschaft wurde nun eine Erhöhung des Semesterbeitrags auf Fr. 2 beschlossen, gegen welchen Beschuß kurz vor Schluß des letzten Semesters eine Beschwerde an die Erziehungsdirektion gerichtet wurde, während die Zeitungen sich schon lange vorher verwunderten, daß ich in Bezug auf diese Erhöhung des Beitrages nicht intervenirt habe. Und in der Zeitung des Herrn Dürrenmatt wurde ich in sehr groben Ausdrücken der Förderung der Unsitthlichkeit angeklagt, obwohl ich in Paris war und von der ganzen Sache erst einige Tage nach meiner Rückkehr Kenntniß erhielt. Der Stand der Sache ist nun folgender. Vorläufig wurde die Angelegenheit Herrn Hegg, welcher Verwalter der Studentenkrankenkasse ist, übermittelt zum Bericht. Jedenfalls kann nach meiner Ansicht die Erhöhung des Beitrages auf Fr. 2 per Semester nicht genehmigt werden, weil man vernünftigerweise die Mehrbelastung, welche einige Studenten der Kasse verursachen, nicht auf alle Glieder der Hochschule legen kann. Es wäre ein Unrecht, wenn Studenten, obwohl sie nicht schuld sind, daß die Kasse in so hohem Maße in Anspruch genommen wird, Fr. 2 per Semester zu bezahlen gezwungen wären. Allein anderseits möchte ich auch keine Bestimmung aufnehmen, daß die venerisch Kranken vom Genuss der Krankenkasse ausgeschlossen seien, denn dadurch würde man die Verbreitung dieser Krankheiten befördern. Ich habe deshalb im Sinne, zu erklären, daß von nun an der Beitritt zur Krankenkasse nicht mehr obligatorisch sei. Leider wird dadurch die Krankenkasse schwer geschädigt, wenn nicht vernichtet werden. Die Schuld hiefür — ich betone es nochmals — trifft die Presse, welche durch ihr Vorgehen die Sache verdarb, lange bevor sie von den Studenten verdorben war.

Was endlich die Ertheilung des Ehrendoktoriums betrifft, so sind die Staatsbehörden an der Ertheilung solcher Diplome, die in vielen Fällen verdient werden, in andern nicht, sehr unschuldig; denn sie haben zur Ertheilung der Doktordiplome absolut nichts zu sagen, da die Beschluszfassung hierin als ein Prerogativ des Senates angesehen wird. Die Diplome werden auch nicht von der Erziehungsdirektion unterschrieben, sondern vom Rektor und dem Dekan der betreffenden Fakultät. Auch die Staatskasse wird in keiner Weise in Anspruch ge-

nommen. Der Staat steht also dieser Ertheilung des Doktoriums durchaus fremd gegenüber und Herr Dürrenmatt muß seinen Wunsch also gegenüber dem Senate der Hochschule geltend machen.

Das sind die wenigen Bemerkungen, welche ich mir in Bezug auf die von Herrn Dürrenmatt aufgegriffenen drei Punkte zu machen erlaubte.

Dürrenmatt. Ich möchte dem Herrn Erziehungsdirektor nur erwiedern, daß der Vorwurf der Mitschuld, der in meiner Zeitung gestanden sein soll, ein sehr indirekter und nur so formulirt war, wenn der Herr Erziehungsdirektor nicht Abhülfe schaffe, mache er sich zum Mitschuldigen an der Förderung der Unsitthlichkeit. Das ist gewiß ein großer Unterschied, wie Herr Gobat zugeben wird. Dafür, daß Herr Gobat in Paris war, kann ich nichts. Man kann allerdings nicht monatelang in Paris sein und zugleich auf seinem Posten auf der Erziehungsdirektion. Daß übrigens der Senat der Hochschule nicht unter der Botmäßigkeit der Erziehungsdirektion steht, kann ich mir schon vorstellen.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt und die Berathung des Staatsverwaltungsberichts hier abgebrochen.

---

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr.

---

Für die Redaktion:  
Rud. Schwarz.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 6. November 1889.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Viennard.

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Bläuer, Häberli, Hennemann, Herzog, Hofmann (Riggisberg), Hoffstetter, Kaiser (Delsberg), Kohler, Lehmann, Nägele (Meiringen), Raine, Rüttbaum (Worb), Schmid (Baupen), Spring, Stämpfli (Zäziwil), Stoller\*), v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Affolter, Arm, Belrichard, Beutler, Bourquin, Bürgi, Fahrny, Fattet (St. Ursib), Gigon, Glaus, Gläuser, Guggisberg, Habegger (Bern), Heß, Hirschi, Hunziker, Jenni, Jenzer, Kindler, Kunz, Kinder, Marolf, Messer, Meyer, Minder, Mosimann, Neuenschwander, Reichenbach, Renfer, Schnell, Schüpbach, Stegmann, Steiner, Steinhauer, Ueltzhi, Zehnder, Bingg (Büren).

\*) Nachträglich auch für die Sitzungen von Montag und Dienstag entschuldigt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Zum Bericht der Justizdirektion über das am 17. November nächsthin zur Volksabstimmung gelangende Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist eingereicht worden folgender

### Antrag.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
nach Einsichtnahme des Berichtes der Justizdirektion  
und des Regierungsrathes,  
in Erwägung:

dass das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs einem längst gefühlten Bedürfniss entspricht, die dringlich gewordene Revision des kantonalen Vollziehungsverfahrens in vortheilhafter Weise erfordert und einen

entscheidenden Schritt zur Durchführung der schweizerischen Rechtseinheit bildet,

### beschließt:

Es wird dem Berner Volke die Annahme des oben genannten Bundesgesetzes am 17. November 1889 empfohlen.

Bern, den 6. November 1889.

Adolf Roth.

H. v. Groß.

And. Schmid.

Albert Voisin.

R. Brunner.

F. Bühlmann.

Ed. Müller.

### Tagesordnung:

#### Staatsverwaltungsbericht

#### für das Jahr 1889.

#### Schluss der Berathung.

(Siehe Seite 225 hievor.)

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurator.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Berichte des Obergerichts stellt die Staatswirtschaftskommission folgende Postulate:

„1) Der Regierungsrath wird eingeladen, beförderlich dafür zu sorgen, daß dem Obergericht und dem Richteramt Bern genügendere Lokalien zur Verfügung gestellt werden.

2) Es sei der Appellations- und Kassationshof einzuladen, dem bei Anlaß der Prüfung der Staatsverwaltungsberichte pro 1886 und 1887 gestellten Postulat betreffend schnellere Ausfertigung der Civilurtheile nachzukommen, eventuell die nöthigen Maßnahmen zu beantragen, um diesem Uebelstande abzuholzen.“

Was das erste Postulat anbetrifft, so werden Sie sich noch erinnern, daß schon früher darauf hingewiesen worden ist, daß die Räumlichkeiten, über welche das Obergericht verfügt, speziell der Appellations- und Kassationshof, nicht genügen. Dieselben bestehen in nichts anderem als einem Sitzungssaal und einem kleinen Weibelzimmer, in welchem kaum 6 Personen stehen können. Jemand ein Lokal für die Parteien und die Anwälte, wie es bei den Gerichten unterer Instanz vorhanden ist, findet sich nicht vor und es ist dieser Zustand so unhaltbar geworden, daß die Staatswirtschaftskommission vor einem Jahre Anlaß nahm, den Antrag zu stellen, es möchte Abhülfe geschaffen werden. Aus dem Verwaltungsberichte ergibt sich nun in keiner Weise, ob dies geschehen soll und glaubte die Staatswirtschaftskommission deshalb, nochmals daran erinnern zu sollen. Die gleichen Uebelstände werden auch vom Gerichtspräsidenten von Bern gerügt, der auf Seite 292 des Berichtes folgendes sagt: „Dieser Zustand im Amtshause der Bundesstadt ist mir und andern hiesigen Bezirksbeamten gegenüber vielfach als eine Schmach für Kanton und Stadt Bern bezeichnet worden und wir sind leider nicht in der Lage, solch' derben

Neuerungen entgegentreten zu können.“ Es sind also auf dem Richteramt Bern ganz die gleichen Nebelstände vorhanden, nur daß dort die Lokale noch besser sind, als beim Appellations- und Kassationshof. Wenn eine Partei aus einem andern Kantone erscheint, so kann sie nicht begreifen, daß dies die Lokalitäten des obersten Gerichtshofes seien. In andern Kantonen, z. B. in Luzern, hat man wahre Paläste und luxuriöse Räume, während unsere Lokale in keiner Weise genügen, so daß Abhülfe durchaus nötig ist.

Was das zweite Postulat anbetrifft, so ist dasselbe nur die Wiederholung eines früheren. Man hat schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfertigung der Urtheile des Appellations- und Kassationshofes sehr lange auf sich warten lasse. Es geht oft ein halbes Jahr oder noch mehr, bis die Ausfertigung des Urtheils in die Hände der Parteien gelangt. Es führt dies zu großen Nebelständen und es ist deshalb bei Anlaß der Behandlung der Geschäftsberichte von 1886 und 1887 seitens der Staatswirtschaftskommission ein bezügliches Postulat gestellt worden. Die Justizdirektion hat nun eine Untersuchung veranstaltet und kommt in ihrem Berichte zum Resultat, daß eine Besserung nur durch Vermehrung des Kanzleipersonals erzielt werden könne, indem die Arbeit für das gegenwärtige Personal zu groß sei. Merkwürdigweise ist nun vom Obergericht eine Kredit erhöhung nicht angeehrt worden und ich glaube darum, es sei angezeigt, dieses Postulat in Erinnerung zu bringen. Es ist durchaus angezeigt, daß die Parteien früher in den Besitz der Urtheilsausfertigung gelangen, denn es hat die späte Ausfertigung mannigfache Nebelstände zur Folge und es ist überhaupt nicht in der Ordnung, daß die oberste Gerichtsbehörde den untern Gerichten in dieser Weise ein schlechtes Beispiel gibt. Es scheint uns eine Abhülfe um so eher möglich zu sein, als nach einer Zusammenstellung auf Seite 289 des Berichtes die Zahl der Civilprozesse bedeutend zurückgegangen ist. Von 1883 bis 1887 sind durchschnittlich 270 Civilprozesse eingelangt. Im Jahre 1888 hat sich diese Zahl auf 200 reduziert. Es sind also nicht weniger als 70 Prozeduren weniger eingelangt, als in den letzten Jahren. Es scheint nun, angesichts dieser Reduktion sollte es möglich sein, die Urtheilsausfertigungen etwas speditiver erledigen zu können.

Im übrigen hat die Staatswirtschaftskommission zu den Berichten des Obergerichts und des Generalprokura tors nichts beizufügen und beantragt Ihnen deren Genehmigung.

**Tschiemer**, Baudirektor. Das Postulat betreffend Erweiterung der Lokalitäten des Obergerichts und des Richteramtes Bern ist zwar zum Bericht des Obergerichts gestellt; aber ich nehme an, es sei so verstanden, daß vom Regierungsrathe über diese Angelegenheit Auskunft gegeben werden solle. Ich kann nur erklären, daß sich der Regierungsrath der Annahme dieses Postulates nicht widersetzt. Ich möchte aber den Anlaß benutzen, um dem Großen Rath zu kurz Auskunft zu geben, was in der An gelegenheit bis jetzt gegangen ist und was voraussichtlich gehen wird.

Man hat sich infolge des bereits schon früher gestellten Postulats im Rathause umgesehen, wie in der Nähe des Saales des Appellations- und Kassationshofes Räumlichkeiten für ein Ausstandszimmer und ein Zimmer für die Herren Oberrichter geschaffen werden

könnten. Man stellte ein Projekt auf; allein das Obergericht war mit demselben nicht einverstanden, indem es fand, der Vorschlag genüge absolut nicht. Das Obergericht anderseits machte ebenfalls einen Vorschlag, der aber infofern auf Widerstand stieß, als die Staatskanzlei aus ihren altgewohnten Räumlichkeiten hätte verdrängt werden müssen. Die Sache blieb infolge dessen einstweilen liegen, da nach Ablehnung der beiden Projekte eine Abhülfe nur durch eine Erweiterung des Rathauses nach außen hätte erreicht werden können. Mittlerweile nun wurden auch noch andere Projekte ventiliert. Es ist Ihnen bekannt, daß die Bundesversammlung anlässlich ihres Beschlusses über Ankauf des Terrains an der Speicher gasse die Bedingung aufstellte, daß die Strafanstalt verlegt werden müsse; auch mußte man die Verpflichtung eingehen, die Speicher gasse bis zum äußeren Wallwerk zu verlängern. Man hat sich nun umgesehen, wo man die Strafanstalt hinverlegen und was man mit dem Areal derselben anfangen könnte. Man hält nun dafür, wenn die Strafanstalt frei werde, sei dies der beste Anlaß, das dortige Gebäude zur Aufnahme der verschiedenen richterlichen Abteilungen &c. — Obergericht mit allen seinen Abtheilungen, Amtsgericht, Auffensaal, Untersuchungsrichter &c. — einzurichten. Auch die Justiz- und Polizeidirektion, sowie die Untersuchungsgefangenen könnten daselbst untergebracht werden. Wir denken, dieses im Studium begriffene Projekt in nicht allzu ferner Zeit dem Großen Rathen vorlegen zu können. Wir gelangten zu diesem Projekt, in der Meinung, daß es für das Publikum angenehm sein müsse, wenn es alle diese verschiedenen Bureaux im gleichen Gebäude finden könne, und ferner, weil wir glauben, daß ein Umbau verhältnismäßig ohne große Kosten durchgeführt werden kann. Das Obergericht hat von diesem Projekt ebenfalls Kenntniß erhalten und gefunden, es sei dies die beste Lösung. Nun glaube ich, es könne auch ohne bauliche Veränderungen im Rathause den dringendsten Bedürfnissen des Obergerichts vorübergehend dadurch abgeholfen werden, daß man ihm alle verfügbaren Räume zur Nutzung einräumt, nämlich das Weibelzimmer, das Conferenzzimmer und vielleicht auch das Vorzimmer des Großen Rathes. — Ich wiederhole, daß die Regierung darnach trachten wird, Ihnen baldigst ein Projekt in dem vorhin aufgeführten Sinne vorlegen zu können.

**Reichel**. Ich möchte nicht einen eigentlichen Antrag stellen, wohl aber eine Anregung machen, im Anschluß an das von der Staatswirtschaftskommission gestellte Postulat betreffend Verbesserung der Lokalitäten des Obergerichts und des Richteramtes Bern. Ich glaube, es haben nicht nur diese beiden Gerichtsbehörden eine Verbesserung der Lokalitäten nötig, sondern es wäre gut, wenn man im ganzen Kanton Umshau halten würde, wie die Lokalitäten aussehen. Es ist an der Jahresversammlung des bernischen Juristenvereins von juristischen Kollegen hervorgehoben worden, daß die Zustände der Lokalitäten im Amt Courtelary noch viel schlimmer sind, als in Bern. Es ist richtig, daß in Bern, wie der Herr Gerichtspräsident hervorhebt, die Leute oft im kalten Gange warten müssen. Das ist überhaupt bernischer Gerichtsusus. Es sind mir wenig Amtslokalitäten bekannt, wo für die Parteien und Zeugen anständige Zimmer vorhanden und die Leute vor den Unbildern der Witterung geschützt sind. Wenn man in andere Kantone kommt und sieht, wie

dort in den kleinsten Bezirken die Sache ganz anders aus sieht, so empfindet man als Berner hie und da etwas Scham. Ich glaube, eine Verbesserung wäre nicht so schwierig und nicht mit allzu großen Kosten verbunden.

Tschiemer, Baudirektor. In Antwort auf die Bemerkungen des Herrn Großrath Reichel kann ich mittheilen, daß der Regierungsrath vor einigen Wochen ein Projekt genehmigt hat, wonach das Amtshaus in Courtelary umgebaut werden soll und zwar so, wie die Bezirksbeamten und die Gemeinde Courtelary es gewünscht haben, indem letztere namentlich Werth darauf legte, daß der Amtsgerichtssaal verlegt und vergrößert werde, damit dort die größeren Versammlungen abgehalten werden können. Die Kosten betragen 13,000 Fr., an welche jedoch die Gemeinde mit Rücksicht auf ihren Wunsch einen schönen Beitrag leistet. Die Arbeit wird nächstens vergeben, so daß bis zum Frühjahr den in Courtelary bestehenden Nebelständen abgeholfen sein wird.

Eggi, Justizdirektor. Nur zum zweiten Postulate der Staatswirtschaftskommission einige Worte. Es ist allerdings ein längst gefühlter Nebelstand, daß die Ausfertigungen der Civilurtheile so lange auf sich warten lassen und infolge dessen häufig die Vollziehung der Urtheile Schaden leidet. Der Grund lag früher namentlich darin, daß der Gerichtsschreiber nicht die nöthigen Qualifikationen hatte, um die schriftliche Motivierung der Urtheile auszuarbeiten. Da es nun bei uns nicht Usus ist, daß die Referenten schriftliche Referate mit ausgefertigten Motiven bringen, sondern nur mündlich referiren, so war es nöthig, daß die Motive später durch die Richter selbst ausgearbeitet werden mühten. Der gegenwärtige Obergerichtsschreiber besitzt nun alle nöthigen Qualifikationen, aber es muß nach der Ausarbeitung der Motive noch eine Genehmigung erfolgen. Das Obergericht, dem schon das letzte Postulat der Staatswirtschaftskommission zur Berichterstattung zugewiesen wurde, findet nun, der Nebelstand beruhe namentlich auf der Unzulänglichkeit des Kanzleipersonals. Der Regierungsrath wird das von der Staatswirtschaftskommission heute gestellte Postulat dem Obergerichte neuerdings zur Berichterstattung übermitteln.

Dürrenmatt. Ich sehe mich veranlaßt, auch auf die Gefahr hin, diesem und jenem als Enfant terrible zu erscheinen, an unsern Herrn Justizdirektor einen Wunsch um Auskunft zu richten. Es ist mir nämlich ein Schreiben des Obergerichtspräsidenten an die bernische Justizdirektion zur Kenntniß gekommen, von welchem ich Ihnen eine Kopie vorlesen will. Dasselbe datirt zwar aus diesem Jahre, aber die betreffenden Vorgänge müssen sich doch auf das letzte Jahr beziehen. Das Schreiben lautet:

An die Justizdirektion des Kantons Bern.  
Bern, den 28. Januar 1889.

Herr Justizdirektor!

Ihrer Zuschrift vom 23. ds. entsprechend, habe ich über die quäst. Angelegenheit bei Hrn. Dr. jur. Lauterburg, Sekretär der Polizei- und Anklagekammer, Erkundigung eingezogen und von ihm folgende Auskunft erhalten: Herr Generalprokurator Jahn, in der Absicht, seinen ständigen Angestellten zu entlassen und sich für die nothwendigen Hülfsarbeiten in anderer Weise einzurichten — eine Absicht, die er auch bereits ausgeführt hat —

fragte den Hrn. Dr. Lauterburg an, ob er nicht gegen entsprechende Entschädigung die Führung der Kontrollen des Generalprokurator's übernehmen würde. Herr Lauterburg glaubte, in der Besorgung dieses Geschäftes nichts Unstatthaftes erblicken zu sollen und erklärte sich dazu bereit, wogegen ihm Herr Generalprokurator Jahn eine Vergütung von monatlich Fr. 70 zusicherte. Hr. Lauterburg erklärt des Bestimtesten, daß er ausschließlich nur diese Kontrollen-Führung, also keine anderweitigen Arbeiten für Hrn. Jahn besorge. Derselbe lasse die sonstigen Scripturen, die er nicht selbst mache (Copiaturen sc.) auswärts anfertigen. Hr. Lauterburg sprach seine Bewunderung darüber aus, daß Hr. Generalprokurator Jahn die monatliche Anweisung auf Rechnung seines Bureau-Kredites im vollen Betrage von Fr. 120 auf seinen des Herrn Lauterburgs Namen ausgestellt wissen will, während ihm doch nach der Abrede bloß Fr. 70 zu kommen sollen.

Dies der Sachverhalt, da ich in die Wahrhaftigkeit des Hrn. Lauterburg nicht den geringsten Zweifel seze. Sie wünschen auch meine Ansicht über die Sache zu vernehmen. Ich kann sie kurz dahin abgeben. Die Kontrollen-Führung durch Hrn. Lauterburg halte ich nicht für inkompatibel mit seiner amtlichen Stellung als Sekretär der Anklage- und Polizeikammer, da jene Obhauptigkeit kaum als ein eigentliches Anstellungsverhältniß zum Generalprokurator angesehen werden kann. Ich gebe aber zu, daß man in dieser Beziehung auch anderer Meinung sein kann. Dagegen halte ich das Begehren des Hrn. Generalprokurator's, daß die monatlichen Anweisungen auf den Namen des Hrn. Lauterburg ausgestellt werden, für unzulässig, einmal deshalb, weil die Anweisung des ganzen Betrages dem wahren Sachverhalte nicht entspräche.

Bezüglich der übrigen Kreditverwendung des Generalprokurator's steht dem Unterzeichneten kein Urtheil zu. Dagegen werden Sie, Herr Justizdirektor, in der Lage sein, aus den einzufindenden Belegen jeweils zu erkennen, ob und in welchem Maße die Verwendung der Kreditsumme gerechtfertigt erscheint.

Mit Hochachtung!

Der Präsident des Obergerichts.

Es geht aus dem Schreiben, in dessen Echtheit kein Zweifel zu setzen ist, hervor, daß vom obersten Ankläger unserer Republik Anweisungen verlangt werden, "die dem wahren Sachverhalt nicht entsprechen". Es scheint mir, ein solches Verlangen streife hart an eine gewisse Grenze und setze die Wahrhaftigkeit, und noch etwas mehr, unseres Herrn Generalprokurator's in ein sehr ungünstiges Licht. Ich möchte den Herrn Justizdirektor anfragen, was er nach Kenntnißnahme dieses Briefes zu thun für gut befunden hat, und möchte ferner anfragen, ob es nicht geboten wäre, einen Beamten, der sich solche Unlauterkeiten erlaubt, zur Demission zu veranlassen. Es sind vor circa einem Jahre wegen geringfügigern Sachen, die einen untergeordneten Beamten betrafen, im Regierungsgebäude scharfe Rügen gefallen. Ich finde, man solle nicht am einen Orte Mücken seigen und am andern Orte Kameele verschlucken.

Eggi, Justizdirektor. Vor allem aus möchte ich Verwahrung dagegen einlegen, daß diese Indiskretion auf dem Bureau der Justizdirektion hätte begangen werden können. Es stehen mir ein Sekretär und ein

Angestellter zur Seite — allerdings wenig Personal zur Bewältigung der vielen Geschäfte — aber ich kann dafür bürgen, daß weder der Sekretär noch der Angestellte derartige Abschriften nach dritter Seite hin ausfertigen könnten. Die Alten betreffend das Verhältniß des Herrn Generalprokurator Jahn haben bei einem andern Anlaß unter den Mitgliedern des Regierungsrathes zirkulirt und ich legte denselben dieses und andere Schreiben bei; denn ich machte kein Hehl daraus, von mir aus alles das beizulegen, was zur Illustrirung eines gewissen Verhaltens des Herrn Jahn, der viele Ansprüche an die Staatskasse erhebt — hin und wieder nicht gerechtfertigte — dienen konnte. Das Schreiben liegt im Aufsatz auch auf der Obergerichtskanzlei und ich weiß nicht, wie es in die Hände des Herrn Dürrenmatt gelangen konnte. Aber nun zur Sache selbst!

Bis zum 31. Dezember 1887 war auf dem Bureau des Generalprokurator ein ständiger Angestellter mit einer Besoldung von Fr. 120 pro Monat. Herr Jahn — der viel selbst arbeitet, was anerkannt werden muß — fand nun, er könnte diesen Angestellten entbehren. Gleichzeitig führte er aber ein neues Kontrollsystem ein, welches ihm ermöglicht, am Schlusse des Jahres die statistischen Notizen auszuarbeiten, ohne die Urtheilsauszüge Stück für Stück nachsehen zu müssen. Früher war man genötigt, hiefür extra 200—300 Fr. bezahlen zu müssen, welche Ausgabe in Zukunft dahinfällt. Zur Führung dieser Kontrollen gewann Herr Jahn Herrn Kammergeschreiber Lauterburg, welchem er eine Entschädigung von monatlich 70 Fr. versprach. Die andern Bureauarbeiten wollte Herr Jahn selbst besorgen oder, wenn ihm dies nicht möglich sei, auswärts machen lassen. Von dieser Situation erhielt die Justizdirektion Kenntniß. Nun kam dann aber doch das Gefuch, es möchte Herrn Lauterburg die volle bisherige Angestelltenbesoldung von 120 Fr. angewiesen werden. Dies fiel uns auf und wir haben deshalb den Herrn Obergerichtspräsidenten angefragt, wie es sich verhalte und ob er ein solches ständiges Anstellungsverhältniß des Herrn Lauterburg als mit seiner Stellung als Kammergeschreiber vereinbar erachte. Der Hauptgrund unserer Anfrage war aber der, zu vernehmen, wie Herr Generalprokurator Jahn dazu komme, eine Anweisung von 120 Fr. zu verlangen, während es uns bekannt war, daß er Herrn Lauterburg nur 70 Fr. ausgesetzt hatte. Der Herr Obergerichtspräsident untersuchte die Sache und gab den Bescheid ab, welchen Herr Dürrenmatt vorhin verlesen hat. Gleichzeitig hat auch Herr Jahn an das Obergerichtspräsidium geschrieben — und es ist dieses Schreiben dem Rescript an die Justizdirektion beigelegt — er habe die Sache folgendermaßen verstanden: Die übrigen 50 Fr. sollen allerdings nicht Herrn Lauterburg gehören, wenn schon die Anweisung auf dessen Namen laute, sondern dazu dienen, eine Art Fonds zu bilden, aus welchem die kleinen Nötzchen berichtigt werden sollen, und wenn am Schlusse des Jahres noch etwas übrig geblieben wäre, würde er es verrechnet haben. Es mag das seine Richtigkeit haben, aber jedenfalls war das Vorgehen des Herrn Jahn ein inkorrektes. Amtlich ist nun die Sache die, daß wir diese 50 Fr. nicht antweisen. Dafür sind wir aber genötigt, beinahe jede Woche Pöstchen von Fr. 1. 50, Fr. 2. — oder Fr. 3. — für auswärts gemachte Arbeit anzugeben. Statt der früheren Anweisung von Fr. 120 haben wir nun eine solche von Fr. 70 pro Monat nebst einer Masse kleiner Nötzchen

anzuweisen, welch' letztere wahrscheinlich die Mehrsumme von Fr. 50 erschöpfen.

Dies ist der ganze Sachverhalt. Zu weiteren Schritten habe ich mich nicht veranlaßt gesehen; denn Herr Jahn ist eben ein etwas eigener Mann, mit dem schwierig amtlich zu verkehren ist.

Die Berichte des Obergerichts und des Generalprokurator, nebst den dazu gestellten zwei Postulaten der Staatswirtschaftskommission werden genehmigt.

## Staatsrechnung für das Jahr 1888.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen zum Tagblatt von 1889.)

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Prüfung der Staatsrechnung hat auch dies Jahr durch Herrn Schmid und meine Wenigkeit stattgefunden, und kann ich mich dies Jahr auf wenige Bemerkungen beschränken.

Die Ausgeschossenen der Staatswirtschaftskommission haben einzelne Rubriken mit den Belegen verglichen und gefunden, daß nach wie vor in der ganzen Rechnungs-führung die beste Ordnung herrscht. Allerdings wäre es wünschenswerth, daß man die Prüfung noch etwas weiter ausdehnen könnte; es ist das aber den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission nicht möglich, da sie eine solche Arbeit Monate lang in Anspruch nehmen würde. Wenn Sie einmal, wenn die Staatswirtschaftskommission ihre Prüfung vornimmt, sich die Mühe geben würden, einen Einblick in die Kantonsbuchhalterei zu thun, so würden Sie staunen, was für ein reichhaltiges Material bewältigt werden muß. Es bildet dasselbe eine Bibliothek, deren einfacher Ueberblick bedeutende Zeit in Anspruch nehmen würde, obschon eine sehr gute Ordnung herrscht und das System als ein vortreffliches betrachtet werden kann. Obgleich es nicht gerade als dringend erscheint, eine noch weitergehende Prüfung der Rechnung vorzunehmen, so haben doch die Delegirten den Eindruck erhalten, daß es wünschenswerth wäre, wenn eine einläufigere Prüfung vorgenommen werden könnte und zwar dadurch, daß auch diejenigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, denen andere Verwaltungen zur Prüfung überwiesen worden sind, die Rechnung dieser andern Verwaltungen mit den Belegen vergleichen würden. Es wurde dies schon mehrmals angestrebt, war aber auch dies Jahr nicht möglich, um so weniger, als die gegenwärtige Grossrathssitzung einige Wochen früher stattfindet, als in andern Jahren. Es wird Aufgabe derjenigen Mitglieder des Grossen Rathes sein, welche in der nächsten Periode der Staatswirtschaftskommission angehören werden, zu sehen, ob diese einläufigere Prüfung durchgeführt werden kann.

Was das Resultat der Rechnung anbetrifft, so kann ich, um Sie nicht mit unnöthigen Zahlen zu ermüden, einfach auf die Rechnung und den sie begleitenden Bericht verweisen. Besonders der Bericht spricht sich so einläufig

über alle Theile der Rechnung aus, daß sich jedes Mitglied des Großen Rathes ein vollständig richtiges Bild der ganzen Komptabilität und Rechnungsführung machen kann. Immerhin will ich mit wenigen Worten konstatiren, daß das Resultat als ein sehr günstiges bezeichnet werden kann, dank von Ersparnissen, welche bei mehreren Verwaltungen gemacht wurden, und dank verschiedener größerer Mehreinnahmen und zwar solcher, welche nicht als vorübergehende betrachtet werden müssen, sondern auch in Zukunft sich einstellen werden, wie z. B. die Mehreinnahme auf den Eisenbahnekapitalien. Es ist dieses Resultat um so erfreulicher, als auf der andern Seite im Laufe des letzten Jahres bedeutende Nachkredite bewilligt werden mußten, um die eingerissene Schuldenverschleppung von einem Jahr auf das andere abzuschaffen, und ferner bei der Kantonalbank eine bedeutende Mindereinnahme sich ergab, indem die alten Verluste vollständig abgeschrieben wurden.

Diesen allgemeinen Bemerkungen habe ich noch folgendes beizufügen. Dem vor 2 Jahren gefassten Beschuß des Großen Rathes, betreffend die vorhin erwähnte Übertragung von Schulden von einem Jahr auf das andere, ist nachgekommen worden, indem nach den Berichten der Bau- und der Erziehungsdirektion — welche Direktionen übrigens nicht die einzigen waren — dem Nebelstande wirklich abgeholfen zu sein scheint. Es war allerdings den Delegirten der Staatswirthschaftskommission nicht möglich, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, weil dies aus der Rechnung für 1888 nicht ersichtlich war. Es wird Aufgabe derjenigen sein, welche nächstes Jahr die Prüfung der Rechnung vorzunehmen haben, sich zu überzeugen, ob der Mißbrauch nun vollständig beseitigt ist.

Dem vom Großen Rathe vor einem Jahre gestellten Postulat, es solle der Reservefonds der Kantonalbank aus dem Staatsvermögen eliminiert und als Spezialfonds behandelt werden, ist Rechnung getragen worden, wie Sie aus der Rechnung ersehen haben werden.

Ferner ist daran zu erinnern, daß einem vom Großen Rathe seinerzeit ausgesprochenen Wunsch, die Finanzdirektion möchte über den Ursprung und die Bestimmung der Spezialfonds zu handen der Mitglieder des Großen Rathes einen Bericht ausgeben, bis jetzt noch nicht Rechnung getragen worden ist. Wenn ich mich nicht irre, hatte der Kantonsbuchhalter die Absicht, diesem Wunsche zu entsprechen, allein er ist sehr mit Arbeit überhäuft und man begreift sehr gut, daß er dem an die Finanzdirektion und indirekt an ihn gestellten Wunsche bis jetzt nicht entsprechen konnte. Ich mache auch diese Bemerkung nicht, um ihm einen Vorwurf zu machen, sondern nur, damit die Sache nicht in Vergessenheit gerath.

Endlich ist noch auf eine Unrichtigkeit im Texte der Rechnung hinzuweisen, die zwar nicht nur in diesem Jahr, sondern auch früher vorkam. Es heißt nämlich auf Seite 17: „C. Katholische Kirche . . . 6. Synodalosten und theologische Prüfungskommission.“ Das Wort „Synodalosten“ sollte wegfallen, indem vom Staate weder für die katholische noch für die protestantische Kirche Synodalosten zu bezahlen sind. Ferner ist in der Staatswirthschaftskommission der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte in der Rubrik X F, neue Straßebauten, der Beitrag zur Amortisation der Straßebauvorschüsse nicht in der Mitte sämtlicher Beiträge, sondern am Ende aufgeführt werden. Der Herr Bau-

direktor erklärte, es sei das nur irrtümlich geschehen und er werde für Abhilfe sorgen.

Endlich füge ich noch bei, daß bei Anlaß der Rechnungsprüfung seitens der Delegirten eine Kassenvisitation vorgenommen wurde, deren Ergebnis ein durchaus befriedigendes war, indem der Kassenbestand mit dem Kassabuch bis auf den letzten Rappen übereinstimmte.

Mit diesen wenigen Bemerkungen schließe ich und beantrage Ihnen namens der Staatswirthschaftskommission, es sei die Staatsrechnung pro 1888, unter Vorbehalt von Irr- und Mißrechnung, zu genehmigen.

Genehmigt.

## Gesetzesentwurf über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Redaktionelle Vereinigung.

(Siehe Nr. 15 und 16 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Diskussion über das Steuergesetz abgeschlossen war, mußten infolge einzelner Wünsche einige Redaktionsänderungen vorgenommen werden.

Erstens wird beantragt, in allen Aufschriften das Vorwort wegzulassen. Sie werden sehen haben, daß an einzelnen Orten das Vorwort steht, an andern dagegen nicht. Entweder muß man es überall schreiben oder überall weglassen, welch' letzteres wir beantragen. Es ist dies natürlich eine rein redaktionelle Änderung und will ich deshalb darüber mich nicht weiter verbreiten.

In Art. 22 heißt es im letzten Satz bezüglich der Banken: „Die Übernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.“ Dies hat selbstverständlich nicht den Sinn, daß sich die Banken nicht mit den Einlegern über die Frage, wer die Steuer zu tragen habe, verständigen können, sondern nur den Sinn, daß für die Entrichtung der Steuer die Steuerbehörde sich direkt an den Steuerpflichtigen wendet. Um einem Mißverständnis vorzubeugen, schlagen wir vor, das Wort „Übernahme“ durch „Entrichtung“ zu ersetzen. Ich glaube, es sei diese Redaktionsänderung durchaus angezeigt, indem man dann weiß, wie die Sache zu verstehen ist.

Eine fernere Änderung wird Ihnen in Bezug auf den Art. 32 vorgeschlagen. Derselbe lautete: „Steuerpflichtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.“ Nun haben Sie aber beschlossen, daß der Erwerb nicht mehr auf Grund einer Selbstschätzung, sondern amtlich taxirt werden soll. Infolge dessen können Sie jemand, der amtlich für so und so viel eingeschätzt worden ist, nicht büßen, wenn die Einschätzung eine zu geringe war, denn Sie können

den Leuten nicht zumuthen, sich selbst höher einzuschätzen, als sie von der Steuerbehörde eingeschätzt wurden. Anders verhält es sich beim Vermögen. Für dasselbe gilt die Selbstschätzung und wenn durch dieselbe die Steuerbehörden irre geführt werden, soll eine Buße eintreten. Auch beim Erwerb wird die Sache anders, wenn jemand gegen seine Einschätzung reklamirt und auf Grund hierauf zu gering eingeschätzt wird. In diesem Falle soll gegen ihn die gleiche Buße eintreten, wie gegenüber demjenigen, der sein Vermögen unrichtig angibt. Es war deshalb nötig, den Art. 32 anders zu redigieren und es lautet derselbe nun in veränderter Redaktion wie folgt:

„Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten. Das nämliche gilt für den versteuerbaren Erwerb, wenn derselbe auf erhobene Reklamation hin zu gering eingeschätzt und versteuert worden ist.“

Dies sind die wenigen redaktionellen Änderungen, die Ihnen beantragt werden. Im übrigen trete ich auf die Sache nicht mehr ein. Ich denke, das Gesetz sei zur Abstimmung reif.

Die beantragten Redaktionsänderungen werden angenommen.

---

**Präident.** Der Entwurf hat nun seine definitive Gestaltung erlangt und wir hätten nun noch zur Schlussabstimmung zu schreiten.

**Brunner.** Ich beantrage, die Schlussabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Dieser Antrag findet die reglementarische Unterstützung und ist somit angenommen.

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes (mit „Ja“)

stimmen . . . . . 119 Mitglieder, nämlich die Herren Aegerter, Ambühl, Baumann, Benz, von Bergen, Berger (Reichenbach), Bertholet, Biedermann, Bigler, Bircher, Blatter, Blösch, Borter, Boß, Bratschi, Brunner, Bühler, Bühlmann, Burkhalter, Comte, Cüenin, Demme, Dubach, Etter (Zugkofen), Etter (Maikirch), Freiburghaus (Mühleberg), Freiburghaus (Neuenegg), Friedli, Frutiger, Füri, Geiser (Lavannes), Geiser (Langenthal), Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gerber (Bärau), v. Gross, Guenat, Gygax (Bleienbach), Hadorn, Hari, Hauser, Hegi, Houriet, Hubacher, Immer, Jolissaint, Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kipfer, Klahe, Kloßner, Küpfer, Küster, Lauper, Locher, Lüthi (Gümligen), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marthalier, Marti (Bern), Marti (Lyß), Mathey, Morgenhaler (Ursenbach), Müller (Tramlingen), Müller (Eduard), Müzenberg, Nägeli (Guttannen), Neiger, Probst (Bern), Rütz, Reichel, Reichen, Rem, Nieder, Riser, Ritschard, Robert, Robert-Tiffot, Romi, Roth (Adolf), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Sahli, Dr. Schenk, Scherz, Schindler, Schmalz, Schmid

(Andreas), Schmid (Karl), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren bei Langenthal), Schürch, Schweizer, Seiler, Stämpfli (Bern), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Stettler (Eggiswyl), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Streit, Tieche (Reconvillier), Tieche (Bern), Trachsler, Tschiemer, Tüscher, Voisin, Weber, v. Werdt, Wieniger, Will, Wolf, Würsten, Zaugg, Bingg (Erlach), Bingg (Bußwyl), Zürcher.

Für Verwerfung (mit „Nein“) stimmen 61 Mitglieder, nämlich die Herren Ballif, Boinay, Burkhardt, Daucourt, Déboeuf, Dürrenmatt, Egger, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), Elsäßer, v. Erlach (Gerzensee), Fattet (Pruntrut), Flüctiger, Folletête, Fueter, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, Gygax (Kirchberg), Habegger (Zollbrück), Hänni, Haslebacher, Hauert, Herren, Hiltbrunner, Hofer (Burgdorf), Hofer (Oberdiessbach), Hofer (Oberönz), Hofmann (Bolligen), Hornstein, Jobin, Iseli (Grafenried), Knuchel, Koller, Leuch, Lüthi (Rüderswyl), Marschall, Marti (Mülchi), Mérat, Morgenhaler (Heimiswyl), Moschard, Nussbaum (Rünthofen), Pétent, Prêtre, Reber, Rolli, Roth (Friedrich), Salvisberg, Scheidegger, Sommer, Steffen (Heimiswyl), v. Steiger, Stockinger, Stucki (Niederhünigen), v. Tscharner, Walther, v. Wattenwyl (Richigen), v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (Bern), Wermeille, Wermuth.

Auf Antrag des Präsidiums wird das Bureau, unter Beiziehung des Herrn Berichterstatters der Kommission, mit der Feststellung der definitiven Botschaft betraut und der Regierung die Festsetzung des Tages der Volksabstimmung überlassen.

---

#### Bericht und Antrag betreffend die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten der Kantonalbank.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt ist, hat schon vor längerer Zeit eine von 8300 Bürgern unterzeichnete Eingabe an den Großen Rath das Ansuchen gestellt:

„eine eingehende und unparteiische Untersuchung soll sich auf alle Verhandlungen der Bankbehörden und ihrer Beamten seit den letzten 8 Jahren erstrecken, und es sollen die Behörden und Beamten der Bank, falls sich aus der Untersuchung ein Verschulden derselben ergibt, zur gesetzes- und verfassungsmäßigen Verantwortung gezogen werden, damit dem Staate der erwachsene Schaden ersezt und das verletzte Recht geführt werde.“

Wie Sie wissen, ist dem ersten Theil dieses Ansuchens in der Weise Folge gegeben worden, daß schon früher seitens des Regierungsrathes dem Großen Rath ein einlässlicher Bericht über die Verluste der Kantonalbankverwaltung in der betreffenden Periode und ihre Entstehungsart zugestellt worden ist, und ein fernerer Bericht, der sich über die juristische Seite der Frage ausspricht, liegt dem Großen Rath vor, in welchem der Regierungs-

rath bezüglich der Frage, ob ein Verschulden einer oder mehrerer Personen in der Weise vorhanden sei, daß ein Schadensersatz erlangt werden könne, zu folgendem Antrage gelangt: „Es sei der zu den Staatsrechnungen für die Jahre 1884, 1885, 1886 und 1887 bezüglich der Kantonalbankrechnungen gemachte Vorbehalt fallen zu lassen und es sei die Staatsrechnung pro 1888 auch in betreff der Kantonalbank vorbehaltlos zu genehmigen.“ Bei der Abfassung dieses Antrages wurde irrtümlicherweise angenommen, daß auch zur Staatsrechnung pro 1887 ein Vorbehalt gemacht worden sei. Es ist dies nicht der Fall, sondern die Staatsrechnung von 1887 ist vom Grossen Rathe vorbehaltlos genehmigt worden, und das Gleiche ist auch in Bezug auf die Staatsrechnung von 1888 der Fall, die Sie vor einer halben Stunde vorbehaltlos genehmigten, sodaß also dieser Theil des regierungsräthlichen Antrages bereits erledigt ist. Es würde sich also nur noch darum handeln, die zu den Staatsrechnungen von 1884, 1885 und 1886 gemachten Vorbehalte fallen zu lassen.

Was die materielle Seite der Angelegenheit betrifft, so glaube ich mich darüber kurz fassen zu können, indem die Sache jedermann so genau bekannt ist, daß er sich seine Meinung wohl bereits gemacht haben wird. Ich will nur kurz einiges in Erinnerung bringen.

In erster Linie stellten sich Verluste bei der Filiale Bruntrut ein, welche eine Summe von mehreren hunderttausend Franken erreichten und hauptsächlich dadurch entstanden, daß der damalige Geschäftsführer, in Überschreitung seiner Kompetenzen, einer Reihe Akkreditirter über die ihnen zugemessenen Kredite hinaus große Summen anvertraute, welche Handlungsweise dann infolge einer eintretenden Krisis die bekannten Verluste herbeiführte. Gegen den Geschäftsführer wurde sowohl auf dem Civil- als dem Strafwege vorgegangen. Das Civilverfahren führte dahin, daß er für circa 125,000 Fr. verantwortlich erklärt wurde. Dieses Urtheil hatte aber für den Staat keine großen Vortheile, denn der Geschäftsführer war in finanziellen Verfall gerathen und von seinen Bürgen war ebenfalls sehr wenig erhältlich. Diese Bürgen standen zur Zeit, wo sie als solche angenommen wurden, finanziell gut, der eine galt sogar als sehr reich. Später sind sie aber, wie es scheint, ebenfalls in finanziellen Rückgang gerathen, und als der eine starb, ergab sich statt eines Vermögens von mehreren hunderttausend Franken oder sogar einer Million ein sehr großes Defizit. Auch der andere Bürge hat in seiner finanziellen Leistungsfähigkeit so abgenommen, daß man vor einiger Zeit auf dem Vergleichswege sich noch einige tausend Franken sichern konnte. Das Strafverfahren führte ebenfalls nicht zum Ziele, indem der Geschäftsführer nur der Widerhandlung gegen die Vorschriften seiner Instruktion schuldig erklärt und zu einer geringen Buße verurtheilt wurde. Sie mögen aus diesen geringen Ergebnissen ersehen, wie schwierig es ist, gegen jemand mit Erfolg auf dem Rechtswege vorzugehen.

Was die Frage anbetrifft, ob außer dem Geschäftsführer noch sonst jemand ein Verschulden treffe, auf das gestützt derselbe civilrechtlich für den Schaden verantwortlich gemacht werden könne, so ist diese Frage verschieden zu beurtheilen. Man kann ganz gut zur Ansicht kommen, es sei die Aufsicht in einem Maße nachlässig ausgeübt worden, daß eine Verantwortlicherklärung begründet sei. Eben so gut kann man auch die gegentheilige

Ansicht theilen. Außer den Direktoren der Bank haben auch Delegirte des Verwaltungsrathes mehr als einmal in Bruntrut eine Untersuchung der Geschäftsführung und des Geschäftsstandes vorgenommen, die jeweilen dahin führte, es sei alles in bester Ordnung und der Geschäftsführer verdiente für seine gewinnbringende Thätigkeit den Dank und die Anerkennung der Bank. Es wurden aus dem Verwaltungsrathe Männer abgeordnet, welche zu den besten Finanzmännern und in Finanzsachen zu den vorsichtigsten Leuten gehörten. Wenn diese Männer trotzdem zu einer so günstigen Ansicht über den Stand der Filiale in Bruntrut gelangten, so war dies nur dadurch möglich, daß der Geschäftsführer mit großer Gewandtheit den wahren Stand der Dinge vor den Aufsichtsbehörden zu verbergen wußte. Er erlaubte sich Handlungen, die ganz einfach Gaunerstücklein waren, sofern man den Berichten glauben darf, was ich unbedingt thue. Es wurden ganze große Portefeuilles, Wechsel etc., einfach escamotirt oder untergeschoben, je nachdem es sich schickte. Einem solchen Aufstreten eines Geschäftsführers gegenüber ist jede Aufsicht schwer, wenn nicht geradezu unmöglich; denn wenn irgendwo der Spruch gilt: „Wo der Herr die Stadt nicht behütet, da wacht der Wächter umsonst!“ so ist dies in Finanzsachen der Fall. Wenn es dem Direktor darum zu thun ist, die Behörden hinters Licht zu führen, müssen alle Verwaltungsräthe, Aufsichtsbehörden und Revisoren nichts. Ich habe diese Ueberzeugung schon lange gewonnen und sie auch bei Berathung des neuen Kantonalbankgesetzes geltend gemacht, und ich konnte mich jüngst überzeugen, daß auch andere Leute zu dieser Ansicht gekommen sind. Herr Brunner, der in der bekannten Solothurnerangelegenheit als Anwalt fungirt und eine interessante Vertheidigungsschrift verfaßt hat, hat mir erklärt, daß bei einer solchen Verwaltung der Geschäftsführer die Hauptfache sei und alles andere mehr oder weniger Dekoration; man könne den Geschäftsführer lange mit Aufsichtsbehörden umgeben, es sei einfach unmöglich, die Aufsicht so zu handhaben, daß gar keine Unterschleife möglich seien. Wenn man also auch in dieser Bruntruter-affaire die Behörden von einem allzu großen Zutrauen in die Persönlichkeit des Geschäftsführers nicht freisprechen kann, so zweifle ich doch sehr daran, daß sich, wenn es zu gerichtlichen Erörterungen käme, ein Gericht finden würde, das irgend jemand in den Behörden für die Verluste verantwortlich erklären würde.

Was die im Berichte der Finanzdirektion in zweiter Linie erwähnten Verluste im Betrage von 258,000 Fr. betrifft, so will ich mich darüber nicht verbreiten. Es ist schon seinerzeit von der Finanzdirektion die Ansicht ausgesprochen worden, es brauchen diese Verluste nicht einer besondern Nachlässigkeit zugemessen zu werden, sondern es seien das eben Verluste aller Art, wie sie der Geschäftsbetrieb einer großen Bank unvermeidlich mit sich bringt.

Anders verhält sich die Sache in Bezug auf die dritte Gruppe erlittener großer Verluste, herrührend von der Aktienbrauerei Interlaken. Diese sehr bedeutenden Verluste sind hauptsächlich dadurch entstanden, daß man durch zu großes und zu langes Kreditiren an den Bierbrauer Indermühle genötigt war, immer grössere Summen einzuschießen, sich an der Gründung der Aktienbrauerei zu beteiligen und dieselbe schließlich als Eigenthum zu übernehmen. Die Entstehung des Geschäftsverkehrs zwischen Indermühle und der Kantonalbank ist nicht nur eine begreifliche, sondern eine ganz

natürliche, und es hat sich auch die weitere Entwicklung der Dinge auf natürliche Weise gemacht. Indermühle soll seinerzeit ein finanziell sehr gut gestellter Mann und auch geschäftlich und moralisch eine durchaus rechte Persönlichkeit gewesen sein. Sodass die Kantonalbank seinerzeit sehr gern mit ihm in Geschäftsverbindung getreten sein wird. Indermühle ließ sich nach und nach in ein großes Geschäft ein, das er wahrscheinlich zu wenig kannte. Dazu gesellte sich noch die Ungunst der Zeit und so gerieth er rückwärts. Er konnte aber noch lange sein Geschäft aufrecht erhalten und als finanziell gut stützt geltend, weil ihm seine Verwandten, namentlich seine Mutter, finanzielle Unterstützung angeboten ließen. Nun wurde allgemein angenommen, dass das Familienvermögen, das sich noch in der Hand der Mutter befand und auf welches Indermühle Unwirtschaft hatte, ein sehr großes sei, und es wurde dasselbe seinerzeit mit vollem Recht auf viele hunderttausend Franken berechnet. So ist es begreiflich, dass der finanzielle Rückgang sich langsam vollzog und äußerlich wenig zu Tage trat, und es hatte die Familie Indermühle ihr Vermögen bereits verloren, als die Kantonalbank und das Publikum immer noch im Glauben waren, es mit einem zahlungsfähigen Manne zu thun zu haben. Das Anknüpfen von Verbindungen mit Indermühle und die lange Fortdauer derselben ist somit jedenfalls niemand zum Verschulden anzurechnen.

Später kam dann der Zeitpunkt, wo die verschlimmerte finanzielle Situation des Indermühle nicht mehr verborgen werden konnte und wo an die Kantonalbank die Frage herantrat, entweder die ziemlich bedeutenden Summen, welche sie in dem Geschäft stecken hatte, zum größten Theil zu riskiren oder durch eine verhältnismässig nicht sehr bedeutende Unterstützung die gefährdeten Summen zu retten. Die Kantonalbankverwaltung wählte den letztern Weg, nicht nur um die eigenen Summen der Gefahr zu entziehen, sondern auch um den Krach des Geschäftes zu vermeiden, der sich, wie man nicht mit Unrecht glaubte, über die ganze Ortschaft und Gegend verbreitet haben würde. Auf diese Weise kam man dazu, die Gründung einer Aktienbrauerei Interlaken nicht nur indirekt zu unterstützen, sondern, als kein anderer Weg mehr übrig war, auch direkt in der Weise, dass man eine Anzahl Aktien übernahm. Leider hatte dieses Vorgehen nicht den Erfolg, den man vorausgesetzt hatte. Das Unternehmen war damit nicht sanirt, sondern die Kantonalbank war noch mehrmals in die Situation versetzt, entweder ihr Geld verlieren zu müssen oder neue Mittel zu geben, um das Geschäft aufrecht zu erhalten. Sie that das letztere, offenbar im guten Glauben, das Geschäft werde schliesslich doch prosperieren und die Verlustsummen decken. Dass die Verwaltung an die Zukunft des Geschäftes glaubte, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn ihre Expertisen ließen das auch wahrscheinlich erscheinen, und es ist ferner allgemein bekannt, dass die Bierbrauer in der Regel reich werden; es ist die Bierbrauerei Interlaken eines der wenigen Bierbrauereigeschäfte, welche in neuerer Zeit zu Grunde gingen. So folgte eines auf das andere, bis man schliesslich sah, es nütze nichts mehr, neue Summen zu liefern, sondern es bleibe nichts anderes mehr übrig, als das Geschäft fahren zu lassen.

Das Resultat aller dieser Handlungen war das, dass die Kantonalbank eine auf der Eigenschaft haftende gekündete Hypothek von 300,000 Fr. einlöste und ein

zweites und drittes Mal weiter belehnte, ohne sich dabei zu überzeugen, ob auf den Eigenschaften noch andere Pfandrechte haften, als diese eigentlichen Hypothesen. Es ist nämlich bekannt, dass nachdem die Aktiengesellschaft Eigentümerin der ganzen Bierbrauereibesitzung war, sich herausstellte, dass auf derselben in Form von Betriebspfandrechten für mehr als 100,000 Fr. bisher unbekannte Schulden lasten. Auf den ersten Blick ist es etwas unerklärlich und unentschuldbar, dass man eine Eigenschaft erwirbt, ohne sich zu überzeugen, ob darauf noch andere Pfandrechte haften, als diejenigen, welche es dem Schuldner anzugeben beliebt. Es ist das um so auffallender, als nach unserem bernischen Hypothekarrecht ohne große Mühe die Wahrheit erfahren werden kann, indem man sich ja nur auf der Amtsschreiberei zu erkundigen braucht. Zur Entschuldigung wurde mir von den Mitgliedern der Bankverwaltung, welche in erster Linie die Aufsicht zu üben hatten, gesagt, es sei das nicht versäumt worden und man habe die berufenste Person damit beauftragt, nämlich den Amtsschreiber von Interlaken, welcher Mitglied der Verwaltungsbehörden der Bank war, und es habe derselbe mitgetheilt, dass alles in Ordnung und keine Betriebspfandrechte vorhanden seien. Vor einigen Jahren wäre ich nicht geneigt gewesen, dieser Behauptung Glauben beizumessen, sondern würde die Leistung des Beweises verlangt haben. In neuerer Zeit aber bin ich in dieser Beziehung schwankend geworden, und ich möchte nicht mehr behaupten, die betreffende Persönlichkeit der Kantonalbankverwaltung, welche im übrigen ein Ehrenmann ist, sage die Unwahrheit und der Amtsschreiber von Interlaken die Wahrheit; denn es sind seither über diesen Beamten Thatsachen bekannt geworden, welche es für mich sehr wahrscheinlich machen, dass die Sache sich so verhält. Der Amtsschreiber hat nicht nur in diesem Falle falsche Löschungszeugnisse ausgestellt und überhaupt seine Amtspflicht vernachlässigt, ja derselben sogar direkt zuwiderhandelt, sondern er hat dies, wo es zur Erreichung seiner Zwecke nötig war, in hunderten von Fällen gethan. Angeichts dessen muß ich nochmals erklären, dass wenn sich alles um die Frage drehen würde, ob den Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Bank, speziell dem verstorbenen Herrn Oberst Scherz, Glauben beizumessen sei oder dem Amtsschreiber von Interlaken, ich es moralisch nicht über mich nehmen möchte, dem Letztern zu glauben und die Erstern verantwortlich zu erklären.

Was also die zweite Frage anbetrifft, ob ein Verschulden einer Person oder einer Mehrzahl von Personen vorhanden sei, worauf gestützt dieselben zum Erfaz des Schadens angehalten werden können, so kann man darüber, wie ich schon sagte, ganz gut verschiedener Ansicht sein. Allein wir haben darüber hier überhaupt nicht zu sprechen; denn die Administrativ- und Gesetzgebungsbehörden haben den Entcheid darüber nicht in der Hand. Es ist nicht unsere Sache, zu sagen, der entstandene Schaden sei dem Verschulden dieses oder jenes Beamten beizumessen und es habe derselbe so und soviel Entschädigung zu leisten, sondern es ist das Aufgabe des Gerichts, das nach einem vorausgegangenen Prozeß sein Urtheil zu sprechen hätte. Wie aber das Gericht urtheilen wird, wissen wir nicht. Der Staat befindet sich in der gleichen Lage, wie jeder Privatmann, der, wenn er einen Prozeß anhebt, die Chancen desselben tragen muß. Nun ist die Tendenz unserer ganzen Jurisprudenz, sowohl bei

den kantonalen Gerichten, als namentlich beim Bundesgericht in den letzten Jahren dahin gegangen, daß nur äußerst selten eine gerichtliche Verantwortlicherklärung für solche Schäden ausgesprochen wurde. Wo es vorkam, mußten ganz ausnahmsweise Verhältnisse vorhanden und eine Handlungsweise des Betreffenden konstatirt sein, angesichts deren nichts anders möglich war, als zu erkennen, der Betreffende habe den Schaden verursacht und sei dafür haftbar. So klar liegen nun aber bei uns die Verhältnisse bei weit und fern nicht, und ich glaube deshalb, es würde sich schon deswegen — abgesehen davon, daß formelle Verhinderungsgründe vorhanden sind — nicht empfehlen, den Prozeßweg zu betreten.

Wir kommen nun zur Hauptfrage: Will der Staat gegen jemand die Verantwortlichkeitsklage auf dem Prozeßwege geltend machen oder nicht? Denn wenn die Petenten am Schlusse ihres Ansuchens sagen, „es sollen die Behörden und Beamten der Bank, falls sich aus der Untersuchung ein Verschulden derselben ergibt, zur gesetzes- und verfassungsmäßigen Verantwortung gezogen werden, damit dem Staate der erwachsene Schaden ersehen und das verlegte Recht geführt werde,“ so will das mit andern Worten nichts anderes sagen, als man solle die Betreffenden auf dem Prozeßwege belangen und zu einer Entschädigung verurtheilen lassen. Nun war die Frage die: Auf welchem Wege ist gegen diese Beamten der Kantonalbank vorzugehen, auf dem gewöhnlichen Civilwege oder auf Grund des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1851? Diese Frage hatte die weitere zur Folge, ob die Beamten der Kantonalbank Staatsbeamte seien oder nicht. Es wurde überhaupt ein ganzer Rattenkönig von Fragen aufgeworfen, das Endresultat war aber immer das, es müsse das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung kommen.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit von Staatsbeamten sagt die Verfassung von 1846 kurz folgendes: „Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte, ist für seine Amtsvorrichtung verantwortlich.“ Und das Kantonalbankgesetz von 1885, das in dieser Angelegenheit noch Regel machen würde, sagt: „Jeder Beamte und Angestellte der Bank ist für seine Handlungen, begangenen Nachlässigkeiten und daraus entstehenden Folgen verantwortlich.“ Wenn es bei der angeführten Vorschrift der Verfassung geblieben wäre, so wäre der einzuschlagende Weg ein sehr einfacher. Man würde ganz einfach nach den civilprozeßualischen Vorschriften gegen die fehlbaren Beamten vorgegangen sein und nach den Vorschriften des Civilrechts die Frage der Schadensersatzpflicht entschieden haben. Es wären dabei einfach die guten alten Sätze 962 und 963 des bernischen Civilgesetzbuches vom Jahre 1827 über den Schaden zur Anwendung gekommen, lautend, Satz. 962: „Der Nachtheil, den jemand an seiner Person oder an seinem Vermögen erleidet, heißt Schaden, und der Nachtheil, der jemand daraus entsteht, daß er verhindert wird sich Vortheile anzueignen, die er sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte zueignen können, heißt entgangener Gewinn.“ Und Satz. 963: „Dem, welcher einem Andern durch eine willkürliche Handlung rechtswidriger Weise einen Nachtheil veranlaßt, fällt ein Verschulden zur Last, das in einer bösen Absicht des Urhebers oder darin seinen Grund haben kann, daß derselbe auf seine Handlung nicht denjenigen Fleiß verwendet hat, den eine Person von gewöhnlichen Fähigkeiten auf ihre Handlungen verwendet, um den Nachtheil zu

verhindern, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge daraus entstehen kann.“ Mit andern Worten, derjenige, der durch seine Handlungen, seien es kulpöse oder nur nachlässige, jemanden einen Schaden verursacht habe, habe diesen Schaden zu ersehen. Was die Verjährungsfrist anbetrifft, so hätte einfach die gewöhnliche civilrechtliche Verjährungsfrist von mindestens 10 Jahren Regel gemacht.

Nun hat man es aber leider nicht nur mit diesen klaren und einfachen Vorschriften der gewöhnlichen Gesetze zu thun, sondern mit dem Verantwortlichkeitsgesetz vom Jahre 1851, das zur weiteren Ausführung des in der Verfassung niedergelegten Grundsatzes der Verantwortlichkeit erlassen worden ist. Bevor ich Veranlassung hatte, mich mit diesem Gesetze eines speziellen Falles wegen eingehend zu befassen, hatte ich immer das Gefühl, der Gesetzgeber habe dasselbe zum größern Schutze des Staates gegenüber Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten erlassen. Ich habe das als selbstverständlich angesehen und ich habe mich auch überzeugt, daß dies zur Zeit, wo die Frage der Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden aufgeworfen wurde, die allgemeine Auffassung war. Wenn man aber geneßtigt ist, in das Gesetz einzutreten, kommt man sehr bald zu einem andern Resultat. Vor allen Dingen — man darf das wohl aussprechen — ist das Verantwortlichkeitsgesetz ein höchst konfusus und unlogisches und darauf angelegt, in den einfachen Grundsatz der Verantwortlichkeit eine rechte Konfusion hineinzubringen; denn wenn man über eine so einfache Sache 60 Paragraphen aufstellt, kann man sicher sein, daß es nicht im Interesse der Sache geschieht, sondern daß dieselbe nur Schaden leiden kann. Man kommt deshalb zur Überzeugung, daß das Verantwortlichkeitsgesetz zum Schutz der Beamten und Behörden erlassen worden ist, und wenn man sich in die damaligen politischen Verhältnisse zurückversetzt, so begreift man das. Wenn man weiß, mit welcher Schroffheit die politischen Parteien sich gegenüber standen, wie sich die Anhänger derselben nicht nur gegenseitig in ihren amtlichen Stellungen und Funktionen, sondern auch persönlich zu schädigen suchten, wie man gegenseitig die besten Anstrengungen machte, um sich, wenn möglich, in's Buchthaus zu bringen, so begreift man, daß ein solches Gesetz aufgestellt wurde. Um sich nicht aus politischem und persönlichem Hafte einer Verantwortlichkeitsklage auszusezzen, hat man durch das Verantwortlichkeitsgesetz den Verantwortlichkeitsgrundfaß so entwertet, daß er keinen effektiven Werth mehr hat. Die Art und Weise der Verantwortlichkeitsklage, die Möglichkeit des Vorgehens, wurde in einer Art und Weise verklaußirt, daß man fast nicht klug daraus wird und es nahezu unmöglich ist, eine solche Klage mit Aussicht auf Erfolg anzuheben. Es ist dies auch der Grund, weshalb seit Erlass des Gesetzes meines Wissens davon zu Gunsten des Staates nie Gebrauch gemacht wurde, sondern dasselbe ein todter Buchstabe blieb. Umgekehrt dagegen, zu Ungunsten des Staates, ist von dem Gesetze oft Gebrauch gemacht worden. Es wird nämlich darin vorgeschrieben, daß der Staat dem Publikum gegenüber für den Schaden verantwortlich sei, der ihm durch nachlässige oder kulpöse Handlungen von Beamten zugefügt werde. Der Staat hat zu verschiedenen Malen an Private, welche durch Beamte geschädigt wurden, Entschädigungen bezahlen müssen; zu Gunsten des Staates

aber wurde, wie gesagt, das Gesetz gar nie anzuwenden versucht.

Die für eine erfolgreiche Anwendung des Gesetzes zu Gunsten des Staates fatalsten Paragraphen sind bereits im gedruckten Vortrage angeführt. Es ist dies zunächst der § 53, welcher lautet: „Eine Civilklage des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen seinen Grund hat, ist nicht mehr zulässig, wenn die Behörde, der Beamte oder Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt, oder Bericht erstattet, und der Bericht oder die Rechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.“ Sobald also über gewisse Handlungen Bericht erstattet oder Rechnung abgelegt ist, ist vom Momente der Genehmigung an eine Reklamation nicht mehr zulässig. Nun macht sich die Sache so, daß Geschäfte, welche schließlich zu einem Verluste führen, anfänglich als durchaus ungefährlich erscheinen und Jahre lang als richtige Geschäfte in den Berichten und Rechnungen figuriren. Entsteht dann nach Jahren ein Verlust, so sind die Verhandlungen, welche den Grund zu dem Verluste legten, schon in früheren Jahren von den zuständigen Behörden genehmigt worden. Dies ist im vorliegenden Falle insbesondere bezüglich der Bruntruter Verluste der Fall, indem die betreffenden Verhandlungen, welche zu diesen Verlusten führten, bereits anfangs der 70er Jahre stattfanden, während der ganze Umfang des Verlustes erst Ende der 70er Jahre bekannt wurde. Das Gleiche ist in Bezug auf Fidermühle der Fall. Die Gründung der Aktiengesellschaft und die Beteiligung der Kantonalbank fand bereits um das Jahr 1880 herum statt und ist von den zuständigen Behörden nicht angefochten worden, weil man glaubte, diese Beteiligung sei ein Mittel, die drohenden Verluste abzuwenden. Wäre die Sache gut herausgekommen, so würde jedermann gefunden haben, die Bank habe recht gethan und verdiente den Dank der Behörden und des Landes. Nun es aber nicht gut herauskam, verlangt man, daß untersucht werde, ob die Bankbehörden innerst ihrer Schranken gehandelt haben. Allein darauf kommt es hier nicht an. Alle diese Verhandlungen sind schon früher durch die Genehmigung der amtlichen Berichte, in welchen sie immer in dieser oder jener Form erschienen sind, gutgeheißen worden. Damit manifestiert sich am besten die Inferiorität der Aufsichtsbehörden. Wenn man in jedem Stadium, welches die Aktienbrauerei durchmachte, hätte untersuchen wollen, so hätte dazu der Verwaltungsrath oder der Regierungsrath nicht ausgereicht, sondern es wäre ein eigener Inspektor nötig gewesen, dessen Lebensaufgabe es gewesen wäre, diese Untersuchungen vorzunehmen. Eine Behörde, ein Verwaltungsrath, der jährlich nur ein oder zweimal zusammentritt, kann solche Untersuchungen nicht vornehmen und auch der Regierungsrath nicht, indem es den einzelnen Mitgliedern desselben sowohl an der nötigen Zeit, als auch an den erforderlichen Kenntnissen fehlt; denn es wird niemand glauben, daß jedes Mitglied des Regierungsrathes ohne weiteres in der Lage sei, die große Verwaltung der Kantonalbank zu untersuchen. Ich glaube, unbeschadet Ihrer Intelligenz und Geschäftskenntniß, es auszusprechen zu dürfen, daß wahrscheinlich wenige hier im Rathe sind, welche eine solche Aufgabe übernehmen könnten. Man kommt also wieder zu dem Sache zurück, daß alle Aufsicht ungenügend ist, sobald diejenigen, welche die Geschäftsführung in der Hand haben, die

Sache nicht gehörig verwalten, und daß, sobald der Bericht oder die Rechnung, in welcher die betreffenden Verhandlungen erscheinen, genehmigt ist, d. h. nach verhältnismäßig sehr kurzer Zeit, die Verantwortlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ferner ‘sorgt noch ein anderer Paragraph des Verantwortlichkeitsgesetzes dafür, daß die Verantwortlichkeit faktisch nicht geltend gemacht werden kann. Der § 54 sagt nämlich: „Der Civilanspruch des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erliszt: „a. durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört.“ Also auch in dem Falle, wo eine ausdrückliche Genehmigung nicht stattgefunden hat, erliszt die Klage, nach Ablauf eines Jahres von dem Momente an, wo der Bericht oder die Rechnung an die Behörden zur Prüfung eingereicht worden ist. Ich glaube deshalb, es sei im gedruckten Vortrage mit vollem Recht gesagt: „Diese beiden Gesetzesbestimmungen ergänzen einander zum Vortheil der mit der Verantwortlichkeit bedrohten Beamten und Behörden vortrefflich. Denn entweder kommt eine Handlung, die für eine allfällige Verantwortlichkeitserklärung in Betracht käme, durch den bezüglichen Jahresbericht der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß; in diesem Falle wird dieselbe in der Regel nicht in der Lage sein, die betreffende Handlung zu beurtheilen und wird dieselbe also genehmigen, — oder aber die vorausgesetzte Handlung kommt der Aufsichtsbehörde, was das wahrscheinlichere ist, nicht zur Kenntniß; in diesem Falle ist eine Schadensersatzklage nach § 54 durch den Ablauf eines Jahres vom Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört, sofern dieselbe nicht etwa als implizite genehmigt gelten muß, verjährt.“ Für die Beamten und Behörden ist also einfach „Fidde und Mühle“, wie man gewöhnlich sagt, vorhanden, oder mit andern Worten, die Regulirung der Verantwortlichkeit, wie sie durch das Gesetz vom Jahre 1851 erfolgte, ist für den Staat eine formelle „Votterfalle“; er kann es anstellen wie er will, so fällt er hinein.

Dies sind die Gründe, auf welche gestützt der Regierungsrath zum Schlusse kommt, wenn auch ein Verschulden der Kantonalbankbehörden und Beamten bezüglich der eingetretenen Verluste von den Gerichten möglicherweise in dem Sinne angenommen würde, daß sie die Betreffenden für den Schaden verantwortlich machen könnten, so sei doch mit Rücksicht auf diese formellen Verumständungen eine Schadensersatzklage aussichtslos, indem die Beamten und Behörden die formelle Einrede der Verjährung erheben können. Ich erachtete es als angezeigt, dies hier noch mündlich auszuseinanderzusetzen, damit man nicht glaubt, die Verjährung, auf welche sich die Beamten berufen könnten, sei im gewöhnlichen civilrechtlichen Sinne aufzufassen, sondern wie man sieht kann infolge des Verantwortlichkeitsgesetzes eine Erübung ohne Verschulden der Oberbehörden eintreten, lediglich wegen der Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nun könnte man zwar gleichwohl prozeßweise vorgehen und gegen einzelne Beamte und Mitglieder der früheren Behörden eine Klage ausspielen, und man könnte sogar eine Demonstration in Szene setzen, die sich ganz gut ausnehmen würde. Allein ich glaube nicht, daß es

die Absicht des Großen Räthes sei, ohne Aussicht auf einen wahrcheinlichen Erfolg, prozeßweise vorzugehen, sondern es sei die Meinung des Großen Räthes die, daß dieses äußerste und rigorose Mittel nur angewendet werden soll, wenn man Aussicht hat, daß man nicht einfach abgewiesen wird und noch die Kosten bezahlen muß. Ich halte dafür, es sei das auch die Absicht der 8300 Bürger, welche die Eingabe unterschrieben haben, denn wenn sie am Schlusse ihres Ansuchens sagen, „damit dem Staate der erwachsene Schaden erseht und das verletzte Recht gefühnt werde,“ so kann das nicht anders verstanden werden, als das verletzte Recht solle dadurch gefühnt werden, daß der Schaden erseht werde; denn ich nehme an, man gehe nicht vor Gericht, damit dasselbe erkenne, die Betreffenden haben „das verletzte Recht zu fühnen“. Wenn durchaus keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, so wird wohl jeder der Petenten damit einverstanden sein, daß man davon absieht, den Prozeßweg nur deshalb zu betreten, um eine Demonstration zu machen. In eine solche Demonstration würde übrigens ein sehr großer Kreis von Personen hineingezogen, und man würde diesen Kreis wahrscheinlich, um nichts zu verfehlten, sehr weit ziehen und so auf Personen zurückkommen, die gar nicht mehr am Leben sind. So würde ein weit verzweigter Prozeß entstehen, der an vielen Orten sehr störend wirken müßte. Man wird zwar vielleicht mit dem Vorgehen eines Nachbarkantons in einem ähnlichen Falle exemplifizieren, und ich gebe zu, daß es sich ganz prächtig macht, gegen A und B das Rechtsbegehren zu stellen, sie seien zu verurtheilen, der Bank einen Schaden von 1,300,000 Fr. zu ersetzen. In jenem Kanton ist die Sache auch wirklich mehr eine politische Demonstration; denn die Akten, die ich gelesen habe, bringen einem so ziemlich die Überzeugung bei, daß bei der ganzen Sache nichts herauskommen wird.

Wir haben es um so weniger nöthig, einen Prozeß anzuhaben mit der Absicht, dem Staate eine gräßere Summe zuzuwenden, als wir die für die Kantonalbank fatale Periode und deren Wirkungen in finanzieller Beziehung überstanden haben. Die Kantonalbank ist in einer Weise reorganisiert worden, welche ihr, und damit dem Lande, zum Nutzen gereichen wird. Daß in Zukunft alle Verluste ausbleiben werden, daran ist nicht zu denken; denn es ist das nicht zu vermeiden. Und Fehler werden auch begangen werden, da die Bank doch immer nur von fehlbaren Menschen geleitet werden wird. Aber der Gesetzgeber hat durch die Reorganisation der Bank doch das in seiner Macht Gelegene gethan, um für die Zukunft zu verhindern, daß so großartige Verluste entstehen können, wie es in der Vergangenheit der Fall war.

Aber auch in anderer Beziehung sind die entstandenen Schäden ausgemerzt worden, indem am heutigen Tage die sämtlichen Verluste aus der laufenden Verwaltung, also ohne Verminderung des Staatsvermögens, getilgt sind; denn wie Sie aus dem Berichte ersehen, ist im letzten Jahre der Rest des Schadens mit Fr. 241,295.37 getilgt worden. Wir haben es also nicht mehr mit einem Posten zu thun, der uns drückt und wo wir nicht wissen, wo wir das Geld hernehmen wollen, um denselben zu beseitigen, wie es in einem Nachbarkanton der Fall ist, wo man  $2\frac{1}{2}$  Millionen auf dem Rücken hat, ohne daß man weiß, wo man die Mittel zur Tilgung hernehmen soll. Bei uns ist der Schaden ausgemerzt und es hat auch der Große Rath sich einverstanden erklärt, daß die

Verluste auf diese Weise gedeckt werden; denn er hat durch Genehmigung der Staatsrechnung von 1887 seine Zustimmung dazu gegeben, daß zur Tilgung der Verluste eine Summe von 275,000 Fr. verwendet werde, und durch Genehmigung der Staatsrechnung pro 1888 haben Sie sich einverstanden erklärt, daß auch der Rest der Verluste auf diese Weise abgetragen werde. Es scheint mir, der Große Rath habe dadurch bereits seinen Willen kund gegeben, es seien die Verluste nicht dadurch zu decken, daß man die betreffenden Beträge von den vermeintlich schuldigen Beamten und Behörden einfordere, sondern es seien die Verluste aus den Mitteln des Staates zu tilgen.

Nach diesen Auseinandersetzungen glaube ich, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme empfehlen zu dürfen, Sie möchten die zu den Staatsrechnungen von 1884, 1885, und 1886 bezüglich der Kantonalbankrechnung gemachten Vorbehalte fallen lassen. Damit wäre dann auch der Besluß gefaßt, daß die Regierung in der Verantwortlichkeitsfrage keine weiteren Vorkehrungen treffen solle, und es würde damit diese Angelegenheit definitiv aus der Geschäftsliste des Großen Räthes verschwinden.

**Ballif**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem dieser Gegenstand vor einigen Monaten der Staatswirtschaftskommission zur Vorberathung überwiesen wurde, obwohl er zwar nach meiner Ansicht nicht ganz in ihren Rayon gehört, fand auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission eine Verschiebung auf die gegenwärtige Session statt, indem sie fand, es sei angezeigt, daß man etwas mehr Zeit erhalte, um sich ein Urtheil bilden zu können. Die Frage ist von so außerordentlicher Tragweite und hat seinerzeit im Volke eine solche Aufregung verursacht, daß es wohl angezeigt war, sie nicht über's Knie abzubrechen. Mittlerweile hat nun die Prüfung durch die Staatswirtschaftskommission stattgefunden und war den Mitgliedern derselben die Möglichkeit geboten, sich in dieser Frage selbstständig ein Urtheil bilden zu können. Es konnte dies namentlich durch Kenntnisnahme des Gutachtens des Herrn Professor Beerleider geschehen, der sich über die formelle Seite der Angelegenheit des Nähern aussprach und dessen Ansicht für den Antrag, zu dem man gelangte, maßgebend war.

Die Frage theilt sich in eine materielle und eine formelle Seite. Was die erstere anbetrifft, so wird man den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission nicht zumuthen können, daß sie sich persönlich ein bestimmtes Urtheil über Schuld oder Nichtschuld und über das Maß der Schuld der gewesenen Mitglieder der Kantonalbankbehörden haben bilden können. Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits mitgetheilt hat, würde es Sache der Gerichte sein, sich darüber auszusprechen. Vorläufig haben wir alle Ursache, die durch die Finanzdirektion stattgefundene Untersuchung als eine unparteiische und objektive anzusehen, wenigstens habe ich den Eindruck erhalten, daß die ganze Prüfung der Angelegenheit seitens der Finanzdirektion möglichst objektiv durchgeführt wurde.

Aus dem Berichte des Herrn Finanzdirektors, ersehen Sie nun, daß er zum Schlusse gelangt, nach seiner Ansicht seien die Mitglieder der Direktion der Kantonalbank nicht von aller Schuld freizusprechen, wenigstens soweit es die Verluste im Falle Meyer in Bruntrut und

Indermühle in Interlaken anbetrifft, in letzterer Beziehung allerdings in beschränktem Maße, indem sich nach der Ansicht der Finanzdirektion die Schuld der Kantonalbankbehörden nicht höher als auf die Summe von 80—100,000 Fr. belaufen würde. Es läßt sich nicht bestreiten — und ich glaube, es sei das das Gefühl der meisten Mitglieder des Großen Räthes — daß es in beiden Geschäften bedeutend an der nöthigen Umsicht und Aufsicht fehlte. Ich meinerseits — und ich glaube auch sämmtliche Mitglieder der Staatswirtschaftskommission — bin vollständig mit der Ansicht des Herrn Schmid einverstanden, welche er gestern hier ausprach, daß die Behörden einer Bank nicht für alle Verluste verantwortlich gemacht werden können; denn auch bei der größten Vorsicht ist es im Geschäftsleben nicht möglich, alle Verluste zu verhüten. Aber ebenso wird man nicht bestreiten können, daß dies nur bis zu einer gewissen Grenze gehen darf und daß der Optimismus, der bei gewissen Leuten nicht als Fehler betrachtet werden kann, gar leicht zum Leichtsinn wird, so daß man den Betreffenden einen Vorwurf machen kann. Ich hatte oft Gelegenheit, die Beobachtung zu machen, daß Mitglieder von Bankbehörden im allgemeinen einen etwas andern Standpunkt einnehmen, wenn es sich um Geschäfte der Bank handelt, als wenn es ihre privaten Angelegenheiten betrifft, und ganz solide Leute können als Mitglieder einer Bankbehörde Beschlüsse fassen helfen, zu welchen sie, wenn es sie selbst angegangen wäre — natürlich im Verhältniß zu ihren Mitteln — nicht gekommen wären. Ich habe oft gesehen, daß Mitglieder einer Bankbehörde als solche viel laxere Anschauungen haben und einen gewissen Leichtsinn walten lassen, den sie in ihren Privatangelegenheiten nicht so in den Vordergrund treten lassen. Von diesem Standpunkte aus glaube ich, es sei nicht ganz ungerechtfertigt, wenn man in vielen Kreisen des Volkes verlangt, es solle gegenüber den Kantonalbankbehörden ein strengerer Maßstab angewendet werden, als es vielleicht in gewissen Kreisen gewünscht wird.

Was die materielle Seite anbetrifft, so hat man also, wie gesagt, ziemlich die Überzeugung gewonnen, daß es nicht unmöglich wäre, die Schuld der Behörden in betreff eines Theils der Verluste nachzuweisen zu können. Nun ist es aber die formelle Seite der Frage, welche uns trotz dieser Überzeugung verhindert, in der Sache vorzugehen. Es geht dies namentlich aus dem Gutachten des Herrn Professor Beerleider hervor. Ich gebe zwar zu, daß andere Rechtsgelehrte zu einem andern Schluß gelangen können, aber vorläufig müssen wir auf dieses Gutachten abstellen. Dasselbe kommt zum Schlusse, wenn man der Sache weitere Folge geben wolle, so müsse man das Verantwortlichkeitsgesetz von 1851 anwenden, dessen Bestimmungen aber so sind, daß sie ein Vorgehen mit größter Wahrscheinlichkeit erfolglos machen würden. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits gesagt, daß nach diesem Gesetz mit der Genehmigung des Berichts oder der Rechnung, worin die betreffende Handlung figurirt, die Klage sofort verjährt oder falls nicht alles genehmigt worden sein sollte, nach Ablauf eines Jahres die Verjährung eintritt. Dadurch ist die Unmöglichkeit geschaffen, so wie die Sache im vorliegenden Falle liegt, gegen die früheren Behörden der Kantonalbank mit irgendwelcher Aussicht auf Erfolg vorgehen zu können. Die Staatswirtschaftskommission ist wenigstens einstimmig zu dieser Ansicht gelangt.

■ Zu diesen formellen Schwierigkeiten gesellen sich auch noch solche praktischer Natur, indem nämlich die meisten der in Betracht fallenden Persönlichkeiten heute nicht mehr am Leben sind, so daß man also die Erbschaft verantwortlich machen müßte. Für mich — und, wie ich denke, auch für die Staatswirtschaftskommission — wäre zwar dieser Punkt nicht maßgebend; aber immerhin muß er auch angeführt werden, indem er mit dazu beiträgt, daß man schließlich zur Überzeugung kommt, die Sache würde sich sehr schwierig gestalten. Überdies kann auch die Frage aufgeworfen werden, und sie ist aufgeworfen worden, ob nicht statt der Mitglieder der Bankdirektion der Verwaltungsrath verantwortlich gemacht werden müßte. Ich will mich jedoch hier über diese Frage nicht aussprechen. Kurz, wenn Sie alles das in's Auge fassen, was der Bericht der Finanzdirektion einlässlich ausführt, so werden Sie alle zu dem Schlusse gelangen, daß es der Fall sei, von einem Vorgehen in dem Sinne, wie es die 8300 Petenten wünschten, Umgang zu nehmen.

Soweit geht also die Staatswirtschaftskommission mit dem Antrage des Regierungsrathes einig. Sie glaubt aber doch noch einen Schritt weiter gehen und es nicht beim Antrage des Regierungsrathes bewenden lassen zu sollen, denn sonst würde seitens derjenigen, welche diese Frage mit Aufmerksamkeit verfolgen, der Einwand erhoben: Wenn aus rein formellen Gründen gegen die Kantonalbankbehörden nicht vorgegangen werden kann, trotzdem man glaubt, eine Klage wäre in materieller Beziehung nicht ungerechtfertigt, warum ändert man dann jenes Gesetz, daß solche Schwierigkeiten bereitet, nicht ab? Dieser Einwand ist ganz bestimmt begründet. Wenn das Verantwortlichkeitsgesetz von 1851 den Staat so wenig in Schutz nimmt, sondern einzig die Beamten schützt und es dem Staat, wie der Herr Finanzdirektor treffend ausführte, einfach unmöglich macht, in solchen Fällen gegen einen Beamten vorzugehen, so ist es sicher der Fall, dieses Gesetz einer Revision zu unterwerfen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich dieser Ansicht einstimmig angeschlossen und glaubt, es würde im Volke jedenfalls einen bessern Eindruck machen, wenn im Anschluß an den Antrag des Regierungsrathes derselbe eingeladen würde, die Frage zu untersuchen, ob nicht das Verantwortlichkeitsgesetz von 1851 revidirt werden sollte, damit man später, wenn sich solche Fälle wiederholen sollten, nicht den Vorwurf erheben kann, man habe nichts gethan, um andere Gesetzesbestimmungen aufzustellen, welche ein Vorgehen möglich machen. Es ist das seinerzeit auch im Kanton St. Gallen geschehen. Dort beschäftigte in den 70er Jahren die Staatsbehörden ein ähnlicher Fall. Es wurde gegen die Kantonalbankbehörden wegen Mangel an Aufsicht eine Schadenersatzklage gestellt — es betraf, wenn ich mich nicht irre, auch einen Fall Meyer — dieselbe wurde jedoch vom Bundesgericht abgewiesen und zwar auch gestützt auf das st. gallische Verantwortlichkeitsgesetz. St. Gallen ließ es damit nicht sein Bewenden haben, sondern hat seither sein Verantwortlichkeitsgesetz revidirt. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen deshalb vor, dem Antrage des Regierungsrathes folgendes beizufügen: „Es sei der Regierungsrath einzuladen, Bericht und Antrag darüber einzureichen, ob nicht das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, vom 19. Mai 1851, einer Revision zu unterwerfen sei.“ Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Dürenmatt. Als einem der Urheber der vom Herrn Finanzdirektor und dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission mehrfach erwähnten Petition von 8300 Bürgern, erlauben Sie mir, wenigstens einige Schlussbemerkungen zum Verlauf dieser Angelegenheit zu machen. Ich bin nicht im Falle, einen andern Antrag zu stellen; aber einige Bemerkungen kann ich nicht unterdrücken.

Es ist vom Herrn Finanzdirektor in sehr faszinierender Weise dargelegt worden, daß das Verantwortlichkeitsgesetz von 1851 zu einer Haftbarmachung der schuldigen Beamten und Behörden keine Handhabe bietet. Es liegt ein interessantes, ich muß sagen, für mich nur fast zu gelehrtes Gutachten des Herrn Professor Beerleider vor, daß der Herr Finanzdirektor mir mitzutheilen die Güte hatte. In diesem Gutachten ist mit Aufwand von großem Scharfsinn die Frage erörtert, ob die Beamten und Behörden der Kantonalbank im eigentlichen Sinn des Wortes als Staatsbeamte gelten können, und wenn ich das Gutachten recht verstanden habe, so scheint mir der Herr Verfasser zur Ansicht zu neigen, sie seien nicht eigentliche Staatsbeamte. Es ist das übrigens, so wie die Sache gegenwärtig liegt, eine Doktorfrage. Mir scheint die Sache sehr einfach zu sein. Die Beamten einer Anstalt, die vom Staate jeden Augenblick aufgehoben werden kann, sind sicher, da sie mit ihrer ganzen Existenz und sozialen Stellung vom Staate abhängen, Staatsbeamte. Die Ansicht der Regierung und des Herrn Professor Beerleider geht nun dahin, es sei mit einer Civilklage nicht viel auszurichten, obwohl das Gutachten des Herrn Beerleider konstatiert, daß nach Art. 17 der Staatsverfassung und nach dem Verantwortlichkeitsgesetz die betreffenden Personen haftbar seien.

Mit einer Civilklage scheint also wenig oder nichts auszurichten zu sein. Nun habe ich aber schon früher, anlässlich einer in dieser Sache hier vorgebrachten Mahnung, darauf hingewiesen, daß es meiner Ansicht nach noch ein anderes Auskunftsmitel gibt, nämlich das Strafgesetzbuch, und in dieser Beziehung habe ich, wie ich offen gestehe, keine ganz befriedigende Auskunft erhalten. Der Art. 91 des bernischen Strafgesetzbuches sagt nämlich:

„Ein Staats- oder Gemeindebeamter, der vorsätzlich „die ihm anvertraute Gewalt zu unerlaubter Benachtheiligung oder Begünstigung einer Person missbraucht, „soll unter Vorbehalt der etwa verwirkten höhern Strafe „mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis zu fünfhundert Franken bestraft, „gleichzeitig seines Amtes entsezt und bis zu fünf Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.“

Bei der Strafzumessung soll namentlich auf den Beweggrund des Schuldbaren, auf den Grad des Amtsmißbrauches und auf den verursachten oder beabsichtigten Schaden Rücksicht genommen werden.“

In der Führung der Kantonalbankverwaltung sind Dinge vorgekommen, die meines Erachtens hart an diese im Strafgesetz erwähnte Begünstigung von Personen streifen. Die „engern und weitern Kreise des Oberlandes“, auf welche der Spezialbericht der Kantonalbank sich oft bezieht, das sind die Personen, welche um sie auf Kosten des Staates zu retten und zu schützen, begünstigt wurden: der Zndermühle und seine Sippe. Weshalb hat man nicht rechtzeitig die Sicherheit geltend gemacht, die

man gegen Zndermühle in Händen hatte? Weshalb hat man so lange gewartet, bis man die Sicherheit bezüglich des Meyer in Bruntrut nutzbar mache? eine Frage, welche vielleicht auch die Regierung angeht. Wenn der Herr Finanzdirektor also sagt, es gebe kein Mittel, um „das verletzte Recht zu fühnen“, wie er etwas höhnisch in Parenthese bemerkte, so glaube ich meinerseits, wenn man die Schuldigen an Hand des Strafgesetzes zur Rechenschaft ziehen würde, so wäre doch das ein Mittel, um „das verletzte Recht zu fühnen“. Ich will indessen auf diesen Punkt nicht insistieren. Ich bin kein Rechtsgelehrter und kann mich in dieser Beziehung sehr wohl irren und lasse mich auch gerne eines andern belehren.

Ich will zum Schluß nur noch sagen, weshalb ich diese Angelegenheit nicht konsequenter in der eben angedeuteten Richtung verfolge. Der Grund ist eigentlich schon angeführt worden; es ist der große Verbündete der in dieser Angelegenheit Schuldigen, der Tod. Derselbe hat meines Erachtens gerade unter den Hauptschuldigen aufgeräumt, und die Erbschaften möchte ich mit der Sache nicht behelligen. Aber verwahren möchte ich mich doch gegen die Auffassung, welche der Herr Finanzdirektor von einer konsequenten Verfolgung hat, wenn er sagt, ein solcher großer, gewaltiger Prozeß würde sich allerdings schön ausnehmen und dürfte sich zeigen lassen. Es handelt sich nicht darum, damit Propaganda zu machen und politisches Kapital zu schlagen, sondern darum, daß überhaupt einmal ein Grempel statuiert werde, damit solche Vorkommnisse endlich aufhören. Der Herr Finanzdirektor hat selbst angeführt, daß man noch niemals vom Verantwortlichkeitsgesetz gegenüber fehlbaren Beamten Gebrauch gemacht habe. Leider ist es so, obschon dies nicht die erste Angelegenheit ist, wo es angezeigt gewesen wäre, das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung zu bringen. Ich will die Vorgänge in der Staatsverwaltung, welche dahin gehören, nicht wieder namhaft machen; ich habe es schon mehr als einmal gethan. Ich halte ferner dafür, der Herr Finanzdirektor thue unsren Nachbarn im Kanton Solothurn Unrecht, wenn er ihnen vorhält, sie haben ihren Verantwortlichkeitsprozeß nur deshalb begonnen, um eine politische Demonstration zu veranstalten. Es sind im Kanton Solothurn so gewaltige Verluste vorgekommen, daß sie, namentlich mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Kantons, noch fast schwerer in's Gewicht fallen, als die von uns erlebten. Und der Kanton Solothurn hat seine Prozesse nicht erfolglos angestrengt. Herr Simon Kaiser hat in Gottes Namen 20,000 Fr. bezahlen müssen, allerdings kam er dieses Schadens in einem andern Prozeß dann wieder ein. Gegenwärtig wird sogar ein Berner zur Verantwortung gezogen, während wir nicht einmal unsere eigenen Leute verantwortlich machen. Ich will übrigens, um niemand Unrecht zu thun, beifügen, daß ich die Verfolgung dieses Berners für ausichtslos halte und glaube, er habe sich über die Erfüllung seiner Pflicht als Mitglied der Aufsichtsbehörde gehörig ausgewiesen.

Nachdem im Jahre 1875 die bekannte Vorschuszmillionengeschichte stattgefunden hatte, die der Große Rath auch möglichst lang verschleppte, raffte er sich doch zuletzt noch dazu auf, der Regierung sein Bedauern auszusprechen. Heute gehen wir nicht einmal mehr so weit. Es ist von keiner Seite beantragt worden, den Behörden den Tadel oder das Bedauern auszusprechen. Ich will es auch nicht thun, weil die Hauptschuldigen nicht mehr

am Leben sind. Das Bedauern aber spreche ich aus — und damit schließe ich — daß die Erledigung der Petition der 8300 Bürger und die ganze Verantwortlichkeitsangelegenheit so viele Jahre verschleppt wurde, bis die am meisten beschuldigten Personen mit Tod abgegangen waren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nur auf einen einzigen Punkt der Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt einiges erwidern. Er bemerkte, man habe von den verschiedenen Wegen, welche einzuschlagen gewesen wären, einen vergessen, nämlich die Anwendung des Strafgesetzes. Es ist ganz richtig, daß auch dieser Weg, wenn die Sachlage entsprechend gestaltet gewesen wäre, hätte eingeschlagen werden können, wie auch das Verantwortlichkeitsgesetz selbst sagt, das Strafgesetz solle zur Anwendung kommen, wenn sich der Thatbestand der Handlung dazu eigne. Ich will sogar auch zugeben, daß in der Kantonalbankverwaltung Handlungen vorkamen, die sehr stark an's Strafgesetz streifen, namentlich in Pruntrut, wie ich das auch in meinem Vortrage gesagt habe. Das, was der Geschäftsführer Meyer that, war nicht nur eine Vernachlässigung seiner Pflichten, sondern es waren eigentliche unrechte Handlungen. Man hat auch nicht versäumt, gegen Meyer eine Kriminalklage anzustrengen; allein die Kriminalkammer hat die Klage, soweit sie schwerere Vergehen betraf, abgewiesen und Meyer nur wegen kleinerer Vergehen dem Polizeirichter überwiesen, der denselben mit der gesetzlichen Buße bestrafte. Gegen diese Persönlichkeit war also seitens der Behörden der Strafweg in aller Form beschritten worden. Im übrigen aber könnte ich nicht zugeben, daß insbesondere in der Indermühleaffaire seitens der Beamten und Behörden der Kantonalbank irgendwelche strafbare Handlung vorgekommen wäre. Gerade darin unterscheidet sich unser Fall glücklicherweise von dem solothurnischen. Dort sind bekanntlich von ersten Staatsbeamten Verbrechen begangen worden, durch welche große Verluste entstanden. Bei uns aber ist kein Grund vorhanden, nur zu vermuten, daß bei den Behörden der Kantonalbank bei ihren für den Staat noch so nachtheiligen Handlungen andere als ehrenwerthe Motive mitwirkten. Es bietet das eine gewisse Befriedigung, daß man es doch wenigstens mit braven und nicht mit verbrecherischen Leuten zu thun hatte. Ich füge noch bei, daß während sonst in solchen Fällen immer Verdächtigungen ausgestreut werden, mir in diesem Falle keine solchen zu Ohren gekommen sind, geschweige denn positive Anklagen. In dieser Beziehung unterscheidet sich unser Fall also bedeutend von dem solothurnischen, und wir sollen darüber froh sein.

Was dann den von Herrn Dürrenmatt citirten Artikel des Strafgesetzbuches, den er angewendet wissen wollte, betrifft, so glaube ich, man würde damit beim Richter nicht viel ausrichten, indem nach demselben nur dann eine Strafe eintreten kann, wenn die betreffenden Handlungen vor sätzlich begangen würden. Nun wird niemand behaupten wollen, daß der Bankdirektor und die Mitglieder der Direktion, den Geschäftsführer Meyer ausgenommen, den Staat vorsätzlich in Schaden brachten. Wenn ein Verschulden vorliegt, so ist es nur die Nachlässigkeit, die aber nicht genügt, eine Strafe zu rechtfertigen, wie sie der Art. 91 des Strafgesetzbuches vorsieht.

Was die Amtsbürgschaft des Geschäftsführers Meyer

anbetrifft, die man, wie Herr Dürrenmatt bemerkte, nicht rechtzeitig nutzbar gemacht habe, so mache ich darauf aufmerksam, daß man zu rechter Zeit gegen die Bürger vorging. Allein dieselben wehrten sich und so zog sich die Sache jahrelang hin. Schließlich wich der eine aus dem Recht, indem er starb und Schulden hinterließ, und der andere geriet in Verhältnisse, welche es ihm auch unmöglich machten, die ganze Schuld zu bezahlen.

Die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission werden zum Besluß erhoben.

#### Nachkreditbegehren für die Korrektion der Bern-Holligen-Köniz-Straße.

Der Regierungsrath beantragt, für die in Ausführung begriffene Korrektion der Bern-Holligen-Könizstraße einen Nachkredit von Fr. 5954 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kreditüberreichung bei der Korrektion der Bern-Könizstraße röhrt hauptsächlich von der Korrektion der Straße im Dorfe Köniz her und beträgt dort einzigt Fr. 4400. Das betreffende Stück wurde schon im Jahre 1887/88 ausgeführt. Ueber den Rest der Strecke wurde dann eine Revision des Kostenvoranschlages vorgenommen, wobei sich ergab, daß man auch da Fr. 1100 mehr haben müsse, um sicher auszukommen. Wir legen nun Werth darauf, den Nachkredit zu erhalten, bevor der Bau fortgesetzt wird, und deshalb kommen wir heute mit dem Begehrten, Sie möchten einen Nachkredit von Fr. 5954 bewilligen. Ich empfehle Ihnen daselbe zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Nachkreditbegehrten einverstanden und empfiehlt dasselbe dem Großen Rath zur Genehmigung.

Genehmigt.

#### Staatsbeitrag an die Verbauung der Placht- und Kražhaltenbäche in der Gemeinde Reutigen.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 65,000 devirte Verbauung der Placht- und Kražhaltenbäche in der Gemeinde Reutigen einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, oder im Maximum Fr. 19,500, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in der Gemeinde Reutigen gelegenen, sogenannten Kražhalten- und Plachtgräben richteten im letzten Jahrzehnt unten im Thal sehr häufig Verheerungen

(6. November 1889.)

an und verursachten durch Überführung des guten Landes bedeutenden Schaden. Namentlich im Jahre 1886 fanden zwei solche Überführungen in ganz bedeutendem Maße statt. Diese Verheerungen veranlaßten die Gemeindebehörde, an die Baudirektion ein Gesuch zu richten, es möchte über die Verbauung dieser Bäche ein Projekt aufgenommen werden. Diesem Gesuche wurde entsprochen und es hat der Gemeinderath von Neutigen hierauf um Bewilligung von Bundes- und Staatsbeiträgen ersucht. Die Verbauung der beiden Gewässer erfordert zusammen eine Summe von Fr. 65,000. Die beiden Projekte wurden nun zunächst dem Bundesrath eingereicht und es hat derselbe einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 26,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß die Jahresbeiträge des Bundes nicht mehr als Fr. 10,000 betragen sollen. Nach dieser verhältnismäßig reichlichen Unterstützung der Projekte durch den Bund, glauben wir, es sei auch am Kanton Bern, diese Verbauung zu unterstützen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen deshalb, die nach Abzug des Bundesbeitrages noch verbleibenden 60 % zwischen Kanton und Beteiligten zu halbieren, also einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 19,500 unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

**B a l l i f**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit diesem Geschäft ebenfalls einverstanden erklärt und empfiehlt dem Großen Rath, einen Beitrag von 30 % der Devisensumme von Fr. 65,000 zu bewilligen. Es ist das gegenüber dem Beitrag des Bundes von 40 % das gewöhnliche Verhältniß, wie es in früheren Fällen zur Anwendung kam, und es liegt keine Veranlassung vor, im vorliegenden Falle von diesem Verhältniß abzugehen.

Genehmigt.

#### Staatsbeitrag an die Verbauung des Feißibaches in der Gemeinde Niederstocken.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 41,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Feißibaches in der Gemeinde Niederstocken einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, oder im Maximum Fr. 12,300, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

**T s c h i e m e r**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Feißibach liegt in der gleichen Gegend, wie die beiden vorgenannten Bäche, nur daß er in der Gemeinde Niederstocken liegt. Auch der Feißibach hat in den letzten Jahren das unten im Thal liegende Grund-eigenthum durch Verschüttung beschädigt. Die Gemeinde hat deshalb auch hier das Gesuch gestellt, es möchte über diese Verbauung ein Projekt aufgenommen werden. Diesem Gesuche wurde entsprochen und es sieht das Projekt eine Gesamtkostensumme von Fr. 41,000 vor. Das Projekt besteht aus zwei Haupttheilen: aus der eigentlichen Verbauung im Gebirg und der Eindämmung des Baches

auf einem ziemlich ausgedehnten Schuttkegel unten im Thal. Der Bundesrat, dem das Projekt zunächst unterbreitet wurde, bewilligte auch hier einen Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 16,400. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, die Verbauung ebenfalls mit 30 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 12,300 zu unterstützen, und empfiehle ich Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

**B a l l i f**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier ist die Staatswirtschaftskommission mit dem Antrage des Regierungsrath's vollständig einverstanden. Die Verhältnisse sind ganz die gleichen, wie beim soeben behandelten Geschäft, und ich kann mich deshalb darauf beschränken, Ihnen den Antrag des Regierungsrath's zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigt.

#### Staatsbeitrag an die Korrektion der Ifsis zwischen Bärau und Langnau.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 124,000 veranschlagten Kosten der Korrektion der Ifsi zwischen Langnau und Bärau einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, oder im Maximum Fr. 37,200, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

**T s c h i e m e r**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrath's. Die Korrektion der Ifsi von der Einmündung in die Emme an aufwärts bis Langnau wurde im Jahre 1884 begonnen und ist nun in der Hauptfache vollendet, indem im Laufe dieses Winters nur noch einige Ergänzungsarbeiten vorzunehmen sind. Das Resultat der Korrektion ist im großen ganzen ein recht befriedigendes. Was man mit der Korrektion erreichen wollte — eine successive Tieferlegung des Flusses und das Vermeiden seines Austretens — hat sich in den wenigen Jahren seit Inangriffnahme der Korrektion bereits ergeben. Dieses Resultat hat natürlich die Leute aufgemuntert, die Korrektion weiter aufwärts fortzuführen, wo die gleichen Uebelstände, welche früher auf der untern Strecke vorhanden waren, auch existiren. Der Gemeinderath von Langnau hat deshalb für diese obere Strecke bis zur Bärau ein Projekt vorgelegt mit dem Gesuche um Bundes- und Staatssubvention. Die Länge dieser Korrektionsstrecke beträgt circa 3300 Meter und die Kosten waren auf Fr. 150,000 veranschlagt. Das Korrektionsystem soll das gleiche bleiben, wie auf der untern Strecke, nämlich Streichschwellen, in Emmenthalermanier in Holz erstellt, und von Zeit zu Zeit Binden an die Ufer. Die Normalbreite des korrigirten Gewässers wurde auf 20 Meter festgesetzt. Die hierseitige Prüfung des Projekts führte dazu, daß wir dasselbe dem Bundesrath übermittelten mit der Empfehlung, der Gemeinde Langnau einen Bundesbeitrag auszurichten. Die Bundesbehörden haben nun an dem Projekte eine kleine Abänderung vorgenommen, indem sie die zu korrigirende Strecke von 3300 Meter auf 2600 Meter reduzierten, d. h. auf die

Strecke von Langnau aufwärts bis zur Einmündung des Goldbaches einschränkten, wodurch sich die Kosten auf Fr. 124,000 vermindern. An diese Summe hat der Bundesrat einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 49,600 bewilligt, mit der Bedingung, daß der jährliche Beitrag des Bundes Fr. 10,000 nicht übersteigen solle. Nachdem das Projekt wieder an die Regierung zurückgelangt war, fand dieselbe, sie könne sich mit der Reduktion einverstanden erklären. Auch glaubte sie, es sei angezeigt, daß der Staat dieses zweckmäßige Projekt unterstützen und beantragt Ihnen deshalb, an dasselbe einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 37,200 unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen. Ich möchte Ihnen diesen Antrag bestens zur Annahme empfehlen.

**Ballif**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit diesem Projekte einverstanden erklärt und nachdem der Bund dafür einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten bewilligt hat, ist es durchaus begründet, daß auch der Kanton einen Beitrag gibt, wie er in ähnlichen Fällen erkennt worden ist. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsraths namens der Staatswirtschaftskommission bestens zur Genehmigung.

Genehmigt.

#### Staatsbeitrag an die Korrektion der Birs zwischen Loveresse und Court.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 125,000 defizirten Kosten der Korrektion der Birs zwischen Loveresse und Court einen Beitrag von 30 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 37,500 unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

**Tschiemer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt Ihnen ein Projekt mit Beitragsgesuch vor für die Korrektion der Birs im Thale von Lavannes, d. h. von Loveresse abwärts bis nach Court. Die Birs hat schon bei der Einmündung der Trame bei Loveresse ein ziemlich bedeutendes Sammelgebiet, nämlich circa 90 Quadratkilometer. Es bedingt dies, daß in Zeiten anhaltenden Regenwetters eine Wassermenge von 30 Kubikmeter per Sekunde eintreten kann, verhältnismäßig ein großes Quantum. Nun ist aber der Lauf des Flüsschens ein sehr unregelmäßiger, gewundener; auch ist das Bett an vielen Stellen wenig tief und nicht besonders breit. Es hat das zur Folge, daß infolge der Krümmungen Stauungen eintreten und bei großer Wassermenge das anstoßende Land unter Wasser gesetzt wird. Schon vor vielen Jahren hat man daran gedacht, diesem Uebelstand abzuheilen. Man stellte Projekte auf; allein es war damals das eidgenössische Wasserpolizeigesetz noch nicht in Kraft und wußte man von Bundesbeiträgen nichts. Da nun die Beteiligten ohne sehr erhebliche Beiträge des Staates nicht im stande sind, die Korrektion auszuführen, so ist dieselbe trotz ihrer Notwendigkeit

liegen geblieben. Nachdem aber das eidgenössische Wasserpolizeigesetz in Kraft getreten ist und der Bund sich mit namhaften Summen an solchen Werken beteiligt, haben die Leute die Sache wieder aufgegriffen und im Laufe des Jahres 1887 ein Projekt aufgestellt, und zwar wurde dasselbe auf Ansuchen der Beteiligten von der Baudirektion ausgeführt. Dasselbe erstreckt sich auf eine Länge von circa 9 Kilometer, wobei ich aber bemerke, daß die korrigirten Stellen zusammen nur 6½ Kilometer ausmachen. Es sind nämlich aus Anlaß des Eisenbahnbaues und von Straßenkorrekturen einige kürzere Strecken der Birs bereits korrigirt worden, sodaß es sich heute nur noch um circa 6½ Kilometer handelt.

Nachdem ich Ihnen gesagt habe, wie der Flusslauf aussieht, werden Sie begreifen, daß es sich bei der Korrektion hauptsächlich um eine Geradlegung des Flusslaufes handelt, die zwar aus verschiedenen Gründen nicht vollständig möglich ist. Man wird aber die Krümmungen möglichst mildern und das Bett auf eine gehörige Tiefe und Breite ausdehnen. Die Sohlenbreite soll oben drei Meter und unten schließlich 6½ Meter betragen, die Tiefe 2 Meter mit beidseitigen Böschungen von 1½ fügenden Anlagen. Die Kosten waren auf Fr. 115,600 veranschlagt. Im Perimeter sind circa 69 Hektaren beteiligt. Es hätte also die Korrektion per Hektare eine Ausgabe von Fr. 1700 verursacht oder annähernd Fr. 600 per Zuckarte, eine Auflage, welche die Beteiligten fast gar nicht hätten bestreiten können. Die Beteiligten haben nun ein Gesuch um Bundes- und Staatsbeitrag eingereicht. Von den Bundesbehörden, welchen das Projekt vorgelegt wurde, wurde dasselbe im allgemeinen als zweckmäßig anerkannt, nur hat das eidgenössische Oberbauinspektorat noch einige Ergänzungen angebracht, mit welchen die Kostensumme auf Fr. 125,000 ansteigt. Hieran hat der Bund einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 50,000 bewilligt. Die Regierung konnte sich mit dem ergänzten Projekt einverstanden erklären und sie fand, der Staat solle dieses Werk in ähnlicher Weise subventioniren, wie andere derartige Korrekturen. Die Regierung gelangt deshalb zu dem Antrage, es möchte den betreffenden Gemeinden an die Kosten der Korrektion einen Beitrag von 30 % oder im Maximum Fr. 37,500 unter den üblichen Bedingungen bewilligt werden. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

**Ballif**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsraths, der vollständig begründet ist, bestens zur Annahme.

Genehmigt.

#### Bau einer Scheune auf der Domäne St. Johannsen.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte der Bau einer Scheune auf der Domäne St. Johannsen nachträglich genehmigt und die dafür verausgabte Summe von Fr. 24,500 bewilligt werden.

**Tschiemer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Domäne St. Johannsen, auf welcher bekanntlich ein Theil unserer Strafanstalt untergebracht ist, hat sich seit ihrem Ankauf im Jahre 1883 ganz wesentlich erweitert. Während anfänglich nur 13 Fucharten Kulturland vorhanden waren, sowie ein weiterer Landkomplex von 40 Fucharten, wovon aber die Hälfte Moosland war, und während früher nur circa 6 Pferde und 20—30 Stück Rindvieh gehalten wurden, besteht die Domäne gegenwärtig aus 55 Fucharten Kulturland, 47 Fucharten Moosland und 46 Fucharten urbarisiertem Strandboden, im ganzen also aus 148 Fucharten, wobei ich bemerke, daß in neuester Zeit ein weiterer bedeutender Komplex hinzugekommen ist. Der Viehstand beträgt gegenwärtig 8 Pferde, 36 Stück Rindvieh und 30 Stück Kleinvieh. Bezuglich der hiefür nöthigen Räumlichkeiten suchte sich die Anstalt seit Jahren zu helfen, so gut es ging. Auf Rechnung der Anstalt wurden Vergrößerungen der Scheune, insbesondere des Pferdestalls, vorgenommen. Ferner wurde ein Theil des Jungviehs in Ins untergebracht. Aber infolge der Vergrößerung des Landkomplexes und der Landverbesserung ist auch der Futterertrag ein wesentlich größerer geworden, sodass auch hiefür größere Räumlichkeiten nothwendig wurden. Bereits im letzten Jahre mußte man zu hohem Zins auswärts Platz mieten, um daselbst nebst einem Theil des Viehstandes einen Theil der Futtervorräthe unterzubringen. Man hat nun schon vor ein paar Jahren nach dem Programm der Anstaltsverwaltung Projekte für einen zweckmäßigen Scheunenbau aufgestellt, kam dabei aber auf ziemlich hohe Summen, indem Projekte vorlagen, die 50—60,000 Fr. gekostet haben würden. Man fand, es sei das eine zu große Ausgabe und trachtete deshalb darnach, dieselbe möglichst zu reduzieren. Man hatte nun an einem auf dem Geismontgut bei Thorberg ausgeführten Scheunenbau einen guten Anhaltspunkt. Dieser Scheunenbau kostete, trotzdem er ziemlich umfangreich ist, verhältnismäßig wenig, und man hat nun nach diesem Vorbilde für St. Johannsen ein Projekt aufgestellt, dessen Kosten sich auf Fr. 24,500 belaufen. Die neue Scheune bietet Raum für 40 Stück Rindvieh, circa 200 Mäster Heu und etwa 13,000 Garben. Ich legte Werth darauf, gleich im Anfange der Session die Pläne der Scheune hinten im Saale aufhängen zu lassen, damit die Interessenten davon Einsicht nehmen können. Sie werden nun gesehen haben, wie die Sache eingetheilt ist. Der Stall befindet sich also seitwärts von der Heubühne; er ist eine Art Hallenbau mit einem Aufbau darauf, wo man durch Einlagern von Stroh unten im Stall eine gewisse Temperatur erzeugen kann. Mit dem fortschreitenden Verbrauch des Strohs wird gegen das Frühjahr hin der Strohvorraum sich so vermindern, daß die Stalltemperatur eine der Jahreszeit entsprechende bleiben wird. Auf die nähern Details des Baues will ich, im Hinblick darauf, daß die Pläne zur Besichtigung ausgestellt sind, nicht eintreten. Ich füge nur bei, daß sich sowohl die Verwaltung, als auch die Aufsichtskommission von St. Johannsen mit diesem Baue vollständig einverstanden erklärt hat.

Nun ist aber beizufügen, daß infolge der Untersuchungen über das zweckmäßige Bausystem ziemlich viel Zeit verstrich, währenddem das Bedürfniß nach Beschaffung weiterer Räumlichkeiten ein höchst dringendes war. Man mußte namentlich darnach trachten, die vermehrten Räumlichkeiten zu schaffen, bevor das Jungvieh von den Bergen zurückkehre; denn sonst wäre man in Verlegenheit gerathen

und hätte anderswo zu hohem Zins Räumlichkeiten miethen müssen. Man fand nun, man wolle nicht länger zögern, sondern den Bau sofort erstellen, damit er diesen Herbst bezogen werden könne, und da die Großeraths-session länger hinausgeschoben wurde, als anzunehmen war, so war der Regierungsrath genöthigt, den Bau zu beschließen und dessen Ausführung anzuordnen, bevor der Große Rath den nöthigen Kredit bewilligt hatte. Immerhin gab der Regierungsrath der Staatswirthschaftskommission von seiner Anordnung sofort Kenntniß. Ich beantrage Ihnen, Sie möchten das Vorgehen des Regierungsraths nachträglich genehmigen und die für den Bau benötigte Summe von Fr. 24,500 bewilligen.

**Ballif**, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission trägt ebenfalls auf nachträgliche Genehmigung dieses Kreditbegehrens von Fr. 24,500 für einen Scheunenbau in St. Johannsen an.

Genehmigt.

Die Herren Großeräthe Uebi, Schlatter, Stämpfli (Schwanden) und Stucki (Ins) geben die Erklärung ab, daß sie im Falle der Unwesenheit für Annahme des Steuergesetzes gestimmt haben würden.

Herr Großerath Adolf Roth wird auf seinen Wunsch — wegen gleichzeitiger Sitzung der Primarschulgesetzkommission, deren Mitglied Herr Roth ist — aus der Kommission betreffend Eisenbahnfusion entlassen und durch das Bureau durch Herrn Großerath Hegi ersetzt.

#### Strafnachlassgesuche.

Die in Nr. 19 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889 näher bezeichneten Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

#### Naturalisationsgesuche.

Bei 160 Stimmenden ( $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 107) werden von den in Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889 näher bezeichneten Personen die nachbenannten in's bernische Landrecht aufgenommen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Jean Baumann, Gastwirth in Montfaucon, mit 147 Stimmen.
2. Ferdinand Wolfer, Uhrenfabrikant in Bendlincourt, mit 140 Stimmen.
3. Benedikt Frib, Gypser- und Malermeister in Bätterlinden, mit 144 Stimmen.

4. Joseph Leo Weber, eidgenössischer Beamter in Bern, mit 147 Stimmen.
5. Johann Girsberger, Handelsmann in Bern, mit 150 Stimmen.
6. Johann Heinrich Kesseler, Sekundarlehrer in Bern, mit 150 Stimmen.
7. Bertha Louise Kesseler, Lehrerin in Bern, mit 150 Stimmen.
8. Johann Albert Lüscher, Rektor des städtischen Progymnasiums in Bern, mit 153 Stimmen.
9. Maria Elise Anna Lüscher, Lehrerin in Riggisberg, mit 154 Stimmen.
10. August Karl Sievers, Bahnarzt in Bern, mit 151 Stimmen.
11. Eduard Steiner, Schuhmachermeister in Thun, mit 154 Stimmen.
12. Peter Joseph Kocher, Angestellter der Dampffschiffahrtsgesellschaft in Thun, mit 151 Stimmen.
13. Adam Friedrich Büchi, Optiker in Bern, mit 155 Stimmen.
14. Johann Jakob Widmer, Goldschmied in Bern, mit 152 Stimmen.
15. Robert Meyer, Handelsmann in Bern, mit 139 Stimmen.
16. Eduard Ott, Gymnasiallehrer in Bern, mit 147 Stimmen.
17. Paul Joseph Schmitt, Wirth in Miescourt, mit 137 Stimmen.
18. Johann Baptist Rünzi, Schreinermeister in Bözingen, mit 143 Stimmen.
19. Georg Eduard Reiber, Samenhändler in Bern, mit 139 Stimmen.
20. Paul Leon Gasser, Uhrenmacher in Bassescourt, mit 142 Stimmen.
21. Wilhelm Georg Schleidt, Musikdirektor in Narzähle, mit 143 Stimmen.

Dagegen werden mit ihren Naturalisationsgesuchen abgewiesen:

1. Adam Dreyfus, Uhrenfabrikant in Biel (für Naturalisation fielen 103 Stimmen).
2. Israel Dreyfus, Uhrenfabrikant in Biel (für Naturalisation fielen 101 Stimmen).
3. Benjamin Salomon, Handelsmann in Bruntrut (für Naturalisation fielen 97 Stimmen).
4. Salomon Bernheim, Handelsmann in Bern für Naturalisation fielen 99 Stimmen).

### **Wählen.**

(Zur Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Bureau auf Antrag des Präsidiums durch die Herren Großeräthe Boinay und Benz verstärkt.)

#### **Wahl zweier Ständeräthe für 1890.**

Bei 159 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange

Herr Regierungsrath Eggli	149	Stimmen.
" Gobat	108	"
" Großerath Moschard	45	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Es sind somit als Ständeräthe für 1890 gewählt die Herren Regierungsräthe Eggli und Dr. Gobat, bisherige Ständeräthe.

#### **Wahl eines Vizepräsidenten des Grossen Rates.**

Bei 118 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Großerath Bühlér, Notar in Trutigen,	mit 90 Stimmen.
---	-----------------

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

#### **Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.**

Bei 109 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange

Herr Großerath Aegerter	81	Stimmen.
" Dürrenmatt	19	"

Die übrigen Stimmen sind zerplittert.

Es ist somit gewählt Herr Großerath Johann Aegerter, Wirth in Boltigen.

#### **Wahl des Kantonskriegskomissärs.**

Es wird im ersten Wahlgange mit 104 von 105 gültigen Stimmen gewählt:

Herr Major Egger.	der bisherige.
-------------------	----------------

Die übrigen Wahlen werden auf die morgige Sitzung verschoben und die Sitzung geschlossen

um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:  
And. Schwarz.

(7. November 1889.)

## Vierte Sitzung.

---

Donnerstag den 7. November 1889.

Vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

---

Zu dieser Sitzung sind die Mitglieder des Großen Rathes durch folgendes Kreisschreiben bei Eiden gebeten worden:

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Großen Rathes.

---

Bern, den 4. November 1889.

Herr Grossrath,

Der Große Rath hat heute beschlossen, die Mitglieder dieser Behörde für die Beratung des Berichts und Antrags über die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit der Suisse Occidentale-Simplon-Bahn und die Abtretung der Bern-Luzern-Bahn auf Donnerstag den 7. dies bei Eiden einzuberufen.

Der Unterzeichnete beeckt sich, Sie hie von in Kenntniß zu setzen.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident  
Lienhard.

---

Der Namensaufruf verzeigt 240 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Bühlmann, Burkhalter, Freiburghaus (Mühleberg), Fueter, Grenouillet, Herzog, Hofmann (Rigisberg), Hoffstetter, Hornstein, Hostettler, Kohler, Naine, Rüttbam (Worb), Schmid (Laupen), Spring, Stämpfli (Bäziwil), Stoller, Tschanz, v. Wattenwyl (Oberdiezbach); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Grüningen und Reichenbach.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

---

Die Herren Grossräthe v. Allmen, Bürgi, Crenger, Meyer, Müller (Emil), Probst (Edmund) und Zyro geben die Erklärung ab, daß sie gestern im Falle der Anwesenheit für Annahme des Steuergesetzes gestimmt haben würden. — Ferner läßt Herr Grossrat Bühlmann erklären, daß er heute im Falle der Anwesenheit für die Fusion und für Annahme des Antrages der Herren Brunner und Konsorten betreffend das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz stimmen würde.

### Tagesordnung:

#### Wahl des Obergerichtsschreibers.

Bei 191 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zgraggen	174 Stimmen.
" Dr. Manuel	17 "

Es ist somit gewählt Herr Fürsprecher Karl Zgraggen, bisheriger Obergerichtsschreiber.

---

#### Wahl von Stabsoffizieren.

Zu Kommandanten der sieben Landsturm-Pionnierbataillone werden im ersten Wahlgange bei 181 Stimmenden gewählt die Herren Hauptleute:

1. Karl v. Graffenreid in Bern,
  2. Hans Salchi in Aarberg,
  3. Friedrich Baumann in Bern,
  4. Johann Merz in Thun,
  5. Friedrich Lüder in Kirchberg,
  6. Hugo v. Linden in Bern,
  7. Adolf Gerspacher in Delsberg.
-

**Expropriationsdecreet betreffend Erweiterung des Friedhofes bei der Kirche zu Movelier.**

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgenden

**Dekretsentwurf.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Erwägung:

dass eine Erweiterung des Friedhofes der Einwohnergemeinden Movelier und Mettemberg bei der Kirche zu Movelier zur Zeit als ein Bedürfnis und als eine Forderung des öffentlichen Wohles erscheint;

dass das von den zuständigen Organen hiefür als zweckmäßig erkannte und genehmigte Projekt durch die Erwerbung einer, dem Joseph Sutterlet, Heinrichs sel., zu Movelier gehörenden Landparzelle von ungefähr 17 Quadratruthen Flächeninhalt bedingt ist;

dass aber die Parteien über den für dieses Grundstück zu bezahlenden Preis sich nicht haben einigen können;

auf das Gesuch der Gemeinderäthe von Movelier und Mettemberg und den Antrag des Regierungsrathes, in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868,

befiehlt:

1. Den Einwohnergemeinden Movelier und Mettemberg wird zum Zwecke der Erweiterung ihres gemeindlichen Friedhofes bei der Kirche zu Movelier das Recht der zwangsweisen Enteignung ertheilt in betreff des dem Joseph Sutterlet, Heinrichs sel., zu Movelier gehörenden, auf dem vorgelegten Plane mit dem Buchstaben e bezeichneten, ungefähr 17 Quadratruthen haltenden Grundstückes.

2. Dieses Dekret ist durch den Regierungsrath den Beheimilten bekannt zu machen.

(Unterschriften.)

Wird ohne Diskussion angenommen.

**Aukauf von Moosparzellen im Grissachmoos.**

Der Regierungsrath beantragt, dem Kaufvertrage, wonach von den Herren Jules Grandjean und Genoissen verschiedene im Grissachmoos gelegene Moosparzellen, im Halt von 116 Jucharten 12,575 Quadratfuß, seitens ihrer Eigenthümer dem Staat gegen Uebernahme der auf denselben haftenden Mehrwerthbeiträge überlassen werden, die Genehmigung zu ertheilen.

Schaeurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verkäufer der Moosparzellen, um welche es sich hier handelt, die Herren Grandjean und Mithauste, sind vor etlichen Jahren infolge einer Liquidation gezwungen erweisen Eigenthümer dieser Parzellen und, wie alle Besitzer solchen Terrains, der Juragewässerkorrektion gegenüber Schuldner der betreffenden Mehrwerthsummen geworden, die sich, da es sich um einen großen Komplex handelt, auf circa 30,000 Franken beliefen. Die betreffenden Schuldner glaubten, sie seien diese Mehrwerthsummen nicht schuldig, oder wenigstens nicht in so hohem Betrage, und setzten der Einforderung derselben Widerstand entgegen.

Es kam deshalb zwischen ihnen und dem Kanton Bern zu prozeßualischen Auftritten, welche ihren Abschluß darin fanden, daß vor Bundesgericht entschieden wurde, daß die Administrativbehörden des Kantons Bern — in erster Instanz der Regierungsstatthalter und in oberer Instanz der Regierungsrath — kompetent seien, solche Mehrwerthstreitigkeiten zu entscheiden. Die Schuldner versuchten noch auf andere Weise, sich der Schuld zu entledigen, d. h. sie wollten auch vor den Administrativbehörden des Kantons und des Bundes ihr Glück versuchen. Immerhin haben sie nach und nach doch eingesehen, daß es vielleicht besser für sie sei, wenn sie den Streit durch einen Vergleich aus der Welt schaffen könnten, indem sie sich damit begnügen würden, keine weiteren Summen bezahlen zu müssen und dafür den Grundbesitz einfach im Stiche zu lassen. Da sich die Behörden des Staates einem solchen Entgegenkommen gegenüber nicht ablehnend verhielten, so kam ein Vergleich in dem Sinne zu stande, daß die Schuldner den ganzen Besitz von etwas mehr als 116 Jucharten dem Staat gegen Uebernahme des Mehrwertes von circa Fr. 30,000 überlassen, in dem Sinne, daß man den Betreffenden die bereits bezahlte Mehrwerthsumme im Betrage von Fr. 6000 zurückstattet. Man erwirbt also damit einen Komplex von 116 Jucharten um die Summe von circa Fr. 30,000. Die Behörden glaubten um so mehr auf ein solches Abkommen eintreten zu können, als vorauszusehen war, daß die prozeßualischen Schwierigkeiten noch einige Zeit andauern könnten, und wenn man schon Aussicht hatte, schließlich ein ob siegendes Urtheil zu erlangen, so mußte man sich doch sagen, daß in Bezug auf den Eingang der Beiträge Schwierigkeiten eintreten könnten, indem die Schuldner im Kanton Neuenburg wohnen und es bekannt ist, daß man in einem benachbarten Kanton, trotz der Bundesverfassung, nur Civilurtheile zur Vollziehung bringen kann, nicht aber sogenannte Administrativurtheile. Der Regierungsrath glaubte auf eine solche vergleichsweise Erledigung der seit langem hängigen Angelegenheit noch um so mehr eintreten zu können, als der Staat die betreffenden Parzellen für seine Zwecke sehr gut verwenden kann, da sie in allernächster Nähe der Anstalt St. Johannsen gelegen sind und zum Theil an den Grundbesitz der Anstalt angrenzen, welche dieselben denn auch schon jetzt in Benutzung hatte. Es wird auf diese Weise eine zweckmäßige Arrondirung der der Strafanstalt angehörenden Ländereien erzielt. Die Grundstücke bilden allerdings keinen zusammenhängenden Komplex; allein die abgelegenen Grundstücke werden früher oder später sehr gut dazu verwendet werden können, mit andern Grundeigenthümern einen Tausch einzugehen, behufs weiterer Arrondirung des Besitzes von St. Johannsen. Da der abgeschlossene Vergleich der vortheilhafteste ist, welchen der Staat erlangen konnte, und der Staat dabei kein schlechtes Geschäft macht, so hat der Regierungsrath den Kauf genehmigt und empfiehlt denselben dem Großen Rath zur definitiven Genehmigung.

Baillif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt auch ihrerseits dem Großen Rath die diesen Kaufvertrag zur Annahme.

Angenommen.

### Landverkauf an die Schweizerische Centralbahn zum Zwecke der Erweiterung des Bahnhofes Bern.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit der Schweizerischen Centralbahn abgeschlossenen Kaufvertrage, wonach dieselbe 5 dem Staat gehörende Landabschnitte zum Zwecke der Erweiterung des Bahnhofes in Bern zum Preise von Fr. 60,000 ankaufst, die Genehmigung zu ertheilen. (Grundsteuerschätzung der betreffenden Landabschnitte circa Fr. 6000.)

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie bekannt, befindet sich gegenwärtig die Erweiterung des Bahnhofes Bern in Ausführung. Das dazu nötige Terrain gehört zum großen Theil dem Staat Bern, so namentlich der Theil gegen die große Schanze hin, wo für die Bahnhofserweiterung ein Komplex von über 11,000 Quadratmeter in Anspruch genommen wird. Dieser Theil aber wird nicht verkauft, indem die Bahngesellschaft gestützt auf einen Vertrag vom Jahre 1880 berechtigt ist, dieses Terrain auf Konzessionsdauer zu pachten. Man hat deshalb bezüglich dieses Terrains mit der Centralbahn einen Pachtvertrag abgeschlossen, wonach sie jährlich einen Pachtzins von Fr. 8500 bezahlt. Dasjenige Terrain, das der Kanton Bern auf der andern Seite des Bahnhofes abtritt, ist von geringerem Umfang und besteht aus 5 Abschnitten von zusammen 1430 Quadratmeter Flächeninhalt. Für diese Parzellen wurde ein Gesamtkaufpreis von Fr. 60,000 vereinbart. Dieser Preis ist unzweifelhaft ein annehmbarer und für den Staat sehr vortheilhafter, indem ihm diese Objekte bis jetzt keine Rendite abwarfen, während er nun ein Kapital von Fr. 60,000 in die Hand erhält. Die Kaufsumme wird, sobald der Vertrag genehmigt ist, bezahlt werden und ist durch die bekannte Solvabilität der Centralbahngesellschaft durchaus gesichert. Die betreffenden Objekte, von welchen diese Parzellen weggeschnitten werden, verlieren zum größten Theil von ihrem Werthe nichts. Es ist dies namentlich der Fall beim Bogenschützleist, beim Thierspital und der Kavalleriefaerne. Diese Objekte werden gleichviel gelten, ob sie um so und so viel Quadratmeter größer seien oder nicht; der Staat aber macht einen bedeutenden Gewinn insoweit, als er über die Grundsteuerschätzung hinaus einen Betrag von circa Fr. 54,000 realisiren wird, der eine reine Vermehrung des Staatsvermögens bedeutet. Der Vertrag ist also durchaus acceptabel und es ist anzunehmen, daß wenn man sich auf den Weg der Expropriation begeben hätte, man jedenfalls nicht mehr erhalten hätte. Soviel seither über die von der Expropriationskommission festgestellten Entschädigungen bekannt geworden ist, halten sich die Preise, welche dem Staat für diese Landabschnitte bezahlt werden, mindestens auf der Höhe der betreffenden Kommissionsansätze.

Ich will noch mit zwei Worten ein anderes Verhältniß berühren, nämlich die Beteiligung des Staates bei der Erweiterung des Bahnhofes und die finanziellen Folgen derselben. Der Staat Bern ist als Eigentümer der Bern-Luzern-Bahn Mitbenutzer des Bahnhofes Bern und muß schon jetzt der Centralbahn einen Pachtzins bezahlen. Die derzeitig in Ausführung begriffene Erweiterung des Bahnhofes, die ziemlich theuer zu stehen kommt, wird von der Centralbahn bestritten; allein die Mit-

nutzer — Jurabahn und Staatsbahn — müssen einen entsprechend höhern Pachtzins bezahlen und zwar macht die Erhöhung für den Kanton Bern circa Fr. 12,000 aus. In Wirklichkeit aber würde der Staat Bern nicht Fr. 12,000 mehr ausgeben, sondern er würde davon in Abzug bringen können die Einnahme aus dem vorhin erwähnten Pachtvertrag betreffend das Terrain an der großen Schanze im Betrage von Fr. 8500, sowie den Zins der Fr. 60,000, welche er nach dem vorliegenden Kaufvertrag erhält, was zusammen eine Summe von circa Fr. 11,000 ausmacht, so daß der Staat für die Erweiterung des Bahnhofes in Wirklichkeit nur eine Summe von jährlich Fr. 1000 mehr aufwenden müßte. Wenn nun die in Frage liegende Fusion der Jurabahn mit den westschweizerischen Bahnen, und damit der Verkauf der Staatsbahn, wirklich zu stande kommt, so werden natürlich die Fr. 12,000 Mehrzins für die Benutzung des Bahnhofes Bern für den Staat wegfallen und werden die Fr. 11,000, welche er aus der Verpachtung des Terrains an der großen Schanze und dem vorliegenden Verkaufe mehr einnimmt, eine reine Einnahme sein und einen reellen Gewinn bedeuten. Es wäre das auch ein Vortheil, der mit dem Zustandekommen der Fusion verbunden wäre.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen stellt Ihnen der Regierungsrath den Antrag. Sie möchten dem vorliegenden Kaufverträge die Genehmigung ertheilen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Verkauf dieser Parzellen einverstanden. Aus den vom Herrn Berichterstatter der Regierung angeführten Gründen hält sie den Verkauf für einen durchaus vortheilhaften und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

### Verlegung der Männerverpflegungsanstalt Bärau nach Frienisberg.

Der Regierungsrath beantragt, zum Zwecke der Verlegung der Männerverpflegungsanstalt Bärau nach Frienisberg und Vornahme der hiezu erforderlichen Umbauten einen Kredit von Fr. 63,500 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt Ihnen ein Projekt vor mit einem Antrag auf Kreditbewilligung für die Verlegung der Männerverpflegungsanstalt nach Frienisberg. Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich diese Männerverpflegungsanstalt zur Zeit in der Bärau bei Langnau. Das dort befindliche große Gebäude fällt dem Umschwung und einer weitern Besitzung, dem sogenannten Ramserhof, gehört der Gemeinde Langnau, und es hat der Staat die Besitzung seit dem Jahre 1849 gepachtet. Nun ist mit Ende 1889 wiederum eine Pachtperiode abgelaufen und es hat sich deshalb darum gehandelt, ob die Besitzung für eine neue Periode gepachtet werden solle oder nicht. Dabei ergab sich nun, daß das Gebäude bedeutender Reparaturen bedarf. Diese Reparaturen wollte jedoch die Gemeinde

Langnau nicht selbst ausführen, sondern glaubte, es sei das Sache des Pächters. Der Staat wollte jedoch darauf nicht eintreten. Später erklärte sich die Gemeinde bereit, die Reparaturen auszuführen, sofern der Staat sich verpflichte, die Besitzung auf eine Reihe von Jahren weiter zu pachten. Auch hierauf glaubte die Regierung nicht eintreten zu sollen, mit Rücksicht auf den allgemeinen Zustand des Gebäudes. Die Verhandlungen zwischen den Delegirten der Gemeinde und des Staates führten deshalb nicht zum Ziele und es fand sich schließlich der Regierungsrath veranlaßt, den Pachtvertrag zu kündigen. Ich will aber sofort bemerken, daß durch Verständigung mit der Gemeinde Langnau eine Verlängerung der Pachtzeit bis zum Frühjahr 1891 festgesetzt wurde, obgleich der Vertrag auf Ende Dezember nächsthin abläuft.

Nach der Kündigung des Vertrages tauchte nun die Frage auf, wohin man die Anstalt verlegen wolle. Zunächst fielen die Gebäulichkeiten der Domäne Köniz in Betracht. Es ist Ihnen bekannt, daß das dortige Schloß infolge der Verlegung der Mädchenrettungsanstalt nach Kehrlaz frei wird. Außer dem Schloßgebäude besteht die Domäne aus einer sehr großen Scheune zur Bewirtschaftung des circa 120 Jucharten großen Gutes. Ferner ist ein sogenanntes Kornhaus da, ein großes, aber nicht vollständig ausgenütztes Gebäude, und ferner ein sogenanntes Haferhaus, das ebenfalls in keiner Weise benutzt wird. Man hat nun untersucht, wie sich diese Gebäulichkeiten zweckdienlich umbauen lassen würden. Man stellte Projekte auf und es ergab sich, daß die nötigen Räumlichkeiten zur Aufnahme der Verpflegungsanstalt geschaffen werden können, immerhin mit einer Kostensumme von circa 100,000 Fr. Einerseits diese Summe und anderseits die doch etwas ungenügende Unterbringung und die sich aus der Gemeinde Köniz erhebende Opposition veranlaßten die Regierung, auch noch andere Projekte aufzustellen, und da ist man denn auf die Domäne Frienisberg gestoßen, wo gegenwärtig bekanntlich die Taubstummenanstalt untergebracht und welche Domäne im übrigen an einen Pächter vergeben ist. Die aufgestellten Projekte zeigten sofort, daß sich die Unterbringung der Verpflegungsanstalt dort besser machen läßt, als in Köniz. Schon die baulichen Veränderungen sind einfacherer Natur, und ferner ergab sich, daß die Lage für eine solche Anstalt zweckmäßiger ist. Frienisberg liegt in angemessener Abgeschlossenheit und ist immerhin dem Verkehr so nahe, daß es leicht erreichbar ist. Die Landstraße Bern-Narberg führt durch Frienisberg hindurch und von der Station Schüpfen aus führt ein guter Fahrweg dorthin. Gestützt auf das Resultat der vorgenommenen Untersuchung glaubte man deshalb dem Projekt Frienisberg den Vorzug geben zu sollen. Der Vollständigkeit wegen will ich noch befügen, daß man eine Zeit lang noch ein drittes Projekt im Auge hatte, nämlich die Unterbringung der Verpflegungsanstalt auf dem Kühlewylgut, das nun an die Einwohnergemeinde Bern verkauft worden ist. Wir haben von der Verwendung dieses Gutes abstrahirt, weil dort fast keine Gebäulichkeiten vorhanden sind, so daß in der Hauptsache neu hätte gebaut werden müssen. Die für die Unterbringung von circa 300 Pfleglingen nötigen Bauten hätten aber eine Ausgabe von wenigstens 300,000 Fr. zur Folge gehabt.

Sie sehen also, daß die Domäne Frienisberg sich am besten eignet. Das Projekt selbst, wie es nun vorliegt, ist hinten an der Wand aufgehängt worden, damit sich

die Mitglieder des Großen Rathes orientieren können, wie die Einrichtungen getroffen werden sollen. Wie Sie gesehen haben werden, existirt in Frienisberg außer dem eigentlichen Klostergebäude noch ein sogenanntes Kornhaus, das zur Aufnahme der Mehrzahl der Pfleglinge eingerichtet werden soll. Es besteht aus einem Souterrain, zwei Etagen und einem sehr geräumigen Dachboden und bietet namentlich für Schlafäle sehr zweckmäßige Räumlichkeiten. Es wird allerdings nötig, an dieses Gebäude einen Anbau anzufügen für Treppen und Aborten; im übrigen aber brauchen Veränderungen von Belang nicht vorgenommen zu werden. Im Hauptgebäude wird eine neue Treppenanlage vorgesehen. Es sollen daselbst zwei große Speisesäle, die Vorsteherwohnung, die nötigen Werkstätten und die zum Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten untergebracht werden. Außer den genannten Gebäuden befinden sich auf der Domäne noch ein Pächterhaus mit Dependenden und zwei große Scheunen. Wir haben nun das Pächterhaus nicht in das Projekt einbezogen, in der Meinung, daß die Domäne, die circa 250 Jucharten Land umfaßt, auch in Zukunft zum großen Theil verpachtet werden soll. Das Pächterhaus, die einte Scheune und andere noch vorhandene Gebäulichkeiten, wie Knochenstampfe, Mühle &c., würden also verpachtet.

Umbauten im Klostergebäude . . . . .	Fr. 12,550
Umbauten im Kornhaus . . . . .	" 31,500
Anbau an's Kornhaus . . . . .	" 19,500

zusammen Fr. 63,500

während, wie ich vorhin sagte, die Umbauten in Köniz circa 100,000 Fr. und die Neubauten in Kühlewyl circa 300,000 Fr. gekostet hätten.

Nun ist zu bemerken, daß die Verlegung der Bärau nach Frienisberg die Verlegung der Taubstummenanstalt bedingt. Wir finden jedoch, es stehen dieser Verlegung keine Hindernisse entgegen. Seitdem nämlich das Lehrerseminar von Münchenbuchsee nach Hofwyl verlegt wurde, stehen die Gebäude des alten Seminars zum größten Theil leer. Das Leerstehen ist nun für Gebäude nicht gerade von Vorteil; denn man macht die Erfahrung, daß in diesem Falle mehr zu Grunde geht, als wenn sie bewohnt sind, indem im ersten Falle nicht zu allem ordentlich gesehen wird. Es mußte denn auch in Münchenbuchsee schon vor Jahren ein Anbau, der im Berfall begriffen war, entfernt werden. Es wirkte dies mit, daß man darnach trachtete, diese Gebäude wieder zweckmäßig zu verwenden, und wir glauben, dieselben eignen sich sehr gut zur Aufnahme der Taubstummenanstalt, welche durchschnittlich 60 Böblinge zählt. Es liegt für diese Verlegung ein besonderes Projekt vor, das Gegenstand besonderer Verhandlung sein wird.

Ich empfehle Ihnen, die Verlegung der Bärau nach Frienisberg, als die für den Staat zweckmäßigste Lösung, zu genehmigen und den für die Umbauten nötigen Kredit von Fr. 63,500 zu bewilligen.

**Ballif**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit diesem Projekt in allen Theilen vollständig einverstanden erklärt. Sowohl aus den Mittheilungen des Herrn Baudirektors, als aus einem Augenschein, der von einigen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission bei einem

(7. November 1889.)

andern Anlässe vorgenommen wurde, geht hervor, daß sich die Domäne Frienisberg zur Aufnahme der Männerverpflegungsanstalt vortrefflich eignet. Die nöthigen Gebäude sind vorhanden, ja man hat sogar Überschuss an solchen, so daß für eine allfällige Erweiterung Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Ferner ist mehr als genügend Land vorhanden, sodaß man noch einen Theil verpachten kann. Auch die Lage der Anstalt hält die Staatswirtschaftskommission für durchaus passend. Frienisberg ist etwas abgelegen und doch nicht außerhalb des Verkehrs. Kurz, in allen Beziehungen hält die Staatswirtschaftskommission dafür, daß man für die Unterbringung der Männerverpflegungsanstalt keinen passenderen Ort hätte finden können. Ich möchte Ihnen deshalb namens der Staatswirtschaftskommission die Bewilligung des Kredits von Fr. 63,500 für die nöthigen Umbauten bestens empfehlen.

Dürrenmatt. Es ist seinerzeit, als das Seminar von Münchenbuchsee nach Hofwyl verlegt wurde, in den Behörden geltend gemacht worden, die Gebäulichkeiten in Münchenbuchsee seien für die Aufnahme der Seminaristen nicht geeignet, weil sie feuergefährlich seien; es führe nur eine enge Treppe in die Schlafäle; es seien zur Verminderung der Feuergefährlichkeit große Umbauten nöthig usw. Es verwundert mich nun, daß die Gebäulichkeiten, welche vor 4 oder 5 Jahren für vollsinnige Jünglinge feuergefährlich waren, nun für Taubstumme weniger feuergefährlich sein sollen. Ich will nicht bestreiten, daß es thunlich ist, die Taubstummenanstalt nach Münchenbuchsee zu placiren; aber ich ziehe einen andern Schluß, den nämlich, daß man mit der Verlegung des Seminars allzu voreilig vorging. Es wäre keine Gefahr im Verzug gewesen, wenn man mit der Verlegung schon gewartet hätte, bis man für die Seminargebäulichkeiten eine passende Verwendung gehabt hätte, statt sie nun jahrelang zu nichts anderem zu verwenden, als daß darin eine Schweinemetzgerei untergebracht war. Wäre man nicht so voreilig vorgegangen, so hätte man dem Staat während mehreren Jahren einen großen Zinsausfall ersparen können, ohne daß Gefahr im Verzug gewesen wäre.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt betreffen speziell die Unterbringung der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee, und ich glaube dann bei Behandlung dieses Geschäftes Herrn Dürrenmatt nachweisen zu können, daß sich die Verlegung der Taubstummenanstalt nach Münchenbuchsee ganz gut macht.

Genehmigt.

#### Verlegung der Taubstummenanstalt Frienisberg nach Münchenbuchsee.

Der Regierungsrath beantragt, behufs Verlegung der Taubstummenanstalt von Frienisberg in die ehemaligen Seminargebäulichkeiten in Münchenbuchsee einen Kredit von Fr. 14,700 auf X D — eventuell Fr. 20,000 im

Falle der Errichtung von zwei Lehrerwohnungen — zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie ich bereits erläuterte, hat die Verlegung der Bärau nach Frienisberg natürlich auch die Verlegung der Taubstummenanstalt zur Folge, und ich habe bereits angeführt, daß wir für dieselbe die ehemaligen Seminargebäulichkeiten in Münchenbuchsee in Aussicht nehmen, die sich zur Aufnahme einer Anstalt von 60 Jöglings gut eignen. Die Gebäulichkeiten bestehen aus dem eigentlichen Seminargebäude, dem Musikschulgebäude, vis-à-vis vom ersten, und dem Musterschulgebäude, in welchem früher die Musterschule untergebracht war. Diese Gebäude stehen in der Hauptfache leer. Im Seminargebäude hatte bis jetzt der Landjäger seine Wohnung aufgeschlagen. Das Musikgebäude steht ganz leer und im Musterschulgebäude befindet sich die Wohnung des Pächters der Domäne Münchenbuchsee.

Man hat nun allerdings ursprünglich einige Bedenken gehabt, die Taubstummen in Münchenbuchsee unterzubringen, aber weniger aus den von Herrn Dürrenmatt angeführten Gründen der Feuergefährlichkeit, als vielmehr wegen des Eisenbahnubergangs. Man fragte sich, ob es nicht vorkommen könnte, daß Jöglings beim Passiren des Bahnhübergangs von einem Zug, dessen Annäherung sie infolge mangelnden Gehörs nicht gewahren, überfahren werden könnten. Nach Untersuchung der Sache fanden wir, es dürfe dieses Bedenken nicht in den Vordergrund treten. Der Übergang ist sehr gut bewacht und die Lage der Gebäulichkeiten übrigens so, daß sie einen Hof bilden, dessen Ausgang gegen die Bahn sich leicht absperren läßt, während die Jöglings leicht nach der entgegengesetzten Seite hin geleitet werden können. Wir glauben deshalb, es könne dieses Bedenken nicht wichtig genug sein, um das Projekt aufzugeben.

Was die Einrichtung der Gebäude anbetrifft, so richtet man sich natürlich möglichst nach der bestehenden Eintheilung. Wie lassen die Küche im Seminargebäude da, wo sie ist. Dagegen haben wir den Speisesaal, der für die Seminaristen im ersten Stock lag, in's Souterrain verlegt und benützen den früheren Speisesaal und den darüberliegenden Saal als Schlafäle für die Jöglings. Es wären allerdings auf dem Dachboden noch große Räume vorhanden, die früher als Schlafäle dienten. Wir placiren jedoch daselbst niemand, und da in den ersten und zweiten Stock, wo die Schlafäle liegen, steinerne Treppen führen, so glauben wir, es sollte für den Fall eines Brandausbruches keine Gefahr vorhanden sein. In dieses Gebäude kommen ferner die 5 Klassezimmer zu liegen, die Wohnung des Vorstehers, ein Bibliothekszimmer, ein Konferenzzimmer und Schlaflokale für die Anstaltsbediensteten. Im Musikschulgebäude befinden sich zwei große Säle, ein sogenannter Festsaal und darunter ein großes Turnlokal. Letzteres behalten wir bei und ebenso den Festsaal, um bei den Festlichkeiten der Anstalt dienen zu können. Die übrigen Räumlichkeiten werden für die Anstaltsbediensteten und zu Werkstätten für die Jöglinge verwendet.

Ich bemerke, daß diese Einrichtungen in den Gebäuden, wie ich sie kurz skizzierte, wie überhaupt die Unterbringung der Anstalt in Münchenbuchsee im Einverständniß mit der Aufsichtskommission und dem Verwalter beantragt wird. Ich verlange allerdings nicht, daß der Vorsteher

sehr gerne in Frienisberg geblieben wäre. Nachdem er aber gesehen hat, wie man die Sache in Münchenbuchsee gut einrichten kann, konnte er sich mit dem Projekt vollständig einverstanden erklären.

Wir hätten nun noch über das Musterschulgebäude zu verfügen. In Bezug auf dasselbe wurde von der Aufsichtskommission der Wunsch geäußert, man möchte darin für die verheirateten Anstaltslehrer Wohnungen einrichten, die sie in Frienisberg billig erhalten könnten, was in Münchenbuchsee, wie es scheint, nicht der Fall ist. Wir glaubten, auf diesen Wunsch eintreten zu sollen, namentlich weil das Gebäude zur Verfügung steht. Wir haben deshalb auch für dieses Gebäude die nöthigen Einrichtungen vorgesehen. Nun hat sich aber später ergeben, daß das Seminar in Hofwyl wieder darauf drängt, eine eigene Musterschule zu erhalten. Die Musterschule wurde, wie es scheint, aufgegeben, als das Seminar nach Hofwyl überfielte, und die Seminaristen suchten sich seither an den Schulen von Münchenbuchsee ihre Uebung im Unterrichten zu verschaffen. Ich weiß nun nicht, ob die Gemeinde Münchenbuchsee dieses Verhältniß nicht länger fortduern lassen will, oder ob die Seminardirektion glaubt, es sei besser, man ändere das Verhältniß — item, das Begehr ist da, es möchte wieder eine besondere Musterschule errichtet werden, und hiefür reflektiert man auf das Gebäude, das schon früher diesem Zwecke diente. Es ist nun noch nicht definitiv entschieden, ob man auf dieses Begehr eintreten will. Sollte dies der Fall sein, so müßte die Einrichtung der Lehrerwohnungen wegfallen. Es ist also heute der Kredit für die Lehrerwohnungen nur eventuell zu bewilligen.

Was die Einrichtungskosten anbetrifft, so stellen sich dieselben wie folgt:

Anbau an das Hauptgebäude für Aborten, die nicht in genügender Zahl vorhanden sind . . . . .	Fr. 6,200
Ein neuer Kochherd . . . . .	" 2,000
Uebrige Einrichtungskosten des Hauptgebäudes . . . . .	" 5,100
Einrichtungen im Musikgebäude . . . . .	" 1,400

Zusammen Fr. 14,700

Die Einrichtung von Lehrerwohnungen im Musterschulgebäude würde erfordern . . . . .	" 5,300
---	---------

so daß die Übersiedlung, für den Fall, daß die Lehrerwohnungen eingerichtet werden, eine

Ausgabe zur Folge hat von . . . . . Fr. 20,000

Ich will noch kurz daran erinnern, daß wenn man

diese Fr. 20,000 zu den Fr. 63,500 hinzuzählt, welche für die Einrichtungen in Frienisberg verausgabt werden müssen, man immerhin nur auf Fr. 83,500 kommt, so daß auch mit Hinzurechnung der Kosten für die Verlegung der Taubstummenanstalt das Projekt, die Männerverpflegungsanstalt in Frienisberg unterzubringen, in Bezug auf die Kosten immer noch das beste ist.

Nach diesen kurzen Erläuterungen möchte ich Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme empfehlen, es sei die Verlegung der Taubstummenanstalt nach Münchenbuchsee zu genehmigen und für die baulichen Einrichtungen deshalb eine Summe von Fr. 14,700, eventuell Fr. 20,000, zu bewilligen.

Baillié, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dieser infolge der Verlegung der Bärauanstalt nach Frienisberg

nöthig gewordenen Verlegung der Taubstummenanstalt nach Münchenbuchsee ebenfalls einverstanden. Die Staatswirtschaftskommission legt jedoch darauf Gewicht, daß ja nicht etwa durch die Errichtung von Lehrerwohnungen im Musterschulgebäude der Platz weggenommen wird, um wieder eine Musterschule einzurichten, wie es neuerdings gewünscht wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt deshalb, den Kredit für die Errichtung von Lehrerwohnungen nur für den Fall zu bewilligen, daß neben den Wohnungen noch der nöthige Raum für die Musterschule übrig bleibt. Es würde sich also um eine Kreditbewilligung von Fr. 20,000 handeln, eventuell um eine solche von Fr. 14,700, sofern auf die Einrichtung von Lehrerwohnungen verzichtet werden müßte.

Genehmigt.

Präsident. Wir gehen nun über zum Bericht der Justizdirektion zu dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Es liegen nämlich gewisse Gründe vor, diese Reihenfolge festzuhalten und die Eisenbahnfusion noch zurückzulegen.

Dürrenmatt. Darf man vielleicht diese Gründe vernehmen, weshalb die Tagesordnung umgekehrt wird?

Präsident. Es sind Gründe durchaus sachlicher Natur, die sich aber nicht sehr gut zur Mittheilung eignen und die man später kennen lernen wird. Will vielleicht Herr Marti einige Auskunft geben?

Marti (Bern). Es steht der Versammlung frei, welches Traktandum sie zuerst behandeln will. Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß für das Fusionsgeschäft vier Berichterstatter da sind: zwei von der Regierung, einer von der Staatswirtschaftskommission und einer von der Spezialkommission. Hernach kommt erst noch die allgemeine Diskussion, sodaß ich glaube, die Fusion werde einzig eine Sitzung ausfüllen. Nun ist es bereits 11 Uhr und deshalb halte ich dafür, der Große Rath sollte das Fusionsgeschäft auf morgen verschieben, es dann aber als erstes Geschäft auf die Tagesordnung nehmen.

Präsident. Stellt Herr Dürrenmatt einen Antrag, die Reihenfolge abzuändern?

Dürrenmatt. Die Sache ist so: Es ist auf heute Donnerstag zur Behandlung der Fusion bei Eiden geboten worden und jedermann erwartete, daß dieses Geschäft heute vorkomme.

Präsident. Ich nehme an, daß auch für morgen bei Eiden geboten ist und bin einverstanden, daß das Fusionsgeschäft dann als erstes auf die Traktandenliste genommen wird.

Herr Dürrenmatt stellt keinen Antrag.

## Bericht der Justizdirektion zu dem Bundesgesetze über Schuld-betreibung und Konkurs.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Eggli, Justizdirektor. Die Gründe, welche eine Berichterstattung über das Bundesgesetz betreffend Schuld-betreibung und Konkurs veranlaßt haben, sind im gedruckten Bericht bereits auseinandergesetzt und auch bei Anlaß der Vereinigung des Traktandenverzeichnisses wiederholt worden. Ich will daher zur Stunde auf dieselben nicht mehr eintreten und mich auf einen summarischen Ueberblick über den betreffenden Bericht beschränken.

Wie Sie sehen, enthält derselbe im Eingang eine Darstellung des gegenwärtigen Gesetzeszustandes im Kanton Bern und zwar präsentirt sich diese Darstellung, wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, als eine wahre Muster-karte, über deren Bestand und Feinandergriffen, namentlich im Jura, der gewöhnliche Bürger nicht Auskunft zu geben weiß und in vielen Fällen auch die Juristen sich zu orientiren Mühe haben. Es ist bekannt, daß im Jura über die Frage, ob jemand fallit erklärt werden könne, d. h. ob jemand Kaufmann sei oder nicht, unzählige Prozesse geführt worden sind, ohne daß sich eine feste Gerichtspraxis herausbilden konnte, aus dem einfachen Grunde, weil der Begriff „Kaufmann“ ein sehr dehnbarer ist. Sie wissen auch, daß die Zahl der Paragraphen des bernischen Gesetzes die Paragraphenzahl des Bundesgesetzes bei weitem übersteigt, sodaß der Vorwurf, der in dieser Beziehung gegen letzteres aus dem Kanton Bern erhoben wurde, unbedingt zurückgewiesen werden muß.

Der Bericht enthält in zweiter Linie eine Darstellung der Reformbestrebungen in den Jahren 1881—1883. Ich will aus den dahierigen Revisionsarbeiten nur die Hauptpunkte, respektive die bewegenden Motive dazu, hervorheben. Ein Hauptmotiv der Revision war vor allem die Kostspieligkeit des Verfahrens, einerseits wegen des Systems, anderseits wegen der Missbräuche, welche sich im Laufe der Zeit einschleichen konnten und welchen zu begegnen die Behörden nicht mächtig genug sind, weil nicht überall die erforderlichen Mittel zu Gebote stehen. Es geht aus dem Berichte auch hervor, in welchem pittoresken Zustand die Liquidationen von Falliten im Jura sich befinden. Sie haben gesehen, daß anlässlich einer stattgefundenen Untersuchung in den Jahren 1869/70 sich rückständige Liquidationen bis zurück zum Jahre 1847 präsentirten. Der Grund dieser merkwürdigen Nebelstände liegt in der Organisation der betreffenden Behörden, indem der Code de commerce mit seinen Handelsgerichten, Handelsagenten und Handelshyndikaten auf Verhältnisse kleinerer Natur, wie sie sich bei uns im Jura präsentieren, nicht paßt. Man konnte nicht Handelsgerichte aufstellen und mußte daher die Aufsicht den Amtsgerichten anvertrauen. Auch mußte man in vielen Fällen, wo Pächter oder Wirth in Konkurs fielen, von den sonst zur Durchführung der Liquidationen nötigen Liquidationsagenten und Syndics Umgang nehmen.

Die Revisionsbestrebungen von 1881/83 tendirten nun dahin, das Beschwerdeverfahren zu vereinfachen, damit Missbräuche der Betriebungspraxis um so leichter vor die Aufsichtsinstanzen gebracht werden können. Man stellte Garantien auf in Bezug auf Ueberforderungen und na-

mentlich suchte man auch eine Verminderung der unzähligen Gantpublikationen, welche das Amtsblatt füllen und landauf landab einen Schandfleck bilden, zu erzielen. Man stellte ferner Vorschriften auf, um eine baldige Erledigung der Liquidationen zu erzielen, sowie solche in Bezug auf die Anfechtung betrügerischer Rechtsgeschäfte. Im weiteren führte man das Aftkommodelement ein an Stelle des Geltagsprovisoriums, das hauptsächlich zu betrügerischen Handlungen Anlaß gibt. Als man in diesem Stadium angelangt war, gelangte man jedoch im Großen Rath allgemein zur Überzeugung, daß man bis dahin nur halbe Arbeit gemacht habe und daß es besser wäre, wenn man besondere Betreibungsbeamte einsetzen würde. Es hat diese Auffassung Ausdruck gefunden theils in einem Votum des Herrn Oberst Flückiger, theils auch in der Motion des Herrn Oberst Müller, wie dies im Bericht des näheren dargestellt ist.

So standen die Dinge, als in den eidgenössischen Behörden die Auffstellung eines Bundesgesetzes über diese Materie in den Vordergrund trat, und wenn ich nun zwischen dem vorliegenden Bundesgesetz und den jetzigen Zuständen eine vergleichende Prüfung vornehme, so will ich nur ganz vereinzelte Momente hervorheben. Es kann nicht davon die Rede sein, hier in zu große Details einzutreten, da ja eine sachliche Diskussion nicht stattfinden kann. Es ist übrigens auch deshalb nicht nötig, in Details einzutreten, weil über den Inhalt des Bundesgesetzes schon viel geschrieben und gesprochen worden ist und Sie sich durch das Studium der Vorlage volle Klarheit über deren Inhalt verschaffen könnten. Ich will nur sagen, daß die eidgenössischen Räthe bestrebt waren, das Gute der kantonalen Gesetzgebungen so viel als möglich in das eidgenössische Gesetz aufzunehmen. Ich weise ferner darauf hin, daß das Bundesgesetz hinsichtlich seiner Ausführung die kantonele Souveränität in hohem Maße respektirt und kein Kanton behaupten darf — Hand auf's Herz — er sei in Bezug auf sein System, so weit es gut ist, majorisiert worden. Diese Eigenschaften darf man dem Bundesgesetz vindizieren und daher aus voller Überzeugung behaupten, das Gesetz habe, wie selten ein anderes, die kantonalen Institutionen und die kantonele Vollziehung so weit möglich geachtet.

Ich erlaube mir, aus dem Bundesgesetz einige hervorstechende Punkte herauszuheben und komme da in erster Linie zur Einsetzung von Betreibungsbeamten. Ich glaube, das sei der Angelpunkt, um welchen sich das ganze Gesetz dreht. Das ist ja die Hauptsache am Gesetze, daß der ganze Organismus richtig funktionirt, und sobald es sich um die Handhabung eines Gesetzes handelt, welches Prozeßvorschriften aufstellt, muß dies durch speziell hiefür aufgestellte Organe geschehen. Bei uns war es bis jetzt immer ein Nebelstand, daß im Betreibungsweisen keine leitenden Organe vorhanden sind, daß der Gläubiger selbst vorgeht, beziehungsweise seinen Bevollmächtigten vorgehen läßt. Dieser Bevollmächtigte hat alle Mittel an der Hand, sei es in der Anwendung des Sportelntarifs oder der Geltendmachung fiktiver Ansätze, die Kostenlast des angegriffenen Schuldners möglichst groß zu machen, auch wenn derselbe den guten Willen hat, zu zahlen. Es besteht überhaupt ein Krieg zwischen zwei Personen, welcher durch ein neues System vermieden werden soll, indem dasselbe zwischen die widersprechenden Interessen von Gläubiger und Schuldner ein neutrales Organ hineinstellt, welches im Namen des Staates handelt und also

verpflichtet ist, die beidseitigen Interessen zu berücksichtigen, wenn sie Anspruch darauf verdienen.

Dazu kommt, daß durch eine solche Organisation die Kostenfrage ganz wesentlich im Sinne der Erleichterung geordnet werden kann, denn ich bin überzeugt, daß man im Kanton Bern nicht daran denken wird, den Unfug wieder einzuführen, der seinerzeit auf den Gerichtsschreibereien herrschte, indem dieselben tausende von Franken aus dem Sportelntarif bezogenen. Man wird die Beamten fix anstellen mit einer Besoldung, wie sie bei uns üblich ist, während die tarifmäßigen Gebühren in die Staatskasse fließen und durch Gebührenmarken verrechnet werden. Auf diese Weise ist allen Überforderungen der Riegel gestoßen; denn der Staat selbst hat kein Interesse, seine Bürger durch tarifwidrige Ansätze zu schädigen und auch der Beamte hat kein solches Interesse, weil die Gebühren nicht ihm zukommen. Damit wird auch erreicht, daß diejenigen, welche sich bisher unbefugterweise in die Betreibungspraxis mischten, von vornherein vom Schlachtfeld verschwinden; denn wo keine Hasen mehr zu erlegen sind, hört die Jagd auf.

Man wendet ein, die Betreibungsbeamten seien eine neue Institution. Das ist so unrichtig, als etwas unrichtig sein kann. Die Gerichtsbeamten und die 229 Amtsgerichts- und Unterweibel sind alles Betreibungsbeamte, nur sind sie in ihren Funktionen beschränkt, indem sie erst funktionieren, wenn der Gläubiger oder ein Bevollmächtigter desselben sie in Bewegung setzt. Es wird also mit der Institution der Betreibungsbeamten nichts Neues geschaffen.

Ich erlaube mir ferner, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz in ganz vorzüglicher Weise den allen Nationalökonomen längst bekannten Gedanken der landwirtschaftlichen Heimstätte auszubilden sucht. Es ist bekannt, daß dieser Gedanke in der nordamerikanischen Union entstanden ist, wo der Latifundienbesitz, in der Hand des Kapitals, den gewöhnlichen bürgerlichen Landbesitz zu verdrängen sucht. Es haben deshalb Männer, welche auf das Wohl des Landes bedacht waren, sich die Frage gestellt, wie der Kleinbesitz, der untere Mittelstand, auch für die Zukunft erhalten werden könne. Man suchte zu diesem Zwecke nach materiellen Rechtsbestimmungen und kam auf den Gedanken, von Gesetzeswegen zu verbieten, daß ein liegenschaftliches Gut über einen gewissen Betrag — wir wollen annehmen über  $\frac{2}{3}$  des Schatzungswertes — hypothecirt werden dürfe, damit dasselbe wenn immer möglich im Besitz des Eigentümers gelassen werden kann. Hat der Besitzer für seinen Betrieb weitergehende Mittel nötig, so soll er dieselben auf seinem Personalkredit suchen. Man hat auch bei uns diesen Gedanken heimisch zu machen gesucht und insbesondere Herr Nationalrat Beck-Leu in Luzern, veranlaßt durch die dortigen den unsrigen ähnlichen Verhältnisse, glaubte diesen Gedanken in die luzernische Gesetzgebung hineinbringen zu können. Allein es war thatsächlich deshalb nicht möglich, weil der landwirtschaftliche Besitz zum größten Theil weit über die betreffenden  $\frac{2}{3}$  hinaus hypothecirt ist. Sobald derselbe aber zum vollen Werthe hypothecirt ist, verliert der Gedanke der Heimstätte jede praktische Bedeutung. Im vorliegenden Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat nun dieser Gedanke eine Anwendung gefunden, welche dem betreffenden Besitz zum Segen gereichen wird; denn wenn der Hypothekarschuldner dafür sorgt, daß er alljährlich die aufhaftenden Schulden regelrecht verzinsen kann oder in Fehljahren vom Hypothekargläubiger Stün-

digung erhält, so ist es nicht leicht möglich, daß er vermöge der Wirkungen des Bundesgesetzes seines Besitzthums durch Schuldbetreibung entsezt werden kann, und zwar deshalb, weil die Gantfristen ganz wesentlich verlängert werden — von 3 auf 6 Monate — sodann aber namentlich auch deshalb, weil eine Hingabe an der Gant nicht erfolgen kann, wenn nicht an der zweiten Steigerung — an der ersten muß die Liegenschaft die Schatzung gelten — mindestens der volle Betrag der anhaftenden Hypotheken geboten wird. Es ist ferner auch durch die Anordnung der Steigerung selbst dafür gesorgt, daß dieser Werth, wenn er überhaupt Verkaufswert ist und sich jemand als Liebhaber denken läßt, erreicht wird, weil keine Steigerung stattfinden darf, es sei denn, sie sei einen vollen Monat vorher publizirt worden.

Ich erlaube mir, dieses Verhältniß an einem Beispiel kurz darzustellen. Wenn nach jetzigem Rechte jemand für eine laufende Schuld betrieben wird, und man pfändet ihm eine Liegenschaft, welche hypothecirt ist — nach dem Bundesgesetz kann eine Liegenschaft nur gepfändet werden, wenn der Schuldner keine pfändbaren Beweglichkeiten besitzt oder Gläubiger und Schuldner einverstanden sind — so wird nach 3 Monaten, wenn es dem Schuldner nicht gelingt, zu zahlen, die Steigerung ausgeschrieben und es wird, wenn der Schuldner immer noch nicht bezahlen kann, unter allen Umständen liquidirt, ob ein Angebot gefallen sei oder nicht. Die einzige Thatache also, daß der Schuldner nicht im Falle ist, seine Schuld zu tilgen oder Stündigung zu erhalten, entsezt ihn seines Besitzes; denn wenn kein Angebot fällt, werden die Gläubiger darauf angewiesen und zwar erhält der betreibende Gläubiger keinen Rappen und auch der letzte Hypothekargläubiger geht leer aus, wenn er sich nicht durch Nachbieten zu reserviren sucht.

Ich glaube Ihnen also nachgewiesen zu haben, daß dieser schöne Gedanke der Heimstätte, welcher die Welt, wenigstens soweit verschuldeter Grundbesitz existirt, durchzieht, bei uns eine ganz vorzügliche Verwertung gefunden hat. Ich will nicht darauf hinweisen, daß auch Handel und Industrie durch die Betreibung auf Konkurs berücksichtigt worden sind. Ich lasse diese Punkte bei Seite und will auch andere Momente nicht hervorheben, sondern möchte nur noch auf eine Frage genauer eintreten, nämlich auf die Frage des künftigen Kostentarifs. Sie wissen, daß es dem Bundesrat vorbehalten ist, den Kostentarif aufzustellen, und es wird nun die Befürchtung ausgesprochen, der Bundesrat könnte — in Mißachtung der Tendenzen, welche er in's Gesetz selbst gelegt hat — einen übermäßigen Tarif aufstellen. Ich glaube, es sei ein solcher Gedankengang, weil voller Widersprüche in sich selbst, nicht wohl denkbar. Ich wollte mich indessen selbst überzeugen, da Herr Bundesrat Ruchonnet ein Waadtländer ist, wie es in dieser Beziehung im Waadtland stehe; denn ich bin überzeugt, daß wir schwerlich einen Tarif erhalten werden, der weit über das waadtändische Beispiel hinausgeht. Ich habe mich nun erinnert, daß ich bei anderm Ulasse ein Geltagsprotokoll in Händen hatte betreffend einen hiesigen Kantonsbürger, der bis zu dem Moment, wo er im Kanton Bern in Gelttag fiel, in Avenches einen Gasthof besaß. Dieser Gasthof sammt Mobiliar war auf nahezu Fr. 37,000 gewertet — ich glaube Fr. 36,900 — während der Betreffende im Kanton Bern nur wenig Mobiliarvermögen besaß. In Wislisburg fand über den Gasthof eine Liquidation statt

und ebenso in Bern eine solche über das wenige Mobi-  
liervermögen, und es ist nun interessant, die beidseitigen  
Gingabekosten — denn andere Kostenansätze stehen mir  
nicht zur Verfügung — mit einander zu vergleichen. Die  
Gingabekosten im Kanton Waadt betragen:

Gingabe für ein Kapital von Fr. 10,000 nebst Zins	Gingabekosten Fr. 1. 50
Gingabe für ein Kapital von Fr. 25,000 nebst Fr. 1912 rückständigen Zinsen Gingabekst.	" 1. 50
Gingabe eines Handwerkers für eine For- derung von Fr. 22 für gemachte Berufs- arbeiten	Gingabekosten 1. 25
Bergleichen Sie damit die Gingabekosten im Kanton Bern, von denen ich nur einige zitiren will:	
Gingabe für Fr. 184 Hauptschuld Gingabekst. Fr. 8. 30	
" 65 " " 8. 40	
" 865 " " 13. 30	

u. s. w." Ich will nicht alle Gingabekosten aufzählen, sondern nur noch das flagrante Beispiel anführen, nämlich die Gingabe eines Fürsprechers, der für gewisse Geschäftsbesorgungen Fr. 39. 55 verlangte und an Gingabekosten Fr. 14. 05, also circa 40 % des betreffenden Betrages. Gegenüber diesen Gingabekosten dürfen sich die waadtändischen mit Fr. 1. 50 und Fr. 1. 25 sehr wohl sehen lassen. Vergleichen Sie auch die Liquidationskosten, so ergibt sich folgendes. Die Liquidation in Wissisburg verursachte im ganzen Fr. 510 Kosten, worunter jedoch ein Betrag von Fr. 275. 68 für Insertionskosten figuriert. Man machte nämlich, um den Gasthof an Manu zu bringen, bedeutende Insertionen in verschiedenen Blättern. Mit Rücksicht hierauf kann der Gesamtkostenbetrag von Fr. 510 nicht als wesentlich hoch erscheinen. Im Kanton Bern wäre zunächst vom rohen in die Masse gefallenen Vermögen von Fr. 36,900 eine Prozentgebühr von Fr. 369 zu bezahlen gewesen. Rechnen Sie dazu die Fr. 275 für Insertionskosten, die wahrscheinlich auch bei uns ausgegeben worden wären, so kommen Sie bereits auf eine Summe von Fr. 644. Schlägt man noch die Entschädigung des Massaverwalters für seine Bemühungen zur Verwertung des Gasthauses und die Auslagen des Gerichtsschreibers auf zusammen Fr. 360 an, so kommen wir auf eine Kostensumme von rund Fr. 1000, also nahezu das Doppelte von dem, was die Liquidation im Kanton Waadt kostete. Ich glaube, es sei das ein flagrantes Beispiel dafür, daß wenn der Herr Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements die Gebührenfrage nach den Analogien seines Heimatkantons ordnet, wir keine zu hohen Ansätze erhalten werden.

Ich muß mich auch noch über die bei uns viel ven-  
tilirte Frage aussprechen, welches das Schicksal der ber-  
nischen Obligationen sein werde, da diese Frage die  
Geister vielfach beschäftigt. In dieser Beziehung ist die  
Situation ganz klar. Wenn wir an diesem Institut  
festhalten wollen, so erhalten wir nie und nimmer ein  
eidgenössisches Schuldbetreibungsgesetz, denn das verträgt  
sich nicht miteinander. Diese Obligationen kennt außer  
uns und dem Kanton Solothurn kein Kanton der  
Schweiz. Solothurn ist mit der den Obligationen ein-  
geräumten Frist bis zum Jahre 1900 einverstanden und  
würde sich nicht mit uns verbinden, um den andern Kan-  
tonen gegenüber zu erklären: wir machen nur mit, wenn  
ihr uns diese Obligationen für die Zukunft sicher stellt.  
Es muß also entweder mit den Obligationen abgefahren  
werden, oder aber es ist nicht möglich, ein eidgenössisches

Schuldbetreibungsgesetz zu schaffen. Ich glaube nun  
aber, die Obligationen verdienen es nicht, daß man sie  
in dieser Weise „hütschle“. Ich will Ihnen vor allem  
aus mittheilen, was der Verfasser des bernischen Civil-  
gesetzbuches, Herr Prof. Schnell, im Jahre 1831 über die  
Obligationen gesagt hat. Herr Prof. Schnell, der bei  
uns als eine Autorität anerkannt ist — wir leben unter  
seinem Werk seit 1828 bzw. 1831 — schreibt:

„Durch die Ausstellung einer Obligation ertheilt der Schuldner dem Gläubiger ein Vorrecht auf den Fall seines Geltstages, um in demselben den laufenden Schulden vorzugehen. Die Gesekskommission hat sich in der Vorrede des revidirten Entwurfs folgendermaßen über die Obligationen erklärt: „Da die Ausstellung von Obligationen ohne Kautelen den Kredit schwächt, weil der Schuldner dadurch in die Möglichkeit gesetzt wird, noch an dem Vorabende seines Geltstages einen jüngern Hirographarischen Gläubiger zum Nachtheil desselben zu lociren, und dergleichen Schulschriften oft sehr leichtfertig ausgestellt werden, so hat die Gesekskommission, welche in dem ersten Entwurfe diese Schulschriften ausgelassen, auf das Verlangen des hohen Standesausschusses dieselben mit solchen Kautelen in den revidirten Entwurf aufgenommen, die sie für den Kredit weniger nachtheilig und für den Aussteller weniger gefährlich machen.““

Also nur auf Ansinnen des Standesausschusses sah sich die Gesetzgebungskommission veranlaßt, die Obligationen wieder aufzunehmen; sie umgab dieselben jedoch, wie sie glaubte, mit gewissen Kautelen, damit „sie für den Kredit weniger nachtheilig und für den Aussteller weniger gefährlich“ werden. Ist das aber erreicht worden? Nach wie vor ist die Obligation, selbst wenn sie von einem Notar stipulirt worden ist, ein geheimer Alt. Ein dritter Gläubiger weiß absolut nichts von der Existenz derselben, noch viel weniger, wenn der Betreffende die Obligation eigenhändig ausstellt. Die Obligationen mögen allerdings ein Kreditmittel sein, weil ein Gläubiger, welcher auf eine Obligation Geld gibt, in einem Geltstage in den fünften Rang kommt. Allein auch er ist nicht sicher, ob nicht schon ältere Obligationen bestehen. Nun ist man anlässlich der Revisionsarbeiten im Jahre 1883 auf das Mittel verfallen — und der Bund wendet dasselbe im vorliegenden Gesetze an — daß man, soweit man den Obligationen das Leben gönnen will, deren Eintragung in öffentliche Bücher verlangt. Schützt das vor Überraschungen und gestattet das den Gläubigern, sich jederzeit vom Schuldenstand ihrer Schuldner zu überzeugen? Ich glaube nein, es müßte zu diesem Zwecke vorgeschrieben werden, daß die Schulden alle da eingetragen werden, wo der Betreffende domiziliert und im Falle des Domizilwechsels müßten sie alle am neuen Wohnort eingetragen werden. Nur auf diese Weise wäre es möglich, daß sich die Gläubiger über den Stand des Schuldners klarheit verschaffen können. Uebrigens glaube ich, der Missbrauch, welcher mit den Obligationen getrieben werden kann, indem ein Schuldner einzelne Gläubiger im letzten Moment noch bevorzugen konnte, sei viel größer, als der Nutzen, und endlich halte ich dafür, es sei ein Verstoß gegen das materielle Recht, daß der eine Gläubiger dieser einfachen Form wegen vor einem andern bevorzugt werden soll, wenn schon beide materiell gleich berechtigt sind. Warum soll derjenige, der hundert Franken zu gut hat und dafür eine Obligation besitzt,

vor demjenigen bevorzugt werden, der dem Betreffenden z. B. ein Stück Vieh verkaufte und von daher auch noch hundert Franken — aber ohne Obligation — zu fordern hat? Dazu kommt, daß die Obligationen sehr oft zu Prozessen Anlaß geben. Die Zahl von Prozessen über den Rang einer Obligation sind Legion und es hat sich nirgends mehr Buchstabenreiterei geltend gemacht, als gerade in dieser Beziehung. Wenn einer Johann Jakob heißt und er unterschreibt nur mit dem Namen Hans, so kann deswegen Streit entstehen. Oder wenn jemand den Namen Friedrich hat, unterschreibt aber nur Frd., so kann ebenfalls prozessiert werden; denn Frd. könnte auch Ferdinand heißen. Die Obligationen sind also die Ausbeute prozeßföhrender Personen und ich glaube, man dürfe denselben ohne Bedenken das Grablied singen. Nach dem Bundesgesetz sollen sie übrigens noch so lange in Kraft bleiben, bis es nach dem Lauf der Dinge möglich sein wird, die betreffenden Kreditverhältnisse anders zu gestalten. Die Frist dauert bis zum Jahre 1900 und es wird sich die Sache nicht so machen, wie ich heute in einem bernischen Oppositionsblatte las, wo es heißt: Hütet euch, ihr Besitzer von Sparkassenbüchlein: wenn das Gesetz in Kraft tritt, fließt alles Geld in die Sparkassen und dann erhalten ihr nur noch 1—2 % Zins. Es wollte damit gesagt sein: Hütet euch, ihr Schuldner, das Gesetz anzunehmen, denn man wird euch aufzünden, und hütet euch, ihr Besitzer von Sparkassenbüchern, denn ihr werdet später nur noch so und so viel Zins erhalten. So ordnen sich die Verhältnisse in Wirklichkeit nicht. Damit sich die Kreditverhältnisse ruhig anders gestalten können, hat man eine Frist bis zum Jahre 1900 angesetzt. Diese Frist ist hinreichend bemessen und so angenommen worden wesentlich auf Verwendung der bernischen Delegirten in den eidgenössischen Räthen.

Ich muß auch noch eine Polemik beginnen. Ich thue es nicht gern, aber ich bin dazu genötigt. Mit seiner persönlichen Unterschrift tritt unser Professor des bernischen Rechts in der Montagsnummer des „*Berner Tagblatt*“ gegen das Gesetz auf, speziell unter dem Gesichtspunkte des ehelichen Güterrechts. Nun ist die Sicherung des Frauengutes für uns eine so wichtige Frage und der Vorwurf, daß deren Lösung im Bundesgesetz mißrathen sei, gegen alle Mitglieder der bernischen Vertretung in den eidgenössischen Räthen, welche an dem Zustandekommen des Gesetzes mitarbeiteten, ein so schwerwiegender, daß ich glaube, ich müsse mit einigen Worten auf die Darstellung des Herrn König eintreten. Er schreibt: „Alle Rechte daher, welche die bernische Gesetzgebung der Chefrau gewährt, nimmt ihr das eidgenössische und gibt sie und die Kinder schonungslos den Gläubigern des Chemannes preis.“ Ferner: „Allein vorerst wollen wir uns die bernische Gesetzgebung nicht ohne Noth zu Gunsten eines eidgenössischen Konkursgesetzes verhunzen lassen“ — es ist das nicht ganz der akademische Styl (Heiterkeit) — „und so dann wissen wir auch gar nicht, was uns die aushelfende Gesetzgebung bringen sollte. In dem Berichte des Herrn Eggli ist hiervon nicht die Rede und immer vertröstet man den schön bekratzten Neger mit der späteren Lieferung von Schuhen, Strümpfen und Hosen;“ — (Bravo rechts) — „vorläufig haben wir keinen Grund, die Hand zu öffnen, um die Taube auf dem Dache zu fangen.“

Wie verhält es sich nun mit dieser Gefährdung des Frauengutes? Herr König macht vorerst geltend, daß in Zukunft die Hypothekargläubiger unter allen Umständen

dem Privilegium der Frau vorangehen. Es ist das richtig und ich habe es auch in meinem Berichte erwähnt. Allein wie verhielt es sich bis jetzt damit? Die Frau hat mit den sämtlichen vorbehaltenden Pfandrechten nicht konkurriert. Wenn der Chemann eine Liegenschaft kaufte und für den Kaufpreis das Pfandrecht vorbehalten wurde, so stand die Frau schon von Gesetzeswegen zurück, auch wenn das Datum der Fertigung des Vertrages ein viel späteres war, als das der Ausstellung des Empfangsscheines für das Frauengut. Die Frau konkurriert ferner nicht mit den Hypotheken, welche beim Kaufe dem Chemann vom früheren Besitzer überbunden werden, sondern sie konkurriert nur nach Maßgabe des Datums gegenüber denjenigen Hypothekarforderungen, welche ihr Mann durch Pfandobligation oder Pfandbrief errichtet hat. Nun aber ist es notorisch, daß sozusagen kein Pfandgeschäft gemacht wurde, ohne daß die Frau den Nachgang erklären mußte, und wenn der Gläubiger den Nachgang nicht verlangte, so that er es jedenfalls nicht den schönen Augen der Frau zu lieb, sondern weil er glaubte, der Werth der Liegenschaft biete genügende Sicherheit, und in diesem Falle ist es gleichgültig, ob er mit seiner Forderung vorgehe oder die Frau. Diese wenigen, äußerst selten vorgekommenen Fälle sind also nicht von Bedeutung.

Ein zweiter Punkt, den Herr Professor König geltend macht, ist der, die Kinder haben in Zukunft kein Privilegium mehr. Ich glaube nicht, daß dieser Einwurf ernsthaft genommen sei. Es heißt im bisherigen Vollziehungsverfahren in § 584: „In dieser Klasse sind anzzuweisen: ..... die Forderung der Chefrau oder ihrer Stellvertreter.“ Es heißt also nicht: die Forderung der Chefrau oder die Forderung der Kinder für die bevorrechtigte Hälfte des Frauengutes beziehungsweise des Kindervermögens, sondern es heißt allgemein, „ihrer Stellvertreter“. Nun ist allgemein bekannt, daß wenn eine Forderung kraft ihrer Natur ein Privileg hat, dieses Privileg in der Kollokation der Gläubiger dadurch nicht erlischt, daß der Gläubiger die Person wechselt. Es mag seinerzeit vielleicht Privilegien gegeben haben, welche an die Person gebunden waren. Gegenwärtig ist mir kein solches bekannt. In unserem Gesetze erwachsen alle Privilegien aus der Natur der Forderung selbst. Nun ist klar, daß wenn das Bundesgesetz schon nicht sagt, daß die Kinder an den Platz der Frau treten, sich dies von selbst versteht und kein vernünftiger Mensch kann etwas anderes behaupten. Dieser Einwand des Herrn König kann also nicht ernstlich genommen sein.

Herr König sagt ferner, daß Bundesgesetz verunstalte unsere Gesetzgebung über die betreffende Materie. Das ist absolut nicht richtig. Wenn wir das Institut der Anschlußpfändung der Frau nicht einführen wollen, so bleibt unsere bisherige Gesetzgebung in Bezug auf das Frauengut von A bis Z gleich, mit Ausnahme eines einzigen Punktes; denn nach wie vor hat der kantonale Gesetzgeber die Bedingungen aufzustellen, unter welchen das Frauengut privilegiert ist. Der Bund schreibt nur vor, daß das Privilegium dürfen nicht über die Hälfte des eingeführten Gutes hinausgehen. So ist es bis jetzt bei uns gehalten worden und das Bundesgesetz hat, also in dieser Beziehung bernisches Recht acceptirt. Alle Bedingungen für die Privilegierung der Hälfte des Frauengutes unseres kantonalen Gesetzes bleiben also auch für die Zukunft intakt, mit Ausnahme eines einzigen Punktes. Nach dem Gesetz vom 26. Mai 1848 sind nämlich die Gläubiger des Chemannes berechtigt, die der Frau herausgegebenen

Gegenstände zur Masse zu ziehen und an eine Steigerung zu bringen, um zu sehen, ob sich nicht ein Mehrwerth herausstelle, der dann in die Masse fallen würde. Hier kann man sich fragen, ob diese Vorschrift, deren Tendenz die war, betrügerische Herausgabe von Gegenständen zu vermeiden, nicht durch das System der Anfechtungsklage ersezt worden sei, jedenfalls ist sie dadurch wesentlich perfektionirt worden. Alles andere, soweit es sich um Konkursprivilegien handelt, bleibt vollständig intakt, und es ist da also nichts zu „verhunzen.“ Nun kommt ein zweiter Punkt. Bis jetzt mußte eine Frau, wenn sie das Weibergut nicht heraus erhielt, dasselbe ihr jedoch versichert war, mit gebundenen Händen zusehen, wie die Gläubiger die Gegenstände fortnahmen, während der kantonale Gesetzgeber in Zukunft befugt ist, der Frau auch im Gantverfahren das gleiche Privilegium zu sichern, die Sache also so zu ordnen, daß das Weibergut mit den andern Gläubigern im Gantverfahren konkurriert. Für diesen Fall ist im Einführungsgesetz eine Modifikation des bernischen Gesetzes nöthig, welche ohne große Schwierigkeit getroffen werden kann, die Modifikation nämlich, daß in Zukunft die gütterechtliche Trennung zwischen Mann und Frau nicht erst vom Momente der Konkurseröffnung an beginne, sondern schon von der Gantöffnung an, d. h. sie muß beginnen, sobald die Frau für ihre privilegierte Hälfte eine fruchtbare Anweisung erhalten hat. Dies zu ordnen, wird keine großen Schwierigkeiten bieten. Herr Prof. König sagt, ich habe über diesen Punkt in meinem Berichte nichts gesagt. Es ist das richtig, denn ich glaube, diese Frage sei durch die Juristen im Kabinett zu behandeln. Es genügt, daß ein Kollegium von Sachverständigen diese Fragen prüft und hernach dem Großen Rathen Bericht erstattet, wie nach seiner Ansicht die Sache richtig geordnet werden könne.

Wenn also der Herr Professor zu der Behauptung kommt, es sei weder für das Frauengut, noch für das Kindervermögen gesorgt und die Bundesgesetzgebung „verhunze“ unsere kantonale, so glaube ich, er irre sich. Ueber den „schön befrakten Neger“ und die „spätere Lieferung von Schuhen, Strümpfen und Hosen“ will ich kein Wort verlieren.

Ich komme zum Schluße und halte aus vollster Ueberzeugung diejenige These aufrecht — und werde sie immer aufrecht erhalten — welche ich an die Spitze der aus meinem Berichte sich ergebenden Schlußfolgerungen gestellt habe und welche folgendermaßen lautet: „Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist in hohem Maße geeignet, an Platz des bisher bei uns bestehenden Rechtswirwarrs einheitliches und klares Recht, und an Platz der Uebelstände der bestehenden Gesetzgebung und der Missbräuche der Praxis wohlgeordnete Rechtszustände zu setzen, in welchen die Bedürfnisse des Kredits, sowie die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der bernischen Bevölkerung eine allseitige, weise Berücksichtigung gefunden haben.“

Herr Präsident, meine Herren! Gestützt auf diese Erörterungen und gestützt auf den Einblick, den ich mir nach meinen schwachen Kräften in die Revisionsarbeit verschafft habe, komme ich zu dem Wunsche, der Kanton Bern möchte am nächsten 17. November durch Annahme dieses Gesetzes nicht allein seine höchst eigenen wirtschaftlichen Interessen wahren, sondern gleichzeitig seiner traditionellen Stellung in der eidgenössischen Politik durch Hochhaltung des eidgenössischen Staatsgedanken treu zu bleiben. (Lebhafte Beifall.)

Brunner. Es wäre ganz unbescheiden, wenn ich nach dem vortrefflichen und, wie ich glaube, überzeugenden Vortrag des Herrn Justizdirektors über die Sache selbst hier mir noch ein Wort erlauben würde. Es ist Ihnen ein Antrag ausgetheilt worden, der das, was der Herr Justizdirektor in beredten Worten aussprach, auch im Großen Rathen zum Ausdruck bringen möchte und dahin geht, Sie möchten beschließen, es sei dem Berner Volke die Annahme des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu empfehlen. Erlassen Sie mir eine nähere Begründung dieses Antrages; ich finde die Begründung in den Worten, die wir soeben anhörten. Natürlich muß ich mir vorbehalten, wenn Einwendungen gegen den gestellten Antrag erhoben werden sollten, darauf zu antworten.

Ballif. Es thut mir leid, daß ich mich mit dem Antrage des Herrn Brunner nicht befreunden kann, trotzdem ich ein Freund des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bin. Ich habe mich mit der Vorlage so viel als möglich vertraut zu machen gesucht und bin erst letzte Woche zur Ueberzeugung gelangt, daß die darin enthaltenen Vortheile die Mängel ganz entschieden überwiegen. Eine andere Frage aber ist es, ob es richtig und klug ist, daß der Große Rath sich hier darüber ausspricht. In dieser Beziehung bin ich nun allerdings nicht der gleichen Meinung, wie Herr Brunner, während ich anderseits auch nicht so weit gehen möchte, wie Herr Dürrenmatt, der sogar verlangte, daß dieses Traktandum von der Traktandenliste gestrichen werde. Damit aber kann ich mich nicht befreunden, daß der bernische Große Rath hier den förmlichen Beschuß fassen soll, es sei die Vorlage dem Volke zur Annahme zu empfehlen. Erstens halte ich dafür, eidgenössische Vorlagen gehören nicht vor kantonale Behörden. Ich gebe zu, daß es auch schon geschehen ist; allein es ist jedesmal dagegen protestirt worden und ich möchte warnen, dieses System einzuführen. Der Große Rath als solcher hat sich nicht über eidgenössische Vorlagen auszusprechen und im weitern bin ich der Ansicht — dieselbe mag vielleicht unbegründet sein — daß der Zweck, den man zu erreichen sucht, nicht erreicht wird, sondern daß sehr oft gerade die gegentheilige Wirkung eintritt. Ich habe schon bei früheren Anlässen das Volk sich dahin äußern gehört, der Große Rath hätte nichts zur Sache zu sagen gehabt, und man habe seine Empfehlung nicht nöthig. Es erweckt das immer Misstrauen und ich befürchte, es könnte das namentlich auch im vorliegenden Falle geschehen. Ich glaube deshalb, es wäre besser, man würde von einem förmlichen Beschuße in dem von Herrn Brunner beantragten Sinne absehen. Sollte mein Antrag, wie ich vermuthe, vom Großen Rathen nicht angenommen werden, so werde ich mich der Abstimmung enthalten, trotzdem ich am 17. November Ja stimmen werde.

Brunner. Ich begreife die Bedenken des Herrn Ballif schon. Er ist der Ansicht, ein förmlicher Beschuß könnte im Lande herum den Eindruck machen, als wolle sich der Große Rath über das Volksvotum stellen. Ich glaube, dieser Standpunkt sei nicht der richtige. Der Große Rath ist die Vertretung des Volkes und wenn schon dasselbe hin und wider anderer Meinung ist, als der Große Rath, so folgt daraus durchaus nicht, daß der Große Rath dem Volke, namentlich in einer so wichtigen

Frage, nicht auch seine Meinung mittheilen kanu und soll. Wir haben in solchen eidgenössischen Fragen uns schon wiederholt an's Volk gewendet und es ist meines Wissens in keinem Falle eine Ablehnung erfolgt. Gesezt aber auch, es wäre dies der Fall gewesen, so ändert das an der Sache nichts. Wenn wir ein Gesezt aufstellen, so müssen wir uns nachher auch an's Volk wenden und ihm das-selbe empfehlen, und trotzdem das Volk hie und da anderer Meinung ist, fahren wir gleichwohl fort, Geseze zu machen. In dieser Beziehung glaube ich also, die Argumentation des Herrn Ballif sei nicht zutreffend.

Herr Ballif findet ferner, es schicke sich nicht, daß man eidgenössische Fragen im Großen Rathé erörtere und darüber einen Beschlüß fasse. Ich bin in dieser Beziehung ganz anderer Ansicht. Eidgenössische Fragen können den Kanton Bern so nahe berühren, daß er dazu eine gewisse Stellung einnehmen muß, und es ist das denn auch schon wiederholt geschehen. Wenn der Große Rath die Ansicht haben sollte, es sei eine eidgenössische Vorlage vom bernischen Standpunkte aus nicht gut, so sehe ich nicht ein, weshalb er nicht mit dem gleichen Rechte dem Volke beantragen könnte, es möchte die Vorlage verwerfen. Ich halte es geradezu für eine Pflicht des Großen Rathes, zu den eidgenössischen Vorlagen Stellung zu nehmen. Die Großen Räthe von Waadt und Neuenburg sind uns denn auch bereits vorangegangen, indem sie beschlossen haben, dem Volke die Annahme des Bundesgesetzes zu empfehlen. Warum sollen wir nicht das gleiche Recht ausüben dürfen, warum soll das, was dort in der Ordnung befunden wurde, bei uns nicht zulässig sein? Ich sehe gar keinen Grund ein. Sind wir weniger guten Rechts, als die Großen Räthe von Waadt und Neuenburg? Ich glaube nicht. Und wenn in Waadt und Neuenburg die Großen Räthe einstimmig — konservative wie radikale Mitglieder — für das Bundesgesetz stimmten, so denke ich, der bernische Große Rath vergebe sich nichts, wenn er ebenfalls in der Frage Stellung nehme. Wir haben aber noch einen ganz besondern Grund, dies zu thun. Die ganze Frage ist nicht eine solche, die uns nicht berührt, sondern wir sind mitten in der Behandlung des gleichen Gegenstandes durch die eidgenössische Gesetzgebung unterbrochen worden. Sie erinnern sich, daß man allseitig der Ansicht war, daß unser Vollziehungsverfahren mangelhaft sei und in allen wesentlichen Richtungen verbessert werden müsse. Sie wissen auch, daß wir uns an diese Arbeit machten und darüber lange Berathungen pflogen, die nur deshalb sistirt wurden, weil sich der Bund an die Aufstellung eines eidgenössischen Gesetzes mache und man sich sagte, daß eine solche Lösung das Beste wäre. Wenn wir nun finden, das neue Bundesgesetz sei besser, als unser bisheriges kantonales Gesezt und die von uns de-gonnene Revision werde durch das Bundesgesetz überflüssig, so glaube ich, wir dürfen das doch sicher dem Volke sagen und ihm das neue Gesezt empfehlen. Ich halte deshalb dafür, der gestellte Antrag sei gerechtfertigt und die dagegen angeführten Bedenken seien nicht begründet. Wir wollen absolut keinen Druck ausüben, sondern einfach dem Bernervolk unsere Ansicht sagen. Ich glaube, es sei sogar Pflicht des Großen Rathes, Farbe zu bekennen und zu sagen, was er denkt.

Glückiger. Ich hätte das Wort in dieser Angelegenheit nicht ergriffen, wenn man nicht bei diesem Anlaß eine offizielle Agitation in Szene setzen wollte;

denn um etwas anderes handelt es sich nicht und ich will die Sache gerade so nennen. Es sei mir, nachdem ich das Wort habe, erlaubt, mit einigen Worten kurz auf den Gegenstand einzutreten. Der Herr Justizdirektor hat mir sowohl in seinem schriftlichen Bericht, als in seinem mündlichen Vortrag die Aufmerksamkeit erwiesen, ein Votum zu citiren, das ich im Jahre 1883 abgegeben habe, als es sich um eine Modifikation des Civilprozesses handelte. Ich wollte damals mit der Vereinfachung des Civilprozesses viel weiter gehen und wünschte auch den zweiten Theil desselben — das Vollziehungsverfahren — in der Weise zu revidiren, wie es in meinem Votum angeführt ist, welches lautet: „So lange wir nicht dazu kommen, die Kosten auf ein Minimum zu reduzieren und die Vollziehungsmaßregeln in Schuldssachen, wie dies in andern Kantonen, z. B. Zürich, Luzern u. s. w., der Fall ist, eigenen Beamten zu übertragen, wird das Volk sich nicht zufrieden geben.“ Ich bin heute noch dieser Ansicht, nur fürchte ich, das vorliegende Bundesgesetz biete für das, was ich wünschte, nicht genügende Garantien. Ich habe mir nämlich damals eine viel einfachere Organisation vorgestellt, ähnlich, wie man sie im Kanton Luzern besitzt, wo der Gemeindeammann bei einem Minimum von Sporteln die Betreibungen besorgt. Nach dem Bundesgesetz erhalten wir besondere Betreibungsbeamte, ohne Zweifel mit fixen Besoldungen. Ein Tarif liegt ebenfalls nicht vor, sondern der Bundesrath soll ihn erlassen. Nun wissen wir, daß da, wo der Bund Besoldungen festsetzt oder Tarife aufstellt, er immer die große Kelle bei der Hand hat, die mit unsern bescheidenen Verhältnissen auf die Dauer nicht verträglich sein wird. Ich hätte gegen eine Diskussion der Vorlage das Wort nicht ergriffen; denn ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern des Rathes, welche die Voten des Herrn Justizdirektors wegen ihrer bekannten Klarheit und Präzision immer gerne hören. Dagegen aber ergreife ich das Wort, daß der Große Rath sich wieder über das Volk erheben will, als ob das Volk in seiner Gesamtheit absolut eine Belehrung des Großen Rathes nötig hätte. Es sind außer dem Großen Rath noch weit mehr Leute, welche Erfahrung genug besitzen und dazu veranlagt sind, ein solches Gesezt zu beurtheilen. Ich finde deshalb, es sei eine ungebührliche Unmaßzung, wenn sich der Große Rath bei diesem Anlaß wieder als Schulmeister des Volkes produzieren will. Der Große Rath steht bekanntlich nicht über dem Volke, sondern umgekehrt; denn das Volk wird nicht etwa vom Großen Rath gewählt, sondern der Große Rath vom Volk. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei von einer Kundgebung an das Volk zu abstrahiren, ganz abgesehen vom Werth oder Nichtwerth des Gesetzes. In eine Diskussion der Materie selbst will ich nicht treten. Ich stehe auf dem Boden des Herrn Ballif und werde mich bei einer Abstimmung der Stimmabgabe enthalten.

M. Folletête. En prenant la décision qu'on lui propose aujourd'hui, ce ne sera pas la première fois que le Grand Conseil se mettra en contradiction avec la volonté populaire et qu'il s'arrogera des attributions qui ne lui appartiennent pas. A plusieurs reprises déjà il lui est arrivé de vouloir prescrire au peuple comment celui-ci devait voter sur des lois que le Grand Conseil n'avait pas faites lui-même, mais le peuple a été d'un avis contraire à celui de

ses représentants et ces derniers se sont ainsi attiré bien des démentis. Etant donnés les sentiments qui dominent dans cette salle et vu la majorité dont on dispose, il est à prévoir que la recommandation que l'on se propose d'adresser au peuple sera votée, mais cette fois encore le peuple ne suivra pas ses représentants, et il se trouvera une majorité considérable pour rejeter la loi. Les députés qui aujourd'hui proposent d'employer de nouveau ce moyen, font preuve d'un grand courage, d'un courage devant lequel je m'incline, car ils vont de gaîté de cœur au-devant d'une éclatante désapprobation. Le 17 novembre prochain, le peuple s'écartera des directions d'aujourd'hui, et il trouvera certainement que la pression qu'on veut exercer sur lui n'est guère démocratique. Je ne crois pas qu'il soit nécessaire, ni surtout convenable, pour nous Grand Conseil de nous mêler des affaires fédérales, d'empêtrer sur les attributions des autorités fédérales et de nous ingérer mal à propos dans une affaire qui ne nous regarde pas. Et cependant c'est là ce que vous vous préparez à faire, vous voulez même que votre recommandation des lois fédérales devienne une sorte de jurisprudence et il n'y aura plus alors une seule votation fédérale où le Grand Conseil s'abstiendra d'intervenir.

Messieurs, les arguments de M. Brunner ne me convainquent pas. Il a parlé du vote unanime des Grands Conseils de Vaud, Genève et Neuchâtel, mais vous n'obtiendrez pas une pareille unanimité dans cette enceinte, puisque seuls les députés de la majorité sont d'accord de recommander la loi. Et lors même que l'assemblée serait unanime, cela ne ferait sur moi aucune impression, car, comme je l'ai dit, le moyen dont on veut user n'est pas démocratique, il est même dangereux pour la démocratie. Dans une démocratie, le peuple doit être souverain, et n'a à recevoir de personne des conseils ou des recommandations. Mais je crois aussi que le Grand Conseil ne devrait pas exposer sa dignité à un échec, car si la loi est rejetée, qu'arrivera-t-il ? Le Grand Conseil perdra de son prestige et on lui reprochera de s'être immiscé dans les affaires fédérales, qui ne le regardent point.

Voilà pour la partie matérielle. Car vous n'attendez pas de moi que je discute le rapport — très lumineux, j'en conviens — de l'honorable Directeur de la justice, les avantages et les défauts de la nouvelle loi fédérale étant suffisamment connus. Mais je me permets de placer ici une réserve et une protestation. On me dira peut-être que je parle *in propria causa*, mais on a le devoir de protester quand on voit des hommes haut placés s'oublier au point d'insulter dans des proclamations toute une classe d'honorables citoyens. Oui, messieurs, on a osé imprimer des manifestes où se trouvent les accusations les plus odieuses contre les avocats du Jura ; ils y sont représentés comme autant de chevaliers pillards qui s'embusquent dans leurs études pour y attendre les clients et les dévaliser. Je proteste, messieurs, contre ces infamies. Le barreau jurassien tient à honneur de conserver les traditions d'honneur, de délicatesse et de probité qu'il a héritées du barreau français. Si, à de rares intervalles, l'encombrement

des carrières a introduit quelques brebis galeuses au bercail, cette particularité n'a nullement amoindri ni altéré la confiance dont il jouit. L'autorité a su frapper les délinquants, dont les fautes ne doivent pas retomber sur les honorables praticiens injustement attaqués par les pamphlétaires. Qu'elle fasse encore usage, si cela est nécessaire, des armes que lui donnent les lois existantes ; celles-ci suffisent pour la répression, et un changement complet dans la législation n'est pas indispensable.

A entendre les admirateurs de la nouvelle loi, on dirait vraiment qu'elle va faire revivre l'âge d'or sur la terre. *Jam nova progenies cælo demittitur alto.* Cette progéniture qui va nous tomber de l'Olympe fédéral sous la forme d'une nuée de fonctionnaires ne sera pas de nature à relever le crédit public, pas plus qu'à assurer les libertés populaires. Je voudrais, en effet, messieurs, vous rendre attentifs au danger que constituera pour la démocratie cette quantité de fonctionnaires que l'on va créer. Je ne sais si l'envahissement du fonctionnarisme est une mesure favorable au développement de la démocratie ; j'en doute, j'en doute même fortement, et je prétends que ces préposés, qui tiendront dans leurs mains et le débiteur et le créancier, feront courir de grands dangers à nos institutions démocratiques.

Mais, comme je l'ai dit, je n'entrerai pas dans la discussion des détails de la loi. Il me serait cependant facile, en regard des dispositions confuses de la nouvelle loi, de démontrer qu'avec toutes ses complications, elle va ouvrir à deux battants la porte des procès. Certes, si les avocats avaient vraiment les sentiments qu'on leur prête, ils auraient tout intérêt à accepter la loi embrouillée qu'on nous propose. Si, dans notre loi actuelle, il y a des dispositions qui doivent être revisées, on peut le faire sans détruire dans son essence une œuvre qui, depuis 50 ans qu'elle existe, est entrée dans les moeurs et les habitudes du peuple et qui n'est pas défavorable au crédit public.

Qu'on me permette une dernière réflexion. Quant on voit des jurisconsultes éminents se prononcer contre la loi fédérale, quand les professeurs même de notre Faculté de droit lui adressent bien des critiques, quand en général on voit les jurisconsultes être d'opinions différentes, dire les uns blanc et les autres noir, c'est que la controverse est ouverte et il est bien permis alors de trouver que cette loi n'est pas la perfection. Les avocats, dit-on, peuvent se passer des poursuites. C'est parfaitement vrai, et je ne suis pas le seul qui ne verserai pas de larmes lorsqu'ils n'auront plus à s'en occuper. Mais au-dessus des intérêts personnels il y a l'intérêt public, qui s'oppose, je le répète encore une fois, à l'extension du fonctionnarisme, c'est-à-dire à l'extension d'une plaie qu'on doit guérir au lieu de l'élargir. Il faut obvier à ce que la démocratie verse dans la bureaucratie et il ne faut pas laisser prendre pied chez nous à des théories plus ou moins vagues, plus ou moins spéculatives, qui heurtent les intérêts économiques des populations. Quant à moi, je voterai contre la loi, cela va sans dire, mais je m'oppose aussi à l'établissement d'une jurisprudence nouvelle en matière de référendum et je trouve peu convenable que

le Grand Conseil se prononce, comme on le lui demande, dans une affaire qui ne le regarde pas, qui ne rentre pas dans ses attributions et sur laquelle il n'a à donner son avis ni pour ni contre.

Herr Vizepräsident Bühl er übernimmt den Vorsitz.

Dürrenmatt. Trotzdem die Stunde ziemlich vorgerückt ist, weil man erst gegen die Mittagsstunde die Berathung dieses Traktandums begann, muß ich der Versammlung versichern, daß ich deswegen das Feld nicht räume und mir im Widerstande gegen das Unterfangen, dem wir jetzt beitragen, auch nicht eine Minute werde nehmen lassen. Wenn es den Herren also etwas lange dauern sollte, so thut mir das leid; aber ich werde mit Resignation zusehen, wie Sie demonstrativ den Saal verlassen. Es thut mir das, wie gesagt, leid; allein wir sind dafür da, auch den gegnerischen Standpunkt anzuhören. Ich bedaure sehr, daß der Herr Justizdirektor gesagt hat, es sei nicht möglich, hier in eine sachliche Diskussion einzutreten — er ist übrigens gleichwohl in eine gediegene sachliche Diskussion eingetreten — denn was hätte es für einen Sinn, hier über ein Gesetz zu verhandeln, ohne daß man sich die Sache von nahem ansehen dürfte? Allerdings kann man auch sagen — und darin liegt der große Widerspruch des Antrages, der uns von einigen Herren Kollegen vorgelegt wird —: Wie sollen wir über ein Gesetz eine Debatte führen, wenn wir doch nicht kompetent sind, an demselben das Geringste abzuändern? Es kommt mir das gerade so vor, wie wenn man einem wilden Thier von ferne ein Stück Fleisch zeigt und wenn es zugreifen will, dasselbe wieder wegzieht. Wir können an dem Bundesgesetz nichts ändern, sondern müssen dasselbe einfach refusiren oder annehmen. Das ist das Unwürdige in dem Vorgehen, daß der Große Rath nur Ja oder Nein sagen kann. Daß Herr Brunner gerne den Großen Rath dazu benutzt, um dem Gesetzgebungswagen, der durch das Referendum ziemlich verfahren ist, einen „Stups“ zu geben, verwundert mich nicht. Es würde mich sogar nicht verwundern, wenn Herr Brunner die Bundesversammlung dazu benützen würde, um unserem Steuergesetzentwurf einen „Stups“ zu geben, indem er in der Bundesversammlung eine Motion einbringen würde, es sei dem Bernervolk die Annahme des Steuergesetzes zu empfehlen. Es hätte das ungefähr den gleichen Sinn, wie wenn wir uns herausnehmen, dem Schweizervolk zu empfehlen, es möchte das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs annehmen. Herr Brunner ist also für seine Unterschrift auf dem ausgetheilten Antrage entlastet. Dagegen hat mich eine andere, übrigens nicht weniger respektable Unterschrift frappirt, nämlich diejenige des Herrn Andreas Schmid. Er war früher auch der Ansicht, eidgenössische Gesetze gehören nicht vor das Forum des Großen Rathes. Ich kann Ihnen dies beweisen. Ich erinnere mich zwar ganz gut, daß vor ungefähr 2½ Jahren es auch Herr Schmid war, der das Alkoholgesetz im Großen Rathen zur Diskussion brachte mit dem Antrage, dasselbe dem Bernervolk zur Annahme zu empfehlen. Aber ich möchte Herrn Schmid weiter zurück erinnern. Im Jahre 1875 mutete man dem Großen Rathen ebenfalls zu, er solle dem Bernervolle zwei eidgenössische Gesetze, nämlich das Stimmrechts- und das Civilstandsgez — die übrigens beide verunglückt sind; erst später wurde das Civil-

standsgez angenommen — zur Annahme empfehlen. Damals hat Herr Schmid sehr richtig gesagt: „Vorerst bedaure ich, daß die Frage im Großen Rathen zur Abstimmung kommt. Die Hinweisung auf die Besprechung der Bundesverfassung im Großen Rathen kann hier nicht als Argument angeführt werden. Bei der Vorlage der Bundesverfassung war es gegeben, daß der Große Rath sich darüber aussprach, indem er die Standesstimme abzugeben hatte. Heute ist dies nicht der Fall. Wir stehen bloß als Eidgenossen da, und von einer Standesstimme ist keine Rede. Ich hätte es daher für zweckmäßig gefunden, daß man die Angelegenheit nicht im Großen Rathen behandelt hätte, sondern in offenen Versammlungen. Ich glaube auch, man werde in Zukunft davon abkommen, die eidgenössischen Referendumssachen, soweit bloß Gesetze vorliegen, im Großen Rathen zur Diskussion zu bringen.“ Das war ein sehr schöner Glaube, den Herr Schmid aussprach (Heiterkeit); allein er ist diesem Glauben untreu geworden. Und welches war das Schicksal der vom Großen Rathen damals dem Bernervolle empfohlenen eidgenössischen Gesetze? Das Civilstandsgez wurde angenommen, das Stimmrechtsgez dagegen das erste mal mit ganz geringer Minderheit abgelehnt. Als man dasselbe dann aber im Jahre 1877 neuerdings erzwangen wollte, wurde es vom Bernervolle mit 27,000 gegen 18,000 Stimmen verworfen.

Nein, das ist nicht die Pflicht des Großen Rathes, mit seinem Gewicht in die Abstimmung einzugreifen. Es ist das, wie Herr Flüdiger sagte, eine offizielle Wühlelei. Man soll aufrichtig sein. Herr Brunner soll mir aufrichtig sagen, ob er, wenn der Große Rath in seiner Mehrheit aus konservativen Mitgliedern bestünde, auch den Entscheid des Großen Rathes anrufen würde, und ob er es heute gethan hätte, wenn er nicht wüßte, daß er Männer an der Hand hat welche ihn gerne hören und ihm gerne folgen.

Nun nützt es aber nichts, die Ungehörigkeit der heutigen Diskussion hier länger zu besprechen. Der Große Rath hat darüber schon letzten Montag entschieden, und es freute mich, daß der Herr Justizdirektor sagte, das Traktandum sei eigentlich falsch betitelt; er wünsche nur Bericht zu geben über den dermaligen Stand der bernischen Gesetzgebung betreffend das Vollziehungsverfahren. Daraufhin haben auch Angehörige der Minderheit für Behandlung dieses Traktandums gestimmt, und wie eine Bombe fällt nun der Antrag zwischenhinein, man möchte dem Bernervolle das Bundesgesetz zur Annahme empfehlen.

Ist das Gesetz diese Empfehlung werth? Ich muß hier gerade eine Verwahrung einlegen. Von Seite der Gesetzesfreunde wird speziell der Sprechende und sein Blatt beschuldigt, er mache gegen das Gesetz nur Opposition wegen der Haltung der Bundesversammlung im Lichtensteigerkurs und der Tessinerangelegenheit. Ich habe in dieser Beziehung ein gutes Gewissen, daß dies nicht der Grund der Opposition ist. Ich kann Ihnen die Nummern meiner Zeitung vom Jahre 1888 zeigen, in denen auf die Nebelstände, welche Herr Vollette vorhin bezeichnete, hingewiesen und gesagt worden ist, wenn nicht eine Abänderung getroffen werde, so werde man das Gesetz seinerzeit verwerfen. Ich protestire dagegen, daß die Opposition nur aus politischen Rücksichten sich erhoben habe. Politische Rücksichten wirkten allerdings mit, das gebe ich zu. Aber seit wann ist es in einem Frei-

staat, wo alle Gesetze dem Referendum unterliegen, eine Sünde, ein Gesetz aus politischen Rücksichten zu verwerfen oder anzunehmen? Es haben umgekehrt liberale Mitglieder in den eidgenössischen Räthen erklärt, sie seien mit dem Gesetz nicht ganz einverstanden, aber sie nehmen es an, um nicht der Obstruktion bezichtigt zu werden.

Da wir gerade von politischen Rücksichten sprechen, so will ich vorerst bei der politischen Bedeutung des Betreibungs- und Konkursgesetzes einen Augenblick verweilen. Ich finde, wir haben für einige Zeit genug Zentralisation. Was absolut zu zentralisieren nötig war, das haben wir und für das weitere wollen wir ein etwas langsameres Tempo anschlagen. Namentlich erschreckt mich die fortwährende gewaltige Zunahme des eidgenössischen Beamtenthums. Wenn es noch einige Jahre so fortgeht, so haben wir in der ganzen Eidgenossenschaft zuletzt nur noch Beamte. Durch das neue Bundesgesetz wird eine ganz neue Kategorie von eidgenössischen Beamten eingeführt. Zum Schnapsmonopol erhalten wir ein Betreibungsmonopol. Der Herr Justizdirektor hat in seinem gedruckten Bericht und auch in seinem mündlichen Rapport sich mit großer Freude auf einen Ausspruch bezogen, den Herrn Flückiger im Großen Rath zu Gunsten von fixbesoldeten Betreibungsbeamten gethan hat. Ich lasse mir Herrn Flückiger sehr gerne als Autorität gefallen, weil er in dieser Beziehung große Erfahrung hat. Ich muß übrigens befügen, daß ich in den Großerathsverhandlungen nirgends fand, Herr Flückiger habe sich zu Gunsten eidgenössischer Betreibungsbeamter ausgesprochen. Eidgenössische oder kantonale Beamte ist aber zweierlei. Da man indessen mit dem Ausspruch des Herrn Flückiger kommt, so will ich Ihnen eine andere Autorität anführen, die Sie gewiß als solche werden anerkennen müssen, nämlich Herrn Professor Rossel in Bern. Derselbe hat sich anlässlich der verunglückten Verfassungsrevision über das Betreibungsbeamtenthum, das man durch die Verfassung einführen wollte, folgendermaßen ausgesprochen: «J'arrive aux fonctionnaires qui doivent être substitués aux agents de poursuites actuels. Pour quelle raison établir de nouveaux fonctionnaires? Avant-hier, le peuple bernois a témoigné hautement de son peu de sympathie pour la création d'un plus grand nombre de fonctionnaires. Et c'est à ce moment-là, Messieurs, vous qui nous déclarez les serviteurs si respectueux de la volonté populaire», — hören Sie, Herr Brunner (Heiterkeit) — «c'est à ce moment-là que vous instituez toute une classe d'employés de l'Etat? Permettez-moi d'être un peu surpris.

D'ailleurs, comment ces fonctionnaires seront-ils nommés? Par qui? dans quelle proportion? auront-ils un monopoly? Le créancier ne pourra-t-il plus poursuivre lui-même et sera-t-il obligé de passer par les mains du fonctionnaire? Il est impossible qu'il n'en soit pas ainsi, car on parviendrait fort bien, sans cela, à tourner la pensée de nos législateurs. Mais si l'on constitue un monopole en faveur de l'Etat, ne restreint-on pas inutilement la liberté individuelle du créancier? Quel droit a-t-on de contraindre ce dernier à s'adresser, pour ces recouvrements, à un employé de l'Etat?

D'autre part, j'imagine que les poursuites ne seront pas mieux soignées par les fonctionnaires que par les avocats patentés spécialement à cet effet. Quant aux frais, ils ne seront pas moindres.

Le tarif de 1850 est bas au possible. On le respecte peu, je le sais, car on ne pourrait s'en tirer en l'observant absolument. Qu'on le révise et qu'on le fasse respecter! Rien n'est plus facile. Le nouveau fonctionnaire qui aura entre ses mains tous les débiteurs poursuivis d'un district jouira d'un pouvoir extraordinaire que, pour mon compte, je trouve dangereux. Dans les temps d'agitation politique, il pourra très bien favoriser ses amis à condition qu'ils votent selon ses idées, tandis qu'il exercera une pression sur les débiteurs de l'autre parti. Il pourra précipiter la cession de biens de ces derniers, ou se relâcher de sa rigueur s'ils promettent de changer momentanément d'opinions politiques. Voilà, Messieurs, en quelques mots, les périls de l'institution proposée par la Commission.»

Ich kann mich nicht enthalten, wenigstens den Schluß dieses ausgezeichneten Votums zu weiterem Gebrauche in's Deutsche zu übersetzen:

„Der Tarif von 1850 ist ja niedrig als möglich. Man respektiert ihn wenig — ich weiß es wohl — denn man könnte kaum damit auskommen, wenn man ihn streng handhaben wollte. Also revidire man ihn und verschaffe ihm Respekt! Nichts ist leichter. Der neue Beamte, welcher alle betriebenen Schuldner eines Amtbezirks in seinen Händen haben wird, wird eine außerordentliche Macht besitzen, die ich für sehr gefährlich halte. In Zeiten politischer Agitation kann er seine Freunde begünstigen, sofern sie nach seinen Ideen stimmen, während er auf die Schuldner der andern Partei einen Druck ausüben wird. Er kann die Betreibung der Schuldner beschleunigen oder verlangsam, je nach ihrer politischen Meinung. Dies, meine Herren, in wenigen Worten die Gefahren dieser neuen Einrichtung.“

Das ist das Votum eines Ihrer gutradikalen Gejünningsgenossen. Ich konnte mich nicht enthalten, auf diese politische Seite, welche der Institution der Betreibungsbeamten innwohnt, aufmerksam zu machen.

Ein anderer politischer Zweck, den man mit diesem Gesetz im Auge hat, ist die Ausdehnung des Stimmrechts auf sämtliche Falisten. Wir wollen uns keinen Illusionen hingeben, daß das Stimmrecht etwa nur auf Ausgepfändete ausgedehnt werde oder bloß auf die unverschuldet Bergeltstagten. Es wäre übrigens sogar sehr gefährlich, wenn unsere Beamten, unsere Gerichtspräsidenten, welche an der Spitze aller politischen Bewegungen stehen, die Kompetenz erhielten, zu sagen, ob ein Geltstag verschuldet sei oder nicht. Allerdings sagt das Bundesgesetz, die Gesetzgebung über die Ehrenfolgen sei den Kantonen anheimgestellt. Das ist eine sehr bequeme Art, etwas stillschweigend einzuführen, was man auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege nicht erreichen konnte. Wie wird sich die Sache in praxi machen? Unsere gegenwärtige bernische Gesetzgebung wird durch das Bundesgesetz hinfallig und so lange nicht ein neues bernisches Gesetz die Ehrenfolgen der Auspfändung und des Konkurses festsetzt, wird es heißen, es seien keine Ehrenfolgen an die Auspfändung oder den Konkurs geknüpft; die Betreffenden haben also das Stimmrecht von selbst. Das ist eine prächtige Einrichtung für Herrn Brunner. Er braucht den Großen Rath nicht einmal zu derangiren und ein bezügliches Gesetz zu machen. Gerade dieses Geltstager-Stimmrecht hat das Volk im Jahre 1877 mit Glanz verworfen, und es wird sich niemand einbilden, daß man

dasselbe durch ein besonderes Gesetz wird einführen können. Es soll daher, das wird die Idee der Freunde des Bundesgesetzes sein, stillschweigend geschehen. Ich will hier noch befügen, aus was für Erwägungen ich diese große Ausdehnung des Stimmrechts bedaure. Sie entstehen durchaus keiner Herzenshärtigkeit. Es ist zuzugeben, daß bei einem vorkommenden ökonomischen Rücken der Grad der Verschuldung ein sehr ungleicher sein kann. Aber ich möchte hier ein Argument ad hominem anführen. Ist im Großen Rathe ein einziges Mitglied, das, wenn ihm das Unglück passirt, daß es fehlt, was dem Besten passieren kann, noch eine politische Rolle wird spielen wollen, indem es sich an Abstimmungen betheiligt oder sich in eine Behörde wählen läßt? Es ist etwas politische Sentimentalität dabei, daß man so für dieses Stimmrecht der Geltstager schwärmt. Ein Bürger, der ein einigermaßen entwickeltes Ehrgefühl hat, wird nicht verlangen, daß er eine politische Rolle spielen könne, so lange er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann. Das ist eine alte Volksanschauung und mit den Theorien von dem allgemeinen Geltstagerstimmrecht werden Sie diese Anschauung nicht ausrotten können, wohl aber das Berner Volk in seinem Ehrgefühl bedeutend verlezen. Es ist übrigens merkwürdig, daß von der gleichen Seite aus, die die Einführung des Geltstagerstimmrechts im Auge hat, das Stimmrecht in anderer Beziehung, nämlich durch Abschaffung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten, in verfassungs- und geschwideriger Weise beschränkt worden ist.

Genug über die politischen Zwecke des Gesetzes! Wir wollen uns auch nach seinem unpolitischen Inhalt umsehen. Ich habe mich gefragt: Ist das Gesetz ein wirkliches allgemeines Bedürfnis für das Bernervolk? Da möchte ich vor allem ausfragen: Hat ein einziger landwirthschaftlicher Verein ein solches Gesetz verlangt? Mir ist nichts davon bekannt. Daß ein Bedürfnis da ist, bestreite ich nicht; aber dieses Bedürfnis ist lange nicht so allgemein, wie von gewisser Seite behauptet wird. Man nehme einmal über die Betreibungen eine Statistik auf und sehe nach, wie viele von sämtlichen Betreibungen im Kanton Bern außerkantonale sind. Ich bin überzeugt, daß es nicht mehr als 10 % sind; die Regel ist die Betreibung innerhalb der Kantongrenzen. Nun glaube ich, wir sollen nicht wegen einer Minderheit von Fällen ein Gesetz aufstellen, das der großen Mehrzahl der Bevölkerung nur zum Verdrüß und Wirrwarr dient. Es ist wahr: ein Berner, der im Kanton Appenzell eine Betreibung zu machen hat, weiß nicht, wie es dort geht und wendet sich deshalb an einen Advokaten, der sich dann an einen Geschäftsfreund im Kanton Appenzell wendet, welcher ihm die Sache besorgt. Allein wir wissen wenigstens, wie es im Kanton Bern geht. Durch Annahme des neuen Gesetzes werden wir es dahin bringen, daß wir allerdings für die ganze Schweiz gleich guten Bescheid wissen, nämlich daß wir weder wissen, wie es daheim, noch wie es auswärts geht.

Ist denn die Betreibung nach dem gegenwärtigen Gesetz so theuer und so verwickelt? In jeder Buchdruckerei kann man gedruckte Zahlungsaufforderungen kaufen. Man füllt eine solche aus, bringt sie dem Weibel und sagt: Sei so gut und gib die ab. Der Weibel bringt die Zahlungsaufforderung dem Schuldner. Die Gebühr hiervor beträgt 30 Rappen. Nun hat der Schuldner eine Frist von 30 Tagen, nach deren Ablauf der Gläubiger

eine Vollziehungsbewilligung auswirken muß, welche außer dem Porto nichts kostet. Die Zustellung der Vollziehungsbewilligung kostet 30 Rappen und die nachfolgende Pfändung Fr. 1. 10. . . . .

(Unruhe im Saale. Rufe: Schluß!)

Herr Präsident Liebhardt hat inzwischen den Vorsitz wieder übernommen.

Dürrenmatt. Ich werde gleichwohl fortfahren. Ich habe von vornherein gesagt, daß ich mich nicht stören lasse. Man hat es so haben wollen und ich werde deshalb meine Sache sagen und nicht aufhören, bevor ich fertig bin. (Große Heiterkeit und Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident. Man hat sich veranlaßt gefunden, mich darauf aufmerksam zu machen, daß ich Ordnung zu schaffen habe. Allein ich denke, wenn sich aus irgend einem Grunde im Großen Rathe eine plötzliche Bewegung geltend macht, so brauche man deswegen nicht sofort mit der Glocke einzuspringen.

Dürrenmatt. Ich habe das nicht verlangt.

Präsident. Nein, aber Herr Flückiger und andere Mitglieder des Großen Rates.

Dürrenmatt. Ich nehme meine Ausführungen wieder auf. Für die Gantsteigerungspublikationen kann eine Gebühr von Fr. 1. 50 verlangt werden. Alle Gebühren zusammen machen Fr. 3. 50 aus. Es ist das der sogenannte kleine Tarif, der zur Anwendung kommt, wenn es sich um Beträge unter Fr. 50 handelt, was in der Mehrzahl der Fälle vorkommen wird. Beim großen Tarif werden sich die Gebühren ungefähr verdoppeln. Da wissen wir also genau, was der Weibel verlangen darf; man kann die Sache selbst besorgen und braucht keinen Fürsprecher. Aber auch wenn man einen Fürsprecher mit dem Geschäft beauftragt, ist derselbe an den Tarif gebunden. Für das neue Bundesgesetz haben wir nun noch keinen Tarif. Was in dieser Beziehung in den Zeitungen publiziert worden ist, ist unverbindlich. Der Tarif wird vom Bundesrat festgesetzt und es kann dieser denselben jederzeit ändern, wenn er sieht, daß die Beamten damit nicht auskommen. Wo drückt uns der Schuh im Betreibungswezen? Es ist wahr, es wird viel über dasselbe geschimpft; aber welches ist der größte Lebelstand? Das sind die Überforderungen, welche einzelne Advokaten unfein herausnehmen. Einen niedrigeren Tarif, als wir haben, wird der Bundesrat nicht aufstellen können. Warum nimmt man die Schuldigen nicht am Kragen? Die Gerichtspräsidenten, die Staatsanwälte, das Obergericht: alles hat die Pflicht, diejenigen Advokaten, welche sich Überforderungen zu Schulden kommen lassen, zu strafen. Warum wird der Art. 16 des Advokatengesetzes vom Jahr 1840 nicht strenger vollzogen? Im letzten Staatsverwaltungsbericht ist zu lesen, daß 2 oder 3 Advokaten wegen Überforderungen überwiesen wurden. Allein ich glaube, es wären viel mehr wegen Überforderung zu überweisen. Statt dessen wird die Forderung nur moderirt, und es weiß nicht einmal jeder Bürger, daß er die Moderation verlangen kann. Die Gerichtspräsidenten schweigen und machen

keine Mittheilung, wenn eine Ueberforderung vorhanden ist. Das ist der Hauptübelstand. Es hat leßthin in allen Zeitungen, welche ihre Weisheit aus dem Korrespondenzblatt des Aktionskomites schöpfen, ein Musterchen zirkulirt, wonach für eine Schuld von Fr. 4 40 die Betreibungs kosten schließlich auf Fr. 47 gestiegen seien. Ich frage: Warum schaffen die Behörden nicht Ordnung, statt den Kanton Bern mit solchen Geschichtchen im Ausland zu diskreditiren? Warum schreitet da die Staatsanwaltschaft und die Justizdirektion nicht ein? Was haben wir für Garantien, daß das eidgenössische Gesetz dann besser gehandhabt werden wird? Sind es nicht Fürsprecher, welche dieses Gesetz gemacht haben? Hat man einen Weibel gezogen, einen der untergeordneten Beamten, welche dem Elend und der Not des Volkes und der Niedriggestellten am nächsten treten? In der Vorberathungskommission waren nur Advokaten. Das Gesetz ist durch Advokaten gemacht und wird durch Advokaten ausgeführt werden. Wie soll man sich dann da eine Besserung versprechen?

Der Herr Justizdirektor hat sich unter anderm auch über die Entwertung der bernischen Obligationen ausgesprochen. Ich glaube, der Nebelstand, der durch diese Entwertung hervorgerufen wird, wird viel größer sein, als man sich vorstellt, und ich bin wiederum im Falle, eine unverdächtige und unbefreitbare Autorität — oder sogar zwei — aus dem Lager der Gesetzesfreunde anzuführen. Bei Berathung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren, im Jahre 1883, wollte nämlich Herr Brunner mit den Obligationen auch abfahren; er fand aber kräftigen Widerstand in den Herren Bühlmann (ich bedaure, daß er nicht anwesend ist) und Ruzbaum. Herr Bühlmann sprach sich folgendermaßen aus: „Ich bin der Meinung, daß es unvorsichtig wäre, wenn man die Obligation, welche das altherinische Recht gekannt hat, abschaffen würde; denn das wäre die Folge der Annahme des § 603. Ich theile die Auffassungsweise des Herrn Ruzbaum in dieser Frage vollständig. Es ist betont worden, es würde durch Beibehaltung der Obligationen der Nachlaßvertrag in Frage gestellt. Ich bin seit vielen Jahren im Falle gewesen, an Liquidationen zu sehen, in welcher Weise sich das Institut der Obligationen geltend macht. Ich kenne aber nur einen einzigen Fall, wo die Obligationen sich so hoch belieben, daß die Kurrentschulden nicht mehr angewiesen werden konnten. Herr Gobat hat bemerkt, Obligationen werden gewöhnlich erst errichtet, wenn einer finanziell schon sehr schlecht stehe. Das ist nicht richtig. Die Obligationen, welche die Ersparniskassen ausstellen, sind nichts anderes, als ein Mittel für die Geschäftsleute, sich sicheres Geld auf etwas längere Zeit als nur auf  $\frac{1}{4}$  Jahr zu verschaffen. Mancher wird dadurch in den Stand gesetzt, ein Geschäft zu gründen. Wollte man eine Zusammenstellung sämtlicher Obligationen im Kanton Bern machen, so würde man zu einer kolossalen Summe kommen.“

„Ich habe zufällig vernommen, daß die Bankvereinigung in Bern sich gegen die Beibehaltung der Obligationen erklärt hat. Ich begreife das; denn es wäre für die Banken weit vortheilhafter, auf kürzere Zeit Geld zu geben, da dabei mehr Provision bezahlt werden muß. Durch die Aufhebung der Obligationen würde man die Wechselreiterei befördern.“

Das ist eine treffliche Widerlegung der Anklagen, welche gegen die Obligation in's Feld geführt werden. Leider hat Herr Bühlmann seither seinen damaligen

Standpunkt quittirt, indem er einer der eifrigsten Anhänger des Gesetzes ist. Der Große Rath hat auch damals mit Mehrheit die Beibehaltung der Obligation beschlossen, allerdings, auf Antrag des Herrn Ruzbaum, unter Aufstellung einer besondern Kontrolle.

Ein anderer Punkt, den Herr Eggli nicht berührt hat, der aber in einer Vertretung eines vorzugsweise Landwirthschaft treibenden Volkes absolut berührt werden muß, betrifft die Abkürzung, beinahe hätte ich gesagt Aufhebung der großen Betreibungsferien im August und September. Früher hatten wir sogar 26 Wochen Betreibungsferien, die sich in ganz alter Zeit nach den verschiedenen Landschaften auch verschieden vertheilten. Später wurden die Betreibungsferien durch das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht anfangs der 80er Jahre, bedeutend reduziert. Immerhin hat man damals die großen Betreibungsferien im Herbst nicht angefochten und zwar mit gutem Grund, weil der Landmann den Ertrag seiner Eigenschaften und seines Viehstandes dann noch nicht eingehemmt hat. Vom Landwirth sind aber ihrerseits eine große Zahl Kleinhandwerker abhängig. Das Käfereigeld ist noch nicht da, und so herrscht bei den Bauern und Kleinhandwerkern eine geldlose Zeit. Dem ist durch das Gesetz bisher in sehr angemessener Weise Rechnung getragen worden. Der eidg. Schablone zu lieb hat man dieses wichtige landwirthschaftliche Interesse preisgegeben.

Wenn man die Lobpreisung des Gesetzes in der Presse liest, so erhält man manchmal das Gefühl, dasselbe müsse ein wahres Wunderding sein, daß sei ein Betreibungsgesetz, das für den Gläubiger und den Schuldner gleich vortheilhaft sei, ja man erhält fast den Eindruck, das sei ein Gesetz, unter welchem der Gläubiger sofort zu seinem Gelde komme, während der Schuldner nie zu zahlen brauche. Dieses Räthsel ist jetzt gelöst. Ich glaube, in Wahrheit verhalte sich die Sache umgekehrt, nämlich daß das Gesetz den Gläubiger und den Schuldner gleich sehr schädige. Ich spreche namentlich vom kleinen Mann. Schon aus der Zahl der von der Pfändung ausgenommenen Gegenstände geht hervor, daß wer nicht wirklich zahlen will, in Zukunft nicht mehr zum Zahlen zu bringen ist. Wer nicht zahlen will, wird sagen: Kommt und pfändet, was zu pfänden ist; es ist nichts vorhanden. Dies hat zur Folge, daß der Arbeitermann nichts mehr auf Kredit erhält. Ich denke da namentlich an die Fleischbüchlein, Milchbüchlein u. s. w. Das hat zur Folge, daß er seine Arbeit, namentlich wenn es einen Kleinhandwerker betrifft, nicht mehr auf Kredit machen kann. Ein Schmid z. B. hat Jahresrechnung und erst am Neujahr, wenn die Bauern bei Geld sind, wird er für seine Arbeit bezahlt. In Zukunft wird er dem Bauer sagen müssen, er könne mit der Bezahlung nicht bis zum Neujahr warten. Anderseits wird auch der Metzger, Bäcker sc. baar bezahlt sein wollen, weil er sagt, es sei nicht möglich, auf dem Wege der Pfändung etwas zu erhalten. Nun wäre das zwar eine ganz schöne Errichtung, wenn jeder nur so sagen könnte: Du mußt baar bezahlen und man jedem die Mittel dazu geben könnte. Aber das ist ein Ideal, und bis wir dieses erreichen, wird es noch lange gehen (Ruf: Schluß!). Ich fürchte deshalb, daß der Kredit, namentlich des kleinen Mannes in höchstem Grade geschädigt werden wird. (Rufe: Schluß!)

Ein anderer Punkt, der ebenfalls nicht berührt worden ist, betrifft den Nachlaßvertrag, der darin gipfelt,

dass durch die Mehrheit der Gläubiger über das Eigentum entschieden wird. Über Mein und Dein wird mit Mehrheitsbeschluss abgestimmt. Dieser Marotte zu lieb hat auch die bernische Obligation fallen müssen, weil durch den Vorrang der Obligationäre der Abschluss des Nachlaßvertrages erschwert würde. Ich möchte fragen: Wie dürfen wir angeichts des Grundsatzes, daß das Eigentum unverzüglich sei, den Zwangsnachlaßvertrag einführen, der auf dem Wege des Mehrheitsbeschlusses Eigentumsrechte wegdefektirt?

Was der Herr Justizdirektor in Bezug auf die Einführung der Heimstätten gesagt hat, so ist es möglich, daß ich ihn vielleicht zu wenig gut verstanden habe. Wenn ich nicht irre, sagte er, wenn ein Heimwesen nicht den Preis der Forderung, für welche betrieben wird, erreiche, so bleibe es dem Schuldner. Nun hat man, wenn über 2 Drittel der Grundsteuerschätzung hinaus noch andere Forderungen vorhanden sind, schon bis jetzt Bürgschaft verlangt. Nun denke ich, daß eben diese Bürgen dann das Heimwesen erstehen würden. Und wenn Herr Eggli sagt, wenn der Schuldner die Zinsen bezahle oder im Falle von Miszwachs Ständigung erhalten, so könne er auf seinem Heimwesen bleiben, so ist zu bemerken, daß das schon jetzt der Fall ist. Sobald der Gläubiger Geduld hat, kann der Schuldner auf seinem Besitzthum bleiben. Aber man sollte noch beschließen können, was im Jahre 1831 in der Kirche zu Herzogenbuchsee einer verlangte, als es sich um die Eingabe der Volkswünsche betreffend die Revision der Verfassung handelte. Der Betreffende verlangte, es solle in die Verfassung der Grundsatz aufgenommen werden, es brauche kein Zins bezahlt zu werden, bis der vorhergehende bezahlt sei (Heiterkeit). Das wäre allerdings eine große Erleichterung!

Ich will mich Ihrer Ungeduld erbarmen (Heiterkeit) und mein Votum schließen mit dem nochmaligen Protest dagegen, daß der Große Rath dazu missbraucht werden soll, dem Berner Volk ein Gesetz aufzuzwingen, welches Grundsätze enthält, die vom Volke mit großer Mehrheit verworfen worden sind. Das ist nicht unsere Aufgabe. Wir wollen uns an unsere verfassungsmäßigen Aufgaben halten und uns nicht andere stellen. Es ist bekannt, daß wichtige Traktanden immer und immer verschoben werden, einzig deshalb, weil man hie und da mit Traktanden kommt, die gar nicht in die „Großrathssdrücke“ gehören. Thun wir einfach unsere Pflicht und überlassen wir es dem Volke, zu entscheiden, ob es das Gesetz annehmen will oder nicht. Was nützt unsere Volksbildung und was nützen die großen Summen, die wir für das Schulwesen ausgeben, wenn man dem Bürger nicht einmal zutrauen darf, daß er das Gesetz selbst lesen und verstehen könne! Ich habe geschlossen. (Beifall rechts.)

**Dr. Gobat, Regierungsrath.** Ich ergreife nicht das Wort, um Herrn Dürrenmatt zu antworten; ich überlasse diese Aufgabe einem andern, wenn man überhaupt findet, daß es der Mühe werth sei, die soeben gegen das Gesetz angebrachten Gründe zu widerlegen.

Die Opposition, die sich gegen das Gesetz geltend macht, ist keine gewöhnliche Erscheinung; es wäre ein Fehler, dieselbe als den Ausdruck einer momentanen üblen Laune des Volkes oder einzelner Glieder desselben anzusehen. Diese Opposition ist nichts anderes als die Fortsetzung der unseligen Politik, welche vom 16. Jahrhundert an die Geschicke der Schweiz geleitet oder viel-

mehr mißleitet hat. Wir können uns schon der Tapferkeit unserer Väter und ihrer Erfolge auf dem Schlachtfeld rühmen; die innere Politik war eine höchst traurige, welche den Schweizern keine Ehre macht. Wenn der Bund der Eidgenossen nicht aufgelöst wurde, so sind die Schweizer nicht daran schuld, die sich ja meistens in den Haaren lagen, sondern es ist die Erhaltung des Bundes fremden Einflüssen zu verdanken, namentlich den französischen Königen, in deren Interesse es lag, daß die Schweiz aufrecht bleibe.

Was war die Politik im Innern in den letzten Jahrhunderten? Sie war vor allem eine antibernische. Bern verfolgte damals große Ziele; Bern wollte eine starke Schweiz, welche fähig sei, nach außen zu imponieren; der Staatsgedanke der Republik war, daß die Eidgenossen ihre natürlichen Grenzen suchen sollten, und diese Grenzen überschritten bedeutend die gegenwärtigen. Sie fanden aber fortwährend Eidgenossen auf ihrem Wege, welche alle Mittel anwendeten, um die bernische Politik zu bekämpfen. Nachdem Bern im Jahre 1535 die Waadt erobert hatte, versuchten Eidgenossen die Eroberung rückgängig zu machen; und noch im Jahre 1582 boten die katholischen Stände dem Herzog von Savoyen Geld und Mannschaft an, um sein Gebiet zurückzuerobern. Die Berner hatten, in der Meinung, es sollte der Genfersee ein schweizerischer See werden, mit ihrem Blute einen Theil von Savoyen genommen und die drei Vogteien Gex, Thonon und Ternier eingerichtet. Da kamen wieder die Gegner der bernischen großen Politik und Bern mußte diese Länder dem Herzog von Savoyen zurückgeben. Jedermann weiß, welche Gefahren uns von Savoyen her bedrohen im Falle eines europäischen Krieges; das im 16. Jahrhundert gegen Bern begangene Unrecht hat sich schon mehr als einmal gerächt.

Einige Jahre, nachdem Schweizer den Herzog von Savoyen auf Kosten Berns und der Größe der Schweiz begünstigt, wollten die Berner die Stadt Biel, den Schlüssel der Schweiz im Westen, erwerben; es kam ein Tauschvertrag mit dem Fürstbischof von Basel zu stande, infolge dessen Biel bernisch werden sollte. Wieder erklärten sich die katholischen Stände dagegen und der Vertrag wurde aufgehoben. Im Jahre 1798 hat es sich bitter gerächt, daß Biel nicht zum Kanton Bern gehörte.

Die antibernische Politik fand dann ihren ruhmlosen Abschluß, als die Franzosen die Schweiz angriffen und sozusagen kein Eidgenosse der Stadt und Republik Bern gegen den übermächtigen Feind zu Hülfe eilte. Und wer waren die Träger der antibernischen Politik vom 16. Jahrhundert an? Die katholischen Kantone. Das ist Geschichte, meine Herren, unwiderlegbare Geschichte.

Warum spreche ich heute von jenen traurigen Zeiten? Um Ihnen zu beweisen, daß gewisse Leute nichts gelernt und alles vergessen haben. Denn seit einigen Jahren ist die innere Politik um kein Haar besser als die der früheren Jahrhunderte; nur ist sie nicht mehr formell gegen Bern, sondern gegen die Eidgenossenschaft gerichtet. Aber sie trifft auch Bern. Denn Bern, welches in der Schweiz mehr Neider als Freunde hat, ist darauf angewiesen, sich an den Bund anzuschließen, so daß jeder Angriff auf den Bund auch ein Angriff gegen Bern ist.

Es gibt Leute in der Schweiz, welche es nicht über sich bringen können, daß die Schweiz gegen außen imponiert und im Innern einig ist; es gibt eine Partei, welche auf die Verwürfnisse im Innern rechnet, weil sie

weiß, daß wenn Frieden wäre, gewisse Leidenschaften und gewisse partikuläre Gedanken und Grundsätze nicht mehr zum Durchbruch gelangen könnten. Deshalb wird gegen alles Große, was in der Schweiz durchgeführt werden soll, fortwährend eine ungesunde Agitation in's Werk gesetzt.

Zu diesen großen Gedanken, welche in der Schweiz durchgeführt werden sollten, gehört vor allem die Einheit der Gesetzgebung und zwar auf allen Gebieten. Ohne eine solche Gesetzgebungseinheit ist die Einheit des Staates nicht denkbar, und diese Einheit herzustellen, ist das Ziel der nächsten Zeit. Der erste Schritt dazu ist geschehen durch die Aufstellung eines schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Die Verfassung schreibt in § 62 vor, daß ein solches Gesetz gemacht werden solle. Nun ein Entwurf mit großen Anstrengungen und vielen Kosten erstellt worden ist, der Rücksicht trägt auf die Gebräuche und Gewohnheiten aller Kantone, wird Sturm dagegen geblasen. Das Gesetz stellt die Einheit und Gleichheit her in einem Gebiete, das zu denen gehört, in welchem im Bundesstaat Einheit bestehen soll. Weg damit! Das Gesetz erhöht unser Ansehen gegenüber dem Ausland, bei welchem wir wegen unserer schlechten mittelalterlichen Gesetze äußerst schlecht angeschrieben sind. Weg damit! Die namentlich im Jura so übertrieben hohen Betreibungskosten sollen bedeutend reduziert werden. Weg mit einem solchen Gesetze! Gegenwärtig werden in der Schweiz die Falliten und diejenigen, welche ihre Schulden nicht bezahlen können, strenger beurtheilt als Verbrecher, indem letztere immer Aussicht haben, einmal wieder aus dem Gefängnis zu kommen und in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt zu werden. Gegen Bestrebungen, hier eine Änderung zu schaffen, muß man sich natürlich wehren!

In den Augen derjenigen, welche eine kleine Schweiz wollen, dürfen natürlich solche schändliche Verhältnisse in unserem Kreditwesen nicht geändert werden! Glauben Sie, daß unser Ansehen gegenüber dem Ausland davon abhängt, daß unsere Väter große Siege errungen oder daß wir den Ruf besitzen, die ersten Schützen Europas zu sein oder das Land par excellence der Freiheit und der Gemeindeautonomie sind? Nein, meine Herren! Unser Ruf gegenüber dem Ausland hängt davon ab, daß unsere Kreditverhältnisse so eingerichtet sind, daß das Ausland mit uns in Geschäftsverbindung treten kann. Wir können unser Land nicht mit einer chinesischen Mauer abschließen, sondern sind gezwungen, mit dem Ausland zu verkehren, und deshalb müssen wir dafür sorgen, daß unsere Kreditverhältnisse gegenüber dem Ausland besser gestellt werden.

Die Referendumscampagne hat einen ausgeprägten gehässigen Charakter und ist der Ausdruck jener anti-eidgenössischen Politik, welche leider seit ungefähr 10 Jahren eine ungesunde Aufregung in unserem Vaterland unterhält und die Bundesverfassung nicht zur Ausführung gelangen lassen will. Eine Zeit lang glaubte man, daß das Referendum nicht würde anbegehrт werden. Ein gewisses Schamgefühl hielt die Männer der Obstruktion davon zurück. Nachdem ein Ständerath Herzog von Luzern, der durch seine muthige Annahme des Gesetzes den Namen eines politischen Ehrenmannes verdient hat, sich gegen die Negation erklärt; nachdem ein Kollege aus Tessin sein Bedauern ausgesprochen hatte, daß er durch falsche Mitteilungen veranlaßt worden sei, sich der Stimmabgabe zu enthalten, während er für das Gesetz sei; nachdem ein Ständerath Schmid aus Uri und mehrere andere Mitglieder der gleichen Partei der Bundes-

versammlung ausdrücklich oder stillschweigend das Gesetz angenommen hatten, gehörte allerdings viel Mut dazu, die Fahne der Obstruktion zu erheben.

Da kam zur Erfüllung die Fabel vom Affen, der gerne die Kastanien aus dem Feuer holen möchte, sich aber vor dem brennenden Element fürchtet und eine dumme Käze findet, welche für ihn die Kastanien heraushält und sich dabei die Taschen verbrennt. Es kommt im täglichen Leben immer vor, daß einer den andern für seine Zwecke missbraucht. Daß aber Berner es waren, welche die Rolle der Käze übernahmen und den langjährigen Erbwidersettern Bern's Handlangerdienste leisteten, war ein Schauspiel, das ich nicht glaubte in meinem Leben mitmachen zu müssen. Beim Gedanken daran steigt mir die Schamröthe in's Gesicht (Beifall links.)

Meine Herren, lassen wir die Aufgabe, die Schweiz klein zu machen und alles zu verhindern, was ihr Ansehen gegenüber dem Ausland erhöhen kann, den kleinen Kantonen, deren Horizont eben nicht weiter ist, als der enge Horizont ihres eigenen Landes! Unterstützen wir nicht jene traurige Politik, infolge welcher die Schweiz Jahrhunderte lang das Land der feindlichen Brüder gewesen ist, und infolge welcher unser Vaterland, das die Berner groß und stark machen wollten, ein kleiner Staat geblieben ist, dessen Existenz nicht nur in militärischer, sondern auch in volkswirtschaftlicher Beziehung fortwährend bedroht ist. Denn jeder fühlt es: die Schweiz, welche auf den Verkehr mit den freunden Ländern angewiesen, aber von dem eisernen Ring des Schutzzolles umschlossen ist, läuft Gefahr, wegen ihres kleinen Gebietes früher oder später ihre Unabhängigkeit gefährdet zu sehen.

Das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz hat den Zweck, unseren Kredit, der durch unsere schlechten Kantonalgesetze im höchsten Grade gefährdet ist, nach außen zu heben und zugleich im Innern die Einheit und Gleichheit, welche namentlich auf diesem Gebiet notwendig ist, herzustellen. Nebenhaupt muß die absolute Rechtseinheit von allen gewünscht werden, welche für die Wohlfahrt des Vaterlandes einstehen. Ein kleines Land mit 25, sogar 26 verschiedenen Gesetzgebungen wird immer das Bild eines zerrissenen, ohnmächtigen Staates bieten. Ich verkenne die Schwächen des Gesetzes nicht. Es enthält Bestimmungen, die ich bekämpft habe. Aber wenn ich mir sagen muß, daß ein Gesetz im allgemeinen gut ist, so stimme ich dafür. Wenn auch einzelne Punkte schwach zu sein scheinen, so läßt sich ja ein Gesetz leicht revidieren; die Hauptache ist, daß einmal der erste Schritt gethan wird.

Ich will, wie gesagt, auf die Kritik des Herrn Dürrenmatt nicht eintreten. Ich wollte nur das Ungewöhnliche der heutigen Zeitschritte zeigen, wo Berner mit den Erbwidersettern der bernischen Politik Hand in Hand gehen. Der 17. November ist in meinen Augen einer der wichtigsten Tage der Schweiz seit den neuen Bünden, seit den Jahren 1848 und 1874. Mag das Resultat der Abstimmung sein, welches es wolle, so wird doch das Gefühl zum Durchbruch kommen, daß wir in eidgenössischen Angelegenheiten energischer vorgehen müssen, ja ich bin der Ansicht, daß im Falle der Verwerfung dieses Gesetzes noch mehr zum Durchbruch gelangen wird, als im Falle der Annahme; denn dann wissen wir, daß jene kleine Politik, welche die Schweiz nicht erstarren lassen will, immer noch besteht, während

die Mehrheit des Schweizervolkes sicher nicht dafür ist; denn nur in den Augen gewisser Politiker, welche gerne im trüben Wasser fischen und die Unruhe, die sie selber stiften, die Aufregung, die sie im Lande unterhalten, zu Gunsten ihrer kleinlichen Leidenschaften ausnützen, nur in den Augen solcher Politiker darf die Schweiz nicht erstarren; darum soll ein eidgenössisches Gesetz, welches die Bundesverfassung vorschreibt, verworfen werden; darum soll der rechtlose Zustand, unter welchem wir mehr leiden, als man glaubt, fort dauern.

Meine Herren, ich möchte Sie dringend ersuchen, Ihre Blicke höher zu richten und das Gesetz nicht bloß vom materiellen Standpunkte aus zu beurtheilen, sondern sich zu sagen: Wir stehen heute am Vorabend einer geschichtlichen Epoche der Schweiz und des Kantons Bern; es handelt sich darum, ob die kleine Politik der kleinen Kantone fortgesetzt werden oder die große Politik Bern's wieder einmal zum Durchbruch gelangen soll. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die andere Frage ab, ob die Schweiz noch lange bestehen wird. Ich sage es laut, in der Hoffnung, daß meine Worte über die Wände dieses Saales hinaus gehört werden, diese kleine, anti-eidgenössische Politik, wie sie gegenwärtig getrieben wird, wird einst die Schweiz in den Abgrund stürzen. (Beifall von vielen Seiten.)

**Schmid (Andreas).** Nur kurz einige Worte. Ich bin eines derjenigen Mitglieder, welche den Antrag gestellt haben, der Große Rath möchte dem Volke das Betreibungs- und Kontursgesetz zur Annahme empfehlen. Die Gründe, weshalb die Unterzeichner des Antrages denselben stellten, hat Ihnen Herr Brunner auseinandergesetzt. Bei mir war hauptsächlich der von Herrn Brunner zuletzt angeführte Grund ausschlaggebend. Sie wissen, daß sich der Große Rath schon seit bald 10 Jahren mit der Abänderung des Vollziehungsverfahrens beschäftigt hat. Die Frage war so weit gediehen, daß dem Großen Rath eine Vorlage gemacht werden konnte. In diesem Momente trat dann die Frage der Schaffung eines eidgenössischen Betreibungsgezes in den Vordergrund und es wurde dann die weitere Berathung der Vorlage durch einen Beschluz sichtbar. Heute nun liegt uns ein Ersatz im eidgenössischen Betreibungsgeze vor, und weshalb sollte es uns nicht zustehen, dem Volke zu sagen, wir haben uns mit der Umarbeitung des kantonalen Vollziehungsverfahrens befaßt, der Bund habe uns aber diese Arbeit abgenommen, und wir anerkennen, daß das Bundesgesetz unsern Ansichten vollständig entspreche? Man hat mir den Vorwurf machen wollen, ich habe nicht immer diese Ansicht gehabt. Nun habe ich aber auch in einem andern Falle, nämlich als es sich um das Alkoholgesetz handelte, hier den Antrag gestellt, der Große Rath solle sich über das Gesetz aussprechen, da es sich um eine Frage handelte, welche für den Kanton und seine Finanzen von sehr großer Wichtigkeit war. Ich glaube, es sei doch Pflicht des Großen Rathes, in eidgenössischen Fragen dem Volke zu sagen, ob speziell bernische Interessen die Annahme empfehlen oder nicht, seien diese Interessen nun finanzieller oder anderer Natur. Wenn ich früher einmal gegen den Antrag aufgetreten bin, vom Großen Rath aus ein empfehlendes Votum abzugeben, so werden Sie, wenn Sie die bezüglichen Verhandlungen ganz nachlesen, finden, daß ich damals ausdrücklich erklärte, daß ich eines der in Frage liegenden Bundesgesetze nicht annehmen könne. Ich

nahm also damals eine ähnliche Stellung ein, wie heute diejenigen Herren, welche gegen den Antrag stimmen werden, den wir Ihnen unterbreiten.

**Egger.** Ich bedaure die Auslassungen, die Herr Regierungsrath Gobat in seinem Votum gegen unsere Mitbündgenossen in der Urtschweiz sich erlaubt hat. Eine solche Verdächtigung der Urtschweizer schlägt der Geschichte unseres Landes geradezu in's Gesicht. Es ist den Herren allen bekannt, daß im Jahr 1339 der üchtändische Adel beschlossen hatte, die Stadt Bern vom Erdboden zu vertilgen. An der Spitze der Feinde stand Graf Rudolf von Nidau, dem das Wort in den Mund gelegt wird:

"Weggetilgt sei von der Erde  
Dieses ungefüge Bern!"

In seiner harten Bedrängniß erinnerte sich Bern seiner alten Bundesgenossen in den Waldstätten und Ritter Kramberg eilte über den Brünig, um Hilfe zu suchen. Freudig wurde ihm entprochen und nur die Bedingung aufgestellt, daß die Waldstätte den Angriff gegen die in Laupen aufgestellten Feinde Bern's eröffnen dürfen. Der Sieg ward gewonnen und Bern gerettet. Wären damals die Urtschweizer unserer theuren Stadt Bern nicht zu Hilfe geeilt, so würden wir heute nicht in diesem Saale tagen (Beifall rechts). Auch zur Zeit der Murtenschlacht wandte sich Bern an seine altbewährten Freunde in der Urtschweiz, und die ersten Truppen, welche durch die Thore Bern's einzogen, waren diejenigen von Unterwalden nnd dem Wald. Sie sollen es wissen drinnen in den Urkantonen, daß Bern, solange es bestehen wird, ihnen zu Dank verpflichtet ist. Anderseits ist es allgemein bekannt, was ich zwar nur mit Schmerz zugestehe, daß in der Schlacht bei Sempach, im Jahre 1386, durch welche die Unabhängigkeit und Freiheit unseres Vaterlandes auf's Neue befestigt wurde, kein Berner theilgenommen hat, und jener herrliche Sieg ausschließlich mit urtschweizerischem Heldenmuthe und urtschweizerischem Blute erstritten wurde.

Erlauben Sie mir noch, an das Jahr 1857 zu erinnern, da ein Krieg mit Preußen auszubrechen drohte. Wer hat damals unter den schweizerischen Kantonen das erste Beispiel patriotischer Hingabe gegeben? Wieder war es ein Urkanton. Der Große Rath des Kantons Schwyz war der erste, der seiner Regierung unbedingten Kredit für die Kriegsführung bewilligte, Bern der zweite. Solche Jahrhunderte alte Ansprüche an den Dank des Berner- und Schweizervolkes sollte man nicht vergessen. (Beifall rechts.)

**Brunner.** Nur eine ganz kurze Bemerkung, denn es sind der Worte genug gewechselt. Ich möchte nur noch zwei Punkte betonen. Der erste betrifft eine Berichtigung gegenüber Herrn Dürrenmatt. Derselbe hat von neuen eidgenössischen Beamten gesprochen. Es scheint, Herr Dürrenmatt habe das Gesetz nicht gelesen; denn in demselben ist mit dünnen Worten gesagt, daß alle Beamte von den Kantonen ernannt werden. Es ist den Kantonen überhaupt nur viel zu viel Spielraum gelassen. Es ist schwer, es allen Leuten recht zu machen. Der eine findet, es sei den Kantonen viel zu viel Spielraum gewährt, während ein anderer der Ansicht ist, man hätte alles den Kantonen überlassen sollen. Zu diesen letztern gehört Herr Dürrenmatt. Er soll sich einmal mit seinen Freunden, welche das Gesetz umgelehrt deshalb verwerfen,

weil es den Kantonen viel zu viel überläßt, verständigen. Die Verständigung ist jedenfalls eine etwas schwierige.

Was die Autorität des Herrn Professor Rossel und anderer Professoren betrifft, so trete ich darauf nicht ein; denn das sind für mich keine Autoritäten (Heiterkeit).

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so möchte ich mich in dieser Beziehung an die Partei wenden, deren anerkannter Führer Herr Dürrenmatt ist. Wir wollen ganz offen reden. Herr Dürrenmatt ist der anerkannte Führer einer ziemlich mächtigen Partei im Kanton Bern, die in allen wichtigen Fragen Opposition macht. Wenn man die Begründung der Opposition hört, so sollte man glauben, die Zustände, welche wir gegenwärtig haben, seien die schönsten der Welt. Zuerst jammert man furchtbar über die bestehenden Zustände und wenn dann eine Vorlage kommt, welche dieselben verbessern soll, heißt es auf einmal: Ja, die bisherigen Zustände sind ganz recht; der Tarif wird zwar überschritten, mit der Kontrolle ist es nicht weit her und das Verfahren ist komplizirt; aber das macht alles nichts; nach der neuen Vorlage aber würde es gräßlich werden. Es ist das eine eigenthümliche Art der Opposition. Ich habe noch nie gehört, daß die Partei des Herrn Dürrenmatt uns einmal irgend einen positiven Vorschlag gemacht hat. Sie soll einmal kommen und uns sagen, wie ein Gesetz denn wirklich gemacht sein sollte! Wenn man nur einfach sagt: Alles was der Gegner bringt, ist nichts werth, so sage ich dem Obstruktion. Gegen ein solches Verhalten soll sich, wie ich glaube, der Große Rath aussprechen und ich halte dafür, er thue dies am besten dadurch, daß er den Ihnen ausgetheilten Antrag annimmt. (Beifall.)

Von vielen Seiten wird Schluß der Diskussion angegeht.

*M. Folletête. Messieurs... (La clôture! La clôture!)... Deux mots seulement... (Assez! Assez! La clôture! La clôture!... Grand tumulte sur tous les bancs de la gauche.) Je ne veux faire qu'une simple déclaration, vous ne pouvez pas me refuser la parole. Au nom de mes concitoyens accusés d'être des gens sans patrie et au nom de la députation jurassienne, je proteste contre cette accusation et je déclare que nous avons autant de sentiment que qui que ce soit pour la grandeur de la patrie suisse. (Bravos à droite.)*

#### Abstimmung.

Für Schluß . . . . . Große Mehrheit.

Herr Jolissaint verlangt, daß die Hauptabstimmung unter Namensaufruf erfolge.

Dieses Begehrten findet die reglementarische Unter- stützung.

#### Abstimmung.

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Für Eintreten auf den Antrag<br>Brunner und Genossen . . . . . | Mehrheit       |
| 2. Für Annahme dieses Antrages (mit<br>"Ja") stimmen . . . . .    | 152 Mitglieder |
| nämlich die Herren Aebi, Aegerter, von Ullmen, Ambühl,            |                |

Unken, Arm, Baumann, Belrichard, Benz, v. Bergen, Berger (Thun), Bertholet, Biedermann, Bigler, Bircher, Blösch, Boß, Bourquin, Bratschi, Brunner, Bühlér, Burkhardt, Comte, Cuenin, Demme, Dubach, Eggimann, (Sumiswald), Etter (Fehlkothen), Etter (Maikirch), Fahrny, Füri, Geiser (Tavannes), Geiser (Langenthal), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Guenat, Guggisberg, Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli, Hadorn, Hänni, Hari, Hauert, Hauser, Herren, Hiltbrunner, Hirisch, Hofmann (Bolligen), Houriet, Hubacher, Hunziker, Jenni, Jämer, Jolissaint, Jseli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Kipfer, Kloßner, Krebs, Krenger, Kunz, Küpf, Küster, Lauper, Lehmann, Leuch, Linder, Locher, Mägli, Marchand (Reinan), Marchand (St. Zimmer), Marolf, Marti (Bern), Marti (Lyss), Marti (Mülchi), Matthei, Messer, Meyer, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Mossmann, Müller (Tramelan), Müller Eduard (Bern), Müller Emil (Bern), Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Neiger, Neuenschwander, Nußbaum (Rünkhofen), Probst (Emil), Probst (Edmund), Rätz, Reichel, Rem, Renfer, Rieben, Rieder, Riser, Ritschard, Robert (Charles), Rolli, Romy, Roth (Adolf), Röthlisberger (Trachselwald), Ruckti, Sahli, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schmid (Karl), Schneeberger (Schoren), Schnell, Schüpbach, Schweizer, Seiler, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Schüpfen), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Stegmann, Sterchi, Stettler (Eggiswyl), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Stokinger, Streit, Tieche (Reconvillier), Tieche (Bern), Tschanen, Tschiemer, Tüscher, Ueltschi, Voisin, v. Wattenwyl (Rüchigen), Weber, v. Werdt, Wermuth, Wieniger, Will, Wolf, Behnder, Bingg (Bußwyl), Zürcher, Zyro.

Für Verweisung (mit "Nein") stimmen 22 Mitglieder, nämlich die Herren Blatter, Bläuer, Dähler, Dürrenmatt, Egger, Elsäßer, v. Erlach (Münzingen), Fattet (Bruntrut), Flückiger, Folletête, Gigon, Gouvernor, Grandjean, Hofer (Oberönz), Jenzer, Jobin, Jseli (Grafenried), Kenchel, Prêtre, Dr. Reber, Steffen (Heimiswyl), Dr. v. Tscharner.

Der Stimmabgabe enthielten sich neun Mitglieder, nämlich die Herren Ballif, Glauser, Hennemann, Hofer (Hasle), Péteut, Roth-Bösiger, Steinhauer, Stucki (Niederhünigen), v. Wattenwyl (alt Regierungsrath).

Präsident. Die Herren Bürgi, Bühlmann, Boß, Gerber (Steffisburg), Kellstab, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Auffolter, Steiner, Stoller und Kläye lassen erklären, daß sie im Falle der Anwesenheit mit "Ja" gestimmt haben würden.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:  
Rud. Schwarz.

## Fünfte Sitzung.

---

### Tagesordnung:

**Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft mit den west-schweizerischen Bahnen und Verkauf der Bern-Luzern-Bahn.**

**Meeting den 8. November 1889.**

Vormittags 9 Uhr.

---

**Vorsitzender: Präsident Lienhard.**

---

Der Große Rath ist bei Eiden gebeten.

---

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baillat, Choquard, Grenouillet, Gygar (Bleienbach), Haslebacher, Herzog, Heß, Hiltsbrunner, Hofmann (Riggisberg), Hoffstetter, Hornstein, Hofstettler, Kaiser (Delsberg), Kohler, Müller (Tramlingen), Naine, Nussbaum (Worb), Robert-Tissot, Schmid (Laupen), Spring, Stämpfli (Bäziwil), Steinhauer, Stoller, Tschanz, Wälchli, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard, Bertholet, Beutler, Boinay, Bourquin, Bühlmann, Daucourt, Fahrny, Fattet (St. Ursch), Freiburghaus (Mühleberg), Glaus, Gouvernon, Hofer (Oberönz), Jobin, Locher, Lüthi (Rüderswyl), Moschard, Räz, Reichen, Reichenbach, Rolli, Röthlisberger (Trachselwald), Steiner, Wermeille.

---

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

---

Von Herrn Staatsanwalt Jahn ist eine Petition eingegangen, dahingehend, die Staatswirtschaftskommission möchte auf seinem Bureau eine Untersuchung vornehmen und über ihren Befund dem Großen Rath seineszeit Bericht erstatten. Der Herr Präsident erklärt, daß er die ihm geeignet scheinende Verfügung treffen werde.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich bin vom Regierungsrath beauftragt worden, in Bezug auf dieses wichtigste Traktandum der gegenwärtigen Session Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten die Behandlung heute verschieben und das Geschäft erst nächste Woche, vielleicht am zweckmäßigsten am Dienstag, in Beratung zu ziehen. Die Gründe für diesen Antrag sind folgende.

Wie bekannt liegt der gleiche Gegenstand gegenwärtig vor dem Großen Rath des Kantons Waadt und es hat derselbe vorgestern und gestern darüber diskutirt, ohne aber zu einem definitiven Schlusse zu kommen. Nun ist allerdings der Kanton Waadt bei der Fusionfrage nur indirekt betheiligt und nicht so direkt, wie der Kanton Bern als Eigentümer einer Eisenbahn und großer Aktienbesitzer. Der Große Rath des Kantons Waadt kommt nur in der Weise in den Fall, sich mit der Frage zu befassen als er sich zu Handen der Bundesbehörden darüber auszusprechen hat, ob und welche Bemerkungen er zur Uebertragung der KonzeSSIONen an die neue Gesellschaft zu machen habe. Immerhin kann dieser Einfluß des Kantons Waadt eine solche Bedeutung erhalten, daß das Zustandekommen der Fusion daran scheitern könnte. Wenn sich nämlich durch die Diskussion im waadtländischen Großen Rath die Stimmung des Waadtlandes und damit eines großen Theiles der Westschweiz, als eine der Fusion feindliche herausstellen sollte und infolge dessen gegen die Uebertragung der KonzeSSION an die neue Gesellschaft Opposition gemacht würde, so ist es wohl möglich, daß diese Opposition, verstärkt durch die übrigen westschweizerischen Kantone, so stark würde, daß die Fusion, auch wenn die andern Betheiligten die Sache genehmigt und das Bernervolk einen zustimmenden Beschuß gefaßt hätte, doch noch in die Brüche gehen könnte. Einer solchen Eventualität soll man sich nicht aussezen, sondern es soll das, was man dem Volke vorlegen will, als etwas Definitives betrachtet werden können. Der Große Rath soll nicht etwas beschließen, von dem man nicht weiß, was schließlich daraus wird, sondern er soll seinen Beschuß fassen mit vollständiger Kenntniß der Sachlage, was aber erst der Fall sein wird, wenn man weiß, welche Stellung der Große Rath des Kantons Waadt einnimmt. Darüber wird man, wie ich hoffe, bis nächsten Dienstag im Klaren sein, sodass man sich dann wird entscheiden können. Der Große Rath kann diese Verschiebung um so eher beschließen, als für ihn keine Gefahr im Verzuge ist und es sich für ihn nicht um Sein oder Nichtsein wichtiger Interessen handelt. Die Fusion ist von den Behörden des Kantons Bern nicht herbeigeführt, ja nicht einmal herbeiwünscht worden, sondern sie wird ihm präsentiert. Der Kanton Bern hätte sich bei seinen jetzigen Eisenbahnverhältnissen ganz wohl befunden und wir können daher ganz gut noch einige Tage oder, wenn man die Fusion absolut zum Scheitern bringen will, noch einige Jahre warten, ohne daß wir mit den westschweizerischen Bahnen diese Verständesheirat eingehen.

Ich glaube also, es sei angemessen, die Verschiebung zu beschließen. Es ist dabei keine Gefahr für die bernischen

Interessen vorhanden, sondern es liegt im Gegentheil im Interesse der Sache, daß dieses Geschäft heute verschoben wird.

**Marti** (Bern). Nachdem die Regierung den Beschluß gefaßt hat, die Angelegenheit zu verschieben, möchte ich mich diesem Beschluß nicht widersetzen, obwohl auch Gründe vorhanden gewesen wären, in Sachen vorzugehen. Allein ich erkenne im großen und ganzen die Gründe, welche eine Verschiebung motivieren, wenn ich schon nicht ganz den Standpunkt des Herrn Scheurertheile, daß die Fusion für den Kanton Bern eine so gleichgültige Sache sei. Es ist freilich jetzt nicht der Ort, darauf einzutreten, sondern man wird anlässlich der eigentlichen Diskussion sich in dieser Beziehung dann Klarheit verschaffen können und zwar denke ich, man werde anerkennen müssen, daß ein Projekt vorliegt, das für beide Theile annehmbar ist.

Wenn ich gegen eine Verschiebung nichts einwende, so geschieht es natürlich in der Voraussetzung, daß die Sache jedenfalls in der gegenwärtigen Session behandelt werden soll; denn sonst könnte eine Verschleppung eintreten, daß es nicht möglich wäre, die Fusion auf ersten Januar 1890 in Kraft treten zu lassen. Für die Verschiebung in diesem Sinne spricht noch der Umstand, daß es angezeigt sein wird, daß die Behörden, wenn der Beschluß des waadtländischen Grossen Raths bekannt ist, die Sache noch einmal prüfen. Der waadtländische Große Rath diskutiert eine ganze Reihe von Abänderungsbedingungen der Fusion. Formell geht das den Grossen Rath des Kantons Waadt offenbar nichts an, indem die Fusion ein Vertrag zwischen zwei Aktiengesellschaften ist und nicht ein Vertrag zwischen den Kantonen Waadt und Bern oder dem Kanton Waadt und der Jurabahn. Allein wenn der Große Rath des Kantons Waadt beschließen sollte, er ersuche die waadtländischen Vertreter in der Bundesversammlung, der Fusion nur beizustimmen, wenn gewisse Punkte noch zur Befriedigung des Kantons Waadt erledigt werden, so wird man natürlich auf neue Verhandlungen eintreten müssen und für diesen Fall wäre es vielleicht angezeigt, dem Beschlusse des Grossen Raths von Bern, welcher dem Volke vorgelegt werden soll, eine etwas abgeänderte Fassung zu geben. Dieser Beschluß hat den Inhalt, daß man dem Fusionsvertrag, so wie er lautet, bestimme. Falls nun noch einige Abänderungen des Vertrages zu diskutiren sein sollten, so dürfte es dann angezeigt sein, den Wortlaut des Beschlusses dahin abzuändern, der Große Rath werde ermächtigt, einer Fusion auf diesen oder analogen Grundlagen beizustimmen, sodaß, wenn kleine Vertragsänderungen vorgenommen würden, der Große Rath gleichwohl ermächtigt wäre, zur Fusion definitiv seine Zustimmung zu ertheilen. Das wäre also auch noch ein Grund für die Verschiebung. Bis nächsten Dienstag oder Mittwoch wird man Gelegenheit haben, mit den eidgenössischen und waadtländischen Behörden, und auch mit der Suisse Occidentale, Unterhandlungen zu pflegen, welche möglicherweise volle Klarheit in die Sache bringen werden.

Der Große Rath pflichtet der beantragten Verschiebung bei.

**Präsident.** Das Gesetz betreffend Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule kann heute nicht behauptet werden, da der Berichterstatter der Regierung, Herr Regierungsrath von Steiger, in einer Konferenz abwesend ist. — Wir gehen nun noch zur Erledigung der verschiedenen Dekrete und Anzüge über, nach deren Erledigung wir uns dann darüber auszusprechen haben werden, ob morgen zur Behandlung des Gesetzes betreffend Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule noch eine Sitzung stattfinden soll oder nicht.

## D e k r e t

betreffend

### Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Raths von 1889.)

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, diesen Dekretsentwurf in globo zu behandeln.

**Scherz**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche Sie zur Begutachtung dieses Dekrets-entwurfs niedergesetzt, ist mit demselben einverstanden; sie hat mich indessen beauftragt, den Rath auf einen Punkt aufmerksam zu machen, von welchem die Kommission glaubt, er solle hier erwähnt werden. Nach dem Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom Jahre 1851 bestanden 75 Wahlkreise mit 226 Grossrathsmitgliedern. Nach dem heutigen Dekret bestehen 62 Wahlkreise mit 271 Mitgliedern. Die Zahl der Grossrathsmitglieder hat also seit dem Jahre 1851 einen Zuwachs von 45 Mitgliedern erhalten. Dagegen sind die Lokalitäten, in welchen sich der Rath versammelt, die gleichen geblieben und ebenso die Einrichtungen in denselben. Es hat sich nun in letzter Zeit oft und viel Mangel an Platz geltend gemacht. Ebenso sind die Heiz- und insbesondere die Ventilationseinrichtungen höchst ungenügend. Die Kommission glaubte, sie solle nicht gerade eine Motion stellen, aber doch der Regierung den Wunsch ausdrücken, sie möchte diese Nachtheile in gutfindender Weise zu heben suchen.

A b s t i m m u n g .

Für Gutheizung des Dekretsentwurfs . Mehrheit.

**Defretsentwurf**  
über  
**die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle**  
**in Langnau.**

(Der bezügliche Vortrag des Regierungsrathes wird vor-  
gelesen und schließt mit dem unter Nr. 18 der Bei-  
lagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1889  
abgedruckten Defretsentwurfs.)

Schär, Kirchendirektor, Berichterstatter des Re-  
gierungsrathes. Ich habe dem abgelesenen Vortrag wenig  
mehr beizufügen. Wie Sie demselben entnehmen kön-  
nen, hat die Kirchgemeinde Langnau im Mai des letzten  
Jahres ein Gesuch eingereicht, es möchte in Langnau  
eine zweite Pfarrstelle freiert werden. Die für dieses  
Gesuch angeführten Gründe bestehen namentlich in der  
starken Bevölkerung der Kirchgemeinde. Dieselbe zählt  
gegenwärtig 7000 Seelen und ist, hauptsächlich infolge  
der Erstellung der Bern-Luzern-Bahn und der Ver-  
besserung der sonstigen Verkehrsverhältnisse, im Zunehmen  
begriffen. Die Gemeinde ist ferner räumlich sehr aus-  
gedehnt und gehörttheilweise zu den beschwerlichen Seel-  
sorgerkreisen. Wenn auch das Dorf Langnau selbst groß  
ist, so wohnt doch ein bedeutender Theil der Bevölkerung  
ziemlich weit entfernt, was namentlich zur Winterszeit  
für den Seelsorger große Schwierigkeiten herbeiführen  
muß. Wer die hügelige Lage der Gemeinde Langnau  
kennt, wird dagegen nichts einzuwenden haben. Die  
Seelsorge wird für einen Geistlichen um so beschwerlicher,  
als schon zur Stunde wegen der großen Zahl der Kate-  
chumenen zwei Paraklassen nöthig sind, welche dem  
Pfarrer bedeutend Zeit wegnehmen. In nächster Zeit  
werden drei Klassen nöthig sein, was dem Pfarrer sechs  
volle halbe Tage wegnehmen würde.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath  
veranlassen, Ihnen den vorliegenden Defretsentwurf zu  
unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen.

Ich will dabei nur noch beifügen, daß der Regierungsrath sich die Frage gestellt hat, ob es vielleicht nicht am  
Plätze wäre, die Kirchgemeinde Langnau mit der kleinen  
Kirchgemeinde Trubschachen zu verschmelzen. Es ist diese  
Frage gründlich geprüft worden, sowohl dadurch, daß  
man die beteiligten Gemeinden zu einer Vernehmlassung  
einlud, als auch zur Einholung eines Gutachtens des  
Synodalrathes. Die Frage ist aber von allen Seiten ver-  
neint worden und deshalb bin ich auch nicht im Falle,  
auf dieselbe näher einzutreten, wenn dieselbe nicht in der  
Diskussion aufgegriffen werden sollte.

Was den Defretsentwurf selbst anbetrifft, so möchte  
ich nur hervorheben, daß in Art. 2 bezüglich der Ver-  
theilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer einem  
Regulativ gerufen ist, das auf ein Gutachten des Syno-  
dalrathes hin vom Regierungsrath aufgestellt werden  
wird. Es wird darin sehr wahrscheinlich dem einen der  
beiden Pfarrer die Aufgabe überbunden werden, da und  
dort in der Gemeinde Langnau, wenn auch nicht in  
einem kirchlichen Lokal, so doch im Schulhause, Gottes-  
dienst abzuhalten, damit dem kirchlichen Bedürfniß der  
großen Gemeinde Rechnung getragen werden kann.

Gestützt auf diese kurzen Erläuterungen und den ab-  
gelesenen Vortrag empfehle ich Ihnen den Defretsentwurf  
zur Annahme.

Schär, Berichterstatter der Bitschriftenkommission.  
Die Bitschriftenkommission ist mit diesem Defretsentwurf  
einverstanden.

M. Folletête. Le Grand Conseil comprendra que,  
si je prends la parole dans cette affaire, ce n'est  
pas pour critiquer les intentions du gouvernement  
ni pour m'élever contre sa proposition de créer une  
seconde place de pasteur à Langnau. Je désire  
simplement rendre la Direction des cultes attentive  
à l'ordre de choses qui existe actuellement dans le  
Jura catholique et lui rappeler qu'il y a dans cette  
partie du pays des besoins tout aussi urgents que  
ceux auxquels on se propose de donner aujourd'hui  
satisfaction. Ces besoins, qui existaient déjà en partie  
avant la nouvelle division des paroisses, ont augmenté  
encore, d'une manière inapprévisible, depuis le mal-  
heureux décret du 9 avril 1874. Parmi les ecclésia-  
stiques qui desservent nos paroisses catholiques,  
beaucoup ne touchent aucun traitement de l'Etat et  
ne peuvent vivre que parce que leurs confrères  
veulent bien partager avec eux leurs traitements. Il  
y a des paroisses actuelles qui ont été créées par  
la réunion de deux, ou même de trois anciennes  
paroisses, dont chacune a un territoire très étendu  
et où l'exercice des fonctions pastorales est des plus  
pénibles.

L'honorable Directeur des cultes n'ignore pas  
l'état de choses auquel je fais allusion et il a déjà  
reconnu l'impossibilité où se trouve un ecclésiastique  
de desservir seul d'aussi grandes paroisses. Je ne  
veux donc pas insister davantage, mais j'ai ce-  
pendant voulu saisir cette occasion de rappeler aux  
autorités que la situation dont nous nous plaignons  
ne peut plus durer et qu'il est temps d'obvier, soit  
par la création de vicariats de section, soit d'une  
autre manière, aux nombreux inconvénients qu'elle  
présente à bien des points de vue.

Schär, Kirchendirektor, Berichterstatter des Re-  
gierungsrathes. Ich habe den Bemerkungen und An-  
regungen des Herrn Folletête absolut nichts entgegenzu-  
halten. Die Verhältnisse der katholischen Pfarreien, resp.  
der Bedienung der Filialen, sind mir infolge der ein-  
geholt Rapporte der Regierungstatthalter ziemlich be-  
kannt und ich weiß, daß da wirklich Verhältnisse bestehen,  
welche die Gemeinden stark in Anspruch nehmen. Es  
gibt z. B. Filialen, welche nur dadurch gehörig bedient  
werden, daß Geistliche, welche zwar in's bernische Mi-  
nisterium aufgenommen sind, daselbst funktionieren, als  
wären sie definitiv angestellt. Ihre Besoldung beziehen  
sie, wie Herr Folletête richtig sagte, aus einer Kasse, in  
welche der von der Kirchgemeinde angestellte Geistliche  
seinen Beitrag einschießen muß. Ich habe daher gegen  
die Anregungen des Herrn Folletête nichts einzuwenden  
und die Kirchendirektion ist auch zur Stunde damit be-  
schäftigt, nicht nur den eingelangten Beschwerden in  
Bezug auf die Territorialität, sondern auch den Be-  
gehren um Reglirung der Besoldungszulagen Rechnung  
zu tragen. Die Besoldungszulagen sind gegenwärtig in  
sehr verschiedener Weise, durch Beschlüsse, Dekrete sc.,  
festgesetzt und ich kann Herrn Folletête versichern, daß  
die Kirchendirektion bestrebt ist, in betreff dieser Be-  
soldungszulagen einen einheitlichen Beschluß aufzustellen,  
der den Verhältnissen, so lange dieselben sich nicht ändern,

Rechnung tragen wird. Gegenwärtig hat sich die Kirchendirektion beständig mit Gesuchen um Erhöhung der Bulagen zu befassen, ihre bezüglichen Vorträge finden aber bei der Finanzdirektion nicht immer ein gutes Ohr.

*M. Folletête.* Je prends acte des déclarations de M. le Directeur des cultes, je le remercie de ses bonnes dispositions à notre égard et j'espère qu'il parviendra à remédier à l'état de choses que j'ai signalé et qui exige certainement des mesures aussi hâties que possible.

#### A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Dekrets . . . . Mehrheit.

#### Petition der Kirchengemeinde Ligerz um Aufhebung ihrer Vereinigung mit Twann.

Der bezügliche Vortrag des Regierungsraths wird abgelesen und schließt mit dem Antrage, über die Petition der Kirchengemeinde Ligerz zur Tagesordnung überzugehen.

*Schär,* Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrath's. Wie Sie hören, ist die Gemeinde Ligerz mit einem neuen Gesuche eingelangt, es möchte das Dekret vom 17. Mai 1876, soweit es Ligerz betrifft, aufgehoben und Ligerz wieder als eigene Kirchengemeinde eingesetzt werden. Der Grund, der zu dem Verschmelzungsdekret von 1876 Anlaß gab, war namentlich der damalige Pfarrermangel und es sind deshalb verschiedene kleinere Kirchengemeinden mit andern verschmolzen worden. Der Grund, weshalb auch Ligerz dazu gehörte, ist namentlich der, daß es sehr nahe bei Twann liegt, nämlich nur eine schwache halbe Stunde davon entfernt, und mit demselben durch eine sehr gute Straße verbunden ist, während es Landgemeinden gibt, in welchen einzelne Theile  $1\frac{1}{2}$  Stunden weit vom Pfarrort entfernt sind. Ligerz ist eine kleine Gemeinde und zählt nach der letzten Volkszählung bloß 400 bis 500 Seelen, sodaß die Kirchengemeinde Twann auch nach der Vereinigung mit Ligerz noch keine große Kirchengemeinde bildet. Ligerz selbst ist eine ziemlich konzentrierte Gemeinde, sodaß ein Pfarrer, wenn er auch die Seelsorge von Twann aus besorgen muß, keine sehr schwierige Aufgabe hat. Das erste Gesuch der Gemeinde Ligerz um Aufhebung ihrer Vereinigung mit Twann ist im Mai 1887 vom Großen Rathen aus den soeben angeführten Gründen abgewiesen worden. Seither haben sich die Verhältnisse zwischen Ligerz und Twann durchaus nicht geändert. Zudem sind seither durch ein besonderes Regulativ die Funktionen des Pfarrers von Twann in Ligerz förmlich geregelt worden und man hat in Verbindung mit diesem Regulativ dem Pfarrer von Twann eine Besoldungszulage zuerkannt. Die Verhältnisse, welche im Jahre 1876 zur Verschmelzung führten, haben sich nur insoweit geändert, daß sich der Pfarrermangel gegenwärtig nicht mehr fühlbar macht, und es sind erst vor 8 Tagen neuerdings 9 Kandidaten in's Ministerium aufgenommen worden. Allein es muß darauf

aufmerksam gemacht werden, daß sehr leicht wieder eine Reaktion eintreten kann, sobald die jungen Geistlichen nicht mehr Aussicht haben, sofort eine Pfarrei zu erhalten. Nach Vikarien wird selten oder gar nicht gerufen, weil sich die Herren selbst zu helfen suchen, so lange es geht.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath bewogen haben, Ihnen den Antrag zu stellen, über die Petition der Kirchengemeinde Ligerz zur Tagesordnung zu schreiten, um so mehr, als ein gleiches Gesuch der Gemeinde Ligerz schon vor circa einem Jahre von Ihnen abgewiesen wurde, allerdings nur mit geringer Mehrheit, was die Gemeinde Ligerz veranlaßt haben wird, einen neuen Anlauf zu versuchen.

*Scherz,* Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission, welcher dieses Geschäft zur Begutachtung zugewiesen worden ist, hat die umfangreichen Akten geprüft und nach der ersten Sitzung die Überzeugung gewonnen, daß sie auf Ort und Stelle, wie es die frühere Spezialkommission ebenfalls gethan hat, die Verhältnisse prüfen müsse. Sie hat sich vollständig unangemeldet nach Twann und Ligerz begeben und dort mit bekannten und unbekannten Personen über die Verhältnisse gesprochen. Dabei hat sie sich überzeugt, daß die Aktenlage der Wirklichkeit entspricht. Es kommt denn auch die Bittschriftenkommission aus historischen Gründen und Gründen des Rechts und der Billigkeit einstimmig zum Antrag, es sei der Petition der Gemeinde Ligerz zu entsprechen.

Sie wollen entschuldigen, wenn ich für diesen Antrag einige Gründe anführe. Es sind theilweise die gleichen, welche ich schon früher als Berichterstatter einer andern Kommission in der gleichen Sache hier geltend machte. Ich sehe mich aber doch veranlaßt, die hauptsächlichsten Gründe nochmals anzuführen, mit Rücksicht auf diejenigen Mitglieder, welche bei der Behandlung der ersten Petition der Gemeinde Ligerz nicht anwesend waren.

Im Jahre 1261 wurde die Kapelle zu Ligerz errichtet. Im Jahre 1407 wurde durch Beisteuern der Bewohner von Ligerz eine beständige Wochennesse gestiftet und 1434 die Kapelle zur Pfarrkirche erhoben. Im Jahre 1445 erhielt Ligerz einen eigenen Pfarrer und blieb seit 1483, in welchem Jahre es von Teck abgetrennt wurde, bis zum Jahre 1876 eine eigene Pfarrei, also während vollen 393 Jahren. Für die Besoldung des Pfarrers kamen das Kloster St. Johannis, in seiner Eigenschaft als Kollator, und die Bewohner von Ligerz auf, indem sie jeweilen die Primizien von den Früchten des Landes ablieferten müssen. Durch das Reformationsedikt von 1528 sind die Kollaturrechte von Ligerz an den Staat übergegangen und ebenso die Verpflichtungen, und es hat der Staat die Besoldung des Pfarrers übernommen. Bis zum Jahre 1783 jedoch zahlten die Ligerzer noch immer ihre Primizien und erst in diesem Jahre wurden sie durch Vermittlung der Vennerkammer davon befreit. Sie sehen hieraus, daß die Ligerzer für die Erhaltung ihrer Pfarrei seit Jahrhunderten große Opfer brachten. Dazu kommt, daß Twann die Trennung sehnlichst wünscht und gelingt macht, daß auch Tüscherz und Geicht zu Twann gehören, wodurch sich die Arbeit des Pfarrers so häuse, daß er oft Mühe habe, seinen Pflichten nachzukommen. Den Alten ist ein Gutachten des Kirchgemeinderathes von Twann beigegeben, aus dem ich Ihnen eine Stelle nicht

vorenthalten will, da sie so ziemlich richtig die dortige Stimmung wiedergibt. Es heißt darin: „Ligerz hatte, wenn auch nahe bei Twann gelegen, bis vor nicht langer Zeit etwa zur Hälfte französisch sprechende Bevölkerung und bildete, wie heute Neuenstadt, die Sprachgrenze. Es stand in früheren Jahrhunderten in nahen Beziehungen zum Lassenberg. So erklärt sich vielleicht, daß seit Menschengedenken und länger eine gewisse Rivalität zwischen Ligerz und Twann bestand, daß ersteres es als eine Zurücksetzung und Vergewaltigung empfinden mußte, wenn es die Existenz als eigene Kirchengemeinde aufgeben und in der Kirchengemeinde Twann aufgehen sollte. Diesem Gefühle folgend und Ausdruck gebend, betritt der Bewohner von Ligerz die Kirche von Twann nicht. Ob man das nun billige oder nicht, es ist einmal so und Vereinigungsdekrete, von oben herab oktoirt, können die Stimmung nur verschlimmern. Was blieb angefichts dieses Zustandes übrig, als Ligerz, trotz aller Verschmelzung mit Twann, apart zu pastoriren. Dazu mußte man sich verstehen, sollte Ligerz nicht in kirchlich-religiöser Beziehung ganz verwahrlosen oder eine Beute seelenfängerischer Sektion werden. Nebstdies wäre es unverantwortlich gewesen, die so schöne und merkwürdige Kirche von Ligerz zu schließen und unbenukt stehen zu lassen. Die sogenannte Vereinigung mit Twann war also keine Verschmelzung, sondern machte aus Ligerz eine beide Theile schädigende Filiale von Twann.“

Es ist noch beizufügen, daß der Synodalrath sich ebenfalls angelegenheitst und einstimmig dafür verwendet, man möchte dem Gesuche der Gemeinde Ligerz entsprechen. Ebenso sind die Bezirksbehörden einstimmig zu diesem Schluße gelangt und unterlassen nicht, nochmals auf die Unbilligkeit aufmerksam zu machen, welche vorhanden wäre, wenn der Staat, der das bezügliche Kirchenvermögen an sich gezogen hat, nun plötzlich die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde Ligerz ignoriren wollte. Ferner ist beizufügen, daß in Ligerz eine schöne monumentale Kirche, nach derjenigen von Thun wohl eine der schönsten im Kanton, vorhanden ist, die von den Herren Pfarrer Fischer und Dr. Bähler anlässlich einer Expertise „als eines der schönsten läudlichen Monuments des Mittelalters und in ihrer Grundlage als eine wahre Perle gothischen Baustils“ bezeichnet wurde. Die Gemeinde gibt jährlich für den Unterhalt der Kirche und das Läuten zu den üblichen Tageszeiten und bei Feuerlärm circa 600 Fr. aus und erst im Jahre 1878 wurden seitens der Gemeinde für Kirchen und Orgelreparatur circa 2000 Fr. ausgelegt. Das nur beispielhaft.

Nicht wenig fällt ferner in's Gewicht, daß die Ligerzer einer regelmäßigen Seelsorge großen Werth beimeissen. Sie sagen, das Pfarrhaus könne, wenn sie einen richtigen Pfarrer haben, der Mittelpunkt der Bildung und des geistigen Lebens werden und es sei seit 1876 dieser Mangel von vielen Familien bitter vermißt worden. Sie machen ferner geltend, daß sie nur jeden zweiten Sonntag am Nachmittag Gelegenheit haben, einen Gottesdienst abzuhalten, daß die Kinderlehre alle 14 Tage einmal ausfalle und circa 20 Konfirmanden nach Twann gehen müssen, was moralische Nachtheile im Gefolge habe; wenn das gleiche andernorts auch der Fall sei, so sei das doch kein Argument; denn bei Ligerz lasse sich die Sache eben mit Leichtigkeit ändern.

Die erste Petition der Ligerzer wurde im Großen Rathen längere Zeit herumgezogen. Sie datirt vom 10. No-

vember 1883 und wurde von der Gemeinde einstimmig gefaßt. Trotzdem die Gemeinde im Jahre 1885 2 mal an den Großen Rath wuchs und um Behandlung der Petition ersuchte, kam das Geschäft erst im Jahre 1887 auf die Traktandenliste. Es wurde dann eine Kommission niedergesetzt, deren Mitglieder sich nicht gerade durch eine Vorliebe für die Theologie auszeichneten. Trotzdem glaubte sie das Gesuch der Gemeinde Ligerz einstimmig empfehlen zu müssen. Dasselbe wurde jedoch vom Großen Rath mit 69 gegen 61 Stimmen abgewiesen. Es waren indessen damals verschiedene Mitglieder momentan nicht anwesend, die nach ihrem Eintritt in den Saal erklärt, sie würden für die Petition gestimmt haben.

Heute liegen die Verhältnisse noch etwas anders, als im Jahre 1887. Der Pfarrermangel macht sich bedeutend weniger geltend und erst letzter Tage sind wieder neun Geistliche in's Ministerium aufgenommen worden. Die Bittschriftenkommission findet daher, das Motiv, welches den Großen Rath im Jahre 1876 zur Aufhebung der Pfarrei Ligerz veranlaßte, sei vollständig dahingefallen. Die Aufhebung erfolgte nämlich im Jahre 1876 „in Betracht, daß gegenwärtig und voraussichtlich noch auf längere Zeit großer Mangel an reformirten Geistlichen herrscht, daß infolge dessen nicht alle Pfarrstellen mehr besetzt werden können, daß es deshalb als geboten erscheint, kleinere Kirchengemeinden mit benachbarten größern zu vereinigen.“ Es ist nun sicher unzulässig, nachträglich für die Verschmelzung andere Gründe geltend zu machen, als diejenigen, welche bei der Verschmelzung s. B. in Betracht fielen. Namentlich geht es nicht an, Gründe herbeizuziehen, die im Jahre 1876 ebenso gut existirt hätten, die aber damals niemand als Motive zur Aufhebung benutzte.

In Zusammensetzung des Angebrachten erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, daß die Bittschriftenkommission die Wiederherstellung der Pfarrei Ligerz für gerechtfertigt hält: weil konstatirt ist, daß Ligerz für seine Pfarrei große Opfer, mehr als viele andere Gemeinden, gebracht hat; weil der Staat das Kirchenvermögen an sich gezogen hat und daher verpflichtet ist, die Gemeinde nicht so zu ignoriren, wie er es gegenwärtig thut; weil die Gründe, welche zur Aufhebung führten, vollständig dahingefallen sind; weil die geringe Bewohnerzahl, welche man hier vielleicht gerade gegenüber der Gemeinde Langnau anführen könnte, kein Motiv ist, indem noch viel kleinere Kirchengemeinden existiren, deren Existenzberechtigung man bis jetzt nicht in Zweifel zog; weil die Rivalität zwischen Twann und Ligerz das kirchliche Verhältniß schädigt und das Sektentwesen fördert, wozu der Große Rath, so lange wir eine Landeskirche haben, nicht Hand bieten kann; weil Twann schulisch die Aufhebung der Vereinigung wünscht und dieselbe auch vom Synodalrath, den Bezirksbehörden und Ihrer Kommission vom Jahre 1887 empfohlen wird; weil die Kirchendirektion, und darauf möchte ich ebenfalls Gewicht legen, in einem Vortrage an die Regierung vollständig unserer Ansicht ist — Herr Schär hat heute eben nicht in seiner Stellung als Kirchendirektor referiren können, sondern mußte die Ansicht der Mehrheit der Regierung vertreten, während er persönlich mit der Aufhebung der Vereinigung einverstanden ist —; weil ferner eine ansehnliche Minderheit der Regierung dem Gesuche entsprechen möchte, und endlich weil die Bittschriftenkommission einstimmig zum gleichen Resultate gelangt. Ich glaube, daß die Bürger von Ligerz es auch verdient haben, daß ihre Beharrlichkeit in einer

guten Sache endlich zum Ziele führt, und ich füge noch bei, daß Herr Fürsprecher Michel, der Präsident der Bittschriftenkommission, entschlossen war, warm für Entsprechung zu referiren. Die Bittschriftenkommission stellt also den Antrag: 1. Es sei dem Gesuche der Gemeinde Ligerz um Aufhebung des Dekrets vom 17. März 1876, insofern es die Kirchgemeinde Ligerz betrifft, zu entsprechen und diese demnach wieder als eine selbständige Kirchgemeinde zu erklären. 2. Der Regierungsrath sei einzuladen, die Pfarrei Ligerz zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

Schär, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Herr Berichterstatter der Kommission fordert mich so halbwegs auf, auch noch persönlich Stellung zu nehmen. Es ist richtig, daß der Beschuß des Regierungsraths kein einstimmiger ist, und daß der erste Antrag der Kirchendirektion auf Wiederherstellung der Kirchgemeinde lautete, vom Regierungsrathe aber nicht acceptirt wurde. Es steht mir indessen nicht zu, hier anders zu rapportiren, als ich von der Regierung den Auftrag habe.

#### Abstimmung.

Für Tagesordnung . . . . .	Minderheit.
Für die Anträge der Bittschriftenkommission . . . . .	Große Mehrheit.

---

#### Petition des Herrn Ferdinand Aeschlimann, Notar in Bern, um Erlaß von Entsumpfungsschulden.

Der Regierungsrath beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Ferdinand Aeschlimann, Notar in Bern, stellt an den Regierungsrath, eventuell an den Grossen Rath, das Gesuch, es möchten ihm die Mehrwerthbeiträge an die Juragewässerkorrektion erlassen werden. Der Gesuchsteller ist Besitzer eines Heimwesens in der Gemeinde Kappelen, das im Perimeter der Juragewässerkorrektion liegt und deshalb auch herbeizogen wurde, einen Theil an die Kosten beizutragen. Es ist Ihnen bekannt, daß derjenige Theil der Kosten, den die Grundeigentümer tragen, auf das ganze Grundeigenthum vertheilt worden ist, und zwar je nach dem Nutzen, den dieses oder jenes Grundstück aus der Korrektion zieht, in verschiedener Weise, zu welchem Zwecke man verschiedene Klassen aufstellte. Die Besitzung des Herrn Aeschlimann hält circa 47 Jucharten. Sie liegt an der Grenze des Perimeters und ist aus diesem und auch noch andern Gründen mit dem Minimalansatz belastet worden, nämlich mit einem Mehrwerth von 30 Fr. per Jucharte. Herr Aeschlimann hat von 1871 bis 1874 denn auch seine Beiträge bezahlt; dann aber erklärte er, er bezahle nichts mehr und protestire gegen eine weitere Belastung seines Heimwesens. Er hat sogar eine Forderung auf Schadensersatz gestellt, indem er behauptete, er habe

seit der Korrektion hie und da Wasser in seinen Keller erhalten; gleichzeitig behauptete er auch, der Sodbrunnen sei ausgetrocknet, das Heimwesen ziehe überhaupt aus der Korrektion keinen Nutzen und es sei deshalb ungerecht, dasselbe mit Mehrwerthbeiträgen zu belasten &c. &c. Was die Einwendung anbetrifft, das Grundstück habe aus der Korrektion keinen Nutzen gezogen, so ist der Regierungsrath damit nicht einverstanden. Es mag ja im Verlaufe der Ausführung der Korrektion hie und da vorgekommen sein, daß ein hoher Wasserstand eintrat und ebenso, daß in trockenen Zeiten der Sodbrunnen austrocknete. Ich glaube aber, wenn der Sodbrunnen früher immer Wasser hatte, so sei doch anzunehmen, daß der allgemeine Wasserstand sich gesenkt habe und also doch eine Wirkung der Korrektion eingetreten sei. Jedenfalls ist zu bemerken, daß im Oktober des letzten Jahres, wo ganz außerordentliches Hochwasser eintrat, wie es in diesem Jahrhundert noch nie vorkam, ohne die Korrektion nicht nur die ganze Ebene von Arberg bis Meienried tief unter Wasser gestanden wäre, sondern auch das Land des Herrn Aeschlimann großen Schaden hätte leiden müssen. Wir glauben deshalb, das Gesuch des Herrn Aeschlimann sei materiell nicht begründet. Aber auch sonst könnte auf dasselbe nicht eingetreten werden und zwar aus Gründen der Konsequenz. Es sind schon früher solche Gesuche eingereicht worden, die aber jedesmal abgewiesen werden mußten, und nachdem wir in der Liquidation des Unternehmens begriffen sind, können wir nicht in Ausnahmefällen solchen Gesuchen entsprechen; denn sonst läge sofort eine Reihe anderer Gesuche vor. Der Regierungsrath bedauert allerdings, daß Herr Aeschlimann, wie er sagt, finanziell etwas in Not gerathen ist. Allein trotzdem glauben wir, es sei aus materiellen Gründen und aus Gründen der Konsequenz auf das Gesuch nicht einzutreten und stellen darum den Antrag, über die Vorstellung des Herrn Aeschlimann zur Tagesordnung zu schreiten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission mußte sich dem Antrage des Regierungsrathes anschließen, so gerne sie auch ihrerseits dem Gesuche des Herrn Aeschlimann hätte entsprechen mögen, mit Rücksicht auf dessen finanzielle Situation. Allein es liegt auf der Hand, daß wenn man einem solchen Gesuch entsprechen würde, noch viele andere kommen würden und auf diese Weise die ganze finanzielle Grundlage, auf welcher die Juragewässerkorrektion beruht, verloren gehen würde. Ich muß deshalb namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsraths unterstützen.

Der Antrag des Regierungsraths wird angenommen und also über das Gesuch des Herrn Aeschlimann zur Tagesordnung geschritten.

**Anzug des Herrn v. Werdt betreffend Verschmelzung kleiner Einwohnergemeinden.**

(Siehe Seite 191 hievor.)

v. Werdt. Der Anzug, den ich namens Ihrer Kommission, welche Sie in Bezug auf die Aufhebung von Enklaven niedergezettet, gestellt habe, ist bereits leztthin bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes zur Sprache gekommen, indem der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, Herr Großrath Bühlmann, die gleiche Anregung machte. Ich habe damals den Anlaß benützt, um meinen Antrag zu begründen. Ich habe Ihnen dabei gesagt, daß 13 Gemeinden bestehen, die weniger als 100 Einwohner zählen, wie nöthig solche Verschmelzungen auch aus andern Gründen seien und daß die Verschmelzung in der Regel nicht daran scheitere, weil sie nicht in den Interessen der Gemeinden liege, sondern einzelnen Familien nicht beliebe. Der Große Rath hat bekanntlich auf dem Dekretsweg eine solche Verschmelzung von Gemeinden im Kanton Jura vorgenommen. Dagegen hat jedoch eine Gemeinde refurirt und wie Sie wissen hat das Bundesgericht den Rekurs begründet erklärt, gestützt darauf, daß nach der Verfassung eine Verschmelzung nur auf dem Gesetzeswege vorgenommen werden könne. Ich möchte nun, daß die Regierung veranlaßt würde, entweder eine Gesetzesvorlage zu bringen oder aber ein Dekret zu zweimaliger Berathung vorzulegen, sofern Herr Eggli glaubt, daß dies genügend ist. Mein Antrag geht also dahin, meinen Anzug der Regierung zu überweisen, in dem Sinne, daß dieselbe die weitern Schritte treffen möchte, um zu den beabsichtigten Zielen zu gelangen. Die Regierung ist meines Wissens damit einverstanden.

Der Anzug wird in dem von Herrn v. Werdt ausgeführten Sinne ohne Widerspruch erheblich erklärt.

**Anzug der Herren Gigon und Genossen betreffend die Einregistirung.**

(Siehe Seite 190 hievor, sowie Seite 42 des Tagblattes des Großen Rathes von 1888.)

Präsident. Herr Boinay hat unterm 16. Mai 1888 im Verein mit 4 andern Mitgliedern des Großen Rathes folgende Motion gestellt:

«Le gouvernement est invité à consulter les communes des districts de Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes et Laufon sur la question de savoir si elles entendent maintenir plus longtemps l'enregistrement.»

Herr Boinay hat dann diesen Anzug in der letzten Mainzitung fallen lassen, worauf derselbe von den Herren Elsäßer, Jobin, Gigon und Gouvernon, soweit er den Bezirk Freibergen betrifft, wieder aufgenommen wurde. Herr Gigon hat das Wort zur Begründung.

M. Gigon. La motion qui vous est présentée devait, dans la pensée de ses premiers auteurs — MM. Boinay et consorts — s'appliquer à tous les districts du Jura où fonctionne encore l'enregistrement. Retirée par M. Boinay et ses amis à la suite de dissidences avec leurs collègues, la députation des Franches-Montagnes, à la seule exception de M. Folletête, a cru devoir la reprendre en la limitant à ce cercle, où l'on est unanime depuis fort longtemps à réclamer la mesure que nous poursuivons.

Dans une question purement fiscale comme celle-ci, la discipline de parti n'a rien à voir et chaque député reste maître absolu de sa conduite. Messieurs, sans être long, je ne puis aborder mon sujet sans en esquisser les origines historiques.

L'enregistrement a été définitivement organisé en France par la loi du 22 frimaire an VII, à une époque où le Jura se trouvait incorporé à la France. Depuis lors, il n'a cessé d'être en vigueur, avec certaines modifications, dans les districts catholiques, qui en ont souvent réclamé l'abrogation, comme contraire aux intérêts du pays.

Le district des Franches-Montagnes se signale surtout par la persistance de ses plaintes. Dans le public, il n'y a qu'une voix pour demander qu'on en finisse avec un impôt qui n'est qu'une gêne dans les transactions et qui ne se justifie plus à aucun égard.

En remplaçant les droits de contrôle, d'insinuation et de centième denier de l'ancien régime, l'enregistrement avait et a encore en France un double caractère: un caractère fiscal par l'impôt indirect établi sur les actes soumis à cette formalité et un caractère civil par les effets juridiques attachés aux actes enregistrés.

A son origine donc, et aussi longtemps que l'état de choses a été dans le Jura ce qu'il est resté en France ou à peu près, l'enregistrement était une institution utile, un service public dans l'intérêt des particuliers justement imposés pour en assurer le fonctionnement. Libre de faire enregistrer son acte — bail, vente, échange ou autre — le contribuable en acquittant cet impôt en recueillait le bénéfice par la date certaine que cette formalité imprimait à son titre fait sous seing-privé. Quant aux actes judiciaires — jugements et liquidations, etc. — les droits d'enregistrement qui les frappaient, pour être de purs impôts, n'en étaient pas moins justifiés à certains égards, puisque ce n'était là encore que la rémunération d'un service public, le paiement à l'Etat, par les plaideurs, d'une partie des frais de justice.

Economiquement, l'impôt était mauvais, on le reconnaît assez en France, en tant qu'impôt mis sur les procédures, mais l'Etat n'excédait pas ses droits en le percevant comme salaire de l'utilité qui s'y attachait.

Détaché de la France et rattaché à Berne, le Jura s'est vu dès le premier jour placé dans une situation à tous égards différente. L'art. 23 de l'Acte de réunion prononça expressément l'abolition des impôts indirects du régime français, le Jura et l'ancien canton devant être assimilés sous ce rapport. La suppression immédiate de l'enregistrement est

amené dans le Jura, par suite des charges des guerres de l'Empire, une perturbation qui ne permettait momentanément qu'une réduction des droits. Cette réduction de moitié fut ordonnée déjà avant la réunion par une ordonnance du gouverneur baron d'Andlau et renouvelée, de moitié encore, par un décret du Grand Conseil du 29 juin 1848.

Ce décret n'était que l'accomplissement d'une disposition de l'art. 98 de la Constitution de 1846, laquelle, sous la pression de l'opinion publique, prescrivait à bref délai une réduction nouvelle des droits d'enregistrement, en attendant le moment propice d'une abolition intégrale.

Il faut lire les débats auxquels a donné lieu le décret du 29 juin 1848 pour bien connaître comment, dès cette époque, les représentants du Jura envisageaient cette question. Le bulletin du Grand Conseil relate un rapport assez long du Directeur des finances de ce temps, dans lequel l'impopularité de cet impôt, les réclamations et les plaintes de la population à subir ce droit sont vigoureusement rappelées comme datant de loin déjà.

Le Directeur des finances reconnaît que l'enregistrement est devenu un hors-d'œuvre dans le Jura, qu'aux termes de l'Acte de réunion il eût dû être aboli, non seulement dans la partie protestante, mais partout sans exception, et s'il n'en propose pas la suppression sans délai, c'est, dit-il, qu'il serait prudent d'attendre la révision préalable de certaines lois jurassiennes, notamment de la loi sur l'impôt communal et du régime hypothécaire. Il finit en exprimant l'espoir que le provisoire qui s'est perpétué 33 ans — de 1815 à 1848 — aura disparu dans... 30 ans.

Hélas ! Messieurs, ces trente années sont finies et le provisoire dure toujours. Alphonse Karr, l'auteur de tant de mots charmants, a bien dit : « *Il n'y a que le provisoire qui dure.* » La longévité de l'enregistrement nous prouve que ce joli mot n'est pas un paradoxe. La cause a disparu, l'effet nous est resté. Au lendemain du vote de votre loi d'impôt, le moment nous a paru propice, Messieurs, pour vous demander de faire un premier pas vers une solution définitive. Tout doit vous y engager, car nulle raison n'est bonne à invoquer, à cette heure, en faveur du maintien de cette institution surannée.

Les dispositions du Code civil, dont l'enregistrement était le corollaire, sont abrogées ; la *date certaine* est une notion inconnue de notre nouvelle législation et pour ceux qui y tiennent — affaire de souvenir — qu'il est donc facile d'y suppléer, à peu de frais, par une législation notariale ! Donc, dans l'état de notre législation civile, c'est là un impôt en échange duquel le contribuable ne retire aucune utilité. Or, un impôt qui ne représente pas l'utilité d'un service reçu de l'Etat sous forme de protection de la propriété, de la personne, ou sous toute autre forme, est un impôt inique. Et de quel poids ne pèse-t-il pas sur les transactions ! Quelle inégalité ne consacre-t-il pas entre les contribuables du canton ! Voulez-vous un compte saisissant ? Prenez une vente, dont le prix soit de 3500 fr., et demandez-vous quels droits seront acquittés là où existe l'enregistrement et là où il n'existe pas.

*Avec l'enregistrement il sera perçu :*

1 <sup>o</sup> Le 10 % du prix (à le supposer supérieur pour les ventes immobilières à l'estimation cadastrale) soit . . . . .	fr. 35. —
2 <sup>o</sup> Le 4 % (en réalité entre le 4 et le 5 % du prix) . . . . .	14. —
3 <sup>o</sup> Un droit fixe d'inscription du privilège, soit . . . . .	3. —
	Total fr. 52. —

*Sans l'enregistrement il ne sera perçu,*

au contraire, qu'un droit unique du 6 %, soit . . . . .	fr. 21. —
d'où pour une vente soumise à l'enregistrement . . . . .	fr. 31. —

de majoration par rapport à une vente de même importance affranchie de cette formalité !

Voilà pour la raison d'argent. Mais que dire des entraves apportées aux affaires par l'enregistrement : les actes judiciaires comme les actes civils sont retenus des semaines au bureau du service ; pour les ravoir, que de courses, que de réclamations, que d'ennuis !

En résumé, historiquement, l'enregistrement est une superfétation, car, comme institution de droit civil — la date certaine — il n'a plus de rôle à jouer dans notre législation et, comme impôt, il est remplacé par les droits de greffe et d'hypothèque établis par la loi de 1878 et les tarifs promulgués à sa suite.

Economiquement, c'est une surimposition, donc quelque chose comme une monstruosité, puisque la même matière est frappée d'une double charge. Légalement enfin, c'est une inconstitutionnalité, pour ceux-là du moins qui comptent l'Acte de réunion parmi les dispositions de notre droit public jurassien. La Constitution de 1846 ne fait d'ailleurs que consacrer le principe de l'Acte de réunion, puisque, loin de garantir au Jura cette juridiction incomparable, comme elle lui garantit son système d'impôt foncier (art. 85 III), elle a soin, à une toute autre place et aux dispositions finales, de pourvoir à l'abolition graduelle de l'enregistrement en prescrivant sans délai une réduction de la quotité des droits.

Voilà, Messieurs, les raisons pour lesquelles j'ai l'honneur de vous demander un vote de prise en considération en faveur de notre motion.

M. Stockmar, président du gouvernement. Je n'ai pas reçu mandat de faire une déclaration au nom du gouvernement, mais en l'absence de MM. les directeurs de la justice et des finances, je crois pouvoir dire que le gouvernement n'a aucun motif de s'opposer à la prise en considération de la motion de MM. Jobin et consorts. Les droits d'enregistrement sont un impôt volontaire perçu seulement dans quelques districts, et si les représentants de ces districts demandent que les populations intéressées soient appelées à dire si elles veulent continuer à payer cet impôt, je ne pense pas qu'on puisse leur répondre par une fin de non recevoir.

Je dois, cependant, faire observer que la consultation demandée ne pourra vraisemblablement pas être restreinte au seul district des Franches-

Montagnes, mais qu'elle devra être étendue à tous les districts jurassiens où l'enregistrement est encore en vigueur.

Toutefois, j'appellerai dès maintenant l'attention du Grand Conseil sur certaines fâcheuses conséquences de la mesure réclamée par M. Gigon. Une partie du produit des droits d'enregistrement étant destinée à des établissements de bienfaisance, la suppression de l'enregistrement privera ces établissements d'une bonne partie de leurs ressources et bouleversera le système de l'assistance publique dans les districts catholiques, auxquels il ne restera, selon toute probabilité, qu'à adopter le système de l'ancien canton.

Les signataires de la motion ont-ils songé à cela?

Quoi qu'il en soit, je suis heureux de voir enfin M. Gigon admettre que l'inégalité des impôts dans notre canton est une inconstitutionnalité. Cependant, pas plus tard qu'hier, l'honorable préopinant et ses amis ont rejeté, sous prétexte qu'il était inconstitutionnel, le projet de loi sur l'impôt, dont le but essentiel est cependant de donner au canton une législation fiscale unique et de faire disparaître les inégalités actuelles.

On peut, en outre, soutenir que, si la nouvelle loi sur l'impôt est adoptée, l'enregistrement doit disparaître *ipso facto*, les communes ne pouvant plus percevoir d'autres impôts que des centimes additionnels. C'est une question à examiner.

M. Gigon. Avec cette pointe d'ironie qui lui est habituelle, M. le conseiller d'Etat Stockmar a cru trouver dans une phrase de mon discours une contradiction entre mon attitude d'aujourd'hui et mon attitude d'hier sur la loi d'impôt. Il a pris son désir pour une réalité. Aujourd'hui comme hier, mon vote s'appuie sur la Constitution. C'est par des raisons constitutionnelles en partie que je repousse la loi d'impôt et c'est par les mêmes raisons que je poursuis la suppression de l'enregistrement. Si j'ai dit qu'il était inconstitutionnel de tolérer dans l'Etat deux législations fiscales parallèles, ce n'est pas au nom d'un droit absolu et théorique que j'ai dit cela, mais au nom de notre droit constitutionnel bernois, au nom de l'art. 23 de l'Acte de réunion qui prononce l'abolition que mes amis et moi nous demandons indirectement par notre motion, et au nom de la Constitution de 1846, dont l'art. 98 consacre nettement, ainsi que je l'ai démontré, le principe de l'abrogation de l'enregistrement.

J'ai donc le droit de repousser le reproche que M. le conseiller d'Etat Stockmar m'a adressé, car je ne cesse aujourd'hui de rester sur le terrain constitutionnel.

M. Stockmar, président du gouvernement. Je n'ai qu'un mot à répondre. Je n'ai pas l'habitude des distinctions comme M. Gigon et je laisse le Grand Conseil apprécier.

Président (zu Herrn Gigon gewendet). Acceptirent Sie die von der Régierung beantragte Erweiterung?

M. Gigon. Oui, monsieur le président.

M. Koller. Je ne m'attendais pas à voir surgir cette motion, et surtout pas à la voir soutenue par un Jurassien. J'ai toujours cru que les Jurassiens avaient le devoir de chercher à maintenir la législation française, de la défendre partout. M. Gigon vous a fait l'exposé historique de la question en général assez exactement, mais où il est tombé dans une erreur capitale, c'est quand il a prétendu que l'article 98 de la Constitution cantonale prescrivait la suppression à bref délai de l'enregistrement. Voici ce que dit, en effet, l'article en question :

« Il est spécialement imposé aux autorités de « l'Etat le devoir de réviser ou de promulguer sans « délai les lois suivantes :

« 12. La loi sur la réduction de l'enregistrement « dans le Jura. »

La Constitution proclamait donc une revision, mais non pas la suppression de l'enregistrement. En cela elle ne faisait que déferer aux vœux des populations jurassiennes qui, en 1846, réclamaient la réduction de ces droits, mais qui se gardaient bien de solliciter la suppression de l'institution.

L'enregistrement n'est pas seulement une loi fiscale; il constitue essentiellement et avant tout une loi de nature civile. Il a pour but de donner une date certaine aux actes sous seing privé; il se trouve ainsi en corrélation intime avec tout ce qui nous reste encore du code civil français, dont il est le complément obligé. Or, à ce point de vue, l'enregistrement est garanti par la Constitution, laquelle porte entre autres dans son article 85 n° III, que « la nouvelle partie du canton conserve en principe sa législation ». — Cette garantie ressort encore d'une manière plus nette de l'art. 98 al. 12, puisqu'en prescrivant de réduire le taux des droits de l'enregistrement, il maintient par là implicitement cette institution.

Ces droits ne sont d'ailleurs pas si élevés qu'on veut bien le dire, surtout depuis qu'ils ont été réduits de moitié par la loi du 29 juin 1848.

On veut détruire; mais ce n'est pas tout, il faut reconstruire. Actuellement une partie du produit des droits d'enregistrement est affectée à des établissements de bienfaisance vivant de ses subsides. Aux Franches-Montagnes, c'est l'orphelinat qui retire la part des sommes afférentes au district. En supprimant l'enregistrement on enlèverait à cette œuvre de bienfaisance ses moyens de subsistance. Où trouverait-on l'équivalent? A quelle porte irait-on frapper? On ferait un tort immense aux districts intéressés, aussi ne puis-je que proposer le refus de prendre en considération la motion de MM. Gigon et consorts.

Brunner. Ich ergreife das Wort, da noch kein Mitglied aus dem alten Kantonsteil gesprochen hat. Ich will übrigens keine lange Rede halten, sondern nur sagen, weshalb ich für die Erheblicherklärung stimme. Ich stimme dafür aus den von Herrn Stockmar angegebenen Gründen und zwar erstens, weil ich die Einregistrierung für eine ganz überflüssige Einrichtung halte

und zweitens — und das ist der Hauptgrund — damit der Jura genötigt wird, sich allmälig auf den Boden der örtlichen Armenunterstützung zu stellen.

**M. Folletête.** Je regrette de me séparer de mes collègues des Franches-Montagnes, dans une affaire où leur opinion s'appuie sur des principes que je ne saurais partager. J'ai l'honneur de représenter ce district depuis plus de vingt années au Grand Conseil. Jusqu'ici, personne n'avait songé à mettre en question la légalité constitutionnelle de l'enregistrement dans les districts catholiques qui ont conservé cette institution, accessoire obligé de la législation française. M. Koller vient de l'établir. En dehors de sa connexité avec les lois civiles françaises, l'enregistrement peut être considéré sous un triple point de vue. C'est d'abord un impôt indirect. On sait que les impôts indirects sont recommandés par une saine économie politique, comme pesant moins lourdement sur les contribuables. Cet impôt sur les transactions ne frappe que ceux qui contractent. Au lieu donc de l'abolir, il faudrait plutôt viser à l'étendre au canton tout entier.

C'était l'opinion d'un Jurassien qui jouissait d'une grande autorité dans le canton. J'ai nommé M. Carlin. On a affirmé que M. Stämpfli aussi partageait l'opinion de la possibilité de l'introduction de cette institution dans notre législation financière. Pourquoi pas? Le canton de Fribourg a établi il y a quelques années l'enregistrement. Cette mesure a relevé les finances cantonales, et aujourd'hui cette institution, acceptée par l'opinion publique, continue à produire les meilleurs résultats. Genève aussi possède l'enregistrement, sans que personne ne songe à priver l'Etat de cette ressource précieuse et facile à réaliser.

Mais, abstraction faite de ce point de vue, il est d'autres considérations qui pour moi sont déterminantes.

Au point de vue constitutionnel, il n'est pas possible de se prêter à la consultation que demande M. Gigon, en proposant de faire voter les communes du district des Franches-Montagnes sur la conservation de cet impôt spécial. Je m'étonne même que M. le président du gouvernement ait pu conceder si facilement une mesure si évidemment contraire à l'esprit comme au texte même de la Constitution.

M. Gigon s'appuie sur l'art. 98 de la Constitution cantonale. Mais il s'est bien gardé d'en citer le texte, nécessaire cependant à éclairer ce débat. Voici cet article: « Il est spécialement imposé aux autorités de l'Etat, le devoir de réviser ou de promulguer sans délai les lois suivantes:

• 12. La loi sur la réduction des droits d'enregistrement dans le Jura. »

Vous voyez, Messieurs, que loin d'être en désaccord et en contradiction formelle avec la Constitution, comme on vient de le prétendre gratuitement, l'enregistrement est, au contraire, une institution sacrée par le texte constitutionnel. Car, si le texte de l'art. 98<sup>e</sup> prescrit la réduction de cet impôt, c'est qu'apparemment il reconnaît l'existence légale et le principe de l'impôt en lui-même. Et cet impôt, par-

ticulier aux districts catholiques, comme une exception au principe général de l'égalité des charges entre les deux parties du canton, la Constitution le reconnaît tout aussi bien que l'impôt foncier, garanti au Jura. J'ajoute que par un décret de 1848, les droits d'enregistrement ont, en effet, été réduits de moitié.

En présence du texte si clair, si précis et si formel de l'art. 98, comment M. Gigon peut-il soutenir que la suppression de l'enregistrement est imposée au Conseil-exécutif, et que la conservation de cet impôt est une inconstitutionnalité? C'est ici, Messieurs, le cas de caractériser en passant, l'attitude de l'opposition conservatrice jurassienne dans plusieurs questions, où notre résistance et nos protestations contre des mesures bonnes en elles-mêmes, et acceptables peut-être à d'autres points de vue, sont envisagées à tort par la majorité, soit comme manœuvre d'obstruction, soit comme hostilité systématique contre l'ordre des choses actuel. Ainsi, par exemple, la défalcation des dettes hypothécaires dans la cote de l'impôt a, parmi nous, des partisans convaincus, et qui auraient volontiers voté cette mesure, s'ils n'avaient été retenus par des scrupules constitutionnels. C'est la même raison qui a motivé notre vote d'hier contre le projet de loi sur l'impôt. La Constitution de 1846 a placé le Jura dans une position spéciale. Le Jura tenait alors essentiellement à son système d'impôt: il voulait conserver la législation française, et on n'aurait pas trouvé une voix dans nos districts, pour proposer la suppression de l'enregistrement.

Si aujourd'hui nos priviléges constitutionnels sont bien amoindris, il n'en reste pas moins certain que devant la Constitution, l'enregistrement a une existence légale, et qu'on ne pourra le supprimer que par une révision de la Constitution. Nous, moins que tous autres, n'avons point d'intérêt à nous prêter à des inconstitutionnalités qui peuvent avoir les plus graves conséquences. Voilà pourquoi, après avoir discuté entre nous la question de l'enregistrement, ceux de nos collègues qui avaient pris l'initiative de demander la consultation des communes, avaient cru devoir retirer leur motion. Je regrette que d'autres l'aient reprise, tout en constatant avec M. Gigon, que la discipline des partis ne va point jusqu'au sacrifice de l'indépendance personnelle. C'est à ce sentiment que j'obéis, en combattant la prise en considération de la motion, malgré les déclarations du gouvernement, quelque hâties qu'elles me paraissent.

Il y a au surplus une dernière raison qui ne me permettrait pas de me joindre à ceux qui poursuivent l'abolition de l'enregistrement. — Cette raison vise l'intérêt public. Car il faut bien qu'on sache que si l'enregistrement est un impôt supplémentaire, le produit en est presque exclusivement attribué aux communes, qui dans les quatre districts de Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes et Laufon, l'emploient à des œuvres d'utilité publique. Dans le district de Porrentruy, c'est l'hospice des pauvres et des orphelins établi au Château, qui bénéficie de la part afférente aux communes sur le produit de l'enregistrement. Et cette part, dans les six dernières années,

s'est élevée de 22 jusqu'à 29 mille francs. Dans le district de Delémont, l'hôpital perçoit annuellement une somme fixe de 2000 fr.; le progymnase 2500 fr.; le surplus de la part des communes est attribué à l'hospice. La moyenne des subsides perçus dans ce district est de 13,000 fr. Dans les Franches-Montagnes la moyenne ne doit guère être inférieure à ce dernier chiffre: c'est l'orphelinat de Saignelégier qui bénéficie des fonds de l'enregistrement. A Laufon, la part revenant aux communes se partage entre l'hôpital et l'école secondaire. Vous le voyez, Messieurs, cet impôt n'a absolument rien de choquant, et M. Gigon reconnaîtra qu'il est allé beaucoup trop loin en le qualifiant d'inique. Qu'on me dise maintenant comment on remplacerait les ressources que l'enregistrement met à la disposition des établissements publics que je viens d'énumérer, si on venait à supprimer l'institution? Les communes que l'on demande à consulter, en seraient à retrouver les subsides qui leur feraient défaut, par la voie des impositions communales. Est-ce là une perspective si réjouissante pour les finances communales, déjà tant mises à contribution pour les autres services publics? Plus j'examine cette question, et plus je me refuse à croire que la motion soit dans l'intérêt bien entendu des populations. Pour moi, je ne veux pas assumer la responsabilité d'avoir privé nos communes d'une ressource assurée de revenus, et d'exposer nos établissements de bienfaisance et d'instruction à fermer leurs portes, par la privation de subsides nécessaires à leur existence.

Voilà en résumé les raisons pour lesquelles je vote contre la motion.

Präsid ent. Herr Stockmar hat eine Erweiterung in dem Sinne vorgeschlagen, daß alle Gemeinden angefragt werden sollen. Diese Erweiterung ist vom Herrn Motionssteller nicht bestritten, wohl aber hat sich Herr Koller dagegen ausgesprochen und müssen wir deshalb abstimmen.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Minderheit.

Präsid ent. Wir haben nun noch die Frage zu behandeln, ob die Session fortgesetzt werden soll oder ob wir erst am Montag wieder zusammentreten wollen.

Brunner. Ich stelle den Antrag, die Session am Montag fortzusetzen.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage bei.

Präsid ent. Es wird demnach die Session nächsten Montag, nachmittags um 2 Uhr, fortgesetzt. Die Frage, wie es mit dem Primarschulgesetzentwurf gehalten werden soll, wird dann nächste Woche zu entscheiden sein. Auf die Tagesordnung der nächsten Woche kämen zunächst: für Montag das Gesetz betreffend Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule und für Dienstag die Eisenbahnfusion.

Schluß der Sitzung um 11  $\frac{3}{4}$  Uhr.

Für die Redaktion:  
Rud. Schwarz.

## Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Bern, den 9. November 1889.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete bringt Ihnen zur Kenntnis, daß der Große Rath beschlossen hat, die gegenwärtige Session Montag den 11. November 1889, Nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Für die auf Dienstag den 12. November angesetzte Frage der Bahnfusion und des Bahnverkaufs bleibt die Einberufung bei Eiden fortbestehen.

Mit Hochachtung!

Der Großraths-Präsident  
Lienhard.

**Schöste Sitzung.****Tagesordnung:****Gesetz**

betreffend

**Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule.****Montag den 11. November 1889.**

Nachmittags 2 Uhr.

**Vorsitzender: Präsident Lienhard.**

(Siehe den Gesetzesentwurf nebst bezüglichem Bericht unter Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1889.)

**Eintretensfrage.**

Der Name **saufruf** verzeigt 152 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 110, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Bircher, Bläuer, Boß, Burger, Chouard, Geiser, Gouvernon, Hari, Hennemann, Herzog, Hoffstetter, Hornstein, Hostettler, Kohler, Marchand (Renan), Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Naine, Neiger, Nussbaum (Worb), Pêteut, Reichen, Roth-Bössiger, Schweizer, Stämpfli (Bäziwyl), Tschanz, Wermeille, Würsten; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Auffolter, Anken, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Blösch, Boinay, Bühlmann, Comte, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Eggimann (Hasle), Elsäfer, Fahrni, Fattet (Bruntrut), Fattet (St. Ursik), Flückiger, Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gygon, Glaus, Grandjean, Grenouillet, v. Grüningen, Guenat, Hadorn, Hauert, Heß, Hiltsbrunner, Hofer (Oberönz), Houriet, Jenni, Jobin, Kaiser (Delsberg), Kindler, Kloßner, Koller, Krenger, Lauper, Locher, Nägeli (Guttannen), Marchand (St. Immer), Marti (Lyß), Mathey, Mérat, Morgenthaler (Leimiswyl), Moschard, Müzenberg, Prêtre, Rätz, Dr. Reber, Rem, Renfer, Rieder, Ritschard, Robert, Robert-Tissot, Rolli, Romy, Roth (Adolf), Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Schneeberger (Orpund), Schürch, Stegmann, Stettler (Worb), Streit, Tieche (Reconvillier), Trachsel, Tüscher, Wälchli, v. Wattewyl (Oberdiessbach), Weber, Wieniger, Wolf, Baugg, Bingg (Erlach.)

**Das Protokoll der Sitzung vom letzten Freitag wird abgelesen und genehmigt.**

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bezeichnend, wenn Ihnen eine Vorlage unterbreitet wird über die Gründung einer höhern Gewerbeschule. Es ist das die erste Vorlage dieser Art, die überhaupt der gesetzgebenden Behörde des Kantons Bern vorliegt, nicht als ob der Kanton Bern in den letzten 50 Jahren und schon länger nicht manches für die Ausbildung der Jugend gethan hätte. Es ist namentlich seit den 30er Jahren unverkennbar ein großer Eifer zur Hebung der Volksbildung eingetreten, zunächst zur Hebung des allgemeinen Volksunterrichts, wie er in den Primarschulen jedem bildungsfähigen Kinde dargeboten werden soll. Aber auch schon für die höhere Bildung hat der Kanton seit längerer Zeit große Opfer gebracht. Es ist Ihnen bekannt, wie schon im Jahre 1834 die Umwandlung der damaligen Akademie, welche bloß zur Ausbildung von Theologen und, bis zu einem gewissen Grade, von Juristen diente, in eine Hochschule vorgenommen wurde, in der richtigen Erkenntniß, daß ein Freistaat, der auf demokratischen Grundsätzen beruht, auch seinen Bürgern möglichst Gelegenheit geben soll, in den höhern wissenschaftlichen Berufsarten dasjenige Maß von Kenntnissen und Tüchtigkeit sich zu erwerben, welches zur Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes und zur Bekleidung von Staatsämtern nöthig ist.

Mit der Fürsorge für die Primarschulen, die Sekundarschulen, die Gymnasien und die Hochschule glaubte man aber lange Zeit alle Pflichten, welche hinsichtlich der Ausbildung der Bürger dem Staate obliegen, erfüllt zu haben. Es hat die Ansicht obgewaltet, mit Ausnahme der höhern wissenschaftlichen Berufsarten bedürfe es im übrigen keiner höhern Ausbildung, als sie in guten Mittelschulen und auch in guten Primarschulen geboten werde. Man konnte sich noch keine Vorstellung darüber machen, daß auch für die Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Handwerkes und der Industrie besondere Bildungsanstalten nöthig sind. Man nahm an, wenn einer von den allgemeinen Bildungsanstalten den gehörigen Gebrauch gemacht habe, so sei er damit von vornherein schon genügend ausgerüstet, um im praktischen Leben diesen oder jenen Beruf zu ergreifen. Es mag das auch wahr gewesen sein zu einer Zeit, wo die Anforderungen an die Landwirtschaft, das Handwerk und die Industrie noch nicht so hoch gingen und sich der Absatz der Produkte dieser Berufsarten zum großen Theil im eigenen Lande mache und die einheimischen Erwerbszweige mit der Produktion des Auslandes noch wenig zu kämpfen

hatten, weshalb jeder den Absatz seiner Produkte so ziemlich in seiner näheren Umgebung fand.

Das alles ist im Laufe der letzten 20 bis 25 Jahre anders geworden. Infolge der sehr gesteigerten Verkehrsleichterungen trat die Konkurrenz anderer Länder ein. Der Handwerker ist seiner Rundschaft in der Nachbarschaft nicht von vornherein sicher. Er muß vielmehr zusehen, wie von auswärts Produkte hereinkommen und seiner Mitbevölkerung angepriesen werden. Er kann deshalb seinen Beruf nur dann gedeihlich fortsetzen, wenn er im Stande ist, diesen Produkten des Auslandes durch die Tüchtigkeit der geleisteten Arbeit die Stange zu halten. Es machte sich deshalb sogar auf dem Gebiete der Landwirtschaft in den 60er Jahren das Bedürfnis nach einer speziellen Fachschule geltend, und es wurde deshalb im Jahre 1865 unterm 14. Dezember vom Großen Rath die Gründung einer landwirtschaftlichen Schule beschlossen, von der Erkenntnis ausgehend, daß der Kanton Bern, dessen Wohlfahrt zu einem großen Theil vom Gedeihen seiner Landwirtschaft abhängt, auch dafür sorgen müsse, daß junge Landwirthe in einer Fachschule diejenigen Kenntnisse sich erwerben können, welche es ihnen ermöglichen, die Landwirtschaft in intensiver Weise, als es sonst gebräuchlich war, zu betreiben, Kenntnisse, deren Erwerb man unmöglich schon in der allgemeinen Volsschule vermitteln kann.

Sie haben also mit der Gründung der landwirtschaftlichen Schule im Jahre 1865 bereits den Boden betreten, daß für die verschiedenen Berufsarten unseres Volkes die allgemeine Volsschule nicht immer genüge, sondern das spezielle Fachschulen nötig werden können. Diese Erkenntnis trat jedoch nicht so schnell, wie auf dem Gebiete der Landwirtschaft, auch hinsichtlich der gewerblichen Berufszweige ein. Bis vor kurzem war der Kanton Bern von der Ansicht beherrscht, er sei sozusagen ein ganz landwirtschaftlicher Kanton und es liege ihm die Pflicht nicht so nahe, auch für die spezielle Ausbildung der Handwerker und Industriellen besondere Vorkehrungen zu treffen. Allmälig zwar fing das Bedürfnis hiefür auch an, sich geltend zu machen. So wurde unterm 12. Juni 1866 vom Regierungsrath die Verordnung über die Handwerker- und Gewerbeschulen erlassen, eine Verordnung, welche allerdings nur in außerordentlich bescheidenem Maße, ich möchte sagen noch fast schüchtern, die finanzielle Mithilfe des Staates an solche Schulen eintreten läßt, die aber doch das gute hatte, daß man nun wenigstens eine kleinere Anzahl von Handwerkerschulen besitzt, eine Zahl, welche zwischen 8 und 10 und 12 variiert, eine im Verhältniß zur Größe des Kantons viel zu kleine Ziffer. Diese Handwerkerschulen halten für die jungen Handwerker regelmäßige Winterkurse ab, an deren Kosten der Staat einen angemessenen Beitrag gibt, der sich von einem Drittel bis auf die Hälfte erstreckt. Es ist das aber, wie gesagt, nur auf dem Wege einer Verordnung geschehen, nicht auf dem Wege eines Gesetzes. Es ist deshalb nicht eine ständige Unterstüzungspflicht des Staates gegenüber gewerblichen Schulen anerkannt, sondern der Regierungsrath behält sich vor, jeweilen im gegebenen Falle einer solchen Schule auf ein Gesuch hin alljährlich eine Unterstützung zuzuerkennen. Die Handwerkerschulen sind also nicht Staatschulen, sondern sie werden gewöhnlich von einem Handwerkerverein oder sonst einer gemeinnützigen Korporation gegründet und der Staat steht zu ihnen lediglich im Ver-

hältniß eines wohlmeinenden, unterstützenden Freundes, der als Gegenrecht für die von ihm geleistete Unterstützung sich die Rufficht vorbehält. Wehnlich verhält es sich mit der Verordnung, welche im April 1875 über die Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnungsschulen erlassen wurde. Es sind das freilich schon etwas ständigeren Anstalten, als es die Winterkurse der Handwerkerschulen sind. Sie werden in der Regel von Gemeinden in's Leben gerufen und von denselben für eine Reihe von Jahren — 3, 4 oder 6 Jahre — garantirt. Der Staat leistet dann gestützt auf die Verordnung von 1875 aus dem Kredit, welchen ihm der Große Rath für Hebung von Handel und Gewerbe bewilligt, einen ganz ansehnlichen Beitrag, der sich für einzelne Schulen, z. B. für die Uhrmacherschulen in St. Immer und Biel, in den letzten Jahren jeweilen auf Fr. 6000 beziehungsweise Fr. 6500 belief. Da haben wir also bereits den Anfang einer eigentlichen gewerblichen Fachschule. Einen weiteren Schritt zur Förderung der gewerblichen Ausbildung hatte der Staat — ich hätte das schon eher erwähnen sollen — übrigens bereits schon im Jahre 1869 dadurch gethan, daß er sich an der Gründung der Muster- und Modellsammlung beteiligte. Ein fernerer bedeutender Schritt auf diesem Gebiete erfolgte sodann durch den Bundesbeschuß vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung. Durch diesen Bundesbeschuß betrat der Bund den Boden, daß er erklärte, wo für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung Schulen eingerichtet werden, wo speziell zu diesem Zwecke Lehrkurse stattfinden und wo Sammlungen, welche die gewerbliche Ausbildung bezeichnen, angelegt oder vermehrt werden, trete er mit Subsidien ein, die in der Regel den Drittel der nach Abzug der Mietzinse und Verwaltungskosten &c. verbleibenden jährlichen Ausgaben ausmachen sollen. Infolge dieses Bundesbeschlusses trat in allen Kantonen, in welchen das Gewerbe eine irgendwie bedeutende Rolle spielt, eine deutliche Verbesserung der bezüglichen Bildungsverhältnisse ein. Da der Bund solche gewerbliche Schulen nicht direkt unterstützt, sondern seinen Beitrag von den Leistungen der Gemeinden und Kantone abhängig macht, so war die natürliche Folge davon die, daß die Kantone, und manchenorts auch die Gemeinden, sich aufräfften und größere Beiträge für diese Zwecke bewilligten.

Daß aber damit den Bedürfnissen des Kantons Bern für eine genügende gewerbliche Ausbildung noch nicht Genüge geleistet ist, ist mehr und mehr allen, die entweder selbst im Gewerbe arbeiten oder den Stand des Gewerbes mit aufmerksamem Auge verfolgen, immer mächtiger zum Bewußtsein gekommen. Es ist nicht un interessant, einen Blick auf die Bevölkerungsverhältnisse des Kantons Bern zu werfen, um sich klar zu machen, von welchem Gewichte die Erwerbstätigkeit auf industrialem und gewerblichem Gebiete ist. Es ist mir nicht möglich, Ihnen in dieser Beziehung schon die Resultate der letzten Volkszählung vorzulegen, indem das auf die Erwerbsverhältnisse bezügliche Material noch nicht vollständig ausgearbeitet ist. Ich stütze mich deshalb für die folgenden Angaben auf die Volkszählung vom Jahre 1880. Da ergibt sich nun zunächst die für den Kanton Bern bemerkbare Erscheinung, daß er, mit Ausnahme von Nidwalden, in Bezug auf die erwerbenden Personen überhaupt im Verhältniß zur Gesamtbevölkerung am tiefsten steht. Von der Gesamtbevölkerung des Kantons,

Bern machen die erwerbenden Personen nur 44,9 % aus; einzige Nidwalden steht etwas tiefer mit, wenn ich nicht irre, 41 oder 42 %. Es erklärt sich diese Erscheinung wohl hauptsächlich daraus, daß sehr viele Leute im kräftigsten Alter den Kanton Bern verlassen und ihr Leben anderswo zu fristen trachten, weshalb die Zahl der nicht mehr Arbeitsfähigen und der noch nicht Arbeitsfähigen im Kanton unverhältnismäßig groß ist. Woher kommt es, daß so viele den Kanton verlassen und die Auswanderung nach überseitischen Ländern und anderen Ländern des Kontinents einen so starken Prozentsatz ausmacht? Es muß das doch wohl darin seinen Grund haben, daß vielen die nöthige Gelegenheit zur Erlernung eines ergibigen Berufes nicht gegeben ist. Wenn wir ferner auf der andern Seite sehen, wie von auswärts immer wieder neue Kräfte in's Land kommen, und wie namentlich auf gewerblichem Gebiete so viele Fremde bei uns arbeiten, so bestätigt auch dies, daß unsfern eigenen Leuten weniger Gelegenheit geboten ist, sich in allen Berufsarten tüchtig auszubilden, als dies auswärts, in andern Kantonen und im Ausland, der Fall ist.

Und doch verdient es das Gewerbe und die Industrie, daß für die Berufsbildung auf diesem Gebiete etwas gethan wird; denn auf Grund der Volkszählung von 1880 ergibt sich, daß von sämtlichen erwerbenden Personen 46,5 % auf die Landwirtschaft, mit Inbegriff der Käserei und des Gartenbaus &c., entfallen und 39,3 % auf Industrie und Gewerbe; der Rest entfällt auf Handel, Verkehr, Verwaltung, wissenschaftliche Berufssarten &c. Es gehören also von sämtlichen erwerbenden Personen nahezu 40 % dem Gebiet der Industrie und des Gewerbes an. Es wäre also total unrichtig, wenn man die gewerbliche Thätigkeit als nicht sehr bedeutend für den Kanton Bern betrachten würde. Die selbe ist vielmehr diejenige Thätigkeit, die neben und mit der Landwirtschaft hauptsächlich zur Wohlfahrt des Landes beitragen muß. Wenn wir sehen, daß nach der erwähnten Volkszählung 87,625 erwerbende Personen in Gewerbe und Industrie stehen, worunter, wie ich vorhin erwähnte, sehr viele nicht im Kanton Bern Aufgewachsene, so werden wir keinen Augenblick mehr daran zweifeln, daß es hohe Zeit ist, daß der Kanton Bern für die berufliche Ausbildung auf gewerblichem und industrialem Gebiet mehr thue, als bisher, daß er sich nicht darauf beschränke, hier und da einen Kurs an einer Handwerkerschule, an einer Zeichnungsschule &c. zu unterstützen, sondern daß er, so gut wie er für die höhern wissenschaftlichen Berufssarten eine Hochschule gründete, auch für die höhere gewerbliche Ausbildung eine kantonale Centralanstalt in's Leben rufe, die der Sitz und der Ausgangspunkt einer höhern, anregenden und fördernden Thätigkeit auf diesem Gebiete werden soll. Aus dieser Erkenntniß ist der Anzug hervorgegangen, den Herr Großerath Demme am 16. Mai 1888 in Ihrer Mitte stellte und den Sie erheblich erklärt haben. Dieser Anzug lautete: „Die Erziehungsdirektion ist eingeladen, über Gründung einer kantonalen Gewerbeschule sobald als möglich Bericht und Antrag zu stellen.“ und Sie fügten demselben noch den Auftrag bei, der Regierungsrath sei zu ersuchen, bald möglichst eine Fachkommission zu ernennen, welche Bericht und Antrag zu bringen habe. Infolge dessen setzte der Regierungsrath eine Fachkommission nieder, die sich sehr eingehend und gründlich mit der Frage der

Gründung einer höhern Gewerbeschule befaßte und das Resultat ihrer Berathungen in einem Berichte niedergelegt, welcher sämtlichen Mitgliedern des Großen Rates s. B. zugestellt wurde. Nach diesem Gutachten wird die Aufgabe einer höhern Gewerbeschule dahin definiert, sie solle dem dem Gewerbe oder der Industrie sich widmenden Bürger die nothwendigen Kenntnisse und erforderliche Tüchtigkeit vermitteln, wie dies von der gegenwärtigen Zeit verlangt wird. Es ist damit zwar nicht die Aufgabe gemeint, welche sich etwa ein Polytechnikum stellt, eine Anstalt, welche Techniker ersten Ranges auszubilden trachtet, sondern die Fachkommission hat mehr die Bedürfnisse breiterer Schichten der gewerblichen Bevölkerung in's Auge gefaßt. Sie sagte sich, es fehle uns heutzutage nicht sowohl an höhern Architekten, Ingenieuren, Chemikern, Forstleuten und dergl., wohl aber an tüchtigen Berufsleuten, ich möchte sagen an Technikern zweiten Ranges, an tüchtigen Werkführern, Contre-maitres &c., an tüchtigen Personen, welche die Mittelstufe zwischen den Höchstgebildeten und dem gewöhnlichen, zahlreichen Handwerker- und Arbeiterstand einnehmen. Deshalb arbeiten bei uns in diesen Branchen so viele nichtbernische, speziell östschweizerische Personen und deshalb ist es schwer, für viele Geschäfte unter unsfern Landesgenossen Leute zu finden, die man als Geschäftsführer, als Aufseher in einer Fabrik oder auf einem Bauplatz &c. verwenden kann. Daraus geht hervor, daß man nicht sowohl das Bedürfniß nach einer ausschließlich wissenschaftlichen Anstalt hat, sondern nach einer solchen, welche, so weit möglich, mit der Pflege der theoretischen Kenntnisse auch die praktische Ausbildung zu verbinden trachtet, ein Zweck, den Sie in der Vorlage auch berücksichtigt finden werden.

Natürlich hat man sich aber nicht nur fragen können, wie die Anstalt eingerichtet sein sollte, sondern man mußte sich auch fragen: Was kostet eine solche Anstalt? denn wir wissen ja alle, daß manches Schöne und Gute, das man gerne machen würde, gar oft am Kostenpunkte scheitern kann. Wenn die Errichtung einer solchen Anstalt dem Kanton übermäßige Kosten verursachen würde, welche er nicht zu tragen vermöchte, könnte man am Erfolg dieser Anregung zweifeln, obwohl wir nicht vergessen wollen, daß wenn es gilt, einem so dringend gewordenen Bedürfniß abzuhelfen und wenn ein so großer Theil unserer erwerbenden Bevölkerung einen Mangel empfindet, die Kosten nicht leicht zu groß sein können, und daß das, was der Kanton an eine tüchtige berufliche Ausbildung seiner Bürger wagen wird, ihm nicht zehnfach, wohl aber hundertfach wiedervergolten werden und in den Wohlstand seiner Bevölkerung zurückkehren wird. Nun sind aber in Wirklichkeit nach genauer Prüfung, unter Zuhilfenahme der Erfahrungen, welche man mit dem Technikum in Winterthur, das im Jahre 1873 gegründet wurde, gemacht hat, die Kosten nicht so übermäßig groß, namentlich wenn wir in Betracht ziehen, daß infolge des erwähnten Bundesbeschusses vom Jahre 1884 der Bund bei Gründung neuer Anstalten in noch erheblicherem Maße wird eingreifen können, als es bei Winterthur der Fall war. Die Kommission hat die Frage der Baukosten außer Acht gelassen und sich bloß mit der Aufstellung eines Budgets für die Einrichtung und den Betrieb einer solchen Anstalt befaßt. Dabei kam sie zu dem Resultat, daß die Einrichtungskosten, wenn die in Aussicht genommenen Klassen vollzählig sein werden, sich auf 33,200 Fr. belaufen. Das Jahresbudget steigt im ersten Jahre auf 25,000 Fr.

und wächst im dritten Jahre, wo die Anstalt vollzählig sein wird, auf 60—70.000 Fr. an. Es ist damit die Gesamtkasse der jährlichen Betriebskosten gemeint, welche dann erst noch auf die verschiedenen Schultern, welche die Anstalt tragen sollen, zu vertheilen wären, also auf den Kanton, den Bund und, wie man annimmt, diejenige Stadt, welche Sitz der Anstalt sein wird.

Nach Entgegennahme dieses Berichtes der Fachkommission nahm der Regierungsrath keinen Anstand, die durch die Motion des Herrn Demme aufgeworfene Frage in eingehende und wohlwollende Prüfung und Erwägung zu ziehen. Es fragte sich nur, in welcher Form dem Großen Rathen eine Vorlage gemacht werden sollte. Anfänglich machte sich die Ansicht geltend, es dürfte ein Dekret genügen. Bei näherer Prüfung konnte der Regierungsrath diese Ansicht jedoch nicht beibehalten. Er mußte sich sagen, wir haben in unserer ganzen Gesetzgebung gar keine Bestimmung, auf welche man sich für die Gründung einer so bedeutenden Anstalt stützen könnte. Man mußte sich sagen, daß es sich hier um etwas anderes handle, als bei der Unterstützung von Handwerker-, Schmiede- und Uhrmacherschulen, die nicht eigentliche kantonale Anstalten sind, sondern einen lokalen Charakter haben und entweder von den betreffenden Gemeinden oder lokalen Vereinen in's Leben gerufen wurden und zu welchen der Staat lediglich im Verhältniß eines Unterstützenden steht. Hier dagegen handelt es sich um eine kantonale Anstalt, die, soweit möglich, dem ganzen Lande dienen soll; ferner handelt es sich nicht um vorübergehende Kurse, sondern um eine ständige Anstalt, welche Jahr für Jahr mit einer nicht unerheblichen Summe auf dem Budget des Staates figuriren wird. Aus diesen Gründen sagte sich der Regierungsrath, es müsse dem Großen Rathen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden. Wie die Primarschulen, die Sekundarschulen, die Hochschule, wie überhaupt alle ständigen Unterrichtsanstalten auf einem Gesetze beruhen, so muß auch diese Anstalt die solide feste Unterlage eines Gesetzes erhalten, das den konstitutionellen Gang der zweimaligen Berathung nehmen und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden muß. Was jedoch den Inhalt eines solchen Gesetzes betrifft, so war der Regierungsrath sofort der Ansicht, daß es sich dabei nicht um eine dataillierte Organisation dieser höhern Gewerbeschule handeln könne, sondern nur darum, diejenigen Bestimmungen gesetzlich festzustellen, welche als Grundlage nötig sind, um die Anstalt in's Leben zu rufen und deren Bestand zu sichern, daß dagegen alles, was die innere Organisation und den Ausbau der Anstalt betreffe, durch ein Dekret des Großen Rathes geregelt werden solle. Deshalb ist auch der vorliegende Gesetzentwurf so kurz, indem er nur aus 10 kurzen Paragraphen besteht. Ich glaube aber, Sie werden in demselben dasjenige niedergelegt finden, was zur Gründung einer solchen Anstalt nötig ist, und es sei darin auch klar und einfach das gesagt, was geeignet ist, dem Volke den Zweck der Anstalt klar zu machen. Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf diese Vorlage.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Nach diesem sehr einläufigen und ausführlichen Referat des Herrn Berichterstatters des Regierungsraths kann ich Ihnen als Berichterstatter der Kommission das Eintreten mit wenigen Worten empfehlen, indem es ja nichts nützen

würde, alles zu wiederholen, was bereits so richtig gesagt worden ist. Auf die Sache sind Sie eigentlich schon am 16. Mai 1888 eingetreten, an welchem Tage Sie die Motion des Herrn Demme nach seinen Ausführungen einstimmig angenommen und die Regierung eingeladen haben, eine Fachkommission niederzusetzen, um die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht dieser Kommission ist Ihnen zugestellt worden, und Sie werden denselben gewiß mit eben so viel Interesse studirt haben, wie ich es thut. Ich habe in der jüngsten Zeit nicht häufig ein Schriftchen in die Hand erhalten, welches mich mehr interessirte. Allerdings dürfen Sie diesen Bericht nicht als Maßstab gebrauchen, wie das Gesetz, das Ihnen vorgelegt wird, abgefaßt sein sollte. Da die Kommission keine bestimmte Instruktion hatte, so ging sie etwas weiter und sprach sich nicht nur über die Einrichtung der Schule, sondern auch über die Kostenvertheilung und das Placement aus, was uns heute absolut nicht berührt.

Neber die Nothwendigkeit einer höhern Gewerbeschule brauche ich mich nicht mehr auszusprechen. Es ist dies schon vor einem Jahre durch Herrn Demme und jetzt soeben durch Herrn Regierungsrath v. Steiger geschehen. Jedoch erlaube ich mir, ganz kurz einige Momente hervorzuheben, um Ihnen praktisch vor Augen zu führen, wozu eine solche Schule absolut nötig ist.

Es wird im Berichte der Kommission und auch im Gesetz gesagt, daß die Schule aus verschiedenen Abtheilungen bestehen müsse. Unter anderm ist eine Abtheilung für Bautechniker vorgesehen. Es ist das eine Abtheilung, in welcher Zimmerleute, Maurer und ähnliche Berufsleute ihre Studien machen. An der Spitze dieser Gilde stehen bekanntlich die Architekten. Diese machen ihre Studien jedoch nicht in dieser Schule, sondern am Polytechnikum. Außer den Architekten gibt es aber noch sehr viele Leute dieser Branche, welche ebenfalls Studien machen sollten, die sich aber in der praktischen Lehrzeit unbedingt nicht in dem Maße machen lassen, wie es für einen richtigen Zimmer- oder Maurermeister und für deren Poliere und Aufseher nötig ist. Die Konstruktion des Holzes soll nicht nur so gelernt werden, wie sie vor 10 oder 100 Jahren gemacht wurde, sondern der Zimmermeister soll darüber Studien machen, wie er seine Konstruktionen überhaupt billig und gut machen kann. Dazu gehört aber auch Theorie. Er muß die Tragkraft eines Gerüstes berechnen können, er muß wissen, welche Stärke das Holz besitzt u. s. w. Das alles kann nicht bloß in der praktischen Lehrzeit gelernt werden. Nun wird man sagen, gerade Bern excelle ja mit solchen Handwerkern. Allein gehen Sie in der Stadt Bern herum und sehen Sie nach, woher die am besten bezahlten Poliere kommen. Sie werden finden, daß die meisten nicht Hiesige sind, sondern Ostschweizer oder Deutsche, welche die nötigen Studien machen konnten, was unsren Leuten nicht möglich ist, da wir keine solche Anstalt besitzen. Wenn wir daher nicht den Ruijn dieses Gewerbes herbeiführen wollen, so müssen wir eine solche Fachschule gründen.

Eine andere in Aussicht genommene Abtheilung ist die mechanisch-technische. Nun wissen wir, daß Maschineningenieure nicht in einem Technikum sich ausbilden, sondern die müssen ihre Studien am Polytechnikum und auch noch in Schulen außerhalb der Schweiz machen. Diese stehen dann wieder an der Spitze der Branche. Dagegen aber braucht es Werkführer, denen der Maschi-

(11. November 1889.)

neningenieur gewisse Branchen, die Aufsicht der Werkstatt oder die Ausführung einer bestimmten Konstruktion nach den und den Regeln übertragen kann. Zu diesem Zwecke muß man tüchtige Arbeiter haben, welche mehr als ihre praktische Lehrzeit durchgemacht haben, und wenn man sie nicht bei uns erhält, müssen sie aus andern Kantonen oder aus dem Ausland herbeizogen werden.

Drittens ist eine chemisch-technische Abtheilung vorgesehen. Greifen wir einmal die Branchen der Gerber, Färber, Seifensieder &c. heraus. Alle diese Gewerbe stehen mit der Kenntniß der Chemie ungemein in Verbindung. Allerdings kann man sagen, man habe diese Gewerbe schon vor hundert Jahren betrieben, ohne dazu besonders theoretisch gebildete Leute nöthig gehabt zu haben. Allein ob man ohne technisches Verständniß die Fabrikation eben so vortheilhaft einrichten und ob man eben so vortheilhaft arbeiten kann, wie wenn man mit den betreffenden technischen Kenntnissen ausgerüstet ist, ist eine andere Frage. Es ist bekannt, daß die Konkurrenz eben da Meister ist, wo die Kenntniß der Theorie mit der Praxis Hand in Hand geht. Alle diese Leute, welche einem solchen Gewerbe vorstehen wollen, müssen deshalb Gelegenheit haben, eine Schule besuchen zu können, in welcher sie die theoretische Vorbildung für ihren künftigen Beruf sich erwerben können.

Dies kurz eine Skizzirung, wie man sich vorstellt, daß diese Schule in unserm Kanton in Bezug auf das Gewerbe wirken soll. Im Auftrage der Kommission empfehle ich Ihnen das Eintreten auf den Entwurf.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Charakter erhalten, wie die landwirthschaftliche Schule und die Seminarien &c., welche auch eigentliche Staatschulen sind.

Angenommen.

## § 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraphen finden Sie die Aufgabe präzisiert, welche man der Anstalt stellen will. Der Wortlaut stimmt ziemlich wörtlich mit demjenigen des zürcherischen Gesetzes betreffend das Technikum in Winterthur überein. Die Aufgabe wird in der Weise speziell bezeichnet, daß die Anstalt eine wissenschaftlich-praktische Ausbildung in's Auge faßt. Es ist damit gesagt, daß sich die Anstalt nicht ausschließlich und einseitig mit der Ertheilung von theoretischem Unterricht befassen, sondern auch die praktische Ausbildung ihrer Schüler pflegen wird. Wie Ihnen bereits bemerk't worden ist, wird diese Aufgabe allerdings beschränkt auf eine gewisse Klasse von Technikern und Gewerbsleuten. Man will nicht einem Polytechnikum den Rang ablaufen; man will nicht die höchste wissenschaftliche Ausbildung auf dem betreffenden Gebiete zu erzielen suchen, wohl aber die tüchtige Ausbildung von Technikern mittlerer Stufe, wie dies im Eingangsrapport vom Herrn Berichterstatter der Kommission Ihnen an praktischen Beispielen vor Augen geführt worden ist. Ich empfehle Ihnen den § 2 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen diesen Paragraphen so wie er vorliegt, zur Annahme. Ich erlaube mir nur, eine kleine Bemerkung anzubringen, welche auch in der Kommission gefallen ist und welche am besten hier gemacht werden kann. Die Expertenkommision sieht für diese praktischen Übungen quasi Werkstätten vor, während die Organisation dieser praktischen Übungen hier noch nicht festgestellt, sondern nur gesagt ist, daß praktische Übungen stattfinden sollen. In Zürich sind diese praktischen Werkstätten zur Stunde noch nicht in dem Maße ausgebildet, wie die Fachkommision es vorsieht, und es ist die Frage noch sehr der Untersuchung würdig, ob man im stande sei, durch die praktische Schule im Technikum eine Lehrzeit zu ersezzen. Es werden in dieser Beziehung ganz bedeutende Zweifel erhoben und ich glaube, in gewissen Richtungen lehre die Erfahrung, daß es unmöglich ist. Immerhin habe ich alles Zutrauen, daß im Organisationsdecreto die Regierung mit wohlüberlegten Vorschlägen vor den Grossen Rath treten wird. Es ist mit dieser Bestimmung hier noch nichts präjudizirt; aber immerhin glaubte ich, diese Bemerkungen anbringen zu sollen, damit nicht hier, gestützt auf den Bericht der Expertenkommision, falsche Meinungen erweckt werden.

Angenommen.

## § 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 3 werden diejenigen Abtheilungen genannt, welche man in erster Linie in's Auge faßt. Die bau gewerbliche Abtheilung — man könnte auch sagen bau gewerkliche Abtheilung — soll denjenigen Berufsleuten dienen, welche im Baugewerbe arbeiten, also Zimmermeistern, Steinbauermeistern &c.; auch die Schreinerei wird darunter fallen. Die mechanisch-technische Abtheilung umfaßt hauptsächlich diejenigen Berufsleute, welche in der Schlosserei, in der Mechanik, in der Maschinenindustrie &c. thätig sind, mit der Zeit vielleicht auch solche, welche auf dem Gebiete der Elektrotechnik arbeiten, wie man sich denn auch in jüngster Zeit in Winterthur veranlaßt sah, eine Unterabtheilung für Elektrotechnik zu errichten, ein Zweig, welcher heutzutage noch außerordentlicher Entwicklung fähig ist und momentan für junge Leute eine schöne Zukunft eröffnet. Es ist diese Abtheilung hier nicht speziell erwähnt, sondern sie könnte im Falle des Bedürfnisses als Unterabtheilung der mechanisch-technischen Abtheilung eingeführt werden. Die chemische Abtheilung endlich soll nicht wissenschaftliche Chemiker heranbilden, nicht einen Professor Schwarzbach oder einen Kantonchemiker Dr. Schaffer, sondern sie soll den verschiedenen Gewerben, für welche ein gewisses Maß von Kenntnissen aus dem Gebiet der Chemie unentbehrlich ist, an die Hand gehen. Der Regierungsrath hat z. B. eine Petition des kantonalen bernischen Gerberverbandes erhalten, welche wünscht, es möchte an dem zu errichtenden Technikum auch eine Abtheilung eingerichtet werden, welche die Bedürfnisse der Gerberei in's Auge faßt. In gleicher Weise sind auch für die Färberei und andere Gewerbe chemische Kenntnisse unerlässlich. Man faßt also mit dieser Abtheilung eine praktisch-chemische Ausbildung in's Auge.

Bei der Auffstellung dieser drei Hauptabtheilungen sagte sich der Regierungsrath gleichzeitig, es könne mit der Zeit das Bedürfnis an uns herantreten, neue Abtheilungen zu errichten, in welchem Falle es fatal wäre, wenn man durch den Wortlaut des Gesetzes daran verhindert wäre. Es soll deshalb durch Schlussnahme des Großen Rathes die Errichtung anderer Abtheilungen möglich sein. Ich glaube, dadurch, daß man eine solche Schlussnahme dem Großen Rath vorbehält, sei die nöthige Garantie geboten, daß nicht übereilt, nicht aus Liebhaberei, andere Abtheilungen in's Leben gerufen werden, indem der Große Rath jeweilen die Gründe reiflich prüfen wird, welche für die Errichtung einer neuen Abtheilung sprechen sollen.

Ferner wird in Aussicht genommen, daß außer diesen drei eigentlichen Abtheilungen, welche den Hauptzweck der Anstalt ausmachen, vom Regierungsrath noch ein Vorkurs bewilligt werden kann. Die Vorbildung derjenigen Schüler, welche diese höhere Gewerbeschule besuchen wollen, wird eine sehr verschiedene sein. Es werden Schüler kommen, welche eine gute Sekundarschule besucht haben und demnach die Vorkenntnisse, welche man für den Eintritt in diese Anstalt verlangen kann, besitzen. Es werden aber auch andere Schüler sich einstellen, welche nicht Gelegenheit hatten, eine gute Sekundarschule zu besuchen, sondern nur eine schwächere Sekundarschule oder bloß eine Primarschule. Wir möchten es nun diesen jungen Leuten möglich machen, die Lücken,

welche in ihrem Wissen und Können vorhanden sind, auszufüllen, was in einem Vorkurse geschehen kann, der je nach Umständen ein halbes oder sogar ein ganzes Jahr dauern wird. Ramentlich in sprachlicher Hinsicht wird es vielleicht manchem von nöthen sein, sich noch etwas vorzubereiten. Es werden sich vielleicht französisch sprechende Schüler einstellen, welche noch zu wenig Deutsch verstehen, um dem Unterricht in allen Fächern folgen zu können. Umgekehrt werden deutsche Schüler, welche auch den Unterricht bei einem französisch sprechenden Lehrer besuchen sollten, vielleicht zu wenig Französisch können. Kurz, es kann aus diesem oder jenem Grund Lücken geben, um derentwillen man einen Schüler nicht abweisen möchte, wenn er im übrigen ein intelligenter, strebsamer Schüler zu werden verspricht. Aus diesem Grunde wird ein vom Regierungsrath zu bewilligender Vorkurs in Aussicht genommen. — Ich empfehle Ihnen den § 3 zur Annahme.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt hier eine redaktionelle Abänderung, nämlich unter Art. c zu sagen „chemisch-technologische Abtheilung“. Es soll damit gesagt sein, daß es nicht allgemeine chemische Studien seien, welche man an dieser Schule mache, sondern ausdrücklich chemisch-gewerbliche. Der Herr Berichterstatter der Regierung war in der Kommissionsitzung mit dieser Redaktionsänderung einverstanden und alle Techniker in der Kommission haben dieselbe acceptirt. Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen. Die Kommission glaubt, es sei selbstredend, daß man dem Großen Rath die Kompetenz geben müsse, die Schule allfällig etwas auszudehnen, weil man sonst das Gesetz ändern müßte. Ebenso soll der Regierung die Kompetenz gegeben sein, eventuell einen Vorkurs einzurichten, wenn es nöthig sein sollte. Es wäre zwar wünschenswerth, daß der Vorkurs nicht eingeführt zu werden brauchte; aber es kann, wie bemerkt worden ist, ganz leicht der Fall eintreten, daß Leute, welche an der Schule ihre Studien machen wollen, nicht die dazu nöthige Vorbildung besitzen, sodaß ein Vorkurs absolut nöthig ist. Ich empfehle Ihnen den § 3 mit der von der Kommission beantragten Abänderung zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nur noch befügen, daß der Regierungsrath sich mit der vorgeschlagenen redaktionellen Abänderung einverstanden erklärt, indem man von Anfang an speziell eine chemisch-gewerbliche Ausbildung im Auge hatte. Wenn ich vorhin die Gerberei und die Färberei als solche Gewerbe bezeichnete, welche chemische Kenntnisse erfordern, so kann ich ferner noch darauf aufmerksam machen, daß auch aus den Kreisen der Bierbrauer der Wunsch geäußert wurde, man möchte ja ein solches Technikum gründen, um den Bierbrauern Gelegenheit zu geben, sich im Bezug auf ihre chemischen Kenntnisse zu vervollkommen.

Der § 3 wird mit der von der Kommission beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

## § 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Präsident der Kommission hat Ihnen bereits bei Behandlung des § 2 gesagt, daß hinsichtlich der praktischen Übungen und der für dieselben nöthig werdenden Werkstätten die Aufgabe nicht schon heute ganz präzis und klar definiert werden kann, sondern daß in dieser Beziehung der Entwicklung des Bedürfnisses Rechnung getragen werden muß. Es ist ganz richtig, daß Winterthur, obwohl im Gesetz und im Reglement praktische Übungen vorgesehen sind, noch keine Werkstätten eingerichtet hat und daß man dort von dem Gedanken, in der Schule selbst eigentliche Lehrlingsarbeiten vorzunehmen, zurückgekommen ist. Winterthur stellt sich auf den Boden, daß es vom eintretenden Schüler in der Regel eine absolvierte Lehrzeit von 2 Jahren verlangt, oder falls er dieselbe noch nicht absolvierte, wird er nach 2 Semestern entlassen, um ein Jahr Lehrzeit zu machen und nachher dann den Rest des Technikums zu genießen. Wir glauben nun, es sei doch den Verhältnissen angemessen, wenn man, soweit möglich, an der Anstalt selbst auch Gelegenheit zu praktischer Arbeit gebe. Es ist klar, daß man keinen Steinhauserplatz neben dem Technikum wird halten können und ebenso keinen Zimmerplatz. Auch dem Schlosser und Mechaniker wird man die Lehrzeit nicht vollständig ersparen können. Dagegen gibt es aber doch viele praktische Übungen, welche eine gute Vorstufe und eine vortheilhafte Ergänzung zu dem sind, was die eigentliche praktische Lehrzeit bietet. Der Bauhandwerker wird in der Anstalt im Konstruiren von Modellen geübt werden können und ebenso der Schlosser und Mechaniker in der praktischen Übung durch das Arbeiten am Schraubstock, mit Hammer und Zeile. Es wird das eine vortheilhafte Ergänzung zum theoretischen Unterricht bilden, eine Art Anschauungsunterricht, wenn den Schülern auch die Behandlung der Stoffe praktisch gelehrt werden kann. Wir glauben deshalb, trotz dem Vorgehen Winterthurs, auf die Idee nicht verzichten zu sollen, auch praktische Übungen in Lehrwerkstätten vorzunehmen. Welchen Umfang dieser Theil der Aufgabe annehmen wird, können wir heute nicht sagen, sondern wir müssen da die Erfahrung an uns herantreten lassen. Ich empfehle Ihnen den § 4, so wie er vorliegt, zur Annahme.

Angenommen.

## § 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 nennt eine Aufgabe, die nicht gerade unbedingt mit derjenigen einer höhern Gewerbeschule zusammenhängen muß. Er faßt außer der Abhaltung der regelmäßigen, zusammenhängenden Lehrkurse, welche 2, 2½ oder vielleicht 3 Jahre umfassen können, die Abhaltung von vorübergehenden kürzeren Kursen für einzelne Gewerbe in's Auge. Es hat sich auch im gewöhnlichen Handwerkerstand in jüngster Zeit sehr stark das Bedürfnis geltend gemacht, daß denjenigen, welche bereits im Handwerk praktisch arbeiten — sei es

als Gesellen und sogar als Meister — Gelegenheit geben werde, sich mit den Fortschritten der Technik auf ihrem Gebiete bekannt zu machen. Man hört oft, daß Handwerker sagen, sie können andern nicht mehr die Stange halten, weil ihnen die und die Kenntnisse, die Kenntnis dieser oder jener neuen Maschine &c. abgehe, oder daß sie sagen, sie möchten dieses oder jenes neue Verfahren zur Behandlung eines Stoffes ebenfalls kennen lernen. Nur aus Fachschriften kann ein Handwerker sich nicht genügend belehren; es braucht vielmehr Anleitung und praktischen Unterricht. So wurden in jüngster Zeit Kurse abgehalten für Schuhmacher, um denselben in der richtigen Konstruktion des Schuhwerks Anleitung zu geben; ebenso Kurse für Schneider, um sie zu befähigen, ihre Arbeit konkurrenzfähig zu machen. So gibt es Tausende von Handwerksleuten, für welche es zu spät ist, eine Fachschule zu besuchen, oder welche es nicht vermögen, längere Zeit auf ihre Ausbildung zu verwenden. Einige Wochen aber könnten sie erübrigen, um einen Fachkurs zu besuchen. Nun ist die höhere Gewerbeschule der richtige Ort, um solche Fachkurse bald für dieses, bald für jenes Handwerk abzuhalten. Wenn Sie den § 5 annehmen, so werden Sie von Anfang an in schöner Weise die Aufgabe des Technikums auf einen breiten Boden stellen; Sie werden damit auch dem gewöhnlichen Handwerker und Arbeiter, der sich noch ausbilden möchte, Gelegenheit geben, auch etwas trinken zu können aus dem Vorrat der wissenschaftlichen und namentlich praktischen Fortschritte, welche dem Gewerbsmannen geboten werden. Die Kosten solcher Fachkurse sind nicht derart, daß dadurch das Gesamtbudget des Technikums erheblich gesteigert würde. Die Wohlthat dieser Kurse aber ist eine so große, daß ich Ihnen den § 5 bestens zur Annahme empfehlen möchte.

Angenommen.

## § 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist ein selbstverständlicher. Gleich wie der Große Rath alljährlich im Budget einen Kredit für alle einzelnen, einen Theil der Staatsverwaltung ausmachenden Anstalten, z. B. die Hochschule, die Armenerziehungsanstalten, die landwirtschaftliche Schule &c. aussetzt, so soll er auch alljährlich im Budget diejenige Kreditsumme aussetzen, welche zum Betrieb des Technikums nöthig ist. Ebenso muß im Gesetz irgendwo gesagt werden, daß an würdige ärmere Schüler Stipendien ausgesetzt werden können. Man fragte sich zwar zuerst, ob es nöthig sei, das zu sagen. Allein es findet sich nirgends eine gesetzliche Bestimmung, welche dies gestatten würde und deshalb wünschen wir, daß hier grundsätzlich gesagt werde, daß auch an Schüler des Technikums Stipendien ausgerichtet werden können, so gut wie solche an Sekundarschüler, Lehramtskandidaten, Studirende u. s. w. ausgerichtet werden.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Wie der Herr Berichterstatter der Regierung angebietet

hat, ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob nicht hier die Bestimmung betreffend die Stipendien gestrichen werden könnte. Man fand, daß allerdings Freistellen geschaffen werden sollen. Unter „Stipendien“ sind jedoch nicht Freistellen zu verstehen, sondern diese werden bei der Aufstellung des Ausführungsdecrets anlässlich der Bestimmungen über das Schulgeld zur Sprache kommen. Dort wird — ich zweifle nicht daran — gesagt werden, das Schulgeld betrage so und soviel, könne aber würdigen Schülern erlassen werden. Die eigentlichen Stipendien, glaubte man, sollten anderswo untergebracht werden können. Herr v. Steiger erklärte, er wolle untersuchen, ob diese Bestimmung hier wegfallen könne und die Stipendien auf Grund eines andern Gesetzes in's Budget eingestellt werden können, was wünschenswerth wäre. Herr v. Steiger heilt nun mit, es sei das nicht wohl möglich, und ich sehe mich deshalb nicht veranlaßt, einen Antrag zu stellen. Ich wollte die Sache aber hier zur Sprache bringen, um zu konstatiren, daß es nach der Auffassung der Kommission nicht in der Aufgabe dieser Schule liegt, bedeutende Summen für Stipendien auszugeben. Es ist vielmehr der Gedanke ausgesprochen worden, wenn man der Öffentlichkeit eine solche Schule zur Verfügung stelle, so dürfe den Gemeinden und gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen zugemuthet werden, tüchtigen Leuten ein Stipendium zu geben, damit sie einen Kurs am Technikum absolviren können.

Der § 6 wird unverändert angenommen.

---

### § 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 enthält sehr wichtige Bestimmungen, die einen erheblichen Einfluß auf den finanziellen Stand der in's Auge gefaßten Anstalt ausüben werden. Die Regierung glaubt, mit der vorliegenden Fassung den richtigen Weg betreten zu haben, um einerseits der Anstalt auch hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse den Charakter einer kantonalen staatlichen Anstalt in unzweifelhafter Weise aufzudrücken und anderseits doch von derjenigen Stadt, in welche die Anstalt s. B. verlegt werden soll, diejenigen Opfer zu fordern, welche einigermaßen den Vortheilen eines solchen Sitzes entsprechen und geeignet sind, das Budget des Staates in dauernder Weise zu erleichtern. Zur Ausführung dieser Absicht konnte man zwei Wege einschlagen. Man konnte sich nämlich fragen: Was ist für den Staat vortheilhafter, wenn die Stadt, welche Sitz der Anstalt werden soll, bei der Gründung einmalige bedeutende Kosten auf sich nimmt und hernach für den Betrieb nur noch in ganz unbedeutendem Maße in Anspruch genommen wird, oder wenn der Staat sich für den Betrieb in dauernder Weise die Mitwirkung der betreffenden Stadt in finanzieller Hinsicht sichert? Die Regierung ist der Ansicht, das letztere sei vorzuziehen, es sei für den Staat von höherem Werthe, wenn für ihn der Betrieb in dauernder Weise erleichtert werde, als wenn die betreffende Stadt nur bei der Gründung ein einmaliges großes Opfer bringe. Sie kennen aus vielfachen Ver-

thungen hier im Saale die Finanzpolitik unseres Herrn Finanzdirektors, der sich bei den Budgetberathungen oft gegen eine kleine Erhöhung ständiger Posten wehrte und sich viel williger finden ließ, da über dort eine einmalige, wenn auch größere Ausgabe zu machen. Er hat Ihnen oft mit Recht gesagt, wir müssen möglichst die Erhöhung der ständigen Ausgaben vermeiden und bei diesen ständigen Posten die nöthigen Ersparnisse anzubringen suchen; es mache viel weniger aus, für diesen oder jenen Zweck eine einmalige Summe auszuwerfen, als die ständigen Ausgaben anwachsen zu lassen. Diesem Grundsatz entspricht auch der Vorschlag, der in § 7 gemacht wird. Wir beantragen, es solle die Stadt, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, allerdings schon bei den ersten Bau- und Einrichtungskosten sich beteiligen, aber nur zu einem Drittel, um auch schon da den staatlichen Charakter der Anstalt zum Ausdruck zu bringen, ganz besonders aber deswegen, um der betreffenden Stadt auch für den zukünftigen ständigen Betrieb der Anstalt eine erhebliche Unterstützung zumuthen zu dürfen. Die Regierung sagt sich, für den Staat sei hauptsächlich das von Werth, daß er die Kosten des Betriebes nicht einzig zu tragen habe, sondern daß sich dieselben auf mehrere Schultern vertheilen. Für den jährlichen Betrieb wird nun in erster Linie die Hülfe des Bundes in Anspruch genommen werden können, die sich bis auf einen Drittel der jährlichen Gesamtkosten erstrecken kann. Die übrigbleibenden zwei Drittel möchten wir zwischen dem Kanton und der betreffenden Stadt in der Weise vertheilen, daß der Kanton auch hier, wie bei den Einrichtungskosten, zwei Theile auf sich nimmt. Angenommen also, das Jahresbudget des Technikums würde sich im dritten Jahre auf Fr. 60,000 belaufen, so glauben wir auf einen Bundesbeitrag von Fr. 20,000 Anspruch machen zu können. Kanton und Stadt hätten also Fr. 40,000 zu decken und zwar entfiel auf die Stadt ein Drittel oder Fr. 13,300 und auf den Staat Fr. 26,700. Oder nehmen wir an, das Budget könnte später einmal infolge vermehrten Zuspruchs oder Vermehrung der Abtheilungen auf Fr. 90,000 steigen. An diese Summe würde der Bund einen Beitrag von Fr. 30,000 leisten, sodaß Staat und Stadt noch Fr. 60,000 zu decken hätten, wovon auf die Stadt ein Drittel oder Fr. 20,000 entfallen würde. Ich habe diese Summe von Fr. 90,000 deshalb erwähnt, weil das Budget des Technikums einmal wirklich so hoch kommen könnte, obwohl für eine ziemliche Reihe von Jahren dies durchaus nicht wahrscheinlich ist.

Sie ersehen hieraus, daß wir der Stadt, welche den Sitz des Technikums erhalten soll, einen bedeutenden Beitrag an den jährlichen Betrieb zumuthen, der sich in einigen Jahren voraussichtlich auf 10, 12 oder 15,000 Fr. belaufen wird. Wir glauben, dies sei für den Staat eine werthvollere Unterstützung, als wenn man von der betreffenden Stadt ein großes Opfer für die Bau- und Einrichtungskosten verlangen, sie nachher aber vom Betriebe ganz entlasten würde. Hingegen würde es uns übertrieben scheinen, wenn man die betreffende Stadt nach beiden Richtungen hin stark belasten würde, und es würde dies auch den staatlichen Charakter der Schule stark beeinträchtigen, an dessen Wahrung es uns gelegen ist.

Aus diesen Gründen empfahle ich Ihnen den § 7 nach Antrag des Regierungsrathes zur Annahme. Der Regierungsrath glaubt damit das Richtige getroffen zu haben, ohne zu verkennen, daß auch die Abänderungs-

anträge, welche in der Kommission gestellt wurden, mit guten Gründen verfochten werden können. Sie werden übrigens selbst Gelegenheit haben, über diese Abänderungsanträge, welche einzelne Mitglieder der Kommission stellen werden, zu urtheilen. Die Mehrheit der Kommission hat dem Antrage des Regierungsrathes beigestimmt.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Ich werde soeben darauf aufmerksam gemacht, es möchte angezeigt sein, das zweite Wort abzuändern und zu sagen: „Diejenige Ortschaft“; denn sonst ist gesagt, daß der Sitz des Technikums absolut in eine Stadt verlegt werden müsse, und wenn sich eine größere Ortschaft, wie z. B. Interlaken oder Langenthal, um den Sitz bewerben würde, könnte sie nicht berücksichtigt werden.

Was nun die Sache selbst betrifft, so habe ich hier einen vom Antrage des Regierungsrathes abweichenden Antrag zu versetzen. Ich bemerkte vorher, daß die Kommission, bestehend aus 9 Mitgliedern, vollzählig versammelt war. Drei Mitglieder und der Präsident haben für den Antrag gestimmt, welchen ich stellen werde, und vier Mitglieder dagegen, so daß also die Stimmen gleich standen. Man kann also weder von einer Minderheit noch von einer Mehrheit sprechen.

Der Antrag, den ich zu stellen habe, geht dahin, man möchte der betreffenden Ortschaft, welche das Technikum erhält, die Pflicht auferlegen, die nöthigen Gebäulichkeiten gratis zu liefern und zu unterhalten, und zwar würden sie natürlich nicht in das Eigenthum des Staates übergehen, sondern immerhin Eigenthum der Gemeinde verbleiben. Dieser Antrag wurde gestellt aus folgenden Erwägungen. Wenn das Technikum nach Bern kommen sollte, so wird sicher jedermann einverstanden sein, daß Bern aus der Centralisation des ganzen Staatswesens bereits so enorm große Vortheile zieht, wie dies bei keiner andern Stadt in irgendwie ähnlichem Maße der Fall ist. Nun ist hier im Großen Rathé schon oft gerügt worden, daß sich die Stadt Bern bezüglich der daselbst placirten Centralanstalten sehr zurückhaltend benimmt und für dieselben sehr wenig Opfer bringt, und wenn man nur irgendwie Billigkeit walten lassen möchte, ich denke an die Kliniken im Inselspital, so stellt man einem ein Bein entgegen. Während andernorts — ich glaube das sagen zu dürfen — solchen Centralanstalten Gas und Wasser gratis geliefert würden, muß man in Bern den nämlichen Preis bezahlen, wie jeder Privatmann. Diejenigen Mitglieder der Kommission, welche den von mir vertretenen Antrag stellen, haben den Eindruck, daß Bern durch alle diese Centralanstalten eine Begünstigung genieße, welche es füglich rechtfertige, daß es das Gebäude für das Technikum liefere. Uebrigens hat Biel, das sich auch um den Sitz des Technikums bewirbt, von Anfang an als selbstverständlich angenommen, daß diejenige Stadt, welche Sitz des Technikums werde, das Gebäude zu erstellen habe. Wenn also Biel diese Stellung einnimmt, so wüßte ich nicht, weshalb man nicht auch der Stadt Bern, die doch von dem Technikum, wenn es dahin verlegt wird, den größten Vortheil haben wird, die Errichtung des Gebäudes zumuthen dürfte. Der Herr Berichterstatter der Regierung sagt allerdings, es sei die bessere Finanzpolitik, wenn man die ständigen Ausgaben möglichst reduzire, und wir wollen einmal den Antrag des Regierungsrathes nach dieser Seite hin etwas ansehen. Ich bemerkte dabei, daß einige Mitglieder

der Kommission denselben so verstanden haben, der Bund, der Staat und die betreffende Stadt haben je einen Drittel der Betriebskosten zu übernehmen. So ist die Sache nicht und der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat sie auch anders dargelegt. Angenommen, der Betrieb erfordere eine Summe von Fr. 60,000, um bei den von Herrn v. Steiger gebrauchten Zahlen zu bleiben, so würde, wenn die Betheiligten je einen Drittel zu übernehmen hätten, dieser Drittel Fr. 20,000 ausmachen. So ist die Sache aber nach dem Wortlaut des § 7 nicht zu verstehen, sondern danach übernimmt der Bund Fr. 20,000, der Kanton Fr. 26,700 und die Gemeinde nur Fr. 13,300, indem eben zuerst der Bundesbeitrag abgezogen wird und erst der Rest von Staat und Stadt im Verhältniß von 2 : 1 getragen wird. Sollte beschlossen werden, daß der Staat zwei Drittel der Baukosten zu tragen habe, so würde ich dann allerdings eventuell den Antrag stellen, die Betriebskosten seien von den Betheiligten je zu einem Drittel zu tragen. Ich habe in der Kommission diesen Antrag nicht gestellt, weil ich glaubte, es verstehe sich von selbst, daß die Baukosten der betreffenden Stadt zu Lasten fallen. Wir haben auch in Burgdorf einmal über die Frage der Errichtung eines Technikums eine Besprechung gehabt und man war sehr für diese Anstalt, wie, wie ich hoffe, auch jeder der anwesenden Herren Grossräthe. Ich machte dabei auch auf die Ortsfrage aufmerksam und warf die Frage auf, ob sich nicht auch Burgdorf um den Sitz bewerben sollte. Allein es stimmte mir nicht ein einziger Mann bei, indem alle fanden, die Sache käme zu theuer; denn diejenige Ortschaft, welche den Sitz erhalten, müsse jedenfalls die Gebäulichkeiten erstellen, was Burgdorf nicht vermöge. Nun kommt die Regierung auf einmal mit dem Antrag, die betreffende Ortschaft solle nur einen Drittel der Bau- und Einrichtungskosten übernehmen. Ich begreife es, daß die Stadtherren für einen Drittel stimmen und da die Mitglieder des Regierungsrathes in der Stadt Bern wohnen, so ist es nicht auffällig, daß die Regierung diesen Antrag bringt.

Ich stelle also im Auftrage einer Abtheilung der Kommission den Antrag, derjenige Ort, in welchen der Sitz des Technikums verlegt wird, habe die vom Regierungsrath verlangten und benötigten Lokalitäten unentgeltlich zu erstellen und zu unterhalten.

Tiede (Bern). Ich glaube, Herr Schmid gehe mit seinem Antrag etwas weit und namentlich macht er den großen Fehler, daß er seinen Antrag nicht mit Zahlen belegt. Es ist leicht gesagt, die betreffende Ortschaft solle das Gebäude liefern; aber man muß auch wissen, was das Gebäude ungefähr kosten mag. Ich habe mich informirt, was man in Winterthur für das dortige Gebäude zahlte und erhielt den Bescheid, daß das Technikum, Bauplatz und Mobiliar inbegriffen, eine Million kostete. Der jährliche Unterhalt erfordert ungefähr Fr. 3000. Von der Million geht eine Summe von Fr. 100,000 ab, indem ein großer Saal des Gebäudes durch das Gewerbemuseum in Anspruch genommen wird, was eine rein städtische Sache ist. Wir müssen also eine Summe von Fr. 900,000 in Rechnung bringen, die von der Stadt verzinst und amortisiert werden müßte. Nimmt man für Zins und Amortisation 7 % an, so macht das für das Budget der betreffenden Stadt eine jährliche Summe von Fr. 63,000 aus. Dazu kommt der Gebäude-

unterhalt mit jährlich Fr. 3000. Ferner käme dazu der Beitrag an die Betriebskosten, den Herr Regierungsrath v. Steiger auf circa Fr. 13,000 berechnet. Endlich wären die Einrichtungskosten im Betrage von Fr. 33,000 mit jährlich 10 % zu amortisiren *sc.* Alles zusammen macht eine Summe von nahezu Fr. 90,000 aus, welche die Stadt zu übernehmen hätte. Nun behauptete ich, daß wenige Städte im Kanton Bern so gestellt sind, wie Winterthur im Jahre 1873, als das dortige Technikum gegründet wurde. Winterthur war damals eine der reichsten Städte, mit einer Bürgerschaft, die zusammenstund, und konnte sich den Luxus einer Ausgabe von Fr. 900,000 für ein Technikum erlauben. Ich glaube aber nicht, daß im Kanton Bern eine Ortschaft existirt, welche das Gleiche leisten kann. Wenn der Antrag des Herrn Schmid angenommen wird, so bin ich fest überzeugt, daß die Gewerbeschule dadurch unmöglich gemacht wird.

**Schlatter.** Ich kann den Antrag des Herrn Schmid ebenfalls nicht unterstützen. Wir schaffen das Technikum nicht für Bern und nicht für Biel, sondern für den Kanton. Der Kanton zieht Nutzen daraus und darum soll der Staat beim Bau und der Einrichtung auch mithelfen. Wird der Bau der betreffenden Stadt überlassen, so fürchte ich, daß wir eine Krüppelarbeit erhalten und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Die Früchte des Technikums kommen dem ganzen Kanton zu gute und darum stimme ich zum Antrage der Regierung.

**Müller (Eduard).** Ich weiß nicht recht, was Herrn Schmid veranlaßt hat, den Behörden der Stadt Bern bei diesem Anlaß einen Hieb zu versetzen, obwohl es vielleicht nicht das erste mal ist, daß er in nicht sehr freundlicher Weise mit der Stadt Bern umgeht. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich den Hieb nicht annehme, sondern Ihnen Auskunft darüber gebe, wie die Sache steht. Nach meiner Ansicht ist der Vorwurf, die stadtbernerischen Behörden verkehren mit dem Staaate nicht in entgegenkommender Weise, zu keinen Zeiten weniger begründet gewesen, als am heutigen Tage, und ich glaube, die nächsten Monate werden es beweisen, daß ein derartiger Vorwurf für die gegenwärtige Zeit vollständig aus der Lust gegriffen ist. Die von Herrn Schmid citirten Beispiele beweisen schon an und für sich, daß er keine in's Gewicht fallende Gründe aufzuweisen hat; denn was er anbringt, ist an und für sich höchst kleinlicher Natur. Er citirt die Thatsache, daß man vom Staaate für Gas und Wasser gleichviel verlange, wie von einem gewöhnlichen Bürger. Nun frage ich: Ist der Staat in einer andern Stellung, als der gewöhnliche Bürger? Müssten wir nicht, wenn wir den Staat, weil er ein großer Konsument ist, Rabatt gewähren, auch jedem andern großen Konsumenten, großen Eigentumsbesitzern, der Centralbahn *sc.*, Rabatt gewähren? Warum sollen wir zwischen dem Staat und dem gewöhnlichen Bürger einen Unterschied machen, wo es sich rein um ein Geschäft handelt und politische Interessen nicht in Frage kommen? Wir behalten uns also vor, den Gas- und Wasserpreis für alle Leute, auch für den Staat, gleich zu bestimmen, wenn es uns so gefällt.

Ein zweiter Vorwurf des Herrn Schmid betrifft die Poliklinik. Früher hat die Stadt an dieselbe einen Beitrag von Fr. 1500 gegeben; jetzt leistet sie einen Beitrag von Fr. 2500, und es ist richtig, daß man über dieses

Beitragsverhältniß gestritten hat. Die Stadt hat jedoch nachgewiesen, daß sie für die Krankenpflege noch ganz andere Leistungen machen muß und daß der Vortheil, welchen sie aus der Poliklinik zieht, ein verschwindend kleiner ist. Wir haben nachgewiesen, daß wir jährlich für den Armenarzt und für Apotheker Kosten Fr. 5 bis 6000 auszulegen haben, und für nächstes Jahr sind hiefür sogar Fr. 6500 budgetiert; ferner figurirt für Krankenuntersilien u. s. w. auf dem Budget ein Betrag von Fr. 7000. Im weitem müssen wir jährlich ungefähr Fr. 2000 für solche Kranke aussgeben, welche nicht Kantonsbürger und auch nicht armengenößig sind, wohl aber Schweizerbürger, die jedoch so stark sind, daß man sie nicht in die Heimat expedieren könnte, ohne daß man das eine Brutalität nennen müßte. Für diese Leute also müssen wir aufkommen infolge eines auf das Bundesgesetz von 1875 gestützten Kreisschreibens der Regierung, daß ich zwar persönlich nicht für rechtsverbindlich erachte, indem das Bundesgesetz den Kanton zur Verpflichtung dieser Kranke verpflichtet. Man machte aber gegen dieses Kreisschreiben nicht Opposition, gerade weil man mit dem Staat auf gutem Fuße leben möchte und nicht händelsküchtig ist. So haben wir noch verschiedene Ausgaben ähnlicher Art. Was sind das aber alles für Kleinigkeiten im Verhältniß zu den andern großer Ausgaben, welche eine Gemeinde erfüllen muß, im Verhältniß zu den Lasten, welche im Unterrichts- und Armenwesen den Gemeinden auferlegt werden!

Ich hätte nicht geglaubt, daß es nöthig sei, bei der Diskussion der Beitragsfrage von Bern und Biel zu reden. Ich theile voll und ganz den Standpunkt des Herrn Schlatter, daß es sich darum handelt, ein Institut für den ganzen Kanton zu gründen und daß die Regierung sehr weise handelte, daß sie die Wahl des Sitzes der Anstalt zurückstellte. Man sollte deshalb diese Frage nicht in die Diskussion hineinziehen. Da aber Herr Schmid doch für gut fand, von der Stadt Bern zu reden, so erlaube ich mir, einige Zahlen anzuführen, aus denen Sie ersehen werden, weshalb wir darauf sehen müssen, daß das Budget im Gleichgewicht bleibt und die Hoffnung derjenigen Herren nicht erfüllt wird, welche glaubten, wir seien nicht im stande, mit unserm Budgetverhältnissen etwas zu leisten. Wir haben in unser nächstes Budget eine Summe von Fr. 458,920 für das städtische Schulwesen aufzunehmen müssen, in welcher Summe der Beitrag des Staates im Betrage von Fr. 140,000 nicht inbegriffen ist. Ferner sind in diesen Fr. 458,920 nicht inbegriffen: Fr. 14,000 für bauliche Einrichtungen zu Schulzwecken und die Verzinsung sämtlicher Kapitalien, welche in den städtischen Schulhäusern stecken und von welchen einzige das Schulhaus am Waizenhausplatz Fr. 1.300,000 gekostet hat. Angeichts solcher Zahlen, werden Sie mir gewiß glauben, daß sich die Stadt hie und da auch etwas wehren muß, um diejenigen Aufgaben erfüllen zu können, welche ihr durch Gesetz auferlegt sind. Ich will auch aus unserem Armenwesen einige Zahlen citiren. Das nächstjährige Budget nimmt für die Notarmenpflege eine Summe von Fr. 77,830 in Aussicht. Daneben hat die Gemeinde aber für das Armenwesen noch eine weitere Summe von Fr. 181,000 zu bestreiten. Das alles sind Summen, welche in ihrer Gesamtheit schließlich eine Höhe erreichen, die es den Gemeindebehörden zur Pflicht macht, in ihrem Verhältniß dem Staaate gegenüber Rücksicht auf die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes zu nehmen.

Wenn man anders handeln würde, so würde alle Welt, und vor allem aus der Staat, sagen, die Gemeindeverwaltung sei eine schlechte; denn dieselbe habe dafür zu sorgen, daß die Gemeinde nicht unnöthigerweise in Schulden gestürzt werde.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich noch etwas anderes beifügen. Ich halte dafür, wir befolgen schon seit langer Zeit eine ganz falsche Politik infsofern eine gewisse Tendenz vorhanden ist, mit öffentlichen Lasten die Gemeinden zu belasten und den Staat zu entlasten. So ist es z. B. im Schulwesen. Sie wissen alle, daß die Lasten für die Schule für einzelne Gemeinden nachgerade unerschwinglich sind. Und wer befiehlt in den Schulen? Sind es die Gemeinden, welche die Schulpflicht aufstellen, welche bestimmen, bis wohin das schulpflichtige Alter gehe? Sind es die Gemeinden, welche die Lehrpläne feststellen? Nein, es ist der Staat! Was haben die Gemeinden überhaupt nachgerade im Schulwesen noch zu sagen? Sie haben allerdings einige Kompetenzen, die maßgebenden aber hat sich der Staat reservirt; die Gemeinden jedoch können bezahlen. Ganz gleich ist es im Armenwesen. Seit Jahren geht der Schrei durch's Land, die Armenlast erdrücke die Gemeinden und es müsse für Abhülfe gesorgt werden. Dennoch läßt man diesen Zustand bestehen. Der Staat aber befiehlt auch im Armenwesen und die Gemeinden haben nur außerordentlich wenig dazu zu sagen. Das ist eine falsche Politik. Sie widerspricht dem Grundsatz: Wer zahlt, der befiehlt! und umgekehrt: Wer befiehlt will, soll auch zahlen! Wir müssen allmälig wieder dahin tendiren, die Gemeinden zu entlasten und zwischen den zu sehr belasteten und den besser stürzten Gemeinden einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß der Staat größere Leistungen übernimmt; denn das Schulwesen ist nicht ein Interessenpunkt einer einzelnen Gemeinde, sondern der Gesamtheit. Ganz gleich verhält es sich mit dem Armenwesen. Auch im vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein Institut, daß im Interesse des gesammten Staates errichtet werden und das dem ganzen Lande zu gute kommen soll. Man soll deshalb dabei eine gesundere Staatspolitik befolgen und nicht wieder von vornherein sagen, die betreffende Gemeinde, welche Sitz des Technikums wird, solle bezahlen.

Wenn man auf dem Standpunkt des Herrn Schmid steht, so braucht man überhaupt kein Gesetz zu machen; wir brauchen uns hier keine furchtbare Mühe zu geben und die Sache vor das Referendum zu bringen und zu riskiren, daß das Volk sie verwirft. Es gibt einen viel einfacheren Weg. Sie wissen, daß wir in Bern dieses Institut in kleinerem Maßstabe bereits besitzen, nämlich in den Lehrwerkstätten, in denen Schuster und Schreiner praktisch und theoretisch herangebildet werden. Die Stadt Bern hat die Anstalten errichtet und die Lokalitäten dazu hergegeben, wie es Herr Schmid für das Technikum wünscht. An die Kosten leistet der Bund einen Beitrag von einem Drittel und einen ebensolchen Beitrag gibt der Kanton, auf Grund bereits bestehender Vorschriften. Wenn man also das will, was Herr Schmid beantragt, so braucht man gar kein Gesetz. Es ist nichts weiter nöthig, als daß eine Gemeinde erklärt, sie erstelle die Anstalt und übernehme einen Drittel der Betriebskosten. In einer solchen Anstalt würde dann aber nicht der Staat befiehlt, sondern die Gemeinde. Das wollen wir aber gerade nicht, sondern wir verlassen den lokalen

Boden und sind alle einverstanden — ich freue mich, das konstatiren zu können — daß das Institut im Interesse des ganzen Landes eingerichtet werden und unter dem Landesgesetz und den Befehlen der Landesbehörden stehen soll. (Beifall.)

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Ich bin wirklich ganz frappirt und begreife gar nicht, woher der Herr Stadtpräsident von Bern das Recht nimmt, mir vorzuwerfen, ich sei ein Stadtfeind. Diesen Vorwurf weise ich zurück und sage: Das ist nicht richtig! Glauben Sie denn, derjenige sei stadtfeindlich, welcher sich erlaubt, hier gegen den Antrag der Regierung einen Gegenantrag zu stellen? Maul halten, sonst bist du stadtfeindlich! So weit sind wir denn doch noch nicht gekommen. Man spricht von den schweren Lasten der Stadt Bern. Aber glauben Sie, andere Gemeinden haben leichtere Lasten? Es sind nicht sehr viele Gemeinden im Kanton Bern, welche so wenig Steuern beziehen müssen, wie Bern; also drücken die Lasten auf die Gemeinde Bern nicht so gar schwer. Und wenn ferner gesagt wird, wenn man Bern so viel zumutet, so sollte es dann selbst befehlen, so habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Vertheilung der Betriebskosten anders gestaltet, je nachdem man jedem Beheimateten einen Drittel auferlegt oder aber nach dem Antrage des Regierungsraths verfährt. Und wenn ich die Stadt Bern nennen mußte, so ist das natürlich, weil Bern eben das Technikum für sich in Anspruch nimmt. Ich habe aber auch Biel berührt und gesagt, es habe beschlossen, das Gebäude gratis zu liefern. Hätte man das etwa nicht sagen sollen? Ist das stadtfeindlich? Ich glaube nicht; Schamroth werde ich jedenfalls deswegen nicht! Herr Müller wirft mir vor, ich habe andere Sachen herbeigezogen, wie z. B. das Verhältniß zwischen dem Staat und der Gemeinde Bern betreffend die Poliklinik. Nun ist bekannt — ich muß leider wieder darauf zurückkommen, weil man mir die Sache vorwirft — daß in dieser Beziehung lange Unterhandlungen stattfanden, mit deren Ergebniß der Herr Finanzdirektor noch heute nicht zufrieden ist. Und was das Gas und Wasser anbetrifft, so spricht niemand davon, daß wenn man im Großerthaus das Gas anzündet, dasselbe von der Gemeinde Bern gratis geliefert werden soll. Davon aber sprach ich, daß man in Bezug auf die großen centralen Anstalten, von welchen die Stadt Bern den Hauptvortheil hat, kein Entgegenkommen findet, eine Thatsache, die ich aufrecht erhalten muß. Machen Sie nun, was Sie wollen. Ich habe Ihnen den Standpunkt der einen Abtheilung der Kommission auseinandergesetzt. Sie mögen nun entscheiden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Erlauben Sie mir zum Antrag Schmid noch ein kurzes Wort. Es ist bereits von Herrn Stadtpräsident Müller, wie ich glaube mit Recht, darauf aufmerksam gemacht worden, daß wenn man den Boden betreten wollte, auf den sich auch Herr Schmid mit seinem Antrag stellt, nämlich derjenigen Ortschaft, welche Sitz des Technikums wird, die Errstellung der Gebäulichkeiten zu überbinden und sie ferner noch zu verpflichten, einen Drittel der Betriebskosten zu übernehmen, absolut kein Gesetz aufgestellt zu werden braucht; denn in diesem Falle ist das Technikum eine Gemeindeanstalt und der Staat ginge in der Unterstützung derselben nicht einmal

so weit, wie gegenüber den Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnungsschulen. Ich habe Ihnen gesagt, daß über dieselben unterm 7. April 1875 eine Verordnung erlassen wurde und zwar „in Ausführung des Beschlusses des Großen Rathes vom 4. Christmonat 1874 betreffend die Errichtung von Staatsbeiträgen an vorbezeichnete Schulen.“ Der Art. 3 dieser Verordnung lautet: „Die Kosten dieser Anstalten werden bestritten: . . . . durch Subsidien des Staates, die aber nie mehr als die Hälfte der Gesamtkosten betragen dürfen.“ Der Staat kann also in der Unterstützung solcher Fachschulen bereits bis auf die Hälfte der Gesamtkosten gehen. Nach dem Antrage des Herrn Schmid würde der Staat bloß einen Drittel der Kosten zu bestreiten haben. Was braucht man da ein Gesetz und mit welchem Recht könnte man dann in der Anstalt noch befehlen wollen? Es liegt mir, wenn ich darauf dringe, daß die Anträge des Regierungsrathes angenommen werden, nicht sowohl daran, der Stadt Bern etwas zu ersparen. Ich glaube, die Bemerkung sei nicht begründet, weil die Regierungsräthe in Bern wohnen, so haben sie das Interesse der Stadt Bern im Auge. Es sind eine Zeit lang vier Bürger von Bern Mitglieder der Regierung gewesen; ich glaube aber nicht, daß das Land gefühlt habe, die Stadt Bern werde infolge dessen besonders begünstigt. Die Regierung wird sich immer ihrer Stellung bewußt sein, daß sie keine Parteilichkeit weder für die eine noch für die andere Ortschaft walten läßt. Das aber wird sie stets im Auge behalten, daß bei großen Aufgaben die Staatsbehörden immer ihr entscheidendes Wort zu sagen haben, welches Recht preisgegeben würde, wenn man die finanziellen Lasten so vertheilen würde, daß der Staat schließlich den kleinsten Theil zu tragen hätte. Wenn die Gemeinde Bern oder Biel den Bau und die Einrichtung des Technikums übernimmt und noch einen Drittel des Betriebs bestreitet, so kann sie dann mit Recht befehlen und sagen, welche Zweige hauptsächlich gepflegt werden sollen, d. h. sie kann dann hauptsächlich für diejenigen Gewerbe sorgen, welche in ihrer Nähe gepflegt werden. Das dürfen wir nicht zugeben. Wir dürfen das wohl begründete Recht des Staates, in diesen Dingen das entscheidende Wort zu fällen, nicht schmälern, und diese Erwägung ist für die Art und Weise der Kostenvertheilung, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, hauptsächlich ausschlaggebend gewesen.

Zum Schlusse erlauben Sie mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es nichts Geringes ist, wenn man der Gemeinde zumuthet, einen Drittel der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten zu tragen. Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß bei 60,000 Fr. Betriebskosten der Beitrag der Gemeinde sich auf 13,300 Fr. belaufen wird; bei 70,000 Fr. Betriebskosten beläuft sich der Beitrag der Gemeinde schon auf über 15,000 Fr., was den Zins eines Kapitals von circa 400,000 Fr. repräsentirt. Das also ist in Wirklichkeit die Leistung, welche durch einen ständigen jährlichen Beitrag aufgebracht wird.

Ich kann nicht glauben, daß Sie sich in dieser für die Zukunft und Wohlfahrt des Landes wichtigen Angelegenheit von einem widerstreitenden Interesse zwischen Stadt und Land beherrschen lassen werden. Nein, meine Herren Grossräthe, auch die Herren Vertreter von Bern und Biel, Sie werden sich auf einen höhern Boden stellen.

Sie werden nicht Ihre Genugthuung darin finden, derjenigen Ortschaft, welche Sitz des Technikums wird, recht viel aufzufallen, sondern Sie werden einsehen, daß alle Theile des Landes daraus Nutzen ziehen, wenn intelligente Jünglinge in Biel oder Bern eine tüchtige Ausbildung sich holen können. In diesem Bewußtsein werden Sie finden, daß der Kanton hauptsächlich die Lasten tragen soll, damit er auch, worauf Sie gewiß ebenfalls Werth legen werden, befehlen kann. Aus diesen Gründen glaube ich, Sie sollten den Antrag des Regierungsrathes annehmen können.

**Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission.** Ich möchte nur kurz bemerken, daß ich mit meinem Antrag nicht allein stehe, indem derselbe auch im Regierungsrath durch eine Minderheit vertreten war, was vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes nicht bemerkt worden ist.

**Tieche (Bern).** Ich möchte nur ergänzend bemerken, daß die Offerte der Stadt Biel dahin geht, das Gebäude zu erstellen. Einen Beitrag an den Betrieb dagegen hat Biel nicht offerirt. Das ist etwas anderes!

**Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission.** Mir ist die Sache anders mitgetheilt worden und ich möchte den Herrn Stadtpräsidenten von Biel ersuchen, darüber Auskunft zu geben.

**Meyer.** Ich habe vorausgesehen, daß dieser Paragraph, so wie er abgefaßt ist, Anlaß zu einer Diskussion geben werde. Als die Frage der Errichtung eines Technikums hier im Großen Rathe ventiliert wurde, hieß es schon damals, diejenige Stadt, welche den Sitz des Technikums erhalte, müsse gewisse Leistungen übernehmen. Ich habe das damals nicht recht begreifen können und begreife es noch jetzt nicht. Bis jetzt sind alle kantonalen Institute auf Staatskosten gegründet und betrieben worden. Jetzt kommt man auf einmal und verlangt, daß diejenige Gemeinde, welche das Institut erhalte, so und so viel daran bezahle. Ich hätte geglaubt, man würde das Technikum auf Staatskosten gründen, ganz gleich wie die Hochschule, die Thierarzneischule u. s. w. Wir haben nun in Biel gestützt auf diese Bemerkungen, welche von Seiten verschiedener Grossräthe gefallen sind, die Angelegenheit schon vor einem Jahre behandelt und es hat die Gemeindeversammlung beschlossen, die Lokalitäten, wie sie vom Regierungsrathe gewünscht werden, zu erstellen und zu unterhalten. Von einem Beitrag an die Betriebskosten haben wir allerdings abgesehen, indem wir fanden, wenn die betreffende Ortschaft die Gebäulichkeiten erstelle, so könne man ihr nicht noch zumuthen, einen großen Beitrag an den Betrieb zu leisten. Ich finde mit dem Herrn Vertreter von Bern, daß allzu viele Zumuthungen an die betreffende Stadt nicht gemacht werden können. Ich habe die letzte Betriebsrechnung des Technikums in Winterthur durchgesehen und habe gefunden, daß Winterthur, welches allerdings die Gebäulichkeiten auch erstellt hat, an die Betriebskosten einen viel geringern Beitrag leistet, als man hier der betreffenden Stadt zumuthet. Herr Regierungsrath v. Steiger hat mit dem Herrn Finanzdirektor exemplifizirt und gesagt, derselbe sei eher zur Bevolligung einer einmaligen, großen Ausgabe bereit, als einer ständigen, wenn auch nicht so

großen Ausgabe, indem dies für den Staat bequemer sei. Ich muß Herrn v. Steiger erwidern, daß es für die betreffende Stadt ebenso unbequem ist, wenn sie alljährlich eine größere Ausgabe auf ihr Budget nehmen muß. Der Kanton kann große Ausgaben viel besser erschwingen, als eine Stadt, deren Budgetverhältnisse gestreckt sind. Und wenn der Herr Stadtpresident von Bern sagt, was die Stadt Bern für große Ausgaben habe, so daß es nicht angehe, dieselben noch wesentlich zu vermehren, so muß ich darauf erwidern, daß Bern infolge der verschiedenen Institutionen, die man dahin verlegt hat, Vortheile genießt, die eine Provinzialstadt nicht hat. Ich glaube darum, das Budget der Stadt Bern sei nicht so gestreckt, daß es nicht noch etwas zu vertragen vermöchte. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Schmid.

Ich habe heute zu diesem Geseze das Wort nicht ergreifen wollen, indem ich fand, man solle abwarten, bis das Gesetz unter Dach sei und dann erst seine Ansicht über die Frage sagen, welche Ortschaft den Sitz des Technikums erhalten solle. Ich erkläre heute wieder, wie schon zu verschiedenen malen, daß Biel mit allem Ernst auf diese Schule reflektirt. Wir finden, man solle nicht alles am gleichen Orte placiren, sondern etwas decentralisiren. Trotz der Broschüre, welche lezthin ausgetheilt worden ist, behauptet ich gleichwohl, daß Biel punkto Industrie der Stadt Bern weit überlegen ist, und ich wünsche, daß das protokolliert werde. Wir haben Ihnen seiner Zeit auch eine Broschüre zugestellt, in welcher wir von den in Biel betriebenen Gewerben nur die hauptsächlichsten aufführten, indem es uns nur darum zu thun war, den Beweis zu leisten, daß alle in Betracht kommenden Gewerbe in unserer Ortschaft vertreten sind und wir daher mit Recht das Technikum beanspruchen dürfen, was wir auch mit allem Nachdruck thun werden.

Müller (Eduard). Gegenüber dem Herrn Gemeindepräsidenten von Biel möchte ich mir nur folgende Replik erlauben. Ich glaube, wir diskutieren die Frage noch nicht, wo das Technikum hinkommen solle. Wenn es sich einmal um diese Frage handelt, werden wir dann gegenseitig die Gründe auseinandersetzen, welche für Bern oder Biel sprechen, und der Große Rath wird nach Anhörung aller Gründe einen Entschied fassen. Ich erkläre aber von vornherein, der Entschied mag fallen wie er will, daß ich unter allen Umständen die Gründung dieses Instituts warm begrüßen und Biel seinen eventuellen Erfolg neidlos gnügen werde, wenn ich dies auch vorher ebenfalls mit aller Energie und möglichst gleichem Aufwand an Dialektik, wie ihm die Bieler in's Feld führen werden, zu verhindern suchen werde. Allein heute haben wir nicht darüber zu entscheiden und ich glaube, wir sollen uns auf diese Frage nicht mehr einlassen, als absolut nöthig ist. — Wenn ich Herrn Schmid erwidern mußte, so that ich es nicht gerne; ich halte meine Antwort aber gleichwohl aufrecht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe vergessen, zu erklären, daß ich mich ganz gut dem Antrag des Herrn Schmid anschließen kann, statt des Ausdrucks „Stadt“ das Wort „Ortschaft“ zu wählen.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich aus dem Votum des Herrn Meyer nur konstatiren, daß die Offerte der Stadt Biel nur dahin geht, das Gebäude

zu erstellen und daß von einem Beitrag an den Betrieb abgesehen wird. Herr Meyer hat denn auch in der Kommission beantragt, daß der betreffenden Stadt kein Beitrag an die Betriebskosten auferlegt werden solle, ist aber mit diesem Antrag unterlegen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, über das Votum des Herrn Stadtpräsidenten von Biel nicht ganz gleicher Ansicht zu sein, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Meyer gibt allerdings zu, daß die Gemeinde nur beschlossen habe, das Gebäude zu erstellen. Ueber die Frage, ob sie auch an den Betrieb einen Beitrag verabfolgen wolle, hat die Gemeinde noch keinen Beschuß gefaßt; aber es ist nicht gesagt, daß sie einen Beitrag verweigern wird. Das ist ein großer Unterschied.

Häuser. Gestatten Sie einem Vertreter vom Lande, in dieser Angelegenheit ebenfalls einige Worte zu äußern. Wir müssen möglichst Allen Rechnung zu tragen suchen und doch auch die Interessen des Staates wahren. Ich habe nun das Gefühl, wenn man demjenigen Ort, welcher den Sitz des Technikums erhält, nur einen Drittel der Bau- und Einrichtungskosten auferlegt, so sei das etwas zu wenig. Ich möchte deshalb beantragen, den Paragraph an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, um die Sache nochmals zu untersuchen. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so würde ich mir dann den andern Antrag zu stellen erlauben, es sei der betreffenden Stadt die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu überbinden. Es ist nicht zu verkennen, daß von einem Technikum der ganze Kanton profitiren wird; allein den Hauptnutzen hat doch diejenige Stadt, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird. — Ich möchte Ihnen in erster Linie meinen Rückweisungsantrag zur Annahme empfehlen.

Das Præsidium eröffnet die Diskussion über diesen Rückweisungsantrag.

Benz. Der von Herren Häuser soeben gestellte Antrag gefällt mir, und ich möchte Ihnen denselben zur Annahme empfehlen. Wenn ich diesen Antrag unterstützen, so geschieht es in erster Linie aus dem Grund, damit die Beteiligung der Gemeinde an der Errichtung der Gebäudelichkeiten in Widerwägung gezogen werden kann. Wie Sie hörten, wurde in Biel die Frage ventilirt, in welchem Verhältniß sich die Stadt beteiligen könnte und es liegt ein Beschuß vor, wonach die Gemeinde die Gebäude erststellen würde. Biel glaubt dieses Opfer aufzubringen zu können. Wir nahmen dabei freilich nicht an, daß das Technikum 900,000 Fr. kosten werde, wie Herr Tieche vorhin anführte, sondern wir waren der Ansicht, es sollte möglich sein, ein Technikum unter bescheidenern Verhältnissen einzurichten, als es im Jahre 1874 in Winterthur der Fall war. Wir haben eine Summe von 300,000 Fr. in Aussicht genommen, ein Opfer, welches wir bringen zu können glauben, trotzdem auch bei uns die Steuern eben so sehr drücken, wie andernorts.

Im fernern wäre auch die Frage der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten des Betriebs in Erwägung zu ziehen. Es könnte da vielleicht eine Änderung eintreten in dem Sinne, daß der Antrag des Herrn Schmid bezüglich der Errichtung der Gebäudelichkeiten angenommen, dafür aber das Beitragsverhältniß der Gemeinde an die

Betriebskosten in der Weise abgeändert würde, daß von den nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Betriebskosten der Staat vier Fünftel und die Gemeinde einen Fünftel übernehmen würde. Ich möchte auch nicht, daß die Gemeinde gar nichts an den Betrieb zu leisten hätte; denn ich finde, es sei billig, daß die Gemeinde an der Besteitung der jährlichen Ausgaben participire. Es wird dadurch das Interesse der Gemeinde an der Anstalt in erhöhtem Maße geweckt und wach gehalten. Ich finde deshalb, es wäre sogar unrichtig, wenn die Gemeinde nur die Gebäude erstellen würde und alles andere vom Kanton zu bestreiten wäre. Es wäre das keine kluge Maßregel. Ich unterstütze darum den Antrag des Herrn Hauser, es sei dieser Paragraph an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, und wünsche, die Behörden möchten dann auch den von mir soeben gestellten Antrag in Erwägung ziehen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann nicht recht begreifen, welches der Erfolg einer solchen Rückweisung ist, wenn nicht zugleich auch gesagt wird, in welcher Richtung die Widererwägung stattfinden solle. Die Rückweisung hätte einen Sinn, wenn man z. B. sagen würde, die vorberathenden Behörden sollen untersuchen, ob nicht die Leistungen derjenigen Ortschaft, welche Sitz des Technikums wird, höher bemessen werden sollen. Dann hätten die Behörden eine bestimmte Richtung. Ich glaube deshalb, es sei richtiger, wenn sich der Große Rath heute entscheidet. Wird etwas anderes beschlossen, so geht die Sache ja ohnedies an die vorberathenden Behörden zurück und dann weiß man doch, in welcher Richtung der Große Rath eine Abänderung wünscht.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Auffassung des Herrn Berichterstatters des Regierungsraths ist nicht ganz richtig. Was vorerst die Gebäudenbelange anbelangt, so ist der Antrag auf Rückweisung so motivirt worden, daß in dieser Beziehung der Beitrag der Gemeinde höher bemessen werde, als die Regierung beantragt. Und was den Unterhalt betrifft, so ist von Herrn Benz der Antrag gestellt worden, es sei der Beitrag der Gemeinde niedriger zu bemessen, als der Entwurf es vor sieht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, Herr Benz habe nur eventuell den Antrag gestellt, der Beitrag der Gemeinde an die Betriebskosten sei niedriger zu bemessen?

Benz. Ich fasse die Sache ganz so auf, wie Herr Schmid es vorhin ausführte. Auf der einen Seite würde ich den Antrag des Herrn Schmid unterstützen, es sei der betreffenden Gemeinde zuzumuthen, die Errichtung der Gebäude zu übernehmen; allerdings setze ich voraus, daß die Errichtungskosten sich nicht auf eine so hohe Summe belaufen werden, wie es in Winterthur der Fall war. Es ist also mein Wunsch, daß die Gemeinde hinsichtlich der Baukosten etwas höher belastet werde, als es in § 7 vorgesehen ist. Anderseits möchte ich die Gemeinden entlasten, indem ich ihnen von den nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Betriebskosten nur einen Fünftel überbinden möchte, und nicht einen Drittel, wie es der Entwurf vor sieht.

## Abstimmung.

Für Rückweisung . . . . .	73 Stimmen.
Dagegen . . . . .	35 "

## § 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 8 nennt diejenigen Gegenstände, deren Ordnung einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten wird. Es ist dies zunächst die Frage, welche Ortschaft Sitz der Anstalt werden sollte, eine Frage, die von der Regierung absichtlich nicht bei der Verathung des Gesetzes aufgeworfen werden wollte. Wir wissen, daß wahrscheinlich zwei Ortschaften sich um den Sitz bewerben werden, und es wird jede ihre Anstrengungen machen, um den Sieg davonzutragen. Es ist nun besser, es werde diese Frage nicht als Zankapfel in's Volk geworfen und dadurch eine Klappe errichtet, an welcher die ganze Sache scheitern könnte, sondern man behalte die Lösung dieser Frage der gründlichen, ruhigen und, wie ich hoffe, unbefangenen Prüfung des Großen Rathes vor. Ferner soll durch Dekret des Großen Rathes die Organisation der Anstalt bestimmt werden, — so weit dies nicht bereits durch den § 3 geschehen ist — sowie die Besoldung der Lehrer und das Schulgeld, alles Dinge, welche am besten vom Großen Rathen auf dem Dekretswege geordnet werden.

Angenommen.

## § 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Anders als mit den in § 8 genannten Gegenständen verhält es sich mit dem Lehrplan der Anstalt. Es wäre nicht praktisch und würde vom bisherigen Verfahren abweichen, wenn man auch den Lehrplan dem Großen Rathen zur Verathung vorlegen wollte. Derselbe soll vielmehr vom Regierungsrath aufgestellt werden. Es geht in Bezug auf die Auffstellung der Lehrpläne der verschiedenen Unterrichtsanstalten ungleich zu. Die einen werden durch die Erziehungsdirektion aufgestellt, andere von den betreffenden Kommissionen, noch andere kommen vor den Regierungsrath. Ich glaube, daß Richtigste sei das, daß der Lehrplan einer kantonalen Anstalt von der Regierung aufgestellt wird, selbstverständlich nach gehöriger Vorberathung durch eine Fachkommission und andere Behörden.

Angenommen.

(11. November 1889.)

## § 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Kommission und Regierungsrath haben sich dahin geeinigt, es sei dieser Paragraph zu streichen, nicht weil man denselben materiell für unrichtig hält, sondern weil man findet, es gehöre eher in's Organisationsdecret, zu sagen, unter welche Direktion des Regierungsrathes die in's Auge gefasste Anstalt gestellt sein solle. Es könnte möglicherweise einmal unter veränderten Verhältnissen der Fall eintreten, daß man diese Anstalt nicht mehr der Direktion des Innern, sondern vielleicht der Erziehungsdirektion unterstellen möchte, woran man dann verhindert wäre, wenn man hier im Gesetze festnageln würde, daß das Technikum unter der Leitung und Aufsicht der Direktion des Innern stehe. Sachlich hält der Regierungsrath derzeit fest, daß die Anstalt, als gewerbliche Fachschule, unter die gleiche Direktion gestellt werden soll, welcher schon die kleineren Anstalten dieser Art unterstellt sind.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Mit diesem Paragraph verhält es sich wie folgt. In der Kommission sind allerdings einige Bedenken ausgesprochen worden, im Gesetze festzunageln, daß das Technikum immer unter der Direktion des Innern stehen solle, indem möglicherweise der Fall eintreten könnte, infolge einer andern Schulorganisation, daß das Technikum richtiger unter die Erziehungsdirektion gestellt würde. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat diese Bedenken anerkannt und erklärt, er wolle untersuchen, ob man den Paragraph streichen könne; ein Beschluss auf Streichung ist von der Kommission nicht gefasst worden. Die Kommission kann sich aber, wie ich glaube, dem Antrag auf Streichung ganz gut anschließen; nur weiß ich nicht, ob man in diesem Falle nicht am Schluß eine Bestimmung aufstellen muß, welche sagt, der Entwurf des Organisationsdecrets sei vorläufig durch die Direktion des Innern auszuarbeiten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist richtig, daß ich nicht ganz genau Bericht erstattet habe. In der Sache selbst glaube ich, eine Bestimmung, daß die Direktion des Innern die Vorarbeiten zu machen habe, gehöre nicht in's Gesetz, sondern es sei am Richtigsten, wenn dieser Auftrag im Protokoll des Großen Rathes zu handen des Regierungsrathes vorgemerkt wird, welcher dann der Direktion des Innern den definitiven Auftrag ertheilen wird.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden.

Der § 10 wird gestrichen.

## Titel und Ingred.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß noch gar kein Titel vorliegt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schlage vor, zu sagen: „Gesetz betreffend Errichtung einer höhern kantonalen Gewerbeschule.“

Tieche (Bern) beantragt, in Parenthese noch das Wort „Technikum“ beizufügen.

Titel und Ingred werden nach Antrag der Herren von Steiger und Tieche, bezw. nach Entwurf angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Präsident. Die Schlusabstimmung muß verschoben werden, bis der zurückgewiesene § 7 definitiv erledigt ist.

Schlus der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Für die Redaktion:  
Rud. Schwarz.

## § 11 (jetzt § 10).

Wird ohne Bemerkung angenommen.

## Siebente Sitzung.

---

Dienstag den 12. November 1889.

Vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

---

Der Große Rath ist bei Eiden geboten.

---

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Bircher, Bläuer, Boß, Burger, Chopard, Fueter, Geisser (Dachsenfelden), Gouvernon, Hari, Hennemann, Herzog, Hoffstetter, Hornstein, Hostettler, Kaiser (Delsberg), Köhler, Koller, Marchand (Renan), Nügeli (Meiringen), Naine, Neiger, Rüttbaum (Worb), Péteut, Reichen, Robert-Tissot, Röthlisberger (Trachselwald), Schweizer, Stämpfli (Bäzizwil), Stegmann, v. Wattewyl (Oberdiessbach), Weber, Wermeille, Würsten; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bertholet, Beutler, Déboeuf, Elsäßer, Fahrni, Fattet (St. Ursitz), Gigon, Glaus, v. Grünigen, Guenat, Jobin, Locher, Mathey, Räz, Robert (Charles), Ruchti, Schmalz, Tièche (Reconvillier).

---

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

---

## Tagesordnung:

### Beschluß-Entwurf

betreffend

die Genehmigung des zwischen den Gesellschaften der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse Occidentale-Simplon-Bahn abgeschlossenen Fusionssvertrages.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Präsident. Ich fasse die Sache so auf, daß wir den Beschlusseentwurf als Ganzes behandeln und auch die Eintrittsfrage nicht besonders in Verathung ziehen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

M. Stockmar, Directeur des chemins de fer, rapporteur du gouvernement. Voilà bientôt 40 ans qu'on discute dans cette salle d'importantes questions de chemins de fer, et chaque fois deux opinions se sont trouvées en présence: l'une demandant l'établissement des chemins de fer par l'Etat, l'autre voulant l'abandonner à l'industrie privée. Les partisans de ces deux systèmes s'inspiraient évidemment de l'intérêt public: les uns revendiquaient pour l'Etat un monopole qu'ils ne voulaient pas abandonner à la spéculation, afin que toutes les parties du pays pussent obtenir des voies ferrées; les autres craignaient de compromettre les finances cantonales dans des entreprises qu'ils considéraient un peu comme des aventures. Pour la première fois ces deux politiques se rencontrent, et à leur point d'intersection les adversaires d'hier peuvent se tendre la main. Le projet qui vous est soumis donne, en effet, satisfaction aux uns et aux autres: aux premiers, parce qu'il consacre définitivement le succès de la politique qu'ils ont fait triompher; aux autres, parce qu'il les débarasse de la dernière inquiétude qu'ils pouvaient encore avoir sur les conséquences de cette politique à laquelle ils ne s'étaient pas associés. Quant à savoir si la fusion rompt avec la politique suivie jusqu'ici par le canton de Berne, ou si elle n'en est que le dernier chapitre, c'est une question oiseuse: pourvu que cette politique s'inspire du bien général, peu importe le nom qu'on lui donnera.

Vous ne me demanderez sans doute pas d'entrer dans les détails du projet de fusion; je ne pourrais que répéter l'exposé que j'ai eu l'honneur de vous soumettre dans mon rapport. Je m'en tiendrai à quelques points importants, qui ont fait l'objet des discussions de la presse et du public.

Et d'abord, une seule observation au point de vue financier. La valeur du chemin de fer de Berne - Lucerne figure au bilan de l'Etat pour 19,600,000 fr. En vendant la ligne pour 14 millions, il restera à couvrir un déficit de 5,600,000 fr. Pour le couvrir entièrement, il suffirait d'une plus-value de 147 fr. acquise à l'action du J.-B.-L. Or

les statuts de la Compagnie fusionnée prévoient le remboursement de ces actions, transformées en privilégiées, à 650 fr., soit avec une prime de 150 fr. Au cours actuel des valeurs, le cours de 650 fr. pour un titre assuré d'un dividende de 4½ % et participant en outre à un bénéfice probable, n'a rien d'exagéré. Il n'y a donc aucune témérité à admettre que, dans un avenir rapproché, la plus-value des actions du J.-B.-L. couvrira toutes les pertes du B.-L. et que le chapitre « chemins de fer » se liquidera par un bénéfice. On peut d'autant plus l'admettre que d'autres valeurs, sur lesquelles on ne comptait pas, viennent renforcer l'actif de ce chapitre, comme les actions de subvention de l'E.-B., les actions du T.-T., et même la subvention du Gothard, qui finira par être productive, à en juger par la marche ascendante des recettes de cette Compagnie. Ce résultat inespéré ne contribuera pas peu à la consolidation définitive des finances bernoises.

Si nous voulions n'envisager exclusivement que les intérêts bernois, et faire appel à l'égoïsme cantonal, il nous serait facile de vous recommander la fusion en reproduisant simplement les arguments invoqués dans un canton voisin par les adversaires de la fusion. Nous ne le ferons pas, parce que nous croyons que ces arguments ne sont pas exacts, et parce que, sans nier les avantages que nous procure la fusion, nous croyons que les autres parties contractantes, et spécialement le canton de Vaud, sont appelées à en bénéficier autant que nous. Nous sommes convaincus que la fusion est une bonne affaire pour tout le monde, et non seulement pour nous.

Nous avons voulu montrer toutes les faces de la question, et c'est pourquoi nous avons déclaré que la fusion aurait probablement pour conséquence une subvention bernoise au Simplon. En votant la fusion, le canton de Berne ne prend aucun engagement formel vis-à-vis du Simplon. Nous ne pouvions pas le proposer, pour deux raisons: d'abord, parce que nous ne pouvons pas soumettre au peuple une proposition éventuelle. Le référendum ne peut s'exercer que sur une décision ferme, définitive; on ne peut pas l'appliquer à une éventualité. En outre, nous ne voulions pas faire de la fusion et de la subvention au Simplon l'objet d'un marché, qui n'est été digne ni du canton de Berne ni du canton de Vaud. Il doit suffire à nos confédérés vaudois de savoir que le gouvernement et le Grand Conseil bernois sont dès aujourd'hui disposés à proposer au peuple une subvention en faveur du Simplon dès que les circonstances le permettront.

Lorsque la fusion sera accomplie, il apparaîtra clairement que l'établissement de la ligne du Simplon est conforme aux intérêts bernois. Sans la fusion, le Simplon pourrait nous être défavorable, parce que la S.-O. pourrait détourner le trafic de cette ligne à notre détriment. Avec la fusion, nous sommes assurés que tout ce trafic est acquis à nos lignes qui feront partie de la nouvelle Compagnie. Nos intérêts se confondront avec ceux de la Suisse occidentale, et le Simplon sera pour nous comme pour elle un élément de prospérité que tous nos efforts tendront à obtenir.

Nous ne devons pas pour autant des adversaires du Gothard, qui alimente le trafic de la ligne de Berne à Lucerne. Mais le Simplon provoquera un trafic circulaire considérable, qui profitera principalement à la ville de Berne, à l'Oberland et à l'Emmental. Et c'est pourquoi nous sommes persuadés que le peuple bernois accordera volontiers une subvention au Simplon quand le moment sera venu.

Le renouvellement de la garantie des obligations du J.-B.-L. a provoqué quelques appréhensions. Ce renouvellement ne sera peut-être pas demandé. Nous avons cru d'abord que la fusion ne changeait rien sous ce rapport aux contrats existants; mais les juristes professent une autre opinion. Ils assurent que la caution disparaît avec le débiteur, et que les porteurs d'obligations du J.-B.-L. seraient fondés à demander à la nouvelle Compagnie une garantie égale à celle que le canton de Berne leur avait accordée. Pour éviter toute difficulté, nous vous proposons de demander au peuple d'autoriser le Grand Conseil à donner une déclaration dans ce sens, si elle lui est demandée. Cette caution ne fait d'ailleurs courir aucun risque au canton, puisqu'il est garanti par un capital-actions de 100 millions qui devraient d'abord être complètement absorbés avant que sa responsabilité puisse être invoquée. Cette éventualité n'est évidemment pas à craindre, surtout en raison du contrôle sévère que le Conseil fédéral exerce sur la comptabilité des Compagnies.

La fusion ne nous assure pas seulement des avantages financiers, mais aussi de grands avantages économiques. Le public y trouvera son compte par l'unification des tarifs, par une meilleure combinaison des horaires, et par les meilleures conditions qu'une grande Compagnie de 1000 kilomètres pourra faire au commerce et à l'industrie.

La fusion nous apparaît aussi comme un moyen de nous rapprocher du but auquel a toujours tendu la politique bernoise, c'est-à-dire le rachat des chemins de fer par la Confédération. Dans d'autres cantons, on peut différer d'avis à cet égard; dans le canton de Berne l'opinion est unanime. Permettez-moi de vous rappeler qu'il y a quelques années, alors qu'il s'agissait du rachat du Central, M. Otto de Büren, qui représentait l'opposition au Conseil national, a voté le rachat avec toute la députation bernoise, fidèle écho de l'opinion du pays.

Tous les contribuables doivent approuver la fusion, car elle aura pour conséquence de mettre le budget à l'aise. L'équilibre auquel nous sommes enfin arrivés après une longue période de malaise devient définitif: il ne dépendra plus des éventualités qui pèsent actuellement sur les chemins de fer bernois, et qui pourraient plus tard diminuer leur rendement. Nous pourrons alors consacrer sans appréhensions nos ressources aux grandes œuvres d'utilité publique que l'opinion réclame, et surtout à la liquidation définitive de la grande question des asiles d'aliénés, dont la solution exigera des sacrifices qui dépassent nos forces actuelles. Grâce à la fusion, nous pourrons renoncer à demander au peuple la prolongation de l'impôt additionnel qu'on perçoit depuis dix ans dans ce but. C'est donc une vérité

table diminution d'impôt que nous apporte tout d'abord la fusion.

En présence de ces résultats, le Grand Conseil ne peut pas hésiter. Ne faisons pas intervenir la politique de clocher dans une question d'intérêt national, comme on l'a fait ailleurs. Toutes les mesquines considérations de parti doivent s'effacer devant l'intérêt commun, et l'histoire bernoise comptera une belle page de plus si le Grand Conseil émet un vote unanime dans cette question si importante pour l'avenir du pays.

En terminant, il me reste un devoir à remplir, celui de remercier, au nom du gouvernement tout entier, et, je crois pouvoir le dire, en votre nom à tous, l'homme éminent auquel nous devons ces précieux résultats. Certes, l'œuvre des chemins de fer bernois a compté dès l'origine des collaborateurs ardents et dévoués; mais nul n'y a apporté plus de désintéressement, d'habileté et de dévouement que celui dont le nom restera attaché à l'œuvre de la fusion. J'ai nommé M. le député Marti, président de la Direction de la Compagnie Jura-Berne-Lucerne. Il me semble que ce débat manquerait de sanction si nous lui marchandions l'expression de notre reconnaissance. (*Marques d'approbation.*)

Scheurer, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath ist wohl nicht bald in einem ihm vorgelegten Geschäfte vor der Beurtheilung desselben so gut über dasselbe orientirt gewesen, wie im vorliegenden Falle. Die Vorlagen aller Art, namentlich die sehr ausführliche und instructive der Jurabahnverwaltung, sowie die Vorträge der Eisenbahn- und der Finanzdirektion, sind derart, daß man annehmen darf, der Rath sei genügend orientirt. Ich glaube, die Berichterstatter dürfen darauf Rücksicht nehmen und sich in ihren Vorträgen entsprechend kürzer fassen. Speziell was den Finanzdirektor betrifft, so hat er ohnedies nur die finanzielle Seite der Angelegenheit zu beleuchten, und ich kann mich somit davon dispensiren, auch über die übrigen Seiten des Geschäftes zu sprechen.

In finanzieller Beziehung ist der vorliegende Gegenstand für den Kanton Bern von zwei Seiten zu betrachten, indem Bern dabei in doppelter Beziehung betheiligt ist, in erster Linie als Aktionär der Jurabahn und in zweiter Linie als Eigentümer der Bern-Luzernbahn. Ich will auch in meinem mündlichen Rapport, wie in dem gedruckten Bericht, diese beiden Seiten auseinander halten.

Was vorerst die Jura-Bern-Luzernbahnaktien betrifft, so kennen Sie die Geschichte der Jurabahnen genügend. Man wird sich noch erinnern, wie es seinerzeit bei der Frage, ob die Jurabahnen durch Staatsmittel zur Möglichkeit gemacht werden sollen, zuging. Man weiß, mit welchen Bedenken jedermann an diese Frage herantrat und welche Opposition sich gegen die großartige Subvention der Unternehmung erhob. So viel ist sicher, daß damals die wenigsten Mitglieder des Großen Rathes im Ernst daran glaubten, daß die Gelder, welche Bern in dieser Unternehmung anlegte, jemals eine erhebliche Rendite abwerfen werden. Die große Mehrzahl glaubte, es werden diese Gelder à fonds perdu geliefert werden. Man glaubte, der Kanton Bern solle die Jurabahnen möglich machen, nicht wegen der Rentabilität der Gelder, sondern aus staatspolitischen und volkswirtschaftlichen

Gründen. Man sagte sich, der Jura müsse durch eiserne Bände an den alten Kanton angeschlossen werden und man müsse ihm mit Eisenbahnen zu Hilfe kommen, wenn er nicht wirthschaftlich zu Grunde gehen solle. Das Geschäft gestaltete sich aber besser, als man jemals vermutete und der Kanton Bern konnte sich nicht zu allen Zeiten darauf berufen, er habe durch seine Subvention der Jurabahnen einen hochherzigen Beschluß gefaßt, im Bewußtsein, daß er große Opfer bringe ohne Aussicht auf Gewinn. Glücklicherweise gestaltet sich nämlich die Sache so, daß der Jura sagen kann, Bern habe für ihn keine finanziellen Opfer gebracht, sondern die Gelder haben sich gut rentirt. Allerdings haben die Aktien längere Jahre keine Rendite abgeworfen. Erst vom Jahre 1880 an konnte eine befriedigende Rendite ausgerichtet werden, welche mit 1 % begann und bis auf 4 % im Jahre 1888 anstieg, und für das Jahr 1889 wird wahrscheinlich — ich glaube das sagen zu können, ohne desavouirt zu werden — eine solche von 4½ % ausgerichtet werden. Infolge dieses Resultates sind alle Befürchtungen, welche seinerzeit in Bezug auf den Kanton Bern und seine Finanzen an die Subventionirung der Jurabahnen geknüpft wurden, nicht zur Thatssache geworden, vielmehr haben sich alle Hoffnungen der Freunde der Jurabahnen besser realisiert, als sie es selbst jemals hoffen durften.

Man kann nun die Frage aufwerfen, wenn wir mit unsfern Jurabahnaktien auf so gutem Boden stehen, daß im letzten Jahre eine Rendite bezogen werden konnte, welche dem landesüblichen Zins entspricht und für dieses Jahr eine solche in Aussicht steht, die höher ist, als die billigen Anforderungen, welche an ein Kapital in Bezug auf die Rendite gestellt werden können, warum man nun diese günstige Situation verändern und das Ge-wisse gegen ein Ungewisses tauschen wolle. Auf den ersten Blick ist diese Auffassung eine durchaus berechtigte. Es ist wohl fast jedem Mitglied des Großen Rathes so gegangen, wie mir und den andern Mitgliedern der Regierung, indem man, als die Fusionfrage zum ersten mal auftauchte, davon nicht angenehm berührt war. Das erste Gefühl war das: Warum jetzt wieder ändern, wo wir auf unsere bernische Eisenbahnpolitik so stolz und mit ihren finanziellen Resultaten so zufrieden sein können! Dieser Eindruck war aber nur ein vorübergehender; denn bei genauerer Prüfung der Sache und aller in Betracht kommenden Verhältnisse, mußte man sich bald überzeugen, daß wir mit unsfern Eisenbahnverhältnissen wiederum an einem Wendepunkt angelangt sind, der für den Staat nicht von Schaden sein wird, sondern in den Interessen des Landes liegt. Freilich rentieren die Jurabahnen jetzt in befriedigender Weise. Aber ob das immer so sein wird, ist eine andere Frage, und es wird in dieser Beziehung niemand eine Garantie übernehmen. Die gegenwärtige günstige Situation ist nämlich zum guten Theil durch äußere Ereignisse, durch Zufälligkeiten, die wieder verschwinden können, entstanden. Ich will nur an die Grenzveränderung infolge des deutsch-französischen Krieges erinnern und deren günstige Einwirkung auf den bernischen Eisenbahnverkehr. Ich erinnere ferner an den Passzwang an der elsässisch-französischen Grenze, der wiederum für die Jurabahn eine bedeutende Verkehrsvergrößerung zur Folge hatte. Ich glaube, es dürfe das als eine Zufälligkeit bezeichnet werden, deren Eintritt und Wegfall vollständig außerhalb unserer Machtshäre gelegen ist. Wie bald und in welchem

Maße die gegenwärtigen günstigen Verhältnisse ändern werden, wissen wir nicht, und ich glaube mich darauf berufen zu können, daß in dieser Beziehung nicht nur außerhalb der Jurabahnverwaltung stehende Personen, sondern selbst die berufensten Persönlichkeiten, die mitten in der Verwaltung der Jurabahnen stehen, durchaus nicht optimistisch rechnen, sondern daß diese berufensten Persönlichkeiten selbst der Ansicht sind, es liegen Verhältnisse vor, welche ebenso gut wieder ändern und eine ungünstige Wirkung auf unsere Eisenbahnen ausüben können. Es ist also in dieser Beziehung eine ziemlich bedeutende Unsicherheit vorhanden, gegen welche uns durch die Fusion etwas Sichereres geboten wird.

Sie wissen aus den gedruckten Berichten, daß in der fusionirten Gesellschaft die Aktien der Jurabahnen privilegiert sind und denselben eine Vorzugsdividende von  $4\frac{1}{2}\%$  zugesichert ist, also ein Extrat, den man von den Jurabahnaktien bis jetzt noch nie bezog und welcher erst für 1889 und vielleicht auch für später in Aussicht steht, jedoch durchaus nicht zum voraus garantirt werden kann. Es sind aber nicht nur diese  $4\frac{1}{2}\%$  garantirt, sondern es steht in Aussicht, daß unter gewissen Verumständungen, die ich noch näher auseinandersezzen werde, eine Ueberdividende ausgerichtet werden kann. Die Hauptfache aber ist, daß die Jurabahnaktien und deren Extrat in Zukunft nach meinem Dafürhalten sicherer gestellt sind, als gegenwärtig. Man kann zwar auch hier fragen: Wer garantirt uns dafür, daß die fusionirte Gesellschaft den privilegierten Aktien  $4\frac{1}{2}\%$  und noch mehr wird ausrichten können? Man hat in dieser Beziehung allerdings keine Garantie, sondern es sind diese  $4\frac{1}{2}\%$  nur statutengemäß zugesichert und natürlich unter der Voraussetzung, daß der Extrat so groß sei, um diese Rendite ausbezahlt zu können. Man kann nun in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein. Eine genaue Rechnung kann man zwar nicht aufstellen, wohl aber kann man sich von einem gewissen Gefühl beherrschen lassen. Bei mir geht nun dieses Gefühl dahin, daß eine Rendite der privilegierten Aktien von  $4\frac{1}{2}\%$  als sicher betrachtet werden kann, jedenfalls als sicherer, als die nämliche Rendite für die gegenwärtigen Jurabahnaktien für alle Zukunft garantirt werden könnte. Vor allem erinnere ich daran, daß der jährliche Extrat der Suisse Occidentale und der Jurabahn schon jetzt um eine bedeutende Summe höher ist, als nothwendig ist, um den privilegierten Aktien eine Dividende von  $4\frac{1}{2}\%$  ausrichten zu können. Man braucht also nicht erst auf eine große Ausdehnung des Verkehrs zu hoffen, um  $4\frac{1}{2}\%$  ausrichten zu können, sondern es ist dieser Extrat bereits bei den getrennten Netzen vorhanden. Nun liegt es aber auf der Hand, daß wenn zwei derartige Netze sich vereinigen, schon einzig aus der Betriebsvereinigung eine großartige Ersparnis resultieren muß. Diese Ersparnis ist auf viele Hunderttausende von Franken berechnet, eine Rechnung, die ich unbedingt als richtig betrachte. Ferner muß aus der Vereinheitlichung der beiden Netze der Verkehr bedeutend gewinnen. Ueberhaupt sind alle Faktoren vorhanden, um dem fusionirten Netz eine bedeutend bessere Situation und damit eine bessere Rendite prognostiziren zu können. Man kann allerdings fragen, was für eine Wirkung die Durchbohrung des Simplon, welche der Endzweck der Fusion ist, haben werde und in welcher Weise der Kanton Bern sich dabei werde betheiligen müssen. In dieser Beziehung hat die Finanzdirektion ebenfalls keine Bedenken. Vorerst

ist zu sagen, wenn man mit dem Gotthard und den dort eintretenden Verhältnissen exemplifizieren will, daß beim Simplon die Situation eine bedeutend andere ist. Bei der Gotthardbahn waren die kolossalen Devisüberschreitungen nicht eine Folge des Gotthardtunnelbaues, sondern der Errstellung der Zufahrtslinien, welche beim Simplon bereits gemacht sind. Ferner wird man die Erfahrungen, welche man beim Gotthard machte, beim Bau des Simplontunnels verwenden und die gleichen Fehler nicht zweimal begehen. Dafür garantirt ein Theil derjenigen Männer, welche dazu berufen sind, bei der Durchführung des Simplons mitzuwirken. Ferner muß es liegen das in der Natur der Sache, diese Durchbohrung des Simplons und die Errstellung einer neuen Verkehrslinie zwischen Italien und unsern andern Nachbarländern eine große Zunahme des Verkehrs zur Folge haben. Beim Gotthard überschreitet die beständige Verkehrszunahme die seinerzeit rechnungsmäßig angenommene um ein Bedeutendes. Die Zunahme des Verkehrs ist eine geradezu riesige, die sich von Jahr zu Jahr steigert. Aehnliches muß unbedingt auch beim Simplon eintreten. Wenn also auf den heutigen Tag der Extrat der jetzigen zerstückelten Linie schon hinreicht, eine Dividende von  $4\frac{1}{2}\%$  zu garantiren, so muß, auch wenn der Simplon erstellt wird, für die Zukunft als sicher angenommen werden, daß von einer Reduktion der Rendite nicht die Rede sein wird, sondern daß alle Aussicht vorhanden ist, daß die Rendite den garantirten Betrag übersteigen wird.

Man sagt ferner, der Simplontunnel werde nicht gebaut werden können, ohne daß der Kanton Bern auch ein Opfer bringe. Diese Frage zu erörtern, ist heute nicht die Zeit und der Ort. Dieselbe wird seinerzeit untersucht werden und wenn der Kanton Bern glaubt, es liege in seinen Interessen, auch den Simplon zu subventioniren — und ich glaube, der Moment werde kommen, wo er das finden wird — so wird er das auch thun, so gut als er für die Gotthardbahn eine Subvention beschloß. Ich glaube übrigens, er werde das thun können, ohne daß ein Anleihen aufgenommen zu werden braucht, indem eine Subvention aus dem Gewinne, den der Kanton Bern auf den Jurabahnaktien macht, wird bestritten werden können, also ohne eine Erhöhung des Budgets oder der Steuerlast des Volkes.

Ich glaube Ihnen also nachgewiesen zu haben, daß unsere gegenwärtigen Jurabahnaktien nicht so viel werth sind, als die sichern  $4\frac{1}{2}\%$ -prozentigen Prioritätsaktien der neuen Gesellschaft, deren Dividende vielleicht auf  $4\frac{3}{4}$  oder 5 % steigen wird. Die Rendite der neuen Aktien ist ohne Zweifel sicherer, als diejenige der gegenwärtigen Aktien und dies ist für mich von großer Bedeutung und muß auch für den Kanton Bern von solcher sein. Ich habe bereits in meinem schriftlichen Vortrage gesagt, und jedermann wird damit einverstanden sein, daß in neuerer Zeit die Jurabahn und die Aktien, welche der Kanton besitzt, für die Finanzen des Kantons zum Grundpfeiler wurden. Man kann hier gewissermaßen auch sagen, der Stein, den die Bauleute verworfen haben, sei zum Eckstein geworden. Mit Hülfe der Jurabahn wurde es möglich, die Finanzen des Staates, welche sich Ende der 70er Jahre in einem so traurigen Zustande befanden, wiederum zu rekonstruiren und das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Die Erträge unserer Eisenbahnen sind für unser Budget zu einer Hauptquelle geworden und zum Beweise der Wichtigkeit

dieser Rendite für unser Budget erinnere ich nur daran, wie bei der Berathung desselben darüber spätnisirt wurde, ob die Jurabahn im folgenden Jahre 2 oder  $2\frac{1}{2}$  %, 3 oder  $3\frac{1}{2}$  % abwerfen werde und das finanzielle Gleichgewicht des Staates davon abhing, ob ein halbes Prozent Dividende mehr oder weniger in die Staatskasse fließen werde. Die beiden letzten Staatsrechnungen schlossen mit kleinen Einnahmenüberschüssen ab; es wäre aber ein Ausgabenüberschuz unvermeidlich gewesen, wenn nur  $\frac{1}{4}$  % weniger Dividende ausbezahlt worden wäre. Sie sehen also, daß die Frage der Rentabilität unserer Eisenbahnaktien von entscheidender Bedeutung für die Finanzen des Kantons und die Aufrechterhaltung des nun wieder hergestellten finanziellen Gleichgewichtes ist. Wenn nun aber diese Rentabilität, wie ich ausführte, nicht für alle Zukunft eine absolut sichere ist, sondern vielmehr Schwankungen unterliegen kann, so ist dies für die Finanzen des Kantons kein guter Zustand. Ein Staat, wie der Kanton Bern, mit so bedeutenden Bedürfnissen und einem Budget von über 20 Millionen, muß im Budget über einige sichere bedeutende Einnahmeposten verfügen. Früher hatten wir deren mehr, als gegenwärtig, indem eine Anzahl derselben verschwunden ist. Und in neuerer Zeit will man das Heilighum der kantonalen Finanzen, den Ertrag des Salzmonopols, auch noch entweihen und die dahereihe schöne, runde und sichere Million herabsezzen. Es soll uns deshalb hoch willkommen sein, an einem andern Ort einen solchen sicheren Einnahmeposten zu finden, wie es nach meiner Überzeugung der Fall sein wird, wenn die Fusion zu stande kommt und der Kanton Bern seine Eisenbahnwerthe in der Weise umwandeln kann, wie es projektiert ist. Der Kanton Bern kann sich deshalb zum Zustandekommen der Fusion nur gratuliren.

Ich will hier gerade noch die Frage berühren — sie ist auch aufgeworfen worden — was der Kanton Bern nach vollendetem Fusion mit seinen neuen Aktien anfangen wolle, ob man sie behalten oder sofort verkaufen solle. Ich habe in meinem Vortrage gesagt, diese Frage brauche jetzt nicht gelöst zu werden. Man kann da auch sagen: „Kommt Zeit, kommt Rath“, und ich hielte es durchaus nicht für angezeigt, diese Frage heute einlässlich zu diskutiren oder gar zu entscheiden, sondern man muß den Entscheid darüber einigermaßen von der Entwicklung der Dinge und den Konstellationen, welche die Zukunft bringen wird, abhängig machen. Es würden allerdings für die Jurabahnaktien Fr. 600, oder noch mehr, zu erlösen sein. Allein es ist gar wohl möglich, daß man, wenn der neue Zustand der Dinge eine Zeit lang in Thätigkeit ist, finden wird, es sei besser, wenn man auch in der neuen Gesellschaft ein Wort mitsprechen könne. Allerdings hat der Kanton Bern in der neuen Gesellschaft kein entscheidendes Wort mehr, wie in der Jurabahn, wo er von vornherein die absolute Mehrheit sämmtlicher Stimmen besaß. Immerhin wird der Kanton Bern in der neuen Gesellschaft einen Stock von 38,000 Aktien besitzen, welche jederzeit mit großer Leichtigkeit mobil gemacht werden können. Es ist das eine solche Macht, daß mit dem Kanton Bern jedenfalls gesprochen werden müßte und man ihn nicht ignoriren könnte. Wenn man weiß, wie gering die in den Händen von einzelnen Privaten liegenden Aktien vertreten sind und wie schwer solche einzelne Aktieninhaber sich an einer Aktionärversammlung geltend machen können, so kann der Staat Bern mit seinen

38,000 disponiblen Aktien nicht als machtlos betrachtet werden. Man wird deshalb die Aktien nicht sofort verkaufen dürfen, sondern man wird abwarten müssen, ob wir später noch ein Interesse haben werden, Aktionär zu bleiben. Zeigt es sich, daß wir unsere Anteilshaberschaft an dem Unternehmen füglich veräußern können, so besteht kein Zweifel, daß man dies jederzeit zu einem guten Kurse wird thun können. Es ist ein derartiger Kurs bereits in den Statuten vorgesehen, indem darin gesagt ist, daß unsere Aktien von der Gesellschaft zum Kurse von Fr. 650 zurückgekauft werden können, in welchem Falle der Kanton Bern auf seinem Aktienbesitz einen Profit von Fr. 5,700,000 machen würde, ein Erfolg, der durchaus nicht zu verachten wäre. Die allerbeste Lösung in Bezug auf das Schicksal unserer Aktien wäre offenbar die, wenn der Bund, wie es bereits im gedruckten Bericht angedeutet ist, dieselben übernehmen würde. Wenn, wie man mir mittheilte, hiezu Neigung vorhanden ist und der Bund einen richtigen Kurs bezahlt, so wird Bern seine Aktien gerne abtreten und zwar wird es dies nicht des finanziellen Erfolges wegen thun, sondern aus moralischen und politischen Gründen. Es wäre der Triumph der bernischen Eisenbahnpolitik, ein Ausdruck der diese Tage über häufig zur Anwendung gekommen ist, wenn diese Politik mit dem Verkauf der Aktien auf den Bund übergehen würde; denn wenn der Bund unsere Aktien kauft, kann dies nur in dem Sinne geschehen, daß er damit den Anfang des Rückkaufes der schweizerischen Eisenbahnen macht. Dazu wird der Kanton Bern sehr gerne Hand bieten, wobei er nicht nur finanziell sein Geschäft machen würde, sondern auch politisch die größte Befriedigung finden müßte. Dem Bund könnte die Sache übrigens erleichtert werden; denn er brauchte ja nicht mit baarem Gelde zu bezahlen, sondern wir würden uns mit Bundesobligationen begnügen, da dies ein Papier wäre, das zu allen Zeiten seinen Werth haben würde. Indessen ist das vorläufig Zukunftsmusik, möchte ich fast sagen, und was ich soeben andeutete, ist mehr eine Privatmeinung von mir; denn die Sache ist heute noch nicht aktuell und es kann dieselbe auch füglich auf später verschoben werden.

Ich gehe nun über zur zweiten Seite der Fusion, nämlich zum Verkauf der Bern-Luzern-Bahn. Die Geschichte dieser Bahn, die wohl Federmann in Erinnerung ist, ist kurz zusammengefaßt, folgende. Die Bern-Luzern-Bahn bildete anfänglich einen Bestandtheil der projektierten und zum Theil auch angefangenen Ostwest-Bahn, an welche der Kanton Bern, als sie zu Grunde ging, einen Beitrag von 2 Millionen ausgerichtet hatte. In Folge seiner Eisenbahnpolitik kaufte der Kanton Bern die Bern-Luzern-Bahnlinie an und vollendete das im Bau begriffene erste Stück derselben von Bern nach Langnau. Als dann hierauf die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern zu stande kam, beheiligte sich der Kanton Bern im Jahre 1872 in der Weise, daß er die Staatsbahn Bern-Langnau im Werthe von 6.600,000 Fr. abtrat und zudem noch eine Baarsubvention von 1,750,000 Fr. bewilligte. Das Schicksal dieser zweiten Bern-Luzern-Bahngesellschaft ist Federmann bekannt. Sie ist entgleist und zwar ist leider nicht nur ein Wagen oder ein Zug entgleist, sondern die ganze Unternehmung und zwar so arg, daß sie wegen gänzlichem Mangel an den nöthigen Geldmitteln auf den vorgesehenen Zeitpunkt nicht einmal eröffnet werden konnte. Diese fatale Lage veranlaßte die Regierung, der Gesellschaft die bekannte Million — in Wirklichkeit waren

es Fr. 1,120,165 — vorzuschließen. Trotzdem war die Bahn nicht lebensfähig, sondern gerieth in Konkurs. Es war fatal, daß dieses Intermezzo eintrat; denn daselbe hat dem Kanton Bern Schaden und Aufregung verursacht, was besser weggeblieben wäre und auch wirklich hätte vermieden werden können, wenn die Bahn so ausgeführt worden wäre, wie es projektiert war. Leider befand sich damals die Jurabahn noch nicht in einem Zustande, daß sie den Bau der Bahn selbst hätte übernehmen können. Ich sage leider; denn wenn diejenigen Männer, welche die Jurabahn bis heute leiteten, auch die Bern-Luzern-Bahn hätten an die Hand nehmen können, so wären die fatalen Vorkommnisse von 1875—77 nicht eingetreten. Leider waren aber Leute an der Spitze, welche eine zu große Meinung von sich selbst hatten und die Jurabahn mußte unthätig zusehen, wie diese Leute die Bern-Luzern-Bahn zu Grunde richteten. Die Linie ist dann bekanntlich durch Ankauf an den Staat übergegangen, der dieselbe mit nicht unbedeutenden Kosten vollendete, so daß er schließlich für dieselbe eine Summe von Fr. 21.654,213.82 ausgegeben hatte. Man sieht hieraus, daß diese Bahn wirklich ein Schmerzenskind war, nicht in dem Sinne, daß das Kind Schmerzen litt, sondern die Mutter. Dabei war diese Bahn auch der Prügeljunge des Kantons Bern, indem ihr Dinge zur Last geschrieben wurden, welche nicht auf ihren Conto gehörten. So wurden ihr auch die zwei Millionen, welche man an die Ost-Westbahn gegeben hatte, zu Lasten geschrieben, um sie auf dem Staatsvermögen zu behalten. Wenn man billig sein wollte, müßte man diese und andere Beträge vom Schuldconto der Bahn in Abzug bringen.

Nach stattgefundenem Ankauf wurde die Bahn eine Zeit lang vom Kanton Bern selbst betrieben, respektive durch die Jurabahn gestützt auf einen Betriebsvertrag. In dieser Periode war der Ertrag der Bahn ein wahrhaft trostloser. Die höchste erreichte Rendite betrug 60,000 Fr. Erst vom Jahre 1881 an verbesserte sich die Situation bedeutend und zwar wird noch jedermann in Erinnerung sein, woher dies kam. Die Jurabahn wollte nämlich damals ihr 5prozentiges 33 Millionen-Anleihen in ein 4prozentiges konvertiren und um diese Operation auf vortheilhafte Weise zu stande zu bringen, machte sie dem Kanton Bern den Vorschlag, er möchte das neue Anleihen garantiren. Bern that dies, da die Jurabahn die Offerte machte, sie wolle den ganzen aus der Konversion resultirenden Gewinn in Form eines Pachtzinses für die Bern-Luzern-Bahn dem Kanton Bern zuwenden. Nachdem das Volk zu der Anleihengarantie seine Zustimmung ertheilt hatte, wurde deshalb mit der Jurabahn ein Pachtvertrag abgeschlossen, wonach dieselbe anfänglich einen Pachtzins von 226,000 Fr. bezahlte und für später einen solchen von 250,000 Fr. nebst allfälligen Majorationen zusicherte. In neuerer Zeit trat sodann eine langsame und stetige Zunahme des Verkehrs ein, sodaß auch die Majorationen zur Anwendung kamen und in den letzten Jahren ein Reinertrag von durchschnittlich 350,000 Fr. in die Staatskasse floß.

Die fusionirte Gesellschaft macht nun für diese Bahn ein Angebot von 14 Millionen und die Frage ist nun in erster Linie die, ob dieser Kaufpreis dem Werthe der Bahn entspreche. Man kann über die Art und Weise, wie dieser Werth zu berechnen ist, verschiedener Ansicht sein. Wenn man etwas kaufen will, so ist die erste Frage gewöhnlich die: Was hat der Gegenstand gekostet? So können wir

aber hier nicht rechnen. Nach der Staatsrechnung kostete die Bahn eine Summe von 21 Millionen; in Wirklichkeit kostete sie aber noch viel mehr; denn bei der Liquidation in den Jahren 1875—76 sind viele Millionen verloren gegangen, nicht seitens des Kantons Bern, sondern seitens der andern Aktionäre und der Lieferanten der Bahn. Wenn man also untersuchen wollte, wie viel die Bahn in Wirklichkeit gekostet habe, so würde man finden, daß dieselbe mehr als 30 Millionen verschlang. Allein die von andern Leuten verlorenen Millionen kümmern uns nicht. Es kann nun keine Rede davon sein, einem allfälligen Liebhaber gegenüber — im vorliegenden Falle allerdings einem etwas gezwungenen Liebhaber gegenüber — zu erklären, die Bahn habe so und so viel gekostet und müsse dshalb auch so viel gelten. Das wäre eine Verkennung der Verhältnisse. Man muß vielmehr auf der einen Seite berechnen, wie viel die Bahn der neuen Gesellschaft als Bestandtheil ihres Neues werth sei und was sie für einen Ertrag habe, und auf der andern Seite muß berechnet werden, was für einen Werth die Bahn für uns hat mit Rücksicht auf ihre jetzige Rendite, den Kaufpreis und die Art und Weise der Verwendung derselben. Unter Berücksichtigung dieser Punkte haben sich die Bevollmächtigten beider Kontrahenten ohne länges Markten auf einen Kaufpreis von 14 Millionen geeinigt. In irgend einer Zeitung stand zu lesen, bei diesem welt-historischen Akt, wo die beiden Widersacher in der bernischen Eisenbahnpolitik, Herr Marti und ich, sich einigten, werde ich wohl eine Thräne der Rührung zerdrückt haben. Das ist nicht der Fall. Wenn Herr Marti 15 Millionen offerirt haben würde, so hätte ich versuchen wollen, eine Thräne der Rührung zu zerdrücken, wenn es verlangt worden wäre. (Heiterkeit.) So aber sind von keiner Seite Thränen vergoßen worden, weder solche der Trauer noch der Freude. Wie die Sache liegt, muß Bern sich fragen, ob dieser Kaufpreis von 14 Millionen genügend sei oder nicht. Unsere Rechnung ist nun folgende. In den letzten Jahren betrug der Ertrag der Bahn für den Staat durchschnittlich 350,000 Fr. Der wirkliche Rein-Ertrag betrug allerdings 400,000 Fr. und mehr; allein laut Pachtvertrag hat der Kanton gewisse Arbeiten, Erneuerungsbauten &c., zu bestreiten, welche alljährlich mit 30,000—40,000 Fr. in Abrechnung kommen. Für die neue Gesellschaft liegt die Sache ganz anders, indem sie diese Ausgaben zum Baukonto der Bahn schlagen und dereinst vom Bund im Falle des Rückkaufes zurückverlangen kann. Wir jedoch könnten nicht so vorgehen; denn es wäre nicht solid gewesen, wenn wir den ganzen Ertrag in die laufende Verwaltung genommen und die Ausgaben für den Unterhalt der Bahn und für Erneuerungsbauten auf den Baukonto geschrieben hätten, um sie dereinst vom Bunde zurückzuhalten. Wir müssen uns deshalb in Bezug auf den Werth der Bahn auf einen andern Standpunkt stellen. Wie gesagt, fließt gegenwärtig ein Rein-Ertrag von 350,000 Fr. in die Staatskasse, und es kann sich nun fragen, ob dieser Zustand gleich bleiben oder sich verbessern werde. Ich glaube das Letztere nicht, wenigstens in der nächsten Zukunft wird eine Verbesserung kaum eintreten. Die Bern-Luzern-Bahn ist im allgemeinen in Bezug auf Betrieb und Unterhalt eine schwierige Bahn, indem sie eine übergröÙe Zahl von Kurven, Steigungen und Gefällen aufweist. Die Ausgaben, um die Bahn in richtigem, betriebsfähigem Zustand zu erhalten, sind denn auch immer ziemlich bedeutende und es ist keine

Aussicht vorhanden, daß sich dieselben in Zukunft reduzieren werden, sondern es ist eher eine Erhöhung zu gewärtigen. Von den in nächster Zeit in Aussicht stehenden größern Ausgaben will ich nur zwei erwähnen. Sie wissen, daß gegenwärtig die Erweiterung des Bahnhofes Bern in Ausführung begriffen ist. Die Ausführung erfolgt auf Kosten der Centralbahn. Die Jurabahn und die Staatsbahn haben aber einen entsprechend höhern Zins zu bezahlen und zwar macht die Erhöhung für den Kanton Bern circa 12,000 Fr. aus. Ferner steht die Erweiterung des Bahnhofes in Luzern in Aussicht und wird sich dieselbe nicht mehr sehr lange hinausschieben lassen. Die Erweiterung soll ungefähr  $2\frac{1}{2}$  Millionen kosten und zwar muß der Kanton Bern einen Sechstel dieser Kosten übernehmen, was einen vollen Jahresertrag der Bahn absorbiren wird. Dazu kommen die Begehren der Unwohner der Bahn, welche immer noch eine Nebertaxe bezahlen müssen und verlangen, daß die normalen Taxen eingeführt werden. Man wird der Bevölkerung jedenfalls über kurz oder lang gerecht werden müssen, was im Anfange jedenfalls nur auf Rechnung des Ertrages der Bahn geschehen kann. Geht die Bahn in den Besitz der fusionirten Gesellschaft über, so wird dieselbe diesem Begehrn jedenfalls entsprechen und so werden die Wünsche dieses Landesteils ohne Nachtheil für den Kanton Bern erfüllt. Der Ertrag der Bern-Luzern-Bahn würde also bei den bisherigen Verhältnissen Fr. 350,000 nie überschreiten. Welche Rendite werfen dagegen in Zukunft die 14 Millionen ab, welche für die Bahn offerirt werden? Um diese Rendite zu berechnen, darf man nicht nur den Zins dieser Summe à 3, 3½ oder 4% berechnen, sondern wir müssen wiederum die Art und Weise der Verwendung des Kaufpreises in Berücksichtigung ziehen. Derselbe soll in der Weise verwendet werden, daß man das 4prozentige 13 Millionenanleihen vom Jahre 1885, dessen Konversion bereits beschlossen ist, aber bis jetzt noch nicht vorgenommen werden konnte, zurückbezahlt. Dasselbe ist auf 6 Wochen kündbar, nach dem Obligationenrecht jedenfalls auf 3 Monate. Man kann also das Geld, das innerhalb 6 Monaten zu bezahlen ist, sofort verwenden. Ist dieses Anleihen zurückbezahlt, so fällt für den Kanton Bern eine jährliche Ausgabe von 590,000 Fr. weg (4% Zins nebst Amortisation), wozu noch der Ertrag der 14. Million kommt, welche nach dem Beschlusseentwurfe der Domänenkasse zustießt und wenigstens 3% rentire, also Fr. 30,000 abwerfen wird. Der Ertrag wird also mit Rücksicht auf die Verwendung des Kaufpreises Fr. 600,000 übersteigen und also um Fr. 250,000 höher sein, als der gegenwärtige Ertrag. Ich glaube, diese Zahlen seien sehr sprechend und man brauche sich angeföhrt derselben nicht mehr zu fragen, ob ein Kaufpreis von 14 Millionen annehmbar sei oder nicht. Freilich tritt dabei ein Umstand ein, der auf den ersten Blick etwas bedenklich erscheint, der Umstand nämlich, daß mit diesen 14 Millionen der Werth, den die Bahn rechnungsmäßig hat und welcher nach der Staatsrechnung Fr. 19,600,000 beträgt, nicht gedeckt wird, sondern ein Defizit von Fr. 5,600,000 entsteht. Nun könnte man einfach sagen: Die Rendite der 14 Millionen ist viel größer, als diejenige der 19 Millionen; die 14 Millionen in baar sind also mehr werth, als die 19 Millionen auf dem Papier, also wollen wir die Sache einander gleichsetzen. Oder man könnte auch sagen, die Jurabahnaktien, welche nur mit Fr. 500 in der Staatsrechnung figuriren, seien heute Fr. 600 werth und werden

später sicher Fr. 650 gelten, in welchem Falle ein Mehrerlös erzielt werde, welcher die Fr. 5,600,000 ungedeckter Werthe der Bern-Luzernbahn vollständig aufwiege; man könne das also gegen einander verrechnen. Nach den Vorschriften unseres Finanzgesetzes geht aber beides nicht an und es entspräche ein solches Vorgehen auch nicht der Solidität, mit welcher man in der Staatsverwaltung des Kantons Bern solche Dinge zu behandeln gewöhnt ist. Die 19 Millionen sind nun einmal ein Bestandtheil des Staatsvermögens und anderseits können die Jurabahnaktien nicht so behandelt werden, wie es soeben angedeutet wurde. Der derzeitige Werth dieser Aktien ist nur ein Börsenwerth und wie er sich später gestalten wird, das ist ein Zukunftswerth, den wir heute nicht diskontiren können. Es gibt aber noch ein ganz anderes Mittel, nämlich das Staatsvermögen intakt zu erhalten und das scheinbar Verlorne zu refundiren, wie man schon seinerzeit am Werthe der Bern-Luzernbahn über 2 Millionen abgeschrieben hat. Sie wissen, daß wir bis zum Jahre 1940 über 50 Millionen Schulden zurückzubezahlen haben. Wir haben bereits damit begonnen und es werden durchschnittlich jährlich über eine Million Schulden getilgt, gewiß eine respektable Summe für ein Staatswesen, wie der Kanton Bern. In dieser Weise kann auch in Bezug auf die Bern-Luzernbahn die Differenz zwischen dem wirklichen und dem bilanzmäßigen Staatsvermögen in berechenbarer Zeit ausgeglichen werden, ohne daß man zu andern, mehr oder weniger gewagten Mitteln zu schreiten braucht.

Die ist also die beim Verkauf der Bern-Luzernbahn entstehende neue finanzielle Situation und ich glaube, man dürfe nach allen diesen Erörterungen sagen, die 14 Millionen seien ein genügender und sogar sehr annehmbarer Kaufpreis und man dürfe mit Freuden dazu stimmen, die Bern-Luzernbahn zu diesem Preis zu verkaufen.

Das ist das Wesentliche desjenigen, was ich Ihnen zu sagen habe und was in dem Ihnen vorliegenden Beschußentwurf Ausdruck gefunden hat, von welchem mir nur noch der Art. 5 zu besprechen übrig bleibt, lautend: „Rücksichtlich der vom Staate Bern zu Gunsten der Jura-Bern-Luzern-Bahn übernommenen Anleihengarantie bleibt es bei den bestehenden Verpflichtungen, worüber der Große Rath auf Verlangen eine Erklärung ausstellen wird.“ Ich begreife, daß dieser Artikel geeignet war, da oder dort einige Bedenken zu erregen. Allein bei näherer Untersuchung müssen diese Bedenken verschwinden. Vor allem muß man sich klar machen, daß diese Garantieverpflichtung eben einmal existirt und sich kein Kontrahent durch einen Beschuß derselben wieder entziehen kann; denn es handelt sich um einen Vertrag, mit dessen Aufhebung alle Kontrahenten einverstanden sein müssen. Wir könnten also nicht beschließen, die Garantie sei von heute an aufgehoben. Nun ist aber von Juristen die Ansicht ausgesprochen worden, es müsse bei der Auflösung der beiden Gesellschaften und der Kreirung einer neuen Gesellschaft, eine Garantie-Erklärung abgegeben werden; denn der Gläubiger sei berechtigt, vom Schuldner zu verlangen, daß er die untergegangene Garantie ersehe; er sei nicht schuldig, Baarzahlung entgegenzunehmen, sondern könne verlangen, daß man ihm Garantie leiste, was im Nothfalle durch Baarhinterlage geschehen müßte. Ich gehe mit dieser juristischen Auffassung nicht einig, da ich nicht begreifen kann, daß wenn der Schuldner untergegangen ist, man von ihm noch etwas verlangen kann, und weil ich übrigens nicht der

Ansicht bin, daß im vorliegenden Falle der Schuldner untergehe; denn der Schuldner ist ja noch immer da, nur in anderer Form. Man kann also über die Sache streiten. Um aber die Jurabahngesellschaft nicht in Verlegenheit zu bringen, wird im Beschlusseentwurf gesagt, der Große Rath solle ermächtigt sein, nöthigenfalls eine bezügliche Erklärung auszustellen. Gefahr ist dabei keine vorhanden; denn bevor Bern materiell herbeigezogen würde, müßte das ganze Aktienkapital der Gesellschaft im Betrage von 100 Millionen total verloren gehen, was doch nicht zu gewärtigen ist. Und wenn wirklich das Neuerste eintreten sollte, so wäre die Konsequenz die, daß Bern diejenigen Eisenbahnen, auf welchen die 29 Millionen haften, d. h. das ganze Jurabahnnetz, dessen Werth vom Bunde auf über 70 Millionen geschätzt ist, übernehmen müßte. Wenn also alle Stricke reißen sollten, so müßten wir für die garantirten 29 Millionen das Jurabahnnetz übernehmen, eine Aussicht, welche durchaus nicht geeignet sein soll, irgend jemand zu erschrecken. Dies zur Aufklärung über die Bedeutung des Artikel 5.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen bezüglich der Eisenbahnpolitik des Kantons Bern. Es gehört das zwar nicht in's Reffort der Finanzdirektion; aber es schickt sich, daß sie sich darüber auch mit einigen Worten ausspricht.

Es ist beim Bekanntwerden der Fusionsidee der erste Eindruck vieler berufener Leute der gewesen, der Kanton Bern gebe damit seine Eisenbahnpolitik, die er Jahrzehnte lang mit größter Energie und Zähigkeit festhielt, auf und es sei doch schade, daß man diese Eisenbahnpolitik schließlich ohne Sang und Klang begrabe. Ich halte dafür, man müsse die Sache so auffassen, wie sie ist. Ein jedes Ding hat seine Zeit und so auch die bernische Eisenbahnpolitik. Dieselbe war seinerzeit berechtigt und nothwendig, wo wir in der Schweiz übermächtige Privatgesellschaften aller Art hatten und die Eisenbahndirektoren nicht nur ganze ganze Kantone beherrschten, sondern sogar im Bunde einen großen Einfluß ausübten und eigentlich einen Staat im Staate bildeten. Dies konnte der Kanton Bern mit seinem großen Staatsgedanken nicht gleichgültig ansehen und widersetzte sich deshalb einem solchen für unser Vaterland gefährlichen Zustand aus allen Kräften. Der Kanton Bern übernahm es, diesen übermächtigen Eisenbahnbaronen, wie man sie nannte, entgegenzuarbeiten. Er hatte indessen noch einen andern, volkswirtschaftlichen Grund, diese Eisenbahnpolitik zu inauguriren. Es ist bekannt, wie Bern in Bezug auf Eisenbahnen vernachlässigt wurde. Es gab leider im Kanton Bern eine Zeit, wo man den Eisenbahnen keine große Bedeutung beilegte und noch Ende der 50er Jahre gab er die schöne Linie Bern-Thun aus der Hand, während er das Messer an der Hand hatte, sie selbst zu bauen. Der Staat mußte deshalb, da es den Privatgesellschaften nicht konvenierte, gewisse Landestheile mit Eisenbahnen zu versehen, dies aus eigenen Mitteln thun, wenn diese Landestheile nicht ganz abgefahrene werden sollten. Er that es auch und so wurden im Jura, im Oberland und Emmenthal Eisenbahnen erbaut und alles ausgeführt, was man bei Beginn dieser Politik als begehrenswerth betrachtete. Die Eisenbahnpolitik des Kanton Bern hat somit in volkswirtschaftlicher Beziehung ihre Aufgabe erfüllt. Und was die staatspolitischen Beziehungen anbetrifft, so sind die früheren Gefahren

nicht mehr da. Die Übermacht der Eisenbahngesellschaften in politischem Sinne ist gebrochen. Eisenbahnbarone gibt es nicht mehr; der Sinn der Eisenbahnherrn ist hauptsächlich auf Tantiemen gerichtet und im übrigen kümmern sie sich weniger darum, was in der Politik geht und begehren nicht, dominirende Staatsmänner zu werden.

Der Kanton Bern hat also im großen ganzen die Aufgaben seiner Eisenbahnpolitik erfüllt und wenn dies der Fall ist, ist es nicht nöthig, an den vollendeten Thatsachen weiter zu arbeiten. Wir können im großen und ganzen mit unserer Eisenbahnpolitik zufrieden sein, trotz verschiedener Irrungen und Intermezzis. Jeder, der gegen diese Politik arbeitete, meinte es offenbar mit dem Lande gut und wenn sich ein großer Theil der gehegten Befürchtungen nicht erfüllte, so darf gesagt werden — ohne jemand zu verleken — daß der Kanton Bern beim ganzen Verlauf der Dinge viel Glück hatte, einerseits durch die bereits erwähnten Zufälligkeiten, welche den Extrakt der Bahnen bedeutend hoben, und anderseits dadurch, daß wir eine Verwaltung besitzen — ich fühle mich verpflichtet, wie Herr Stockmar, dies hervorzuheben und zwar geschieht es, ohne jemand schmeicheln zu wollen — welche ihrer Aufgabe stets gewachsen war, die Geschäfte mit geistiger und geschäftlicher Überlegenheit besorgte, alle Schwierigkeiten zu besiegen und neue Situationen zu Gunsten der Gesellschaft, und in letzter Linie des Staates, auszubeuten wußte. Es ist in den letzten 10 Jahren in der Verwaltung der Jura-Bern-Luzernbahn kein wichtiger Akt vorgekommen, ohne daß die Verwaltung nicht hauptsächlich auf die Interessen des Kantons Rücksicht nahm und nicht nur einseitig die speziellen Interessen der Gesellschaft in's Auge fasste.

So sind wir nun im gegenwärtigen Zeitpunkte angelangt und wenn die Fusion zu stande kommt, müssen wir uns beinahe fragen: Was wollen wir mit dem vielen Geld machen? (Große Heiterkeit.) Da wird es nun am Begehr nicht fehlen. Man kann dabei auf zwei Arten verfahren. Entweder kann man die Steuern herabsetzen — seien es die direkten Steuern oder die Salzsteuer — oder aber die bisherigen Steuern beibehalten und dafür wichtige, dringende Bedürfnisse des Kantons befriedigen. Solcher Bedürfnisse sind nicht wenige vorhanden. Ich habe mir erlaubt, in meinem schriftlichen Vortrage einem Privatwunsch Ausdruck zu geben und nur beispielweise von der Erweiterung der Irrenpflege zu reden. Es ist dies indessen heute nicht Gegenstand der Diskussion, sondern es ist das meine persönliche Meinung und ich wollte damit nur exemplifizieren, daß man das Geld sehr gut brauchen kann. Es wird also an einer Verwendung des Geldes nicht fehlen und ich befürchte nur, es könnte schließlich so viel auf die vermehrten Einnahmen spekulirt werden, daß man schließlich noch zu wenig Mittel besitzt. — Ich habe geschlossen.

**Stämpfli** (Bern), Berichterstatter der Spezialkommission. Nach den ausführlichen Referaten der Herren Stockmar und Scheurer ist es mir nicht möglich, Neues anzubringen. Ich denke auch, die ausführlichen Berichte, welche gedruckt ausgetheilt wurden, haben es jedem Mitgliede möglich gemacht, sich ein Urtheil zu bilden. Ich will deshalb nur kurz auf die in der Kommission geltend gemachten Bedenken eintreten.

Was die Ausstellung einer Erklärung betreffs Fortdauer der Anleihengarantie anbetrifft, so ist das nur eine

Formsfache. Bern hat dabei durchaus nichts zu riskiren. Die Sicherheit ist unter dem neuen Zustand der Dinge im Gegenthil eine entschieden bessere, als gegenwärtig. Ein zweites Bedenken war das, der Kanton Bern verpflichte sich durch Annahme des Beschlusseentwurfs, eine Subvention an den Simplontunnel zu zahlen. Allein es ist im Beschlusseentwurf nirgends mit einem Wort die Rede davon und es geht der Kanton Bern also keine Verpflichtung ein. Es wird zwar voraussichtlich der Moment kommen, wo der Kanton Waadt und die übrigen Mitinteressenten an den Kanton Bern wachsen werden, er möchte an den Simplon einen Beitrag verabfolgen. Ist dies der Fall, so wird dann der Regierungsrath dem Grossen Rath eine besondere Vorlage unterbreiten und es wird schliesslich das Volk darüber abstimmen müssen. Wir behalten uns also in dieser Beziehung freie Hand vor. Wenn aber der Kanton Bern am Zustandekommen des Simplontunnels interessirt ist, so wird er sein Interesse gewiss eben so gut verstehen, wie bis jetzt, und es wird dann für den Kanton eine Ehrensache sein, für den Simplon einzustehen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig auf den Beschlusseentwurf einzutreten und denselben zu genehmigen.

**B a l l i f**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach den angehörten Referaten kann ich mich ebenfalls kurz fassen. Die Staatswirtschaftskommission glaubte, es liege in ihrer Aufgabe, die Fusionsfrage in Bezug auf ihre finanzielle Tragweite ebenfalls in Beratung zu ziehen, und es wird dies wohl auch als selbstverständlich angesehen worden sein.

Vor allem will ich konstatiren, was auch der Herr Finanzdirektor erwähnte, daß bei vielen — auch bei mir — der anfängliche Eindruck der Fusionsidee kein günstiger war und dieselbe nicht besondern Anklang fand. Man hörte vielerseits die Frage aufwerfen: Wie kommt die Jurabahn, die sich bekanntlich einer schönen Prosperität erfreut, dazu, sich mit einer Gesellschaft zu vereinigen, deren Situation bedeutend ungünstiger ist, die sich schon in Verlegenheit befand und deren Ertrag als ein mittelmässiger bezeichnet werden muß. Es lag diese Frage allerdings sehr nahe und man verwunderte sich einigermaßen, daß es die Jurabahn als in ihrem Vortheil liegend finden konnte, mit einer solchen Gesellschaft eine Fusion einzugehen. Als man aber die Sache näher untersuchte, und sich von kompetenter Seite Aufklärungen geben ließ, mußte man nach und nach zu einer andern Ansicht gelangen und sich sagen, daß wenn auch die Situation der Suisse Occidentale eine entschieden ungünstige ist, dennoch die Fusion für beide Theile von Nutzen sein kann. Es ist einleuchtend, daß je grösser das Bahnnetz ist, desto grösser auch die Rentabilität sein muß. Die Ersparnisse, welche man sowohl in der Verwaltung als im ganzen Betrieb erzielen kann, sind jedenfalls nicht unbedeutend. Ebenso kann nicht bestritten werden, daß durch die Fusion zweier Gesellschaften, wie die Jurabahn und die Suisse Occidentale, eine bedeutende Hebung und Entwicklung des Verkehrs und eine namhafte Ersparnis möglich ist. Es ist dies auch in den Berichten der Jurabahndirektion ausführlich auseinandergesetzt, und es erhielt die Staatswirtschaftskommission den Eindruck, daß die vorgesehenen Ersparnisse nicht zu hoch angeschlagen seien, abgesehen von dem nicht unbedeutenden Nutzen der Hebung und Entwicklung des Verkehrs.

Die Hauptfrage für die Beurtheilung des Fusionsvertrages wird immerhin die sein, ob die Aktien der neuen Gesellschaft für die Jurabahnaktien ein genügendes Aequivalent seien, respektive ob der Tausch dem Staat Vorteile bringe. Je nachdem man sich auf den Standpunkt eines einzelnen Aktionärs oder des Staates stellt, kann die Frage verschieden beantwortet werden. Es läßt sich ganz gut denken, daß ein Privataktionär lieber seine Jurabahnaktien behalten würde, die schon in diesem Jahre wahrscheinlich  $4\frac{1}{2}\%$  abwerfen werden und deren Ertrag möglicherweise auf 5% oder noch mehr steigen könnte, während bei den neuen Aktien zwar eine sichere Rendite von  $4\frac{1}{2}\%$  in Aussicht steht, von einer höhern Rendite aber in den ersten Jahren nicht die Rede sein kann, indem nach der Ausrichtung der  $4\frac{1}{2}\%$  prozentigen Dividende an die Prioritätsaktien zuerst eine solche von 4% an die Stammaktien bezahlt werden muß, bevor eine weitere Dividende für die Prioritätsaktien eintreten kann. Für den Staat liegt die Sache etwas anders. Für ihn ist die Hauptfrage die, aus seinem in Eisenbahnen angelegten Vermögen eine möglichst sichere und regelmässige Rendite zu ziehen. Die Gründe hiefür sind in dem Berichte der Finanzdirektion in richtiger Weise auseinandergesetzt und es hat der Herr Finanzdirektor dieselben vorhin auch mündlich klargelegt. Die Staatswirtschaftskommission stellt sich ganz auf den nämlichen Boden und findet mit dem Regierungsrath, daß die Interessen der Jurabahnaktionäre, ganz besonders aber diejenigen des Staates, bei der Fusion in durchaus befriedigender Weise gewahrt sind, und zwar um so mehr, als durch den möglichen Wegfall gewisser, den Ertrag günstig beeinflussender Faktoren leicht ein Rückgang des gegenwärtigen Ertrages der Jurabahn eintreten könnte.

Ausschlaggebend für die Beurtheilung der Angelegenheit war sodann insbesondere der mit der Fusion verbundene Verkauf der Bern-Luzernbahn, ohne welchen es vielleicht doch noch zweifelhaft gewesen wäre, ob er Grosser Rath mit Rücksicht auf gewisse Bedenken, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, der Fusion zugestimmt haben würde. Es ist sehr zu begrüßen, daß schon bei Beginn der Unterhandlungen von Seite unserer Finanzdirektion die Erwerbung der Bern-Luzernbahn als ausdrückliche Bedingung, als Conditio sine qua non der Zustimmung zur Fusion aufgestellt wurde. Ohne Zweifel wird auch das Volk sehr einverstanden sein, daß der Erlös zur Rückzahlung von Staatschulden, nämlich des 13 Millionenanleihe vom Jahr 1881 verwendet werden soll, abgesehen davon, daß dieser Antrag vollständig einer soliden Finanzpolitik entspricht und infolge wegfallender Verzinsung und Amortisation eine erhebliche Ersparnis zur Folge hat. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb den Verkauf der Bern-Luzernbahn als entscheidendes Moment bei der Beurtheilung der ganzen Angelegenheit betrachtet, und es nimmt deshalb auch Ihr Berichterstatter, der seinerzeit dem Kauf der Bern-Luzernbahn nicht zustimmte, keinen Anstand, zu erklären, daß er sich damals im Irthum befand und die Zukunft der Bahn, die allerdings besondern glücklichen Verumständungen zu verdanken ist, allzu ungünstig beurtheilte.

Gegenüber diesen unbefreitbaren Vortheilen der Fusion soll man, glaube ich, auch einige Schattenseiten derselben berühren, welche von mehreren Seiten zum Ausdruck gelangten und sicher von einer Anzahl Mitglieder geheilt werden. Ich glaube, es sei um so angezeigt, auch diese Schattenseiten zu berühren, als man bekanntlich in der französischen Schweiz vielerorts sich im Glauben befindet, die Vortheile der Fusion kommen einzigt

und allein, oder wenigstens zum weitaus größten Theil, dem Kanton Bern zu gute und die Suisse Occidentale befindet sich dabei im Nachtheil.

Eines der Hauptbedenken, welches in diesem Saale und, wenn die Vorlage zur Abstimmung kommt, auch im Volke herrschen mag, betrifft die bereits erwähnte Garantie des Anleihens von 29 Millionen, welche Garantie der Kanton seinerzeit zu Gunsten der Jurabahn übernommen hat, indem man dagegen Bedenken hegt, daß diese Garantie, welche man zu Gunsten einer bekannten einheimischen Gesellschaft, in welcher der Staat über die Mehrheit der Stimmen verfügte, übernahm, nun auf eine fremde Gesellschaft, die weniger bekannt ist, übertragen werden soll. Ich gestehe offen, daß ich selbst dieses Bedenken auch getheilt habe und zwar habe ich mich ziemlich viel damit beschäftigt. Ich muß nun sagen, daß wenn man der Sache näher auf den Grund geht, es sich bestätigt, daß die künftige Garantie eher besser als die gegenwärtige sein wird. Immerhin kann nicht bestritten werden, daß diese Garantieübertragung etwas stößt, indem man sich sagen muß, daß im Laufe von 20 Jahren — so lange gilt die Garantie — die Verhältnisse sich ändern können, weshalb es angenehmer gewesen wäre, wenn man von dieser Garantieverpflichtung hätte befreit werden können. Es war das jedoch nicht möglich, indem die bestehenden Verträge nicht abgeändert werden konnten, so daß man die Garantie gern oder ungern übernehmen muß.

Ein zweites Bedenken, das von Anfang an vielfach zum Ausdruck gelangte, ist das, daß man sagt, mit der Fusion gebe man die ganze bernische Eisenbahnpolitik preis. Es hat das auf den ersten Blick eine gewisse Verwunderung erregt und es ist unbestreitbar, daß durch die beträchtliche Reduktion des Stimmrechtes, welche für den Kanton Bern eintritt, dessen Einfluß eine bedeutende Einbuße erleidet. Nun haben wir aber bereits aus dem Mund des Herrn Finanzdirektors gehört, daß die Sachlage heute eine andere ist, als früher, und wenn heute kompetente Persönlichkeiten, Männer, welche hauptsächlich als Verfechter der bernischen Eisenbahnpolitik bekannt waren, uns sagen, das Fortbestehen dieser Politik sei gegenwärtig kein dringendes Bedürfnis mehr, sondern man könne dieselbe im Gegentheil ohne Gefahr für die bernischen Interessen über Bord werfen, so kann man sich damit beruhigen. Es ist in der That unbestreitbar, daß heutzutage die Situation eine veränderte ist. Infolge des durch die neue Bundesgesetzgebung eingetretenen maßgebenden Einflusses des Bundes haben die Kantone in Eisenbahnsachen nicht mehr viel zu sagen, sodaß die Gründe, welche man früher für eine besondere kantonale Eisenbahnpolitik in den Vordergrund stellen konnte, heute nicht mehr stichhaltig sind.

Es wäre ferner noch allfällig die Frage zu erörtern, ob der Kanton seine neuen Aktien behalten solle oder nicht. Man hat sich schon primitiv vielfach über diese Frage ausgesprochen und es ist dieselbe auch in der Staatswirtschaftskommission beiläufig erörtert worden. Ich glaube aber auch, wie der Herr Finanzdirektor bereits sagte, es sei angezeigt, heute auf die Frage nicht näher einzutreten, sondern den Entcheid darüber einem späteren Zeitpunkt zu überlassen. Vorläufig kann man sich damit zufrieden geben, daß dem Bunde das Vorkaufsrecht vorbehalten ist, und es ist, wie man vernimmt, nicht ausgeschlossen, daß man dem Bunde diese Aktien früher oder später wird abtreten können.

Als letztes Bedenken wäre noch die vorhin erwähnte Frage der Errichtung des Simplontunnels anzuführen, die sehr viel Misstrauen wachgerufen hat. Ich glaube aber, diese Frage, ob der Kanton Bern den Bau des Simplontunnels subventioniren solle oder nicht, sei noch eine unabgeklärte und es sei besser, man trete heute darauf nicht ein. Ich halte dafür, im gegenwärtigen Momente wäre der Kanton Bern zur Subventionirung der Simplonbahn nichts weniger als geneigt, glaube aber, es sei nicht ausgeschlossen, daß diese Frage in einem späteren Zeitpunkte, namentlich wenn sie in einem günstigen Momente vorgelegt wird, wo das Geld ohne Schwierigkeit aufgebracht werden kann, anders angesehen werden wird, als es gegenwärtig der Fall ist. Derzeit besteht noch ein gewisser Zwiespalt der Meinungen, und es ist deshalb besser, wenn der Große Rath sich heute mit dieser Frage noch in keiner Weise beschäftigt, obgleich die Waadtländer es gerne gesehen hätten, wenn Bern jetzt eine Subvention zugesichert hätte.

Ich will nicht weitläufiger sein, da ich nur das wiederholen könnte, was von den Herren Vorrednern bereits auseinander gesetzt worden ist. Ich schließe, indem ich namens der Staatswirtschaftskommission ebenfalls der Jurahandirection, und zunächst Herrn Marti, die volle Anerkennung ausspreche für die glückliche Art und Weise, wie von derselben die Interessen des Kantons Bern gewahrt worden sind, und indem ich den Großen Rath namens der Staatswirtschaftskommission ersuche, die Anträge des Regierungsrathes genehmigen zu wollen.

Marti (Bern). Es ist dieses Geschäft durch die mündlichen und schriftlichen Berichte bereits erschöpfend behandelt. Dessen ungeachtet fühle ich mich, als einer der Haupturheber der Fusion, verpflichtet, Ihnen dieselbe nochmals zu erläutern und zu begründen.

Der Zweck der Fusion ist die Verschmelzung der beiden Netze der Suisse-Occidentale-Simplon- und der Jura-Bern-Luzernbahn-Gesellschaft, durch welche ein großes Netz von beiläufig 1000 Kilometer entsteht, das nach und nach sehr leistungsfähig werden und, einmal in der Richtung nach Italien ausgebaut, im schweizerischen Eisenbahnen und internationalen Verkehr eine erste Rolle spielen und, allen Anforderungen des Publikums im höchsten Grade gewachsen sein wird. Es ist dieses große Geschäft nur aus sachlichen Gründen zu stande gekommen; andere Gründe haben dabei durchaus nicht mitgewirkt. Es ist wohl selten ein so kompliziertes und großes Eisenbahngeschäft durchsichtiger gestaltet und sauberer durchgeführt worden, als diese Fusion. Nichts destoweniger erhebt sich noch eine gewisse Kritik, welche glauben machen will, die Fusion sei das Werk ausländischer Spekulanten. Ich bin überzeugt, daß Sie dies nicht glauben werden und es freute mich, daß von den bisherigen Berichterstattern dieser Punkt nicht einmal angedeutet worden ist. Die Fusion wird in den Bundesbehörden noch viel genauer geprüft werden, als es hier der Fall ist. Ich glaube aber schon jetzt behaupten zu dürfen, daß die Bundesversammlung die Fusion als ein gemeinnütziges Werk ansehen wird.

Bei der Beurtheilung der Situation, wie sie durch die Fusion erzeugt wird, fragt sich das Publikum selbstverständlich in erster Linie, welches der Vortheil der Fusion sei. In nichtbernischen Kreisen heißt es nun ziemlich allgemein, Bern habe von der Fusion den Löwenanteil. Das ist allerdings scheinbar so; denn wenn man unter Opferbringen wirklich das Hingeben von materiellen

Leistungen versteht, so bringt Bern in der Fusion, jetzt wenigstens, keine Opfer. Bern tritt seine Bern-Luzernbahn an die neue Gesellschaft ab; allein wir geben sie nicht gratis, sondern lassen sie uns zu ihrem vollen Werthe in klingender Münze bezahlen. Es ist das also kein Opfer. Zweitens geben wir unsere Aktien gegen solche der neuen Gesellschaft. Allein auch hierin vermag ich kein Opfer zu erblicken, indem wir die Aktien derart stellen, daß sie voraussichtlich eine gesicherte und höhere Rendite aufweisen werden, als gegenwärtig. Bern kann sich also wirklich nicht brüsten, in der Sache große Opfer zu bringen, es sei denn — und das dürfen wir thun — wir weisen auf die großen Opfer hin, welche Bern für seine Eisenbahnen seit 30 Jahren brachte, auf die 40 Millionen, welche es in seinen Eisenbahnen anlegte, auf die großen Opfer für die Bern-Luzernbahn, die selbst durch diesen Verkauf noch bei weitem nicht gedeckt werden. Die Suisse Occidentale dagegen bringt wirkliche Opfer. Erstens opfert sie den Gesellschaftssitz, der für sie ein Palladium war und den sie in der Westschweiz für viele Millionen nicht hätten fahren lassen. Ich will die Vortheile, welche der Gesellschaftssitz bietet, nicht erörtern, da dies von den vorhergehenden Herren Rednern auch nicht geschehen ist. Ich möchte nur bemerken, daß ich der Verlegung des Sitzes nach Bern auch mit Rücksicht auf den Rücklauf keine so große Bedeutung beimesse, wie es im Waadtlande geschieht. Man hat auch in andern Ländern, zum Beispiel in Preußen, in hervorragender Weise den Rücklauf der Eisenbahnen vollzogen. An den Rücklauf war aber nicht die Centralisation der ganzen Betriebsverwaltung in Berlin oder an einem andern Orte geknüpft, sondern man hat am einten Ort die Generaldirektion plazirt und an verschiedenen andern Orten Betriebsdirektionen aufgestellt, so daß gegenwärtig für die preußischen Bahnen 11 Betriebsdirektionen bestehen. Auch in der Schweiz würden im Falle des Rücklaufs nicht alle Verwaltungen nach Bern kommen, sondern es würden in Lausanne, Zürich, Basel und vielleicht auch in St. Gallen Betriebsdirektionen verbleiben. Ich fände es nicht vom guten, wenn das Eisenbahnen zu sehr centralisiert und bürokratisch organisiert würde. Es ist also diese Frage des Gesellschaftssitzes für uns nicht so wichtig, wie man uns in der Westschweiz vorhält. Immerhin dürfen wir nicht vergessen, daß für die Westschweiz, speziell für Lausanne, der Verlust des Gesellschaftssitzes ein sehr großes Opfer ist.

Die Suisse Occidentale bringt aber noch größere Opfer. Sie besitzt ein Prioritätsaktienkapital im Betrage von 14 Millionen, welches sichere 5 % abwirft. Diese Aktien gehen auf die neue Gesellschaft über; aber man ordnet denselben das ganze Kapital der Jurabahn mit 38 Millionen neben, sodaß sie also absolut nicht im Vorrang sind. Ferner mutete man den Inhabern der Prioritätsaktien zu, sich mit einem Zins von 4½ % zu begnügen. Noch größere Opfer brachten die Stammaktionäre, indem sie ihre Aktien von Fr. 500 auf Fr. 200 reduzierten ließen, wodurch das Stammkapital um 51 Millionen reduziert wurde und in Zukunft nur noch aus 34 Millionen besteht. Dieses große Opfer mußten die Stammaktionäre bringen, damit ihre Kursverluste auf einmal abgeschrieben werden konnten. Man wird zwar einwenden, wenn die Aktien nichts abtragen, so haben sie auch keinen effektiven Werth. Allein es ist etwas ganz anderes, wenn man über 50 Millionen auf einmal abschreiben muß, statt

während der ganzen Konzessionsdauer, wo man unter Umständen noch von günstigeren Verhältnissen hätte profitieren können, namentlich wenn die Suisse Occidentale den Durchstich des Simplon hätte realisiren können, den ich für geeignet halte, das Netz der Suisse Occidentale zu einem Netz ersten Ranges zu machen, indem es sonst schon prachtvoll gelegen ist.

Wir Berner nehmen also mehr, als wir geben. Was geben wir überhaupt schließlich? Unser Kredit, das heißt nicht den Kredit des Staates Bern; denn er braucht für die neue Gesellschaft seine Unterschrift nicht herzugeben, auf welchen Punkt ich dann noch zu sprechen kommen werde, sondern den Kredit der Jurabahn. Mit diesem Kredit gibt sich die Suisse Occidentale zufrieden, indem sie dafür hält, es könne damit nicht nur der Simplontunnel, sondern auch sofort durch eine Anleihenkonsolidation eine Ersparnis möglich gemacht werden, welche den Aktien einen höheren Werth verleiht, als sie gegenwärtig besitzen. Der Kredit der Jurabahn also veranlaßt die Westbahnen zur Fusion und darauf können wir stolz sein. Es ist eine eigene Sache mit dem Kredit. Man hat im Großen Rath in Lausanne gesagt, die Suisse Occidentale verdiente den nämlichen Kredit, wie die Jurabahn, sie brauche keine Hilfe von Bern, sondern könne ihre Aufgabe einzig erfüllen; allein man hat darauf mit Recht erwidert, wenn die Suisse Occidentale den Kredit schon verdiente, so habe sie ihn eben nicht; die Jurabahn dagegen habe den Kredit und wenn sie denselben der Suisse Occidentale zur Verfügung stelle, so sei das genügend, um die Fusion einzugehen. Diesen Kredit verdankt die Jurabahngesellschaft ihren gesunden Verwaltungsgrundsätzen, von denen sie sich von jeher leiten ließ. Man machte nicht leichtfertig Schulden und gab nicht mehr aus, als man verdient hatte. Das ist das Geheimniß, wie die Jurabahn ihren Kredit erworben hat.

Ich komme nun zur zweiten Aufgabe, welche ich mir stelle, nämlich Ihnen klar zu machen, wie es sich mit den Bedenken verhält, welche Herr Ballif ganz kurz gegen die Fusion anführte; denn ich vernehle mir nicht — ich habe das selbst auch beobachtet — daß gegen die Fusion eine gewisse Unterströmung vorhanden ist, die sich darauf gründet, daß man sagt: Wir befinden uns in einer guten finanziellen Situation; wir erhalten für unsere Aktien eine schöne Dividende und auch die Bern-Luzernbahn wirkt einen leidlichen Ertrag ab: was wollen wir uns also mit einer Gesellschaft verschwören, deren Kredit ein so schwacher ist! Es muß deshalb dieser Punkt hier noch etwas gründlicher erörtert werden, als es bis jetzt geschehen ist.

Wenn es dem Kanton Bern wohl ist, so ist es der Jurabahndirektion auch wohl; denn sie verlangt ja nichts anderes — und sie hat seit 20 Jahren an nichts anderem gearbeitet — als daß es dem Kanton Bern wohl sei. Und wenn der Kanton Bern heute erklärt: Ich besitze für meine Eisenbahnpapiere in finanzieller Beziehung vollständige Sicherheit und bin auch in verkehrspolitischen Beziehungen von dem errungenen Resultat der Jurabahnen vollständig befriedigt, dann kann er die Fusion verwerfen, und die Jurabahnverwaltung könnte in einem solchen Beschlusse nur ein großes Zutrauensvotum erblicken. Allein die Sache verhält sich nicht ganz so. Es ist uns zwar wohl; aber es kann uns noch wohler werden, und wenn das möglich ist, ist es unsere Pflicht, alles aufzuwenden, um diesen Zweck zu erreichen und zwar wenn

möglich auch in finanzieller Beziehung. Ich lege zwar auf eine finanzielle Verbesserung der Situation nicht das Hauptgewicht, sondern wichtiger ist mir die verkehrspolitische Seite der Frage, in welcher Beziehung wir noch lange nicht diejenige Situation erreicht haben, welche der Kanton Bern anstreben muß. Wenn man sagt, der Kanton Bern liquidire mit der Fusion seine Eisenbahnpolitik, ein Wort, das ich einmal selbst ausgesprochen habe, so ist das nicht so aufzufassen, daß die verkehrspolitischen Verhältnisse des Kantons Bern nun nicht weiter ausgestaltet werden sollen, weil der Staat nicht mehr den gleichen Einfluß auf die Verwaltung ausüben kann, wie es bis jetzt der Fall war. Wenn man untersucht, in welchen verkehrspolitischen Verhältnissen wir uns befinden, so kommt man immer wieder zum Schluß, daß wir in dieser Beziehung noch lange nicht alles erreicht haben, was wir anstreben müssen, daß man aber durch die Fusion alles erreichen wird, was vom bernischen Standpunkt aus gewünscht werden muß. Und wenn man die Netze der beiden Gesellschaften mit einander vergleicht, so muß man zum Schluße kommen, daß sich der Kanton Bern nicht zu schämen braucht, die Heirat mit den westschweizerischen Bahnen einzugehen und ich will dies mit einigen Worten zu begründen suchen.

Die westschweizerischen Bahnen bilden ein homogenes und geographisch vorzüglich situiertes Bahnnetz, das reiche und bevölkerte Landesgebiete umfaßt, in den Richtungen von Basel und Zürich nach Lausanne und Genf einen enormen Verkehr aufweist und dem Genfersee nach — von Genf nach Lausanne, Vidy, Montreux u. c. — einen so riesigen Verkehr zu bewältigen hat, daß, obwohl das Bahnstück Genf-Lausanne zweispurig ist, die Transportmittel nicht genügen. Wenn sich also in der Schweiz ein schönes Eisenbahnnetz findet, so ist es sicher dasjenige der Suisse Occidentale und wenn sich dieselbe in einer schlechten Finanzlage befindet, so ist der Grund hiefür nicht in den Mängeln des Netzes, sondern in den vielen Schulden zu suchen, welche der Gesellschaft nicht erlauben, ihre Aufgabe so gut zu erfüllen, wie es bei uns der Fall ist. Die Rentabilität des Netzes ist eine eben so gute, wenn nicht eine bessere, als diejenige der Jurabahn. Das Netz der Jurabahn befindet sich nicht in einer so günstigen Lage. Erstens ist dasselbe kein homogenes. Allerdings verfügen wir über wichtige Verkehrspunkte, wie Delle, Basel, Chaux-de-Fonds, Bern und Luzern, sodaß in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig bleibt, während die Suisse Occidentale in dieser Richtung ungünstiger situiert ist. Sie bleibt in Fräschelz stehen und ebenso vor Bern und Biel und kann sich nicht weiter ausbreiten. Das Netz der Jurabahn ist deshalb die denkbar günstigste Ergänzung des westschweizerischen Netzes, weil man dadurch durchgehende Routen Genf-Basel und Lausanne-Luzern erhält. Unser eigenes Netz befindet sich aber deswegen in einer ungünstigeren Lage, als dasjenige der westschweizerischen Bahnen, weil es nicht so bevölkerte Gegenden umfaßt und zum Theil ärmere Thäler durchzieht. Unsere Superiorität gegenüber der Suisse Occidentale besteht einzig in der günstigen Finanzlage, indem wir sehr wenig Schulden besitzen und nur zu bedauern haben, daß unser Netz mit Rücksicht auf die großen Verwaltungskosten zu klein ist und auch zu klein, um zu den bedeutenden Netzen der Schweiz gezählt werden zu können. Wenn wir nicht glücklicherweise die Verbindung mit Frankreich hätten, so wäre unser Netz eigentlich nur ein sekundäres, was sich

daraus erklärt, daß der Kanton Bern alle guten Konzeptionen der Centralbahn ertheilt hatte. Wie Sie sich erinnern werden, fing man mit dem Netz der Jurabahn bescheiden an und erst als man infolge des deutsch-französischen Krieges in Basel die Verbindung mit den französischen Bahnen verlor, ging man an den Ausbau des Netzes und suchte den Anschluß in Delle, in der Überzeugung, daß man dadurch in der Schweiz ein Netz ersten Ranges erhalten werde. So ist es dann auch gekommen. Wir verdanken also unsern Verkehr nicht einer Zufälligkeit, sondern dem Bewußtsein, daß die Linie über Delle gut sein müsse, sofern nicht wieder neue Grenzveränderungen eintreten. Es haben denn auch vom Gründungstage an Italien und Österreich ihre Verbindung mit Frankreich nicht mehr durch Deutschland gesucht. Die Linie Basel-Delle wird jedenfalls immer zu unsern besten gehören. Ferner ist auch die Linie Basel-Biel eine gute, und zwischen Basel und der Westschweiz ist unsere Linie sogar kürzer, als diejenige der Centralbahn. Allein die Jurabahn steht zur Centralbahn in mannigfachen Abhängigkeitsverhältnissen und deshalb kann man nicht sagen, wir haben in eisenbahnpolitischer Beziehung alles, was nöthig ist. Wir müssen uns erweitern können und dies kann eben gegen Basel, Zürich oder Luzern hin nicht geschehen, sondern nur in der Richtung nach der Westschweiz. Diese letztere Erweiterung ist eine durchaus sachgemäße, indem dadurch die westschweizerischen Bahnen die fehlenden Anschlußpunkte erhalten und wir aus unserer engen Lage herauskommen und unsere Aufgabe nachher viel besser erfüllen können. Wir liquidiren also in dieser Beziehung unsere Eisenbahnpolitik nicht, sondern wir verfolgen im Gegentheil unsere eisenbahnpolitischen Ziele weiter. Es ist deshalb die Fusion nicht nur von sehr großem Vortheil für die Jurabahn und sie konsolidiert nicht nur die finanzielle Situation des Staates, sondern sie ist auch für ein größeres Publikum, für die ganze Schweiz, von grösster Wichtigkeit.

Ich glaube Ihnen damit dargethan zu haben, daß die Strömung, welche dahin geht, der Kanton Bern befindet sich gegenwärtig wohl genug, nicht richtig ist, sondern daß unsere Situation infolge der Fusion sich noch viel besser gestalten wird. Dazu kommt, daß unsere gegenwärtige Situation unter Umständen gefährdet werden könnte. Gegenwärtig haben wir auf der Linie Basel-Delle einen riesigen Verkehr zu bewältigen, der eine großartige Zunahme der Einnahmen mit sich bringt, infolge des Passezwanges und der Pariser Weltausstellung. Letztere ist nun beendet und auch der Passezwang ist nur eine vorübergehende Maßregel, so daß diese Mehreinnahmen mit der Zeit wieder wegfallen werden. Es macht uns das übrigens nicht die mindesten Bedenken, indem der Ausfall durch das Resultat der Anleihenskonversion aufgewogen werden wird, da uns infolge derselben in zwei Jahren, wenn sie zur Geltung kommt, per Jahr Fr. 170,000 netto zufliessen werden. Dagegen ist nicht zu vergessen, daß die Anforderungen der Behörden und des Publikums immer größer werden und bei der herrschenden Zersplitterung im Eisenbahnwesen keine Gesellschaft, etwa die Centralbahn und die Gotthardbahn ausgenommen, ihrer Aufgabe vollständig gewachsen ist. Es ist deshalb Pflicht, auf die Einheit hinzuarbeiten, damit die Eisenbahnen ihre Aufgaben voll und ganz erfüllen können. Das eidgenössische Eisenbahndepartement macht einem die Sache nicht leicht. Es werden im Interesse der Sicherheit und des Publikums

von den Verwaltungen so große Opfer gefordert, die sich alljährlich noch in bedeutendem Maße steigern, daß man sich Illusionen hingeben würde, wenn man glauben wollte, eine kleinere Gesellschaft, wie es die Jurabahn ist, werde immer große Dividenden vertheilen können. Und wenn ein neuer deutsch-französischer Krieg ausbrechen sollte, was die Mehrzahl von uns in nicht sehr langer Zeit befürchtet, so würden wir uns wieder in einer sehr ungünstigen Lage befinden. Gewinnt Frankreich, so wird es das Elsass wieder nehmen, und wenn Deutschland gewinnt, wird es sich Belfort und vielleicht einen Theil von Burgund aneignen. Es würde also eine Grenzveränderung eintreten, die uns von dem sehr befruchtenden französischen Verkehr abschneiden würde. Dem wird durch die Fusion vorgebeugt, indem wir selbst bei Verlust des Grenzanschlusses bei Delle noch genügend viele Eingänge nach Frankreich — Chaux-de-Fonds, Pontarlier und Genf — besitzen. Das vereinte Netz wird die ganze Grenze von Basel bis Genf beherrschen und so werden die Anschlüsse an Frankreich nie ganz verloren gehen. Wir geben der Suisse Occidentale den Anschluß in Delle und es wird für dieselbe die Situation insofern eine bessere, als alle Eingänge nach Frankreich in die gleichen Hände kommen.

Ich will dieses Thema nicht weiter verfolgen, sondern begnügen mich mit diesen Andeutungen, um Ihnen klar zu machen, daß bei der ganzen Angelegenheit sehr gewichtige innere Gründe mitsprechen; denn sonst würden wir nie daran gedacht haben, auf eine Fusion einzutreten.

Ein dunkler Punkt für viele ist noch die Frage der Durchbohrung des Simplon. Man hat sich zwar heute in dieser Beziehung dadurch beruhigt, daß für den Simplon nicht unmittelbar Anforderungen an den Kanton Bern gestellt werden. Ich möchte mich in diesem Punkt noch etwas einläßlicher aussprechen; denn wenn schon aus der Fusion absolut keine rechtliche Verpflichtung für den Kanton Bern erwächst, für den Simplon irgend etwas zu thun, so wird der Kanton Bern doch mit Rücksicht auf die großen Vortheile der Fusion die moralische Verpflichtung haben, zur gegebenen Zeit für den Simplon finanziell einzutreten, wenn auch die Subvention nur eine bescheidene wäre. Sie braucht nicht einmal die Höhe der Gotthardbahnsubvention zu erreichen, die übrigens wahrscheinlich in kurzer Zeit eine Rendite abwerfen wird. Man sagt zwar, der Simplon liege uns fern, der uns dienende Alpenpaß sei der Gotthard und Bern müsse deshalb Gotthardkanton bleiben. Nun ist es allerdings durchaus nicht meine Ansicht, daß der Kanton Bern dem Gotthard den Rücken kehren soll; im Gegentheil, der Gotthard ist für den Kanton Bern von der größten Bedeutung und ihm haben wir es zuzuschreiben, daß sich die Rendite der Bern-Luzernbahn in den letzten Jahren bedeutend verbesserte, und ich bin überzeugt, daß der Gotthard noch mehr dazu beitragen wird, den Verkehr von Luzern nach Bern zu leiten. Allerdings erfüllte der Gotthard gegenüber dem Kanton Bern lange nicht ganz die in ihn gesetzten Erwartungen und es ist sicher, daß wenn zum Gotthard nicht noch der Simplon hinzutritt, Bern von dem riesigen Weltverkehr, der zwischen Italien und den andern großen Ländern besteht, nie in erheblichem Maße profitieren wird. Ebenso ist sicher, daß wenn der Simplon einzüglich gebaut worden wäre, wir uns ihm gegenüber in der gleichen Lage befinden würden, wie gegenwärtig gegenüber dem Gotthard. Von einem einzigen dieser Alpenpäße können wir nicht in erheblichem Maße

profitieren, wohl aber wesentlich besser von beiden. Wir können uns daher Glück wünschen, wenn zum Gotthard noch der Simplon hinzutritt. Der Simplon liegt übrigens in technischer Beziehung weit besser, als der Gotthard, indem er nur 708 Meter über Meer liegt, der Gotthard dagegen 1152, was eine Höhendifferenz von 444 Meter oder circa 1500 Fuß ausmacht. Jeder, der vom Eisenbahnbetrieb eine annähernde Vorstellung hat, wird einsehen, daß infolge dessen der Simplon viel günstiger zu betreiben ist, als der Gotthard. Von Bern aus haben wir bis zur Mitte des Gotthardtunnels 200 Kilometer, bis in die Mitte des Simplontunnels 250 Kilometer; allein dieser Unterschied wird durch die besseren Befahrten zum Simplon aufgewogen und zudem sind wir in der Mitte des Gotthardtunnels noch immer in der Schweiz, während wir beim Simplon uns bereits in Italien befinden. Wir werden also durch den Simplon Italien näher gerückt, als es beim Gotthard der Fall ist, wo man vom Tunnel weg bis zur Grenze bei Chiasso noch 136 Kilometer zurückzulegen hat. Man wird sagen, daß sei von keiner großen Bedeutung; allein ich glaube doch, für den großen internationalen Verkehr habe dies Bedeutung, wenn es sich darum handelt, diesen Verkehr dahin zu dirigiren, wo es am bequemsten ist. Der Simplon hat ferner deshalb Bedeutung, weil er sich nur in geringer Entfernung von den oberitalienischen Seen befindet, welche bekanntlich ein Juwel sind, um welches sich alle Touristen sammeln.

Und wie verhält es sich mit den Kosten? Für den Gotthard hat man ein Kapital von rund 250 Millionen aufgewendet. Der Simplon wird nach den vorgenommenen Expertisen von Ingenieuren, denen vor kurzem noch ein Gutachten einer europäischen Berühmtheit beigelegt wurde, nur etwa 90 Millionen erfordern. Ferner sind für den Simplon 30 Millionen Subventionen in Aussicht genommen, sodaß also nur ein Kapital von 60 Millionen zu verzinsen ist. Es geht daraus hervor, daß der Simplon dem Gotthard weit überlegen ist, nicht daß ich glaube, der eine werde dem andern große Konkurrenz machen; denn während der Gotthard fast keinen französischen Verkehr vermittelt, ist der Simplon fast ausschließlich auf Frankreich angewiesen. Dabei ist der Simplon dem Gotthard so nahe gelegen, daß sich ohne Zweifel ein lebhafter Rundreiseverkehr entwickeln wird, der vollständig über Bern gehen muß. Der Kanton Bern muß deshalb das Zustandekommen des Simplontunnels eben so sehr fördern, wie zum Beispiel dasjenige der Gotthardbahn.

Nun gebe ich aber zu, daß heute diese Frage noch nicht reif ist. Es wird Ihnen auch keine Subvention für den Simplon beantragt; denn eine eventuelle Subvention kann man ja nicht beschließen und wir wollten nicht durch eine Subvention die Zustimmung der Waadt zum Fusionievertrag erkaufen. Nachdem aber Waadt das große Opfer brachte und durch eine patriotische That zu Gunsten Berns auf seinen großen Eisenbahnsitz verzichtete, ist es Pflicht, daß der Kanton Bern, wenn die Frage einmal abgelaßt ist, auch etwas für den Simplon thue, und ich denke, es werde jeder diese moralische Pflicht erfüllen, wenn es einmal dazu kommt. Von den 30 Millionen Subventionen soll Italien die Hälfte übernehmen und von den auf die Schweiz entfallenden 15 Millionen sind bereits  $12\frac{1}{2}$  Millionen gezeichnet. Die Waadt einzig übernimmt die kolossale Summe von 5 Millionen und zwar zeichnete der Staat 4 Millionen und die Stadt Lausanne 1 Million. Die

Gemeinden Biel und Montreux und die Dampfschiffgesellschaft sollen noch eine Subvention von  $1\frac{1}{2}$  Millionen übernehmen. Man kann sich daraus einen Begriff machen, welchen hohen Werth die Westschweiz dem Simplon beimitzt, und wenn man weiß, was für ein Verkehr am Genfersee herrscht, so muß man zugeben, daß das Zustandekommen des Simplontunnels für die Westschweiz eine Lebensfrage ist. Auch die Eidgenossenschaft wird den Simplon mit  $4\frac{1}{2}$  Millionen subventioniren, so gut sie dies in Bezug auf den Gotthardtunnel that und auch für den Splügen die nämliche Summe zur Verfügung hält.

Es bleiben mir noch zwei Punkte zu berühren übrig, die Ihnen etwas aufgefallen sind und von welchen der eine bereits behandelt wurde, nämlich derjenige betreffend die Anleihensgarantie, welcher Frage man ein Relief geben hat, welches Sie gar nicht verdient. Wenn man von dieser Sache gar nichts gesagt hätte, so würde von vornherein jeder gedacht haben, die Bürgschaft des Staates besthebe fort; denn wenn jemand eine Bürgschaft eingeht und der Schuldner verheiratet sich, so wird der Bürge deswegen nicht ohne weiteres entlastet. Es wäre für uns denn auch gar kein Grund vorgelegen, auch nur zu bezweifeln, daß die Bürgschaft noch fortdäre. Aber der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auseinandergezett, daß von juristischer Seite das Bedenken geltend gemacht wird, der Schuldner gehe mit der Fusion unter und deshalb sei auch kein Bürge mehr da. Es ist das, wie gesagt, eine bestrittene Frage. Allein die Obligationeninhaber werden sich damit vielleicht nicht begnügen, sondern vom Staat die Erneuerung der Garantie verlangen. Wie sie wissen, übernahm der Kanton Bern seinerzeit diese Garantie deshalb, um für seine Staatsbahn einen höhern Pachtzins zu erlangen; denn wie Ihnen bekannt ist, ersparte man durch die Anleihenkonzession vom Jahre 1881 Fr. 250,000 per Jahr, welche Summe die Jurabahn dem Staat zuwenden mußte, indem der Staat an die Bürgschaft die Bedingung geknüpft hatte, daß der Gewinn ihm zufiele. Die Frage ist nun im Beschlussesentwurf klargelegt worden. Der Sinn des betreffenden Artikels ist der, daß wenn die Obligationeninhaber die Frage aufrütteln sollten, ob die Bürgschaft noch besthebe, so solle nicht erst das Volk angefragt werden müssen, sondern es solle der Große Rat von sich aus eine bezügliche Erklärung abgeben können. Die Garantie ist übrigens auch nur beschränkter Natur und fällt nach 15 Jahren dahin. Es wäre der Gesellschaft möglich gewesen, die Bürgschaft des Staates zu entbehren, wenn man die Obligationeninhaber hätte ausbezahlen können. Allein die Obligationeninhaber erklären eben, sie wollen das Geld nicht, sondern die Obligationen mit der Bürgschaft Berns. An der Bürgschaft selbst wird nichts geändert. Dagegen wird der Kanton Bern, dem bisher das Aktienkapital der Jurabahn im Betrage von 33 Millionen zum Pfand diente, in Zukunft ein Aktienkapital von 100 Millionen als Pfand erhalten. In den Nachgang kommen fernere  $112\frac{1}{2}$  Millionen, sodaß über 200 Millionen zu Grunde gehen müßten, bis der Kanton Bern in den Fall käme, das Jurabahnneß, das in der Bilanz gegenwärtig, ohne die Brünigbahn, mit 65 Millionen figurirt, welchen Betrag — abgesehen von den seither für den Ausbau aufgewendeten Summen — die Eidgenossenschaft im Falle des Rückkaufs im Minimum zu zahlen sich verpflichtet hat, für 29 Millionen zu übernehmen.

Der zweite Punkt, den ich noch berühren möchte, be-

trifft die Rückkaufsklausel, und es interessirt Sie vielleicht, meine Meinung darüber zu vernehmen. Ich spreche sie auch gerne aus, weil von verschiedenen auswärtigen Seiten die Fusion scheel angesehen wird, indem man fürchtet, es möchte dieselbe den vereinfachten Übergang der Eisenbahnen an den Bund, wenn nicht verhindern, so doch erschweren. Nun ist sicher, daß durch die Fusion der Anfang zur Vereinheitlichung des schweizerischen Eisenbahnwesens gemacht wird. Möglicherweise folgen dann nachher andere Fusionen nach, so daß in Zukunft in der Schweiz nur drei große Gesellschaften bestehen würden, die sich friedlich in den Verkehr theilen und vollständig im stande sein würden, auch den weitgehendsten Anforderungen gerecht zu werden. Der Bund wird übrigens diese Fusion nicht so harmlos hinnehmen, sondern wird bei diesem Anlaß seine Machtbefugniß sehr weit auszudehnen suchen, so daß nicht zu befürchten ist, die Fusion werde nicht unter Bedingungen zu stande kommen, welche dem Bund erlauben, den Rücklauf leichter zu vollziehen, als gegenwärtig; denn jetzt könnte er den Rücklauf gar nicht vornehmen, angefichts der unliquiden Finanzverhältnisse der Suisse Occidentale, welche erst durch die Fusion liquid werden sollen. Was die Frage betrifft, ob der Bund nach dem Zustandekommen der Fusion zum Rücklauf wird schreiten wollen, so bedarf es hiezu nicht nur der Ermächtigung der Bundesversammlung, sondern, nach meinem Dafürhalten, des Schweizervolkes, und ich glaube, es wäre eine durchaus müßige Frage, heute darüber zu diskutiren, ob diese Ermächtigung erhältlich sein wird oder nicht. Es wird dies von den Umständen abhangen. Sind dieselben günstig, geht die Überzeugung immer mehr in's Bewußtsein des Publikums über, daß Privatgesellschaften mit Rücksicht auf die Spekulation, die Zersplitterung der Verwaltung und der Netze ihre Aufgabe nicht ganz erfüllen können, so wird sich die öffentliche Meinung in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Gunsten des Rückkaufes aussprechen.

Der Rücklauf kann nach zwei Richtungen hin bewerkstelligt werden. Vorerst dadurch, daß der Bund die Termine abwartet, wo er künden kann. Die früheren Termine hat er leider verpaßt und es ist namentlich sehr schade, daß er seinerzeit die Centralbahn nicht zurückkaufte; denn in diesem Falle wäre die Jurabahn schon längst damit verschmolzen, da die Jurabahn eben nicht in einer Lage ist, welche ihr gestattet, gegenüber der Centralbahn und der Suisse Occidentale eine überlegene Stelle einzunehmen. Der Bund kann deshalb auch nicht nur die Jurabahn zurückkaufen, sondern er muß die Suisse Occidentale oder die Centralbahn dabei haben. Der Bund muß also, wie gesagt, den Kündigungstermin abwarten, was bis zum Jahre 1898 geht, bis zu welchem Zeitpunkte die Frage reif sein wird, oder er muß mit größeren Aktionärgruppen unterhandeln, ein Weg, den das Eisenbahndepartement gegenüber der Nordostbahn eingeschlagen hat, welcher Versuch aber leider an Kleinigkeiten gescheitert ist. Ich bin überzeugt, daß heute Federmann finden wird, es sei schade, daß der Bund damals die Gelegenheit vorbeigehen ließ. Allein damals war die Frage eben nicht reif, nicht einmal im Bundesrat. Die Fusion der Jurabahn mit der Suisse Occidentale gibt dem Bund vorzüglichste Gelegenheit zum Rücklauf, indem wir in den Beschlussesentwurf die Bestimmung aufnehmen, der Bund habe für den Ankauf unserer Aktien das Vorkaufsrecht. Unsere Aktien sind Prioritätsaktien und da wir über 38,000

Stück verfügen, kann sich der Bund durch deren Ankauf in eine sehr gute Stellung versetzen. Die Stammaktien braucht er vorläufig gar nicht zu kaufen, sondern kann dies thun, wenn es ihm genehm ist, und dafür bezahlen, was sie ihm werth zu sein scheinen. Auf diesem Wege kann sich der Bund mit Leichtigkeit schon jetzt in den faktischen Besitz des fusionirten Netzes setzen, und später auch in den rechtlichen Besitz, wenn er dafür die Ermächtigung erhält. Ich denke aber, die Ermächtigung zum Ankauf guter Eisenbahnpapiere werde der Bund nicht allzu schwer erhalten und wir werden uns ja nicht weigern, ihm unsere Aktien zu verkaufen. Ursprünglich ging im Kanton Bern in maßgebenden Kreisen die Ansicht dahin, wenn der Kanton Bern in der neuen Gesellschaft nicht mehr das Übergewicht besitze, so sei es besser, man verkaufe die Aktien. Aber schon heute ist eine Gegenströmung vorhanden. Der Herr Finanzdirektor sagte Ihnen, es pressire ihm mit dem Verkauf der Aktien nicht; diese Papiere seien ihm noch lange gut genug. Ich bin auch dieser Ansicht, und wenn Bern seine Aktien einmal verkaufen will, um die übrigen Verluste zu decken, so soll das Möglichste gethan werden, damit der Bund sie kauft.

Es liegt also der Fusion nicht im entferntesten der Gedanke zu Grunde, dem Bund der Rücklauf zu erschweren, sondern man will im Gegentheil denselben erleichtern. Es mag allerdings bei vielen, welche bei der Suisse Occidentale betheiligt sind, dieses Bestreben nicht vorherrschen, und ich kenne auch bei uns solche, welche den Bund nicht gerne zum Rücklauf schreiten sehen würden. Aber wenn man die Sache richtig ansieht, so darf man wohl behaupten, daß von je der Gedanke obwaltete, dem Bund den Rücklauf zu erleichtern. Es kennt diese Ge- fünnung auch der Chef des Eisenbahndepartements, der von Anfang an über den Gang der Fusionsverhandlungen auf dem Laufenden erhalten wurde.

Ich komme zum Schluß. Ich halte dafür, die Fusion sei geschäftlich als ein vorzügliches Geschäft zu bezeichnen. Aber auch politisch bringt die Fusion, wie ich glaube, Vorteile mit sich, ein Punkt, der zwar bei den Fusionsverhandlungen in keiner Weise in Betracht fiel, hier jedoch schon berücksichtigt werden kann. Es ist nämlich nicht zu vergessen, daß mit dieser Fusion die bernische Eisenbahnpolitik, wenn sie schon nicht liquidirt wird, doch einen Abschluß erhält, der vom ganzen Volk mit Freuden begrüßt werden muß. Während 25 oder 30 Jahren haben uns die Eisenbahnen entzweit und oft an der Ausführung nützlicher Werke gehindert. Nach der Fusion hört das Parteigezank über diesen Punkt auf. Es ist also in politischer Beziehung für den Kanton Bern ein wahres Glück, wenn die Fusion zu stande kommt und Freunde und Gegner der bernischen Eisenbahnpolitik mit gleicher Befriedigung auf deren Resultat blicken können, das die einen als das Ergebnis der Arbeit ansehen, die andern als die Folge glücklicher Verumständnungen.

Aber auch für die schweizerische Politik ist die Fusion von großem Werthe; denn es wird dadurch das Wunderwerk zu stande gebracht, daß die Kantone Bern und Waadt und sogar Freiburg in Eisenbahnsachen einig sind und ihre verkehrspolitischen Interessen solidarisiren. Es wird dies für die zukünftige Entwicklung der betreffenden Kantone von größter Bedeutung sein, nicht das ich glaube, es werden deswegen die konfessionellen Streitigkeiten zwischen Bern, Freiburg, Waadt und dem Jura aufhören, nicht daß ich glaube, die Parteien werden dadurch aus der Welt ge-

schaffen, aber es wird doch die gegenwärtige akute und agitatorische Politik wesentlich gemildert werden, wenn sich die Kantone auf materiellem Gebiete die Hand reichen und finden, sie haben die gleichen Interessen.

Es ist Ihnen schon bei Behandlung des Konkursgesetzes gesagt worden, die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz beruhe auf dem Ansehen, welches sie im Ausland besitze; denn wir leben ja vom guten Willen derjenigen, welche uns umgeben, und diese werden eben unsere Freiheit nicht respektiren, wenn wir ein zerstücktes Land sind. Nun müssen wir auf drei Gebieten die Einheit haben, nämlich im Militärischen, im Rechtswesen und im Verkehrsleben, wir dürfen den 200,000 Fremden, welche alljährlich in die Schweiz kommen, nicht eine so traurige Zersplitterung unseres Eisenbahnwesens präsentiren, wie es gegenwärtig der Fall ist, sondern wir müssen auch in dieser Beziehung die Einheit bieten, mit allen Vortheilen, welche damit verbunden sind. Auf diesem Gebiete sind wir alle zu gemeinschaftlicher Arbeit verbunden und daher denke ich, wir werden auch in der vorliegenden Frage einig sein und es werde keiner von uns zurückstehen, um so weniger, als es sich heute mehr darum handelt, zu nehmen, als zu geben. Aber wir werden auch nicht zurückstehen, wenn früher oder später die Entwicklung der Verkehrsbedürfnisse noch hie und da Opfer erfordern sollte, Geldopfer, welche nicht schlechter angelegt sein werden, als diejenigen, welche der Kanton Bern für dasjenige Netz ausgegeben hat, welches gegenwärtig im Begriffe steht, sich mit der Suisse Occidentale zu verschmelzen. (Allseitiger Beifall.)

Aus der Mitte des Großen Räthes wird beantragt, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, welcher Antrag die reglementarische Unterstützung findet.

#### Abstimmung.

Für Genehmigung des Beschlußsentwurfs (mit „Ja“) stimmen . . . . . 206 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebi, Aegerter, Auffolter, v. Allmen, Amühli, Anken, Arm, Ballif, Baumann, Belrichard, Benz, v. Bergen, Berger (Reichenbach), Berger (Thun), Biedermann, Bigler, Blatter, Blösch, Boinah, Borter, Bourquin, Brunner, Bühl, Bühlmann, Bürgi, Burkhalter, Burkhardt, Comte, Cuenin, Dähler, Daucourt, Déboeuf, Demme, Dubach, Dürrenmatt, Egger, Eggimann (Hasli), Eggimann (Sumiswald), v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter, (Tegihofen), Etter (Maikirch), Fattet (Pruntrut), Flüctiger, Folletête, Freiburghaus (Mühleberg), Friedli, Frutiger, Füri, Geiser (Langenthal), Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gerber (Unterlangenegg), Gläuser, Grandjean, Grenouillet, v. Gross, Guggisberg, Gygar (Bleienbach), Gygar (Bütigkofen), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli, Hadorn, Hänni, Haslebacher, Hauert, Hauser, Hegi, Herren, Hef, Hiltbrunner, Hirchi, Hofer (Hasli), Hofer (Oberdiessbach), Hofer (Oberönz), Hofmann (Bolligen), Hofmann (Riggisberg), Houriet, Hubacher, Hunziker, Jenni, Jenzer, Jinner, Jolissaint, Iseli (Grafenried), Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kindler, Kipfer, Klaje, Kloßner, Knuchel, Kohli, Krebs, Krenger, Kunz, Küpfker, Küster, Lauper, Lehmann, Leuch, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Mägli, Marchand (St. Immer), Marolf, Marshall, Marthaler, Marti (Bern), Marti (Lyss), Marti (Mülchi), Merat,

(12. November 1889.)

Messer, Meyer, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Mosimann, Müller (Tramlingen), Müller (Eduard), Müller (Emil), Müzenberg, Nägeli (Guttannen), Neuenschwander, Rüfbaum (Rünthofen), Prêtre, Probst (Emil), Probst (Edmund), Dr. Reber, Reichel, Reichenbach, Dr. Rellstab, Rem, Renfer, Rieben, Rieder, Riser, Ritschard, Rölli, Romy, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Sahli, Saldisberg, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz, Schindler, Schlatter, Schmid (Andreas), Schmid (Karl), Schmid (Laupen), Schneeberger (Opfikon), Schneeberger (Schoren), Dr. Schnell, Schüpbach, Schürch, Seiler, Spring, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), v. Steiger, Steiner, Steinhauer, Sterchi, Stettler (Eggiswyl), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Stoller, Stožinger, Streit, Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Tièche (Bern), Trachsel, Tschanen, Tschanz, Dr. v. Tscharner, Tschiemer, Tüscher, Ueltschi, Voisin, Wälchli, Walther, v. Wattewyl (Rüttigen), v. Wattewyl (Uttigen), v. Wattewyl (Bern), v. Werdt, Wermuth, Wieniger, Will, Wolf, Baugg, Behnder, Bingg (Dießbach), Bingg (Erlach), Bingg (Bußwyl), Bürcher, Zyro.

Für Verwerfung fällt keine Stimme.

Die Herren Fueter, Dr. Kaiser, Locher, Räss und Weber lassen erklären, daß sie im Falle der Anwesenheit mit Ja gestimmt haben würden.

Präsident. Sie haben mit diesem Besluß sicherlich eine Thatsache vollzogen, die dem Kanton Bern zur Ehre und zum Vortheil gereichen wird. Hoffen wir, daß das Volk nicht weniger einsichtig und einig sein wird, als seine Vertreter!

Wir hätten nun noch bezüglich der Volksabstimmung die nöthigen Anordnungen zu treffen und beantrage ich Ihnen, in gewohnter Weise die Festsetzung der Botschaft dem Bureau und der Regierung zu überlassen und letzterer ebenso die Festsetzung des Tages des Volksabstimmung.

Einverstanden.

Dürrenmatt. Nur ein Wort! Es hat einige Heiterkeit erregt, daß ich zum Fusionsantrag auch Ja sagte. Ich habe es aus bester Überzeugung gethan und weil es mir mit der Annahme ernst war, so möchte ich der Regierung noch einen Wunsch aussprechen in betreff des Datums der Volksabstimmung, nämlich den, den Fusionsbesluß nicht etwa gleichzeitig mit dem Steuergesetz zur

Abstimmung zu bringen; denn das Steuergesetz könnte unter Umständen ein gefährlicher Begleiter sein. Wir haben es ja erlebt, daß Beschlüsse vom Großen Rathe fast einstimmig angenommen, in gewisser Begleitung vom Volke aber dennoch verworfen wurden. Es ist das, wie gesagt, nur ein Wunsch; einen Antrag stelle ich nicht.

Präsident. Wir hätten nun noch die Frage zu behandeln, ob mit der Berathung des letzten Traktandums „Gesetz über den Primarunterricht“ morgen begonnen werden soll, oder ob Sie dieses Geschäft auf eine spätere Session verschieben wollen. Ich eröffne darüber die Umfrage.

Ritschard, Präsident der Schulgesetzkommision. Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß das Primarschulgesetz von der Kommission in einer Reihe von Sitzungen berathen und deren Abänderungsanträge lebhafte der Regierung eingereicht wurden. Diese Anträge sind nicht gerade sehr zahlreich, in einzelnen Punkten aber doch wesentlicher Natur, namentlich in betreff des finanziellen Punktes. Die Kommission hat nämlich den Standpunkt eingenommen, die Gemeinden sollen womöglich entlastet werden in der Weise, daß eine allfällige Besoldungserhöhung dem Staate aufzuerlegen sei und den Gemeinden ein Theil ihrer bisherigen Lasten abgenommen und dem Staate auferlegt werde. Selbstverständlich hat die Kommission die Tragweite dieses Antrages nicht übersehen. Derselbe hat für den Staat ohne Zweifel bedeutende finanzielle Opfer zur Folge.

Die Anträge der Kommission sind dann, allerdings etwas spät, der Regierung unterbreitet worden und so viel ich hörte, hat die Regierung dieselben heute berathen. Sie war, wie man mir mittheilte, namentlich über die finanzielle Seite der Revision etwas erschrocken und es sind, wie ich hörte, in der Regierung in betreff dieser Entlastung der Gemeinden Abänderungsanträge gefallen, zwar nicht in der Richtung, daß man den Gedanken der Entlastung nicht festgehalten hätte, wohl aber hat man dem Gedanken einen etwas weniger scharfen und auch in der Form etwas andern Ausdruck gegeben. Diese Anträge der Regierung sind der Kommission noch nicht unterbreitet worden, und da diese Finanzfrage von Bedeutung ist und reifliche Erwägung erheischt, so wird es schon aus diesem Grunde angezeigt sein, die Berathung des Gesetzes auf eine spätere Session zu verschieben, sei es auf die nächste ordentliche oder aber auf eine extra hiefür einzuberufende außerordentliche Session. Ich glaube deshalb im Sinne der Kommission zu sprechen, wenn ich Ihnen den Antrag stelle, die Berathung des Primarschulgesetzes zu verschieben. Man kann deswegen der Kommission durchaus nicht — und ich möchte mich dagegen verwahren — den Gedanken unterschieben, als wollte sie dieses Traktandum verschleppen. Die beantragte Verschiebung ist keine Verschleppung, sondern ist aus den Ihnen soeben mitgetheilten Verumständigungen nöthig geworden.

Dr. Göbat, Erziehungsdirektor. Was mich anbelangt, so wünsche ich eine Verschiebung dieses Geschäftes nicht; denn Sie werden begreifen, daß es für ein Mitglied des Regierungsrathes nicht angenehm ist, wenn eine schon lange vorbereitete Vorlage nie zu einem Abschluß gelangt; denn das stört Einen in den übrigen Arbeiten. Indessen will ich Ihnen den Entschied über die Frage der Verschiebung ganz überlassen. Nur möchte ich wiederholen, was der Herr Kommissionspräsident bereits sagte, daß der Regierungsrath das Wesentlichste der Abänderungsanträge der Kommission heute durchberathen hat, sodaß also die Berathung an die Hand genommen werden könnte.

A b s i m m u n g .

Für Fortsetzung der Session zum Zwecke der Berathung  
des Schulgesetzes Minderheit.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Der Präsident wünscht den Mitgliedern eine glückliche Heimreise und schließt die Sitzung und damit die Session

um 1 Uhr.

Für die Redaktion:  
Rud. Schwarz.

